

# **scrinium**

Zeitschrift des Verbandes  
Österreichischer Archivarinnen und Archivare

Band 72/2018

**VERLAG ANTON PUSTET**



Band 72 · 2018

# scrinium

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

VERLAG ANTON PUSTET

## Impressum

Scrinium – Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)

Herausgeber: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare

Postanschrift: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Guglgasse 14, 1110 Wien, Postscheckkonto Nr. 1061.811

Redaktion: Christine Gigler (Archiv der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 3, 5020 Salzburg)

gemeinsam mit Susanne Fröhlich und Pia Wallnig.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;

detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 Verlag Anton Pustet

5020 Salzburg, Bergstraße 12

Sämtliche Rechte vorbehalten.

Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasserinnen und Verfasser wieder.

Umschlagbild: © Maksim Kabakou, mit Genehmigung von shutterstock.com

Grafik, Satz und Produktion: Tanja Kühnel

Korrektorat: Maria-Christine Leitgeb, Christine Tropper

Druck: Christian Theiss GmbH, St. Stefan im Lavanttal

Gedruckt in Österreich

ISBN 978-3-7025-0902-6

[www.pustet.at](http://www.pustet.at)

# Inhalt

---

Die Vorträge des 39. Österreichischen Archivtages Bregenz, 11.-12. Oktober 2017

*Ewald Wiederin*

Was hätte die Informationsfreiheit gebracht? . . . . . 9

*Ulrich Nachbaur*

Das Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit in Österreich . . . 20

*Christine Axer*

Das Hamburgische Transparenzportal – Eine Bilanz . . . . . 33

*Josef Pauser*

Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors  
unter besonderer Berücksichtigung der Situation  
von Archiven und Bibliotheken nach der PSI-Richtlinie von 2013 . . . . . 42

*Jürgen Weiss*

Kulturwandel in der staatlichen Verwaltung. Festvortrag beim  
Österreichischen Archivatag am 11. Oktober 2017 in Bregenz . . . . . 60

---

*Egyd Gstättnner*

Unterirdische für Außerirdische. Archivare im Wechselspiel  
zwischen Macht, Verantwortung und Demut. Festvortrag gehalten  
bei der Veranstaltung „Spurensuche in die Zukunft“,  
50 Jahre Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare  
am 25. Oktober 2017 im Haus der Industrie, Wien . . . . . 67

---

*Thomas Huber-Frischeis*

Der Gedächtnisspeicher einer kaiserlichen Privatsammlung.  
Das Archiv der ehemaligen Familien-Fideikommissbibliothek  
des Hauses Habsburg-Lothringen . . . . . 75

*Silvia Panzl-Schmoller und Sabine Veits-Falk*  
Das Migrationsarchiv Stadt Salzburg . . . . . 85

*Magdalena Egger*  
Computergenealogie und Archive – Schnittstellen, Kooperationen  
oder Gegenpositionen? Von genealogischen Onlineportalen und ihrem  
Einfluss auf Archive in Österreich im Vergleich mit deutschen Archiven . . . . . 95

---

*Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)*  
Leitfaden Records Management.  
Einsatz und Gebrauch für Archive in Österreich . . . . . 155

## Tagungsberichte

---

„Cultural heritage materials – University, research and folklore archives in the  
21st century“. Bericht über die Tagung der Section on University and Research  
Institution Archives des International Council on Archives (ICA-SUV),  
Riga, 22.–24. August 2017 (*Tamara Kefer*) . . . . . 192

87. Deutscher Archivtag.  
Wolfsburg, 27.–30. September 2017 (*Susanne Fröhlich*) . . . . . 198

„Informationsfreiheit“ – 39. Österreichischer Archivtag.  
Bregenz, 11.–12. Oktober 2017 (*Markus Schmidgall*) . . . . . 202

Bericht über den 27. Internationalen Archivtag des IIAS in Triest  
(*Elisabeth Schöggel-Ernst*) . . . . . 205

Bericht über die 22. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen  
aus digitalen Systemen“ (AUdS), Marburg, 7.–8. März 2018 (*Günter Katzler*) . . . . 210

Tagung des Arbeitskreises der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare  
im Rahmen des Österreichischen Städtebundes,  
Linz, 13.–14. April 2018 (*Brigitte Rigele*) . . . . . 215

Archive und Geschichtspolitik an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen. Frühjahrstagung der Fachgruppe der Archivarinnen und Archivare an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, Salzburg, 26.–27. April 2018 (*Thomas Maisel*) . . . . . 217

## Buchbesprechungen

---

Manfred Matzka, Die Staatskanzlei. 300 Jahre Macht und Intrige am Ballhausplatz, Wien 2016 (*Markus Schmidgall*). . . . . 224

Eva Schumann (Hg.), Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik. Festgabe für Wolfgang Sellert zum 80. Geburtstag (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 44), Berlin/Boston 2017 (*Josef Pauser*) . . . . . 226

Original! Pracht und Vielfalt aus den Staatlichen Archiven Bayerns. Eine Ausstellung der Staatlichen Archive Bayerns im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München, 11. Oktober bis 5. Dezember 2017 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 59), München 2017 (*Elisabeth Schöggel-Ernst*). . . . . 229

Frank Michael Bischoff, Christoph Nonn und Martina Wiech (Hgg.), eingeleitet und bearbeitet von Martin Schlemmer, Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1980 (Achte Wahlperiode) (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 62), Duisburg 2016 (*Jakob Wührer*). . . . . 231

Erwin Frauenknecht, Gerald Maier und Peter Rückert (Hgg.), Das Wasserzeichen-Informationssystem (WZIS). Bilanz und Perspektiven, Stuttgart 2017 (*Martin Schlemmer*) . . . . . 235

Martin Schlemmer (Hg.), Digitales Edieren im 21. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 67), Essen 2017 (*Thomas Wallnig*) . . . . . 236

Frans Smit, Arnoud Glaudemans und Rienk Jonker (Hgg.), Archives in Liquid Times (Jaarboek 17), 's-Gravenhage 2017 (*Cathrin Hermann*). . . . . 238

Marcus Stumpf und Katharina Tiemann (Hgg.), Fotos und Filme im Archiv – von analog bis digital. Beiträge des 25. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Erfurt vom 23.–25. November 2016 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 33), Münster 2017 (*Johannes Kubalek*) . . . . . 242

Kai Naumann und Michael Puchta (Hgg.), Kreative digitale Ablagen und die Archive. Ergebnisse eines Workshops des KLA-Ausschusses Digitale Archive am 22./23. November 2016 in der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 13), München 2017 (*Jakob Wührer*) . . . . . 246

Gerald Maier und Clemens Rehm (Hgg.), Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretzschmar (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A/26), Stuttgart 2018 (*Susanne Fritsch-Rübsamen*) . . . . . 248

## Chronik des VÖA

---

Alfred Lechner (1926–2017) (*Paulus Ebner*) . . . . . 254

Hans Peter Zelfel (1944–2017) (*Bernhard Weinhäusel*) . . . . . 256

P. Rainer Schraml OCist (1943–2017) (*Andreas Zajic*) . . . . . 258

Karl Rehberger CanReg (1934–2018) (*Monika Würthinger*) . . . . . 261

Bericht über die Generalversammlung des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare am 11. Oktober 2017 in Bregenz (*Thomas Maisel*) . . . . . 263

Autorinnen und Autoren . . . . . 267

*Ewald Wiederin*

## Was hätte die Informationsfreiheit gebracht?

### 1. Nach dem Scheitern: Bedauern oder Erleichterung?

Was bringt die Informationsfreiheit? Die Frage, die mir der Titel meines Referates<sup>1</sup> aufgab, ist mittlerweile falsch gestellt: Was nicht kommt, vermag auch nichts zu bringen. Ich versuche zu retten, was zu retten ist, indem ich mein Thema umformuliere: Was hätte sie gebracht, die Informationsfreiheit, wäre sie denn gekommen? Müssen wir bedauern, dass die einschlägige Regierungsvorlage<sup>2</sup> im Juni 2017 im Nationalrat gescheitert ist, ist es schade um ein Projekt, das seit 2014 in parlamentarischer Verhandlung stand und mit dem große Hoffnungen verbunden waren?

Meine Antwort ist weder ein klares Ja noch ein eindeutiges Nein, sie fällt komplizierter und differenzierter aus: Im Grunde tut das Scheitern der Vorlage weh, weil die überkommene Amtsverschwiegenheit in der Tat beseitigt gehört, weil es hoch an der Zeit wäre, das Geheimhaltungsprinzip aus der Verfassung zu streichen und durch ein Transparenzprinzip zu ersetzen, das anders als die derzeitige Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane diesen Namen auch verdient. Dann aber kommen drei Vorbehalte, die dieses Bedauern relativieren:

Erstens ist es deshalb nicht sonderlich schade um den Entwurf, weil er sich nicht recht entscheiden konnte, was er als Alternativkonzept wollte: Sein Transparenzprinzip wäre diffus geblieben. Ein zweiter Vorbehalt ist angebracht, weil das Amtsgeheimnis im Ergebnis gestärkt anstatt geschwächt worden wäre. Drittens ist das Scheitern des Entwurfs auch deswegen verschmerzbar, weil es andernfalls für die Verwaltung im Alltag schwierig geworden wäre – im Vollzug hätte man sich nicht recht ausgekannt.

### 2. Die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG

Wer etwas verstehen will, tut gut daran, zum Ursprung zurückzugehen und die Quelle zu inspizieren, aus der es entspringt. Wie ist es dazu gekommen, dass die österreichische Bundesverfassung die Geheimhaltung dermaßen hoch hängt? Die Antwort ist recht ernüchternd. Vorbilder in der Verfassungstradition fehlen völlig, die großen klassischen Verfassungen des 18. und 19. Jahrhunderts schweigen zu dieser Frage. Auch im Zuge der Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1920 war sie kein Thema. Niemand

---

1 Schriftfassung eines Vortrags, den der Verfasser auf dem 39. Österreichischen Archivtag am 12. 10. 2017 im vorarlberg museum Bregenz gehalten hat. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Anmerkungen sind auf die wichtigsten Nachweise beschränkt. Stand der Gesetzgebung ist der 3. 3. 2018.

2 Nr. 395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXV. Gesetzgebungsperiode.

forderte eine Amtsverschwiegenheit und dementsprechend kommt eine solche in der Bundesverfassung von 1920 auch nicht vor. Gegen Ende der Beratungen wurde jedoch ein Artikel über die Bindung der Verwaltungsorgane an Weisungen ihrer Vorgesetzten aufgenommen.<sup>3</sup> Dafür gab es in der Verfassungstradition ebenfalls kein Vorbild. Wohl deshalb wurde vergessen klarzustellen, dass diese Weisungsbindung nicht absolut gelten sollte, dass vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt war, dass die Vorgesetzten für die Weisung zuständig sein mussten und dass sie von ihren Untergebenen nichts verlangen durften, was gegen die Strafgesetze verstößt.<sup>4</sup> Im Jahr 1925 besserte man nach und baute diese Verweigerungsgründe in den Art. 20 B-VG ein.<sup>5</sup> Bei dieser Gelegenheit wurde dem Artikel ein zweiter Absatz über die Amtsverschwiegenheit angefügt. Der Vorschlag<sup>6</sup> hierzu kam von der Bundesregierung, der Nationalrat war mit ihm nicht ganz glücklich, weil er nicht einsah, dass die Verwaltung auch das Parlament von Informationen abschneiden können sollte. Er fügte deshalb eine Klausel ein, in der verdeutlicht wird, dass sich kein Funktionär auf Amtsverschwiegenheit berufen kann, wenn jener Vertretungskörper, der ihn gewählt hat, die Auskunft ausdrücklich verlangt. Die Abschottung sollte nur gegenüber dem Bürger funktionieren, nicht auch gegenüber dem Parlament. Das steht bis heute so in der Verfassung<sup>7</sup>, dem Nationalrat half dies aber nicht lange. Seit 1930 stößt er mit seinen Auskunftswünschen wieder auf eine Mauer, weil die Bundesregierung nach der Verfassungsnovelle von 1929 vom Bundespräsidenten bestellt wird.<sup>8</sup> Da nicht mehr durch den Nationalrat gewählt, kann, ja muss sie auch diesem gegenüber die Amtsverschwiegenheit wahren.<sup>9</sup>

Im Verfassungsvergleich ist das Amtsgeheimnis ein Exot geblieben. Bis heute steht Österreich mit ihm allein auf weiter Flur. Die meisten Verfassungen schweigen dazu. Wenn sie ausnahmsweise doch etwas zum Thema sagen, und das tun nur die jüngeren, dann bekennen sie sich zum Transparenzprinzip. Prominentestes Beispiel ist die Charta

3 Vgl. die Protokolle des Subkomitees des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung, abgedruckt bei Felix Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Ergänzungsband 8), Wien 1967, 357, 478. Vergleichbare Regelungen fanden sich in Art. 15 Abs. 3 des 2. Entwurfs der Christlichsozialen, Nr. 888 der Beilagen der Konstituierenden Nationalversammlung, und in Art. 15 Abs. 1 des Renner-Mayr-Entwurfs, Wiener Zeitung Nr. 153 vom 8. 7. 1920, 2–18, hier 3.

4 Vgl. z. B. Rudolf Herrmann Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, Tübingen 1921, 177.

5 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 268/1925 (in weiterer Folge: BGBl.).

6 Vgl. die Regierungsvorlage Nr. 327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, II. Gesetzgebungsperiode, § 10, abgedruckt in: Die Verfassungsreform von 1925. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsnovelle, hg. von Klaus Berchtold (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft 10), Wien 1992, 163–193, hier 166 f.

7 Vgl. Art. 20 Abs. 3 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1920 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 (in weiterer Folge: B-VG).

8 Vgl. Art. 70 Abs. 1 B-VG.

9 Vgl. Elisabeth Dujmovits, Antwortpflicht und Minister – neu?, in: Recht der Medizin 21 (2014), 265.

der Grundrechte der Europäischen Union.<sup>10</sup> Dort heißt es in Art. 42, dass sowohl Unionsbürgerinnen und -bürger als auch in der Union Ansässige das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben. Das gilt unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

Der Entwurf schlägt deshalb den richtigen Kurs ein. Er unternimmt es, ein falsches Prinzip durch ein besseres zu ersetzen. Das ist überfällig, und deshalb ist sehr zu hoffen, dass das Projekt nicht endgültig vom Tisch ist, sondern im Nationalrat bald wieder auf die Tagesordnung kommt. Verfassungen sollen integrieren und die zentralen Werte hervorheben. Gewiss ist richtig, dass es Dinge gibt, die geheim bleiben müssen, dass die Abschottung der Verwaltung wie der Gerichtsbarkeit gegenüber der Öffentlichkeit bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich ist. Das kann aber besser im Dienstrecht, im Informationssicherheitsrecht und im Strafrecht gesagt werden. Die Verfassung ist für das Amtsgeheimnis der falsche Ort. Wenn dort etwas geregelt gehört, dann, inwieweit Daten der Bürgerinnen und Bürger geheim bleiben müssen, wie dies ja auch geschieht.<sup>11</sup>

### 3. Die Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG

Eine Ergänzung ist freilich angezeigt, die zugleich als Überleitung dient zu den Problemen, die der inzwischen versandte Entwurf aufwirft. Zwar ist die Amtsverschwiegenheit seit ihrer Aufnahme in die Verfassung im Kern unverändert geblieben, doch auch in Österreich sind wir bei ihr nicht stehen geblieben. Seit dem Jahr 1987<sup>12</sup> steht ihr im Art. 20 ein vierter Absatz zur Seite, der alle Verwaltungsorgane verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen. Das war ein Schritt in die richtige Richtung. Es war aber ein sehr kleiner Schritt.

Erstens wurde mit ihm kein Recht auf Auskunft verankert, sondern nur eine Pflicht der staatlichen Organe, eine solche zu erteilen.<sup>13</sup> Erst die Auskunftsgesetze verbürgen den Bürgerinnen und Bürgern ein solches Recht.<sup>14</sup>

Zweitens gehen die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten der Auskunftspflicht vor, und die verfassungsrechtliche Amtsverschwiegenheit ist zugleich auch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Resultat: Die Auskunftspflicht beginnt erst dort, wo die Amtsverschwiegenheit endet.<sup>15</sup>

10 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 202 vom 7. 6. 2016, 389–405, hier 402.

11 Vgl. die Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017, die jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten einräumt.

12 BGBl. Nr. 285/1987.

13 Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 3. 10. 1991, B 4/91, Sammlung Nr. 12.838.

14 Vgl. Walter Berka, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Wien 2016, Rz. 672; Albert Posch, B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit – staatliches Handeln wird transparenter, in: Öffentliches Recht. Jahrbuch 2015, hg. von Gerhard Baumgartner, Wien/Graz 2015, 121–136, hier 123.

15 Heinz Mayer und Gerhard Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kurzkommentar, Wien 2015, 164; eingehend Bettina Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane. Eine systematische Darstellung des

Der dritte Grund liegt darin, dass die Verwaltung nicht zu Transparenz verpflichtet wird, sondern bloß dazu, auf Fragen, die an sie herangetragen werden, eine Antwort zu geben. Bürgerinnen und Bürger können daher auf Grundlage der Auskunftspflichtgesetze nicht in die Verwaltung hineinschauen und den staatlichen Organen auf die Finger sehen. Sie müssen warten, was die Verwaltung als Auskunft herausträgt, und sie warten vor verschlossenen Türen, die nicht aus Glas bestehen.

#### 4. Der vorgeschlagene neue Art. 22a B-VG

Was hätte der Entwurf verändert? Seine zentrale Bestimmung ist nicht ganz leicht zu lesen: *Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist; die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren.*

Eines sieht man aber doch, wenn nicht auf den ersten, so jedenfalls auf den zweiten Blick. Der neue Verfassungsartikel hätte wirklich ein Recht verbrieft, ein neues Grundrecht.<sup>16</sup> Hätte er aber auch gläserne Türen und Fenster gebracht? Die Antwort hängt davon ab, was wir unter „Zugang zu Informationen“ verstehen sollen, denn das wäre der Inhalt des neuen Rechts gewesen. Jedermann sollte gegenüber den Organen der Verwaltung, ja sogar gegenüber den Organen der Gesetzgebung, wenn auch nicht gegenüber der Gerichtsbarkeit, einen Zugang zu Informationen geltend machen können, und er sollte diesen Anspruch vor Gericht durchsetzen können.

Nur: Was ist das, eine Information? Zunächst einmal ein Fremdwort, was die Sache nicht verständlicher macht. Fremdworte haben den Vorteil, dass man sich leicht auf sie einigen kann, weil jeder mit ihnen etwas verbindet, was ihm plausibel erscheint, und niemand nachzufragen wagt, wenn er unsicher ist. Ihr Nachteil ist hingegen, dass schwer zu sagen ist, was sie genau bedeuten. Eng verstanden, bedeutet eine Information

---

Auskunftsrechts nach Art 20 Abs 4 B-VG und den ausführenden Gesetzen, Wien 21998, 141–184.

16 Vgl. Maria Bertel, Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis?, in: Journal für Rechtspolitik 22 (2014), 203–212, hier 207 f.; Lukas Feiler, Informationsfreiheit vs. Datenschutz, in: Datenschutzrecht. Jahrbuch 2014, hg. von Dietmar Jahnle, Wien/Graz 2014, 55–73, hier 65.

eine Aussage über Tatsachen, die richtig oder falsch sein kann. Wer eine gute Zeitung liest, erhält Informationen über die Welt, die hoffentlich korrekt sind. Eine Information in der engen Bedeutung des Worts endet aber dort, wo die Mutmaßungen und die Meinungen beginnen. Was nicht verifiziert werden kann, bleibt außen vor. Dazu gehören Absichten, Einschätzungen, Vermutungen, Kommentare. Wenn diese enge Bedeutung gemeint ist, dann wird in der Rechtssprache meist der Begriff der Auskunft<sup>17</sup> verwendet. Weit verstanden ist Information alles, was als Sinnträger irgendwo vergegenständlicht ist, oder mit anderen Worten: jeder Satz von Zeichen, die etwas bedeuten, unabhängig davon, ob es sich um Schrift, Bild, Ton oder Bitsequenzen handelt, und unabhängig vom Träger, auf dem sie sich befinden. Information in diesem weiten Sinn ist jede Aufzeichnung, was immer sie enthalten mag, und zwar im Extremfall selbst dann, wenn es sich um Hieroglyphen handelt, über deren Bedeutung wir noch keine Auskunft geben können. Wenn wir diese Art von Information meinen, verwenden wir im Verwaltungsverfahrensrecht<sup>18</sup> das Wort Akten, im Archivrecht<sup>19</sup> das Wort Unterlage, im Datenschutzrecht<sup>20</sup> das Wort Daten, im Informationszugangsrecht der Union<sup>21</sup> und mitunter auch im Archivrecht<sup>22</sup> das Wort Dokument.

Das klingt abstrakt und ist es auch. Deshalb sei versucht, den Unterschied anhand eines Beispiels zu verdeutlichen. Der Nationalrat hat das Recht, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen. Zu diesem Zweck stattet ihn die Verfassung mit verschiedenen Rechten auf Informationszugang aus. Einerseits kann er die Regierungsmitglieder befragen und von ihnen alle einschlägigen Auskünfte verlangen.<sup>23</sup> Dieses Instrument, parlamentarische Interpellation genannt, zielt auf Zugang zu Informationen in der engen Bedeutung des Wortes. Andererseits kann der Nationalrat über einen Untersuchungsausschuss unter anderem Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen der

---

17 Vgl. etwa im Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998. Zum Begriffsverständnis Barbara Gartner-Müller, Informationsfreiheit, Transparenz und Open Government Data versus Geheimhaltungspflichten in der österreichischen Rechtsordnung, in: *Journal für Rechtspolitik* 23 (2015), 169–187, hier 177, mit weiteren Nachweisen.

18 § 17 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

19 Vgl. die im Wesentlichen gleichlautenden Definitionen in § 3 Z. 17 Niederösterreichisches Archivgesetz, LGBl. Nr. 5400-0; § 2 Z. 10 Oberösterreichisches Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013; § 2 Z. 10 Salzburger Archivgesetz, LGBl. Nr. 53/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2012; § 3 Steiermärkisches Archivgesetz, LGBl. Nr. 59/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 112/2013; § 3 Z. 1 Wiener Archivgesetz, LGBl. Nr. 59/2006 in der Fassung LGBl. 19/2013.

20 § 4 Z. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

21 Vgl. Art. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 145 vom 31. Mai 2001, 44.

22 § 3 Abs. 1 lit. a Vorarlberger Archivgesetz, LGBl. Nr. 1/2016.

23 Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Verwaltung verlangen. Das ist ein wesentlich schärferes Schwert, mit ihm kommen die Parlamentarier an das Innere der Verwaltung heran. Deshalb war es lange bei der Mehrheit sicher verwahrt, erst vor Kurzem hat man es in die Hände auch der Minderheiten gelegt, aber 46 Abgeordnete müssen es schon sein.<sup>24</sup> Beim Interpellationsrecht genügen hingegen fünf Personen, in der Fragestunde reicht sogar eine einzige.<sup>25</sup>

Im Verwaltungsverfahren ist die Tragweite des Unterschieds ebenfalls groß. Das Recht auf Einsicht in die Akten haben nur die Parteien des Verfahrens, also nur Personen, die ein rechtliches Interesse an der Sache haben.<sup>26</sup> Über das Recht auf Auskunft verfügt jedermann, ein faktisches Interesse genügt dafür.<sup>27</sup>

Wie ist es nun um den vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 bestellt? Ist Information dort weit zu verstehen? Dafür spricht, dass, anders als in Art. 20 Abs. 4 B-VG, nicht mehr von Auskunft die Rede ist. Dagegen spricht, dass die Worte „Unterlage“ und „Dokument“ vermieden wurden, obwohl sie bei der Informationsfreiheit international üblich sind und obwohl sie auch im österreichischen Recht verwendet werden. Wer die Erläuterungen zu Rate zieht, taucht ebenfalls in ein Wechselbad.<sup>28</sup> Es beginnt warm damit, dass unter Information jede Aufzeichnung zu verstehen ist, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient. Es geht aber kalt weiter, wenn nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen davon ausgenommen werden und wenn die Informationen auf gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich beschränkt werden. Und es wird noch kälter, wenn betont wird, dass als Informationen nur Tatsachen gelten, die bereits bekannt sind, nicht auch solche, die erst erhoben werden müssten. Damit ist die Information fast schon wieder auf das zurückgestutzt, was schon nach geltendem Recht als Auskunft geschuldet ist.<sup>29</sup>

Diese Vagheit war wohl Absicht. Man wollte einen Mittelweg gehen, ohne sagen zu können, wo er verläuft. Im Ergebnis wäre es wohl darauf hinausgelaufen, die Rechtsprechung darüber entscheiden zu lassen, in welchen Konstellationen es Dokumentenzugang gibt und in welchen es mit Auskünften getan ist. Und ich wünsche mir, dass der nächste Nationalrat Farbe bekennt. Wenn Informationszugang in die Verfassung aufgenommen werden soll, dann besser als Recht auf Zugang zu Dokumenten. Wenn

24 Vgl. Art. 53 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in der Fassung BGBl. I. Nr. 101/2014.

25 Dazu näher Theo Öhlinger und Harald Eberhard, Verfassungsrecht, Wien <sup>11</sup>2016, Rz. 462–468.

26 Johannes Hengstschläger und David Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht. Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, Wien <sup>5</sup>2014, Rz. 152.

27 Friedrich Kojan, Allgemeines Verwaltungsrecht. Lehr- und Handbuch für das juristische Studium, Wien <sup>3</sup>1996, 352.

28 Erläuterungen zu Nr. 395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXV. Gesetzgebungsperiode, 1: *Information ist jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung, ausgenommen (nicht zu veraktende) Entwürfe oder Notizen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich stellt eine Information dar. Als Informationen gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen.*

29 Inkonsistenzen rügt schon Florian Lehne, Mehr Transparenz? – Ausgewählte Probleme der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit (Art 22a B-VGneu idF RV 395 BlgNR 25. GP), in: Zeitschrift für Informationsrecht 3 (2015), 365–377, hier 370.

das nicht mehrheitsfähig ist, weil es zu weit geht, dann könnten wir uns damit begnügen, den Absatz über die Amtsverschwiegenheit als falsches Symbol einfach zu streichen. Oder wir sollten klarstellen, in welchen Konstellationen sich die Behörde mit der Erteilung von Auskünften begnügen kann.<sup>30</sup>

Soweit meine Gründe für den ersten Vorbehalt, den ich gegen die Neuregelung habe. Allzu schwer wiegen sie nicht, das sei offen eingestanden. Man kann mir entgegenhalten, dass vielleicht nicht ganz klar ist, wie weit das neue Recht reicht, dass es aber immerhin ein Recht ist und dass eine Information jedenfalls nicht weniger ist als eine Auskunft, sondern eher mehr.

## 5. Das neue Amtsgeheimnis

Schwerer wiegt der zweite Vorbehalt. Das Geheimhaltungsprinzip wäre nicht abgeschafft worden, es hätte nur die Kleider gewechselt, es hätte sich einen Tarnanzug übergezogen und dadurch an Kraft gewonnen. Das klingt unglaublich, und ich muss daher etwas weiter ausholen, um dieses harsche Urteil zu begründen.

Das Amtsgeheimnis ist – wie bereits gesagt – in einer Verfassung fehl am Platz. Es ist ein negatives Symbol, denn staatliches Handeln soll in einer Demokratie auf dem Forum passieren, vor unser aller Augen. Die Amtsverschwiegenheit war deshalb nie zeitgemäß. In der Ausgestaltung, wie wir sie bis heute in der Bundesverfassung vorfinden, tut sie aber niemandem weh. Erstens hat die Verschwiegenheit Grenzen: Sie trifft nur die Funktionäre und greift nur dort, wo ihnen etwas bloß aus der amtlichen Tätigkeit bekannt ist. Sobald die erste Zeitung oder das kleinste soziale Medium darüber berichtet haben, ist es aus mit dem Geheimnis und damit auch mit der Pflicht zur Geheimhaltung. Zweitens muss die Geheimhaltung aus bestimmten Interessen, die abschließend aufgezählt werden, erforderlich sein: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen, überwiegende Interessen anderer Privater und dergleichen finden sich in der Liste. Drittens, und das ist der entscheidende Punkt, enthält die Amtsverschwiegenheit einen Gesetzesvorbehalt. Das allgemeine Prinzip der Geheimhaltung wird nur schlagend, wenn und soweit die Gesetzgebung keine besonderen Anordnungen getroffen hat.

Aus diesem Grund steht es der Gesetzgebung, jener des Bundes wie der Länder, derzeit frei, auch Informationen öffentlich zu machen, die grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Im Interesse der Transparenz staatlichen Handelns kann die Geheimhaltung also gelockert werden, sofern die Datenschutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger dem nicht entgegenstehen. Straffen darf man die Amtsverschwiegenheit hingegen nicht. Das steht zwar nicht explizit in der Bundesverfassung, der Verfassungsgerichtshof leitet es aber aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab,

<sup>30</sup> Vgl. etwa § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, deutsches BGBl. 2005 I 2722 in der Fassung BGBl. 2013 I 3154.

der unter anderem die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen garantiert.<sup>31</sup> Ob diese Herleitung wirklich zu überzeugen vermag, darüber kann man streiten.<sup>32</sup> Die Rechtsprechung ist aber seit Langem gefestigt und die Staatspraxis richtet sich an ihr aus.<sup>33</sup> Das bedeutet im Ergebnis, dass Art. 20 Abs. 3 B-VG derzeit gleichsam eine Decke einzieht: Mehr an Geheimhaltung darf nicht sein, weniger geht schon.

Das wäre anders geworden. Denn die Geheimhaltung wäre nicht verschwunden, sie hätte nur die Seite gewechselt und sie hätte an Umfang zugelegt: Was derzeit eine Regel mit Lücken ist, wäre zu einer Ausnahme von der Transparenzregel geworden, aber zu einer Ausnahme ohne Lücken.<sup>34</sup> Der vorgeschlagene Art. 22a B-VG sieht nämlich in Abs. 2 Geheimhaltungsgründe vor, die unabhängig von einem einfachen Durchführungsgesetz gegolten hätten und an denen, schlimmer noch, jedes einfache Durchführungsgesetz zu messen gewesen wäre.<sup>35</sup> Jedes Weniger an Geheimhaltung wäre zum Verfassungsproblem geworden, ein Mehr an Geheimhaltung unter Umständen auch.

Kurzum: Das Geheimhaltungsprinzip hätte erstmals Zähne bekommen. Es wäre zu einer Vorschrift geworden, die auch die Gesetzgebung bindet, die die Ausdehnung der Geheimhaltung nur in Grenzen zulässt und ihr Zurückstutzen gar nicht. Das wollte im Grunde zwar niemand, nach der Textierung führt an dieser Konsequenz aber kein Weg vorbei. Wir hätten den heutigen Maximalstandard der Geheimhaltung gegen einen Mindeststandard an Geheimhaltung eingetauscht. Das ist in meinen Augen der Hauptgrund, weshalb der Nationalrat in letzter Minute die Bremse gezogen hat. Ich habe dafür alles Verständnis, das war eine vernünftige Entscheidung. Das richtige Symbol ist zwar wichtig, aber nicht so wichtig, dass wir darob reale Verschlechterungen der Transparenz in Kauf nehmen sollten.

## 6. Schwierigkeiten im Vollzug

Damit komme ich zum dritten Vorbehalt: Es wäre in der Praxis nicht ganz leicht geworden mit der Informationsfreiheit. Das liegt weniger am Verfassungsartikel als am Informationsfreiheitsgesetz, das zu seiner Durchführung vorgeschlagen wurde.<sup>36</sup> Es ist

31 Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 16. Oktober 1970, G 5/70, Slg. 6288; Erkenntnis vom 3. März 1983, G 31/81, Slg. 9657.

32 Vgl. Bernd Wieser, Art. 20 Abs. 3 B-VG, in: Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar, hg. von Karl Korinek und Michael Holoubek, Wien 42001, Rz. 10.

33 Ludwig K. Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger und Stefan Leo Frank, Österreichisches Staatsrecht. Band 2: Staatliche Organisation, Wien 32014, Rz. 27.066; Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer und Karl Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 12015, Rz. 584.

34 Martin Lenzbauer, Das neue Amtsgeheimnis, in: Journal für Rechtspolitik 23 (2015), 108–114, hier 111 f.

35 Kritik am Fehlen eines Gesetzesvorbehalts auch bei Lehne, Transparenz (wie Anm. 29), 375 f.

36 Vgl. den Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), 1/AUA, XXV. Gesetzgebungsperiode.

noch nicht ganz ausgegoren. Das sieht, wer prüft, was dieses Gesetz für den Alltag im Archiv bedeutet.

Der Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und die Nutzung von Archivgut nach den Archivgesetzen liegen nahe beisammen. Archivgut ist jede Unterlage, jedes Dokument, das archivwürdig ist.<sup>37</sup> Alles, was Archivgut ist, fällt daher auch unter den Informationsbegriff, zumindest dann, wenn man diesen weit versteht. Es gibt aber doch einen Unterschied. Bei der Information geht es nur um die Zeichenfolgen, um die Bedeutungsträger, die in einem Dokument enthalten sind. Das Recht auf Zugang zu Informationen bedeutet nicht, dass man ein Dokument aus der Verwaltung hinaustragen darf, es bedeutet nur, dass die Verwaltung seinen Inhalt mit den Bürgerinnen und Bürgern teilen muss. Das Archivrecht gewährleistet hingegen grundsätzlich den Zugang zur Unterlage selbst, zum Original. Die Differenz ist subtil, aber es kann einen Unterschied machen. Wenn Archivgut beispielsweise in Form von Publikationen bereits zugänglich ist, dann kann der Antrag auf Nutzung unter Hinweis auf den Publikationsort negativ erledigt werden.<sup>38</sup> Beim Informationszugangsanspruch ist das anders: Wenn Informationen bereits veröffentlicht sind und der Antragsteller auf diese Zugangsmöglichkeit verwiesen wird, dann liegt darin eine positive Erledigung seines Zugangsanspruchs.<sup>39</sup> Bei der Nutzung von Archivgut geht es also um die Quelle, um das, was von der Verwaltung in das Archiv gewandert ist. Beim Informationszugang geht es nur um das, was auf dem originalen Trägerdokument als Zeichensatz enthalten ist.

Das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet, grob gesprochen, alle öffentlichen Organe und Unternehmungen.<sup>40</sup> Die Archive wären daher betroffen gewesen, sie sind Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.<sup>41</sup> Daher trifft sie grundsätzlich die Informationspflicht nach dem vorgeschlagenen Informationsfreiheitsgesetz. Neben den Anspruch auf Nutzung von Archivgut wäre also ein Anspruch auf Zugang zu jenen Informationen getreten, die im Archivgut gespeichert sind.

Was aber geht vor, wenn die beiden Gesetze Verschiedenes sagen, das einschlägige Archivgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz? Greift die allgemeine archivrechtliche

---

37 Vgl. etwa § 3 Abs. 2 bis 4 Tiroler Archivgesetz, LGBl. Nr. 128/2017, sowie § 2 Z. 3 Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, wo an einen Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz angeknüpft wird. Zur Verteilung der Zuständigkeiten zur Einrichtung und Regelung des Archivwesens näher Peter Bußjäger, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, in: Zeitschrift für Verwaltung 30 (2005), 325–339, hier 328–331.

38 Vgl. § 5 Abs. 2 Z. 2 Salzburger Archivgesetz und § 9 Abs. 3 Z. 3 Wiener Archivgesetz.

39 Vgl. § 9 Abs. 1 IFG.

40 § 1 IFG.

41 Vgl. etwa § 12 Abs. 1 und 2 Oberösterreichisches Archivgesetz, wonach das Oö. Landesarchiv eine Einrichtung des Landes ohne Rechtspersönlichkeit ist, das von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet wird, sowie § 7 Abs. 1 Salzburger Archivgesetz, wonach das Salzburger Landesarchiv eine Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung bildet.

Schutzfrist<sup>42</sup>, die mitunter bei 20 Jahren<sup>43</sup> und meist bei 30 Jahren<sup>44</sup> liegt, oder ist diese Frist durch Art. 22a Abs. 2 B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz durchlöchert? In beide Richtungen gibt es Argumente. Wer meint, alles sei beim Alten geblieben, kann sich auf § 15 IFG stützen, wonach die besonderen Bestimmungen über das Recht auf Zugang zu Informationen und deren Geheimhaltung den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes vorgehen; denn was, wenn nicht die einschlägigen Archivgesetze, ist eine besondere Bestimmung? Wer Löcher in die Schutzfrist stanzen will, kann freilich dagegenhalten, dass die Archivgesetze regelmäßig ja selber sagen, dass die Schutzfrist nicht greift, wenn das Archivgut zuvor schon öffentlich zugänglich war, und argumentieren, dass das Informationszugangsrecht eine solche öffentliche Zugänglichkeit bewirkt ohne Rücksicht darauf, ob sie genutzt wird oder nicht.<sup>45</sup> Dagegen kann man wieder einwenden, dass das Informationsfreiheitsgesetz davon gerade absieht, indem es in § 15 dem Sonderrecht Vorrang einräumt. Wie immer, wenn das erste Gesetz auf das zweite verweist und das zweite wieder zurück, befindet man sich in einem Zirkel, aus dem man irgendwie ausbrechen muss, weil man sonst hin- und hergeschickt würde bis zum Tag des Jüngsten Gerichts. Ich würde meinen, dass die Schutzfrist durch Art. 22a Abs. 2 B-VG Löcher bekommen hätte. Wie immer man die einfache Rechtslage deutet, verfassungsrechtlich leuchtet nicht ein, warum eine Information, zu der alle Bürgerinnen und Bürger ohne weitere Voraussetzungen Zugang hatten, plötzlich für 30 Jahre unzugänglich bleiben sollte, nur weil sie in das Archiv gewandert ist. Den § 15 IFG so auszulegen, würde ihm einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellen. Aber einige meiner Kolleginnen und Kollegen würden das vielleicht anders sehen. Das Gesetz könnte uns allen Arbeit abnehmen, indem es das Verhältnis präziser regelt, bei allen Schwierigkeiten, die das bereitet.

## 7. Fazit

Bundesgesetze, so heißt es, werden in Wien gemacht, in Salzburg werden sie gelesen und in Vorarlberg werden sie vollzogen. Das hört man hier in Vorarlberg gerne, aber es ist zum Glück nicht immer wahr. Sowohl der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel über die Informationsfreiheit als auch der Entwurf eines neuen Informationsfreiheitsgesetzes wurden sichtlich schon in Wien eingehend studiert und deswegen sind beide nicht Gesetz geworden. Das ist auf der symbolischen Ebene schade, auf der sachlichen

42 Zu Herkunft, Ausgestaltung und Problemen der archivrechtlichen Schutzfristen eingehend Bartholomäus Manegold, *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874)*, Berlin 2002, 260–273.

43 § 10 Abs. 1 Vorarlberger Archivgesetz.

44 § 5 Abs. 1 Oberösterreichisches Archivgesetz; § 12 Abs. 1 Steiermärkisches Archivgesetz; § 8 Abs. 1 Bundesarchivgesetz.

45 Vgl. etwa § 12 Abs. 1 Niederösterreichisches Archivgesetz.

Ebene aber gut so. Denn wenn wir echten Fortschritt beim Informationszugang wollen, dann dürfen wir nicht bei gut gemeinten Symbolen stehen bleiben. Dann müssen wir Nägel mit Köpfen machen, zu den Konsequenzen stehen und billigend in Kauf nehmen, dass auch im Archivrecht nicht alle Steine so geschlichtet bleiben, wie sie derzeit liegen.

*Ulrich Nachbaur*

## Das Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit in Österreich

Im November 2015 verabschiedete der Vorarlberger Landtag einstimmig ein Archivgesetz, das mit 1. Juli 2016 in Kraft trat.<sup>1</sup> Für das Vorarlberger Landesarchiv wurden gleichzeitig weitere Regelungen wirksam: Die Landesregierung übertrug ihm die Bescheidkompetenz, erließ eine neue Archivordnung, um den Zugang zum Archivgut näher zu regeln, und beschloss ein erneuertes Statut.<sup>2</sup> Damit haben wir ein langjähriges Ziel erreicht: weitgehende Informationsfreiheit auf gesetzlicher Grundlage. Wenn Vorarlberg damit über ein fortschrittliches Archivgesetz verfügt, verdanken wir das maßgeblich Matthias German, dem Leiter der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, der uns neue Wege gewiesen hat.

Ich will versuchen, Kriterien für Informationsfreiheit in öffentlichen Archiven herauszuschälen und diese am Beispiel Vorarlbergs im Vergleich mit anderen österreichischen Archivgesetzen überprüfen. Dazu hat mich ein interessanter Vortrag angeregt, den Christine Axer im Juni 2017 beim Archivwissenschaftlichen Kolloquium in

- 
- 1 Archivgesetz, LGBl. Nr. 1/2016; vgl. Begutachtungsentwurf (Stand: 16. 6. 2015) sowie Regierungsvorlage, Stenographische Sitzungsberichte 30. Vorarlberger Landtag, Beilage 85/2015 ([www.vorarlberg.at/vorarlberg/land\\_politik/land\\_gesetzgebung/weitereinformationen/archivlegistik-portal/archiv2016/archivgesetz/archivgesetz.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/land_politik/land_gesetzgebung/weitereinformationen/archivlegistik-portal/archiv2016/archivgesetz/archivgesetz.htm), letzte Abfrage 6. 1. 2018); 2. und 3. Lesung: Stenographische Sitzungsberichte 30. Vorarlberger Landtag, 8. Sitzung 18. 11. 2015 ([suche.vorarlberg.at/vlr/vlr\\_gov.nsf/VLR/vlr\\_gov.nsf/BD006A89598A06D1C125807400295313?OpenDocument](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/VLR/vlr_gov.nsf/BD006A89598A06D1C125807400295313?OpenDocument), Abfrage 6. 1. 2018). Zur Vorgeschichte: Ulrich Nachbaur, Projekt „Vorarlberger Archivgesetz“, in: Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2014, red. von dems. (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 27), Bregenz 2015, 13–21. – Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich beim 39. Österreichischen Archivtag am 12. 10. 2017 in Bregenz gehalten und in geringfügig geänderter Form publiziert habe: Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit in Österreich (Verba volant. Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs 92), Bregenz 2017 (<http://www.vorarlberg.at/pdf/vv92unarchivgesetz.pdf>, letzte Abfrage 24. 4. 2018). Als Arbeitsunterlage für den Archivtag diente: Österreichische Archivgesetze. Stand 20. 9. 2017, red. von Ulrich Nachbaur, Bregenz 2017. Diese überarbeitete Version meines Vortrags berücksichtigt die bis 6. 1. 2018 kundgemachte Landes- und Bundesgesetzgebung. Das Oberösterreichische Archivgesetz wurde in geringem Ausmaß geändert (LGBl. Nr. 95/2017), ohne Bezug zu unserem Thema. Mit 23. 12. 2017 trat das Tiroler Archivgesetz (LGBl. Nr. 128/2017) in Kraft, das betreffend den Zugang zum Archivgut von der Regierungsvorlage abweicht.
  - 2 Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Bescheiden über den Zugang zum Archivgut des Landes auf das Landesarchiv, LGBl. Nr. 68/2016; Erlass der Vorarlberger Landesregierung über eine Archivordnung für das Vorarlberger Landesarchiv [gemäß § 11 Abs. 6 Archivgesetz], IIb-VLA-21.00, 30. 5. 2016, Vorarlberger Erlassammlung 04/0069; Statut des Vorarlberger Landesarchivs, ABl. Nr. 23/2016. Alle abgedruckt in Nachbaur, Österreichische Archivgesetze (wie Anm. 1), 66–77; vgl. ders., Neue Rechtsordnung des Vorarlberger Landesarchivs, in: Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2016, red. von dems. (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 33), Bregenz 2017, 7–8.

Marburg betreffend Deutschland gehalten hat.<sup>3</sup> Ich beschränke mich auf Archivgut, das den Archivgesetzen unterliegt. Es wäre aber durchaus spannend, weitere Bereiche zu untersuchen – zum Beispiel die archivische Informationsfreiheit im Rahmen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die mit 25. Mai 2018 zur Anwendung gelangende europäische Datenschutz-Grundverordnung, die Anpassungen in der Archivgesetzgebung zur Folge haben wird, habe ich nicht berücksichtigt.<sup>4</sup> Das Ganze ist auch so schon verwirrend genug.

## Die österreichische Archivgesetzgebung

In Österreich war es der Kärntner Landtag, der 1997 das erste Archivgesetz verabschiedete.<sup>5</sup> Es ist allerdings ein Sonderfall, weil es im Kern die Ausgliederung des Landesarchivs in eine Anstalt öffentlichen Rechts regelt. Zum Schlüsseljahr wurde 2000, als das Bundesarchivgesetz in Kraft trat.<sup>6</sup> Es folgten noch im selben Jahr das Land Wien<sup>7</sup>, dann Oberösterreich<sup>8</sup> (2003), Salzburg<sup>9</sup> (2008), Niederösterreich<sup>10</sup> (2011), Steiermark<sup>11</sup> (2013), Vorarlberg (2016) und Tirol<sup>12</sup> (2017), das inhaltlich ein Stück weit Vorarlberg folgt. Das Burgenland überlegt noch und hat die Chance, neueste Entwicklungen aufzunehmen.

- 
- 3 Beim 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium zum Thema „Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven“ am 19./20. 6. 2017 in Marburg referierte Dr. Christine Axer, Staatsarchiv Hamburg, über „Informationsfreiheit im Archiv – Stand und Perspektiven“. Die Vorträge sollen in einem Tagungsband erscheinen. Ich danke Christine Axer, dass sie mir ihre Ausführungen in „Vortragsform“ zur Verfügung gestellt hat.
  - 4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1, 4. 5. 2016. Ein Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Wiener Archivgesetz geändert wird, wurde am 20. 12. 2017 zur Begutachtung aufgelegt (MA 7-631143/17, [www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/pdf/2017017.pdf](http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/pdf/2017017.pdf), letzte Abfrage 6. 1. 2018).
  - 5 Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG), LGBl. Nr. 40/1997 in der Fassung [fortan: idF] LGBl. Nr. 73/2005, 85/2013, 22/2016.
  - 6 Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999.
  - 7 Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG), LGBl. Nr. 55/2000 idF LGBl. Nr. 59/2006, 19/2013.
  - 8 Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz), LGBl. Nr. 83/2003 idF LGBl. Nr. 60/2010, 90/2013, 95/2017.
  - 9 Gesetz vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz), LGBl. Nr. 53/2008 idF LGBl. Nr. 62/2012.
  - 10 NÖ Archivgesetz (NÖ AG), LGBl. 5400-0.
  - 11 Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz – StAG), LGBl. Nr. 59/2013 idF LGBl. Nr. 64/2013, 112/2013.
  - 12 Gesetz vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), LGBl. Nr. 128/2017.

Das Vorarlberger Archivgesetz ist mit Abstand das schlankeste. Und das nicht nur, weil die Aufgaben und die Organisation des Landesarchivs flexibel im Statut geregelt blieben. Vorarlberg beschränkt sich auf die Sicherung und den Zugang zu Archivgut – auf den Kulturgüterschutz und die Informationsfreiheit.

„Zugang“ statt „Benützung“, „Dokumente“ statt „Schriftgut“ – die abweichende Begrifflichkeit verdeutlicht, dass das Vorarlberger Archivgesetz, im Unterschied zu anderen, nicht am Denkmalschutzgesetz anknüpft. Es basiert zum einen auf der 2014 eingebrachten Regierungsvorlage für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes<sup>13</sup> (B-VG), die eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung zum Ziel hatte und im Juni 2017 im Nationalrat, zumindest für die XXV. Gesetzgebungsperiode, „beerdigt“ wurde.<sup>14</sup> (Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 ist viel von Transparenz die Rede, aber nicht über die Amtsverschwiegenheit oder Informationszugangsfreiheit.)<sup>15</sup> Zum anderen ist das Archivgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu verstehen, mit dem Vorarlberg – ähnlich die anderen Länder und der Bund – die europäische PSI-Richtlinie umsetzte.<sup>16</sup> Zudem orientierten wir uns an neuen Archivgesetzen der Schweizer Nachbarkantone.

So hat Vorarlberg (§ 2) aus Appenzell Ausserrhoden den demokratischen Kontrollzweck übernommen, dem sich nun auch Tirol (§ 2 Abs. 1) verpflichtet, wonach die Sicherung von Archivgut *die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns gewährleisten* solle.<sup>17</sup> Das ist freilich nur eine weitere Akzentverschiebung. Der Kulturwandel vom geheimen Herrschaftsarchiv zum öffentlichen Bürgerarchiv hat schon vor Jahrzehnten eingesetzt. Ausdruck dessen sind eben auch Archivgesetze. Semantisch wird der Wandel durch den Umstand greifbar, dass im Archivrecht nicht mehr von „Sperrfristen“ die Rede ist, sondern von „Schutzfristen“. Es soll nichts weggesperrt, niemand ausgesperrt werden. Zeitlich befristete Zugangsbeschränkungen dienen vorrangig der Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter. Die Gretchenfrage freilich lautet: Inwieweit sind Zugangsbeschränkungen überhaupt gerechtfertigt?

13 Nr. 395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates [fortan: dB NR] XXV. Gesetzgebungsperiode [fortan: GP].

14 Parlamentskorrespondenz Nr. 805 vom 26. 6. 2017.

15 Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022 [der Neuen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs], o. O. o. J. [Wien 2017] ([www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm\\_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6), letzte Abfrage 6. 1. 2018).

16 LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 44/2013, 47/2015.

17 Archivgesetz vom 22. 3. 2010 (Stand 1. 1. 2011), bGS 421.10 (<http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/432>, letzte Abfrage 24. 4. 2018).

## Informationszugang und Informationstransparenz

Informationsfreiheit bedeutet zum einen das Recht, sich Informationen zu beschaffen, und zum anderen das Recht, informiert zu werden. Ein Zugangsrecht nützt mir wenig, wenn ich nicht weiß oder erfahren kann, welche Informationen ein Archiv sichert. Das Vorarlberger Archivgesetz (§ 9 Abs. 2) verpflichtet alle archivierungspflichtigen Stellen, öffentliches Archivgut *durch geeignete Findbehelfe so zu erschließen, dass der Zugang durch berechnigte Personen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist*. Dem schloss sich Tirol an (§ 8 Abs. 2). Eine Informationsverpflichtung enthält auch das Bundesarchivgesetz (§ 4) in Form des österreichischen Archivregisters, das vom Österreichischen Staatsarchiv zu führen und im Internet zur Einsicht anzubieten ist. Ein Beispiel für eine weitreichende vorarchivische Informationsverpflichtung mit Auswirkungen auf das Archivrecht ist das Hamburgische Transparenzportal, das beim Staatsarchiv Hamburg angesiedelt ist. Ich konzentriere mich darauf, Sie mit Gedanken über den freien Zugang zu Informationen in öffentlichen Archiven zu provozieren.

### Frankreich 1794 – ein Gesetz

Spätestens an dieser Stelle pflegt der Archivar, Rechtshistoriker oder Freiheitskämpfer auf das Gesetz zu verweisen, mit dem die französische Nationalversammlung 1794 die Nationalarchive begründete und in Artikel 37 garantierte:

*Jeder Bürger kann in allen Archiven an festgelegten Tagen und Stunden Einsicht in die dort aufbewahrten Schriftstücke verlangen. Sie wird ihm kostenlos vor Ort und unter gebührender Aufsicht gewährt.*

*Die verlangten Abschriften oder Auszüge werden zu einem Tarif von 15 Sous pro Rolle ausgegeben (ausgefertigt).<sup>18</sup>*

In diesen drei Sätzen ist das meiste von dem enthalten, was ich heute unter archivischer Zugangs- und Weiterverwendungsfreiheit verstehen möchte. Wenn sie aber als Proklamation der „archivalischen Menschenrechte“<sup>19</sup> bezeichnet wurden, stößt sich die Archivarin oder der Archivar an „archivalische“ und die Juristin oder der Jurist an „Menschenrechte“. Denn es wurden nur französische Bürger berechnigt, wozu Frauen nicht

18 Loi du 7 messidor an II [25 juin 1794] concernant l'organisation des archives établies auprès de la représentation nationale, Bulletin des lois 12, No. 58, art. XXXVII: *Tout citoyen pourra demander dans tous les dépôts, aux jours et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment: elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance. / Les expéditions ou extraits qui en seront demandés, seront délivrés à raison de quinze sous du rôle* (<http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1794/06/25/n1/jo>, letzte Abfrage 6. 1. 2018).

19 So, häufig zitiert, der Straßburger Universitätsprofessor und Archivar Wilhelm Wiegand in einer Diskussion auf dem 7. Deutschen Archivtag 1907 in Karlsruhe (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 55/10–11), [1907], Sp. 423–425, hier Sp. 425.

zählten, geschweige denn alle Menschen. Und selbst das wäre nach heutigen Maßstäben nicht weitreichend genug.

## Österreich 2017 – eine These

Was bedeutet nun Informationsfreiheit im Zusammenhang mit öffentlichen Archiven? Anknüpfend an Christine Axer und darüber hinausgehend stelle ich als These in den Raum:

Jede Person hat einen gesetzlich garantierten und auf dem Rechtsweg überprüfbaren öffentlich-rechtlichen Anspruch auf einen zweckfreien Zugang zu Archivgut von öffentlichem Interesse vor Ort, sobald für dieses Archivgut keine Zugangsbeschränkungen mehr bestehen. Zugangsbeschränkungen müssen gerechtfertigt und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Allgemein zugängliches Archivgut kann frei weiterverwendet werden.

### Gesetzlich garantiertes Recht

Einen gesetzlichen Rechtsanspruch garantiert in Österreich lediglich das Burgenland noch nicht.

### Jede Person

Nach dem Vorarlberger Archivgesetz (§ 11 Abs. 2) hat ausdrücklich *jede Person ein Recht auf Zugang zum Archivgut*. Darunter wird jede natürliche und juristische Person zu verstehen sein, was im Tiroler Archivgesetz (§ 10 Abs. 1) auch ausdrücklich so formuliert ist. Das Bundesarchivgesetz (§ 9 Abs. 1) *berechtigt jedermann*. Nach der Wiener Regelung (§ 9 Abs. 1), der weitere Länder folgten, steht das Archivgut *der Öffentlichkeit zur Verfügung*. Einen individuellen Rechtsanspruch werden wir aus dieser Formulierung von „Öffentlichkeit“ allein nicht herauslesen können.

### Zweckfreiheit

Wirklich jeder Person oder der gesamten Öffentlichkeit steht der Zugang nur dann frei, wenn er an keine besonderen Zwecke oder Voraussetzungen gebunden ist. Das Kriterium eines zweckfreien Zugangs erfüllen Kärnten, der Bund und Niederösterreich eindeutig nicht. In Kärnten (§ 10 Abs. 1) setzt der Zugang ein *berechtigtes Interesse* voraus. Der Bund (§ 9 Abs. 1) und Niederösterreich (§ 13 Abs. 1) stellen Archivgut nur *zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange* zur Verfügung. Das ist mit Informationsfreiheit unvereinbar.

Gehe ich vom Vorarlberger Landesarchiv aus, so erfolgt der Zugang von über 95 Prozent der Tagesbenutzer überhaupt bereits anonym, nämlich durch den Zugriff auf online zur Verfügung gestellte Dokumente. Für den Zugang vor Ort und über schriftliche Auskünfte wird nur die Angabe von Kontaktdaten vorausgesetzt.

### **Nach derzeitigem Stand – Zugang vor Ort**

Je mehr Archivgut wir online zur Verfügung stellen, desto häufiger werden wir gefragt: Wieso steht dieses und jenes noch nicht im Internet? Das durch das Vorarlberger Archivgesetz (§ 11 Abs. 2) garantierte Recht ist ausdrücklich auf den Zugang *durch persönliche Einsicht vor Ort* beschränkt. Aus anderen Archivgesetzen lässt sich das sinngemäß schließen. Darüber hinausgehende Rechtsansprüche wären – nach derzeitigem Stand – überschießend. Das heißt freilich nicht, dass der Zugang nicht auf andere Weise ermöglicht werden kann und soll, dass der Ausbau der Onlinelesesäle auch im Interesse der Informationsfreiheit anzustreben ist. Und spätestens wenn es einmal gelingen sollte, elektronisch geführte Akten elektronisch zu archivieren, wird sich die Frage stellen, ob für dieses Archivgut die Vor-Ort-Beschränkung noch gerechtfertigt ist.

### **Rechtsmittel**

Ein Rechtsanspruch ohne Rechtsmittel wäre Placebogesezgebung. Kann der Zugang nicht oder nicht im begehrten Umfang gewährt werden, kann die Person, die den Zugang wünscht, nach dem Vorarlberger Archivgesetz (§§ 10, 11) eine bescheidmäßige Erledigung verlangen und gegen diesen Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben, also eine Überprüfung und Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht herbeiführen. Das ist keine Neuerung, sondern in der Länderarchivgesetzgebung dem Grundsatz nach seit 1997 rechtsstaatlicher Standard.

### **Öffentlich-rechtlicher Anspruch**

Nur im Bundesarchivgesetz suchen wir danach vergeblich. Fündig werden wir erst in den Erläuterungen (zu § 9 Abs. 1): Das jedermann zustehende Recht auf Zugang sei kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches. *Die Durchsetzung dieses Rechtes kann daher nur im Zivilrechtswege erfolgen.*<sup>20</sup> Kein Scherz. Bundesarchive als Aktenbibliotheken.<sup>21</sup> Von einem adäquaten Rechtsmittel kann keine Rede sein.

### **Zugang zu sämtlichem Archivgut von öffentlichem Interesse?**

Die meisten Gesetzgeber haben ihren Spielraum voll ausgenützt und das gesamte Archivgut von öffentlichem Interesse einbezogen. Allerdings räumten sie – ausgenommen von Wien – nicht in vollem Umfang ein Zugangsrecht ein.

20 Erläuterungen zu § 9 der Regierungsvorlage, 1897 dB NR XX. GP.

21 Stellungnahme Bundesministerium für Justiz 25. 2. 1999, 17/SN-336ME XX. GP, zu § 11 des Entwurfs ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/SNME/SNME\\_00159/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/SNME/SNME_00159/index.shtml), letzte Abfrage 6. 1. 2018): *Die Bestimmung zielt offenbar darauf ab, dass das Verhältnis zwischen dem Archiv und dem Nutzer privatrechtlicher Natur sein soll. Diese Entscheidung kann mit guten Gründen in Frage gestellt werden; zumal das Staatsarchiv im Grunde genommen öffentliche Aufgaben erfüllt, nämlich die Aufbewahrung und Bearbeitung von archivwürdigen Unterlagen im – grob gesagt – historischen Interesse. Die Verschaffung des Zugangs zu diesen Unterlagen kann nun nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht mit ähnlichen Sachverhalten verglichen werden, etwa dem Entleihen eines Buchs aus einer Bibliothek.*

Auch das Vorarlberger Archivgesetz garantiert nur den Zugang zu Archivgut des Landes und der Gemeinde (§§ 10, 11), nicht aber den Zugang zu sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse. Zu diesem Bereich zählen landesgesetzlich geregelte Einrichtungen von der Landwirtschaftskammer über die Ortsfeuerwehren bis zur Kinder- und Jugendanwaltschaft. Dazu gehören ferner Unternehmungen, die der Prüfständigkeit des Landesrechnungshofs unterliegen, darunter auch ehemalige Dienststellen der Landesverwaltung, die in Privatrechtsform ausgegliedert wurden.<sup>22</sup> Sie alle können, aber müssen ihre Dokumente nicht dem Landes- oder Gemeindearchiv anbieten. Archivieren sie selbst, können sie Zugang gewähren. Das Archivgesetz garantiert aber kein Recht darauf.

Der Tiroler Begutachtungsentwurf hatte auch für solches Archivgut einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Zugang vorgesehen, der aber in der Regierungsvorlage an den Landtag auf das Archivgut des Landes und der Gemeinde zurückgestutzt wurde.<sup>23</sup> (Ich empfehle Ihnen, im Internet die schamlose Stellungnahme der Tiroler Wasserkraft AG nachzulesen.)<sup>24</sup> Das sorgte für Diskussionen. Die Vorlage wurde nochmals an den Ausschuss verwiesen.<sup>25</sup> Der Landtag verabschiedete schließlich ein Gesetz, das das sonstige Archivgut in die Benutzungsregelung einbezog (§ 10 Abs. 1, 3 und 7). Allerdings räumte er keinen öffentlich-rechtlichen, sondern nur einen privatrechtlichen Anspruch ein. Abgewiesene Personen können und müssen ihr Recht, wie nach dem Bundesarchivgesetz, umständlich und kostspielig bei Zivilgerichten einklagen.

Das Niederösterreichische Archivgesetz verpflichtet ebenfalls, eine *fachgerechte Nutzung* des sonstigen Archivguts sicherzustellen. Widrigenfalls droht es mit der Enteignung des Archivguts (§ 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 5 und 6), räumt aber ebenfalls keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Zugang ein. In Wien sind entsprechende Einrichtungen und Unternehmen von vornherein zur Anbietung an das Stadt- und Landesarchiv verpflichtet (§ 6 Abs. 1). In Kärnten sind grundsätzlich selbst die Gemeinden zur Anbietung an das Landesarchiv verpflichtet. Archivieren sie selbst, sind allerdings auch Gemeindearchive dem gesetzlichen Zugangsrecht entzogen.

Die Regierungsvorlage für die B-VG-Novelle ging über die Bundes- und Landesverwaltung hinaus, was die Vorarlberger Landesregierung hinsichtlich öffentlicher Unternehmungen als überschießend in Frage stellte, weil im Wettbewerb Konflikte zwischen

22 Vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 lit. e der Regierungsvorlage, Stenographische Sitzungsberichte 30. Vorarlberger Landtag, Beilage 85/2015.

23 Vgl. Entwurf Tiroler Archivgesetz, VD-611/129-2017, Fassung 23. 6. 2017, § 10, mit Regierungsvorlage Tiroler Archivgesetz, Landtag GZ 318/17, § 10, Landtagsevidenz 318/17 ([portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=14730&cid=15468](http://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=14730&cid=15468), letzte Abfrage 6. 1. 2018). Die Regierungsvorlage ist auch abgedruckt in: Nachbaur, Österreichische Archivgesetze (wie Anm. 1), 80–83.

24 Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf des Tiroler Archivgesetzes, Landtagsevidenz 318/17 (<https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=14730&cid=15468>, letzte Abfrage 6. 1. 2018).

25 Vgl. Tiroler Tageszeitung 24. 10. 2017, 4 („Landtag korrigiert das Archivgesetz“).

informationsverpflichteten und informationsberechtigten Unternehmen vorprogrammiert seien.<sup>26</sup> Von der Opposition im Vorarlberger Landtag hätte man dennoch erwarten können, dass sie bei der Behandlung des Archivgesetzes schon im Interesse einer verbesserten parlamentarischen Kontrolle eine Ausweitung des Zugangsrechts auf sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse gefordert hätte. Es meldete sich aber nur ein Vertreter der FPÖ zu Wort, der die Schutzfrist von 20 Jahren als zu niedrig befand, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten zu garantieren.<sup>27</sup>

### Allgemeine Schutzfristen?

Das Kärntner Landesarchivgesetz sieht noch eine Schutzfrist von 40 Jahren vor. Das Bundesarchivgesetz gab den Trend einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren vor. In Deutschland gibt es auch Länder mit einer nur zehnjährigen Schutzfrist (z. B. Brandenburgisches Archivgesetz § 10). Aus Marburg habe ich den Hamburger Standpunkt mitgenommen, dass allgemeine Schutzfristen mit der Informationsfreiheit verträglich und notwendig seien, um Archivgut ungeprüft zugänglich machen zu können. Also Schutzfristen als eine Art rechtliche Abkühlphase.

Wir haben in Vorarlberg dennoch erwogen, im Hinblick auf die vermeintlich bevorstehende B-VG-Novelle überhaupt keine allgemeine Schutzfrist mehr zu normieren. Denn sobald und soweit die Ausführungsgesetzgebung zur Informationsfreiheit einen freien Zugang zu Dokumenten eröffnet, die sich noch im operativen Bereich der Verwaltung befinden, wird es nicht mehr notwendig und auch nicht mehr statthaft sein, diese Dokumente mit der Übernahme in ein Archiv Schutzfristen zu unterwerfen. Schon bisher ist es ja Standard, dass Archivgut, das vor der Archivierung der Öffentlichkeit bereits zugänglich war, keiner Schutzfrist unterliegt (Vorarlberg § 10 Abs. 3). Zum Glück haben wir die Umsetzung der B-VG-Novelle nicht abgewartet. In jedem Fall dürfen allgemeine Schutzfristen nicht zu lange bemessen sein. 30 Jahre sind wohl das Maximum, die obere „Schmerzgrenze“ der Informationsfreiheit. Die Vorarlberger Schutzfrist von 20 Jahren geht auf einen Vorschlag der „Grünen“ zurück, die mit der ÖVP eine Regierungskoalition bilden und im Landtag schwiegen, als „ihre“ 20 Jahre infrage gestellt wurden. Nach gut einem Jahr Praxis stellen wir fest, dass die Verkürzung auf 20 Jahre keine Probleme bereitet.

Das Bundesministerium für Justiz befand schon 1999 eine allgemeine *Sperrfrist* von 30 Jahren für unnötig lange und regte an, das *Kriterium der „internationalen Standards“* nochmals zu überdenken.<sup>28</sup> Allerdings sollte keinesfalls ein allgemeiner Zugang

26 Stellungnahme Vorarlberger Landesregierung 28. 4. 2014, 12/SN-19/ME XX. GP, zu Z. 2 (Art. 22a B-VG) Abs. 3 und 4 Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_00873/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00873/index.shtml), letzte Abfrage 6. 1. 2018).

27 Stenographische Sitzungsberichte 30. Vorarlberger Landtag, 8. Sitzung 18. 11. 2015.

28 Stellungnahme Bundesministerium für Justiz 25. 2. 1999 zu § 10 des Entwurfs, 17/SN-336ME XX. GP (<https://www.>

zu Gerichtsakten eingeräumt werden.<sup>29</sup> Im Bundesarchivgesetz (§ 5 Abs. 6) wurde die Anbietungsfrist für Schriftgut gerichtlicher Verfahren auf 50 Jahre angehoben und dem Justizminister aufgetragen, mittels einer Verordnung die näheren Vorschriften über die Aussonderung, Anbietung und Skartierung zu erlassen. Dieser nutzte die Gelegenheit, die Anbietung an Landesarchive zu verordnen, so dass Akten, die der verfahrensleitende Richter nicht als „von historischer Bedeutung“ markiert hat – was in der Praxis so gut wie nie vorkommt – *von der Nutzung nach § 9 Bundesarchivgesetz ausgeschlossen* sind.<sup>30</sup> Diese Bestimmung ist gesetzwidrig. Doch für das Vorarlberger Landesarchiv ist sie ohnehin irrelevant, weil auch Dokumente, die es allfällig von Bundesdienststellen übernimmt, mit der Übernahme zu Eigentum und Archivgut des Landes werden und nicht dem Bundesarchivgesetz unterliegen.<sup>31</sup> Das gilt auch für andere Landesarchive, nur im Wiener Archivgesetz (§ 5 Abs. 1 Z. 2) ist bei den Aufgaben von *Verwahrung von Archivgut von Bundesdienststellen* die Rede. Diese Bestimmung soll im Rahmen einer Novelle konkretisiert werden, womit sich Wien aber weiterhin zumindest zum Teil der Zugangsregelung des Bundesarchivgesetzes unterwürfe.<sup>32</sup>

### Informationsfreiheit und die Sicherung der Informationen

An dieser Stelle muss ich verduztzten Benutzern aus der Schweiz oder Kolleginnen aus Deutschland immer erklären, dass die Justiz-, Polizei-, Steuer- und Bildungsverwaltung, die in echten Bundesstaaten überwiegend in die Kompetenz der Kantone oder Länder fallen, in Österreich zur unmittelbaren Bundesverwaltung zählen. Und dass der Bund seit 1. Oktober 1925, seit der Verländerung der Landesregierungen, seine Verantwortung für die Archivierung seiner Dienststellen in den Ländern de facto nicht mehr wahrnimmt. In der Praxis wird das Schriftgut regionaler Bundesdienststellen großteils vernichtet und damit dem Zugang auf immer entzogen.

Das Vorarlberger Archivgesetz erfasst – nach Schweizer Vorbildern – bereits die vorarchivische Dokumentenverwaltung. Auch traditionelle Archivgesetze regeln neben der Aufbauorganisation die Ablauforganisation, die Prozesse, allerdings erst ab dem

---

[parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/SNME/SNME\\_00159/index.shtml](http://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/SNME/SNME_00159/index.shtml), letzte Abfrage 6. 1. 2018).

29 Vgl. ebd. zu § 9 des Entwurfs.

30 Archiv-Verordnung, BGBl. II Nr. 164/2002, § 3 Abs. 3.

31 Vgl. Archivgesetze Oberösterreich § 2 Z. 1 lit. b, Salzburg § 2 Z. 1 lit. b, Niederösterreich § 3 Z. 5 lit. c, Steiermark § 2 Z. 3 lit. h, Tirol § 3 Abs. 2 lit. d. Auch Archivgesetz Kärnten § 5 Abs. 1 lit. c, das allerdings vor dem Bundesarchivgesetz erging.

32 Geltende Bestimmung Wiener Archivgesetz, § 5 Abs. 1 Z. 3: *Verwahrung von Archivgut von Bundesdienststellen, insbesondere auch Gerichten, im örtlichen Bereich des Landes Wien, soweit dieses Archivgut nach dem Bundesarchivgesetz angeboten wird.* Neue Bestimmung nach Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Wiener Archivgesetz geändert wird (wie Anm. 5), § 5 Abs. 2: *Verwahrung von Archivgut des Bundes von überwiegend regionaler Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 6 Z 1 des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999, und Archivierung von Schriftgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern angefallen ist (§ 5 Abs. 9 Bundesarchivgesetz).* Vgl. dazu Bundesarchivgesetz, § 3 Abs. 6 Z. 2.

Zeitpunkt der Anbietung von Dokumenten zur Übernahme in ein Archiv. Dagegen hat zum Beispiel der Kanton St. Gallen 2011 kein Archivgesetz verabschiedet, sondern ein „Gesetz über Aktenführung und Archivierung“, das die operative Verwaltung einbezieht.<sup>33</sup>

Nach dem Vorarlberger Archivgesetz (§ 4) haben die Behörden, Einrichtungen und Personen im Bereich des Landes und der Gemeinden alle Dokumente, die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden. Aufbewahrungspflichtige Dokumente dürfen, soweit es gesetzlich nicht anderes festgelegt ist, nur vernichtet werden, wenn die archivierungspflichtige Stelle die Dokumente nicht als Archivgut beurteilt hat. Eine künftige Archivierung beginnt mit der Anlegung des Aktenplans, die Informationsfreiheit mit der Anlegung des Akts.

### Personenbezogene Zugangsbeschränkungen

Ein Stück weit ist die gesetzwidrige Bestimmung des Justizministers auch daraus zu verstehen, dass das Bundesarchivgesetz selbst für Akten, die persönlichkeitsrechtlich sensibel sind, eine maximale Schutzfrist von 50 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung vorsieht.<sup>34</sup> Ländergesetze bieten einen weiterreichenden Schutz. Entsprechendes Archivgut soll grundsätzlich frühestens nach dem Tod der betroffenen Personen frei zugänglich sein. Ist ein Todesdatum nicht feststellbar, sind diese Unterlagen 80, 100 oder 110 Jahre nach der Geburt nutzbar. Im Vorarlberger Archivgesetz, deshalb die Verwirrung, fehlt eine verlängerte Schutzfrist. Für das Vorarlberger Landesarchiv findet sich Entsprechendes in der Archivordnung. Das Maximalalter wurde von 100 auf 110 Jahre angehoben, weil Hundertjährige kein Einzelfall mehr sind. Aber diese Zugangsbeschränkung ist nicht absolut.

Der Vorarlberger Landtag knüpfte an der Regierungsvorlage für die B-VG-Novelle an und gelangte damit zu einer flexibleren Regelung (§ 11 Abs. 2 lit. d): Nach Ablauf der Schutzfrist von 20 Jahren kann der Zugang zu Archivgut unter anderem *eingeschränkt oder versagt werden*, [...] *soweit es um personenbezogene Daten geht, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht* – und auch nur soweit. Die Tiroler Landesregierung hat im Begutachtungsverfahren zur B-VG-Novelle problematisiert, dass die leicht zu handhabenden 30-jährigen Schutzfristen für die Archive wegen des Rechts auf Zugang zu Informationen stark eingeschränkt werden müssten und statt dessen verstärkt im Einzelfall eine genaue Prüfung hinsichtlich des

33 Gesetz über Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 19. 4. 2011 (Stand 1. 7. 2011), sGS 1471.

34 Vgl. Bundesarchivgesetz, § 8 Abs. 2 und 3, sowie Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 der Regierungsvorlage, 1897 dB NR XX. GP.

Schutzes personenbezogener Unterlagen zu erfolgen hätte, was mit einem *erheblichen administrativen Mehraufwand* verbunden wäre.<sup>35</sup> Diese Argumentation überzeugt nicht wirklich. Denn diese Abwägungen müssen wir unabhängig davon treffen, ob die Schutzfrist null oder 30 Jahre beträgt.

Der Unterschied der flexiblen Regelung gegenüber der herkömmlichen besteht darin, dass wir im Rahmen gesetzlicher Schranken nach Kategorien oder im Einzelfall prüfen müssen und können, welches Interesse überwiegt – das auf Geheimhaltung oder das auf Informationsfreiheit. Ja, es stimmt, in einem Großteil des Archivguts kommen personenbezogene Daten vor. Aber den Weg weist gerade auch die Tiroler Stellungnahme mit dem Argument, dass bei *personenbezogenen Unterlagen* der Datenschutz anzuwenden ist. Und genau darauf konzentrieren wir im Vorarlberger Landesarchiv den Schutz – auf Dokumente, die bereits auf bestimmte Personen hin angelegt wurden wie Straf-, Personal-, Jugendfürsorge- oder Patientenakten. Und selbst in diesen Kategorien können wir über den Einzelfall hinaus noch abwägen. So hat das Landesarchiv vom Landesgericht Feldkirch Strafakten übernommen, die die Justiz der zeitgeschichtlichen Forschung bereits in den 1980er-Jahren ohne Auflagen zugänglich gemacht hatte.<sup>36</sup> Deshalb gehen wir bei diesen und vergleichbaren Dokumenten, die Opfer der Diktatur betreffen, grundsätzlich von einem die Geheimhaltung überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit aus.

### **Rechtsanspruch auf Schutzfristverkürzung?**

Kenner des Archivrechts werden sich jetzt vielleicht denken: Etwas Ähnliches finden wir in den anderen Archivgesetzen doch auch! Ähnlich formuliert, aber nicht das Gleiche. Andere Archivgesetze (z. B. Wien § 10 Abs. 3) sehen vor, dass Schutzfristen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen verkürzt werden können, wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Solche Schutzfristverkürzungen sind durchaus gut gemeint, bedeuten aber keine Erweiterung der Informationsfreiheit, sondern nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Privilegierung durch Gnadenakt. Christine Axer hat einen vernünftigen Vorschlag gemacht, wie dieses Gnadenrecht in Richtung Informationsfreiheit weiterentwickelt werden könnte, indem nämlich jeder Person zweckfrei auch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutzfristverkürzung eingeräumt wird, soweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden. Das könnte trotz kürzerer Schutzfrist auch für Vorarlberg überlegenswert

35 Stellungnahme Tiroler Landesregierung 7. 5. 2014, 41/SN-19/ME XX. GP, zu Z. 2 (Art. 22a B-VG) Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_00972/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00972/index.shtml), letzte Abfrage 24. 4. 2018).

36 Vgl. Lexikon Verfolgung und Widerstand, red. von Hermann Brändle (u. a.), aktualisierte Onlineversion der Publikation Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1934–1945 (Beiträge zu Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 5), Bregenz 1985, 265–273 ([www.malingesellschaft.at/lexikon-verfolgung-und-widerstand](http://www.malingesellschaft.at/lexikon-verfolgung-und-widerstand), Stand 31. 12. 2012, Abfrage 6. 1. 2018).

werden. Inzwischen hat auch Tirol die Ausnahmetatbestände aus der beabsichtigten B-VG-Novelle oder von Vorarlberg in sein Archivgesetz übernommen.

### **Geschäfts- und Betriebsgeheimnis**

Zu den Beschränkungen der Informationsfreiheit zählt unter anderem das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, das weiterer Abklärungen bedürfte. Im Vorarlberger Landesarchiv tendieren wir zur Ansicht, dass nur in seltenen Fällen eine Ausnahme von der Informationsfreiheit gerechtfertigt sein wird.

### **Zugangsbeschränkungen aus konservatorischen Gründen**

Zugangsbeschränkungen aus konservatorischen Gründen werden mit der Informationsfreiheit vereinbar sein, aber auch an Grenzen stoßen. Ist zum Beispiel eine Mikroform oder ein Digitalisat zugänglich, werden wir das Original grundsätzlich schonen können. Den Zugang zu Originalen mit Hinweis auf gedruckte Editionen zu verweigern, Benutzende auf die Einsichtnahme in Druckwerke zu verweisen (z. B. Bund § 9 Abs. 4 Z. 5), wird dagegen kaum haltbar sein.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Archivordnung des Vorarlberger Landesarchivs verstoßen und dadurch Archivgut gefährden, kann der Zugang zum Archivgut *auf angemessene Zeit* beschränkt oder versagt werden (§ 5 Abs. 4). Selbst ein „Aktenmord“ wird dagegen keine lebenslange Informationsfreiheitsstrafe rechtfertigen.

### **Welches Gesetz geht vor?**

Archivgesetze sehen als Ausnahmetatbestände hinsichtlich der Zugänglichkeit außerdem vor, dass diese gewährt wird, sofern dem Zugang Vereinbarungen mit privaten Rechtsträgern oder weitere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (Vorarlberg § 11 Abs. 2 lit. c und f). Bei den anderen gesetzlichen Vorschriften ist immer zu prüfen, welches der beiden Gesetze *lex specialis* ist, ob das Archivgesetz vorgeht oder die konkurrierende Norm.

Rechtlich gesehen, bedeutet Archivierung in einer öffentlichen Verwaltung, dass Dokumente aus dem operativen System offiziell in das Archivsystem übertragen werden und damit auch von einer Rechtssphäre in eine andere. Grundsätzlich ist ab der Übernahme als Archivgut das Archivgesetz anzuwenden. Es gibt aber auch Ausnahmen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) räumt den Verfahrensparteien das Recht ein, bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen. Ausgenommen sind Aktenbestandteile, *insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des*

*Verfahrens beeinträchtigen würde*<sup>37</sup>. Mit einer Bezirkshauptmannschaft, die abgeschlossene Akten früh abliefern, haben wir uns darauf geeinigt, dass Gewerbeakten vor Ablauf der Schutzfrist von 20 Jahren im Wege der Behörde vorgelegt werden, weil wir nicht beurteilen oder gar mit Bescheid aussprechen können, dass Aktenteile vom Zugang auszunehmen sind. Mit dem Ablauf der Schutzfrist aber geht das Archivgesetz vor, sind die Zugangsbeschränkungen des AVG nicht mehr relevant. Was aber, wenn diese Akten nach 20 Jahren noch bei der Behörde liegen? Dann gilt weiterhin das AVG und es herrscht keine Informationsfreiheit.

### **Freie Weiterverwendung**

Einen Rechtsanspruch auf Vervielfältigung, und sei es nur durch Abschrift, räumt übrigens keines unserer Archivgesetze ausdrücklich ein. Weitergehende Rechte oder Zugeständnisse sind in den ausführenden Benutzungsordnungen geregelt.

Was die Weiterverwendung betrifft, lässt sich für Vorarlberg feststellen: Das Archivgesetz regelt und garantiert die Zugangsfreiheit, das Dokumentenweiterverwendungsgesetz die Weiterverwendungsfreiheit. Das Vorarlberger Landesarchiv hat sämtliche Hürden, Beschränkungen oder Gegenleistungen („Pflichtexemplar“) einer Weiterverwendung ersatzlos gestrichen. Laut Archivordnung (§ 1 Abs. 4 bis 8) sind das Fotografieren und die Weiterverwendung zugänglich gemachter Dokumente ausdrücklich unentgeltlich und bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Das Landesarchiv leistet keine Gewähr dafür, dass zugänglich gemachte Dokumente frei von Rechten Dritter sind. Die Verantwortung dafür liegt bei der Person, die Dokumente fotografiert oder weiterverwendet, nicht beim Archiv.

### **Ergebnis**

Archivgesetze sind – auch – spezielle Informationsfreiheitsgesetze. Die öffentlichen Archive haben keinen Grund, eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und eine verfassungsrechtliche Garantie der Zugangsfreiheit zu fürchten. Ganz im Gegenteil. Diese würden den Stellenwert der Archive heben, den Zugang zu Archivgut von öffentlichem Interesse verfassungsrechtlich garantieren und der Archivgesetzgebung einen Rahmen vorgeben. Aber auch ohne B-VG-Novelle ist genügend Spielraum vorhanden, der in einem Bundesstaat zu einem innovativen legislativen Wettbewerb um archivische Informationsfreiheit genützt werden kann und soll.

---

37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, § 17 (Zitat: Abs. 3).

*Christine Axer*

## Das Hamburgische Transparenzportal – Eine Bilanz

### 1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes am 6. Oktober 2012 wurde in der Bundesrepublik Deutschland Neuland betreten.<sup>1</sup> Neben der Auskunftspflicht der Verwaltung, wie sie bereits zuvor in den Informationsfreiheitsgesetzen festgeschrieben worden war, ordnete das Hamburgische Transparenzgesetz erstmals in der Bundesrepublik auch eine Veröffentlichungspflicht an.<sup>2</sup> Zum ersten Mal trat somit ein Gesetz in Kraft, das die öffentliche Verwaltung verpflichtete, den Bürgerinnen und Bürgern Informationen proaktiv bereitzustellen.<sup>3</sup>

Das Kernstück des Transparenzgesetzes wurde am 6. Oktober 2014 mit der Freischaltung des Transparenzportals abgeschlossen.<sup>4</sup> Seitdem kann jedermann und jedefrau „kostenlos und anonym“ im Hamburgischen Transparenzportal nach ausgewählten Informationsobjekten recherchieren und bei der Suche unterschiedliche Filter anwenden (§ 10 Abs. 4 Satz 1 HmbTG), um die recherchierten Ergebnisse entsprechend der angegebenen Lizenz – zurzeit ist dies die „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung 2.0“ – weiterverwenden zu können.<sup>5</sup>

Das Hamburgische Transparenzgesetz war nicht nur das Vorbild für weitere Transparenzgesetze und ein Katalysator für die Informationsfreiheitsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, sondern es strahlte auch auf die Archivgesetzgebung aus. Diese Auswirkungen sollen im Folgenden am Hamburger Beispiel illustriert werden. Zunächst jedoch werden in einem ersten Schritt das Hamburgische Transparenzgesetz und das Transparenzportal in ihren wesentlichen Grundzügen kurz skizziert.

---

1 Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Transparenzgesetzes, hg. vom Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, Speyer 2017, abrufbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/9260362/79c550cc44d699e-99b7ea37dclclf796/data/abschlussbericht-evaluation-hmbtg.pdf> (zuletzt geprüft am 4. 4. 2018), 1.

2 Roswitha Murjahn und Sascha Tegtmeier, Open Data / Transparenzportal Hamburg – Grundlagen, Umsetzung, Erfahrungen, Auswirkungen, in: Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 141 (2016), 330–335, hier 331, abrufbar unter: <http://geodaesie.info/zfv/heftbeitrag/5840> (zuletzt geprüft am 11. 4. 2018).

3 Vgl. u. a. Abschlussbericht (wie Anm. 1), 1.

4 Stefan Kuppe und Udo Schäfer, Das Transparenzportal Hamburg. Open Government Data als Angebot auch an die historische Forschung, in: Recherche und Weiterverarbeitung. Digitale Angebote der Archive für die historische Forschung im Netz. Beiträge einer Sektion auf dem 51. Deutschen Historikertag in Hamburg, hg. von Rainer Hering und Robert Kretzschmar (Sonderveröffentlichungen des Landesarchivs Baden-Württemberg), Stuttgart 2017, 52–62, hier 55.

5 Ebd.

## 2. Das Hamburgische Transparenzgesetz

Wie die Informationsfreiheitsgesetze legt das Hamburgische Transparenzgesetz einen grundsätzlichen Anspruch für jede/n auf Zugang zu amtlichen Informationen fest. Das Transparenzgesetz definiert den Gesetzeszweck in § 1 Abs. 1 wie folgt:

*Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.<sup>6</sup>*

Das Hamburgische Transparenzgesetz nimmt damit eine zentrale Rolle in einem demokratischen Rechtsstaat ein, indem es die Kontrolle des Verwaltungshandelns ermöglicht.<sup>7</sup> Konkret wird diese im Hamburger Transparenzgesetz durch die Auskunftspflicht und durch die Veröffentlichungspflicht realisiert. Auf der einen Seite fordert die Auskunftspflicht von allen auskunftspflichtigen Stellen, *Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen*<sup>8</sup>. Als auskunftspflichtige Stellen werden „alle Stellen [definiert], die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“<sup>9</sup>. Hierzu zählen „auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben [...] wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen“<sup>10</sup>. Bislang umstritten ist die Frage, ob die Veröffentlichungspflicht auch auf die mittelbare Staatsverwaltung zutrifft.<sup>11</sup>

Auf der anderen Seite steht die weitergehende Veröffentlichungspflicht. Sie gilt für Behörden im Sinne des § 2 Abs. 3 HmbTG und verpflichtet diese, *aktiv Informationen in das Informationsregister [...] einzupflegen*<sup>12</sup>. Die Veröffentlichungspflicht gilt für definierte Informationsbereiche. Zu diesen zählen:

6 § 1 Abs. 1 HmbTG; vgl. auch Asmus Maatsch und Christoph Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz. Kommentar, Berlin 2015, 8–12.

7 Zur Funktion von Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen vgl. Friedrich Schoch, Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar, München 2016, Einl. Rn. 45–54.

8 § 2 Abs. 7 HmbTG; vgl. hierzu auch Christoph Schnabel, Das neue Hamburgische Transparenzgesetz – Informationsregister, Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in: Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland 10 (2012), 431–435, hier 432.

9 Schnabel, Neues Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 8), 432.

10 Ebd.

11 Vgl. hierzu u. a. Abschlussbericht (wie Anm. 1), 21–27.

12 § 2 Abs. 8 HmbTG; vgl. auch Schnabel, Neues Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 8), 432, und Maatsch/Schnabel, Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 6), 49 f.

- [...] *Vorblatt und Petitum von Senatsbeschlüssen,*
- [...] *Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,*
- [...] *in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,*
- [...] *Verträge der Daseinsvorsorge,*
- [...] *Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,*
- [...] *Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,*
- [...] *amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,*
- [...] *Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen [und]*
- [...] *Geodaten [...].<sup>13</sup>*

Darüber hinaus sind *vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9* zu veröffentlichen:

- [...] *Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erheblich beeinträchtigt werden,*
- [...] *Dienstanweisungen*
- [...] *sowie alle anderen den genannten Bereichen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.<sup>14</sup>*

Wie andere Transparenz- und auch Informationsfreiheitsgesetze definiert das Hamburgische Transparenzgesetz in § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht. Unter anderem für *Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege [...] tätig geworden sind, [...] das Landesamt für Verfassungsschutz, [...] und Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung<sup>15</sup>* – um nur einige zu nennen – besteht keine Informationspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz.<sup>16</sup> Auch der Schutz personenbezogener Daten, öffentlicher Belange und von Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnissen wird durch die Regelungen der §§ 4, 6 und 7 sichergestellt.<sup>17</sup>

Die Veröffentlichung der Informationen erfolgt im Informationsregister, dem sogenannten Transparenzportal.<sup>18</sup> Dieses wird von der Fachlichen Leitstelle Transparenzportal im Staatsarchiv Hamburg betrieben. Ein Großteil der Daten wird über Schnittstellen in das Transparenzportal eingestellt; ungefähr 57 verschiedene Liefersysteme wie das

13 § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 HmbTG; vgl. auch Maatsch/Schnabel, Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 6), 68–145.

14 § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 HmbTG.

15 § 5 Nr. 1 bis 4 HmbTG.

16 §§ 4, 6 und 7 HmbTG; vgl. auch Maatsch/Schnabel, Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 6), 187–209.

17 §§ 4, 6 und 7 HmbTG; vgl. auch Maatsch/Schnabel, Hamburgisches Transparenzgesetz (wie Anm. 6), 147–185 und 211–269.

18 Grundsätzlich können auch Daten in das Transparenzportal eingestellt werden, für die keine Veröffentlichungspflicht besteht.

Baumkataster oder die Geodateninfrastruktur des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung sind an das Portal angebunden.<sup>19</sup> Daneben haben die Mitarbeitenden der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit, Daten manuell über einen Share-Point-basierten Workflow einzustellen. Dabei können auch Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Informationen oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgenommen werden.<sup>20</sup>

Was die Nutzung des Portals betrifft, so kommt eine im Sommer 2017 vorgelegte Evaluation zu dem Ergebnis, dass vor allem Privatpersonen das Transparenzportal einerseits aus allgemeinem Interesse, andererseits mit konkreten Fragestellungen nutzen.<sup>21</sup> Dies schlägt sich auch in der Liste der besonders oft nachgefragten Themen nieder. In chronologischer Reihenfolge waren dies in den zurückliegenden vier Jahren unter anderem die Begriffe Elbphilharmonie, Olympia, Flüchtlingsunterkunft und Jugendhilfe.<sup>22</sup>

Nach fünf Jahren Transparenzgesetz und drei Jahren Transparenzportal lässt sich an dieser Stelle resümieren, dass trotz der Kritik an der „Verständlichkeit des Gesetzestextes und [der] Handhabbarkeit des Gesetzes“<sup>23</sup> das Transparenzportal zu einem festen Bestandteil nicht nur der Hamburgischen Verwaltung, sondern auch Hamburgs geworden ist. Die stabilen Nutzungszahlen unterstreichen dies. Inwieweit die mit dem Transparenzgesetz verfolgten Ziele – Kontrolle staatlichen Handelns und Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung<sup>24</sup> – erreicht wurden, wird zurzeit noch ambivalent bewertet.<sup>25</sup> Eine endgültige Beurteilung dieser Frage, das heißt auch der Frage nach einer veränderten Verwaltungskultur, wird wahrscheinlich erst in einigen Jahren möglich sein.

Bereits dieser kurze Überblick über das Hamburgische Transparenzgesetz und das Transparenzportal hat deutlich gemacht, dass viele archivische Bereiche wie etwa die Nutzung, das Records Management, die Überlieferungsbildung und das Archivrecht Berührungs- oder Überschneidungspunkte mit dem Hamburgischen Transparenzgesetz und dem Transparenzportal haben.

Das Transparenzportal ermöglicht es den Portalbesuchern, unter denen auch Wissenschaftler sind, bereits vor der Übergabe von Aufzeichnungen an das Archiv amtliche Informationen nicht nur einzusehen, sondern auch mithilfe differenzierter Suchkriterien frei verfügbar nach diesen zu recherchieren. Dass diese Suche in der Regel lediglich zu einzelnen Dokumenten ohne jegliche kontextuelle Einbindung führt, ist

---

19 Kuppe/Schäfer, Transparenzportal (wie Anm. 4), 56.

20 Ebd. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden die Daten für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach ihrer Veröffentlichung oder ihrer letzten Änderung im Transparenzportal vorgehalten (§ 10 Abs. 6 HmbTG).

21 Abschlussbericht (wie Anm. 1), 139–141.

22 Ebd., 147 f.

23 Ebd., 297.

24 Ebd., 3.

25 Ebd., 296 f.

ein wesentlicher Aspekt, auf den im Zusammenhang mit Fragen nach der wissenschaftlichen Nutzbarkeit des Transparenzportals hingewiesen wird.<sup>26</sup> Der Bereich des Records Managements wird insofern berührt, als nur nach jenen Dokumenten recherchiert werden kann, die in den Akten abgelegt wurden. Ohne verlässliche Aktenführung keine Transparenz. Auch hier sind die Archive gefragt. Und mit Blick auf die Bewertung wird immer wieder die Frage gestellt, ob im Transparenzportal eingestellte Dokumente künftig auch archiviert werden sollten.<sup>27</sup>

Am häufigsten jedoch wird der mögliche Anpassungsbedarf der Archivgesetze an die Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze diskutiert.

### 3. Auswirkungen auf die Archivgesetzgebung<sup>28</sup>

Das Hamburgische Transparenzgesetz ist Ausdruck einer sich wandelnden Kultur im Umgang mit amtlichen Informationen. Galt in der Bundesrepublik lange Zeit das Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit<sup>29</sup>, so ist mit dem Hamburgischen und auch anderen Transparenzgesetzen (sowie auch Informationsfreiheitsgesetzen) – wie eingangs gezeigt – der Zugang zu Informationen nicht mehr von der „Beteiligung an einem Verfahren, der Betroffenheit des Antragstellers oder einem berechtigten Belang abhängig“<sup>30</sup>, sondern er ist voraussetzungslos.<sup>31</sup>

Während das Hamburgische Transparenzgesetz somit einen grundsätzlichen Anspruch für jeden auf Zugang zu amtlichen Informationen festlegt, bestimmt das aktuelle Hamburgische Archivgesetz in § 5 Abs. 1, dass jeder das Recht hat, *staatliches Archivgut auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen zu benutzen*<sup>32</sup>.

Entsprechend sieht die Benutzungsordnung die schriftliche Beantragung der Benutzung unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars vor. *Dabei sind insbesondere das Benutzungs Vorhaben und der Benutzungszweck anzugeben.* (4.2.) Der Antrag und die Genehmigung gelten *nur für das angegebene Benutzungs Vorhaben und den angegebenen Zweck*<sup>33</sup>. (4.4.)

26 Schäfer/Kuppe, Transparenzportal (wie Anm. 4), 56–58.

27 So zuletzt bei der Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ in Marburg (6.–7.3.2018).

28 Bei diesem Abschnitt handelt es sich um die teilweise gekürzte Fassung eines Vortrags, der auf dem 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium in Marburg gehalten wurde und in dem dazugehörigen Tagungsband publiziert werden wird.

29 Schoch, Informationsfreiheitsgesetz (wie Anm. 7), Einl. Rn. 21 f.

30 Bettina Martin-Weber, Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und Bundesarchivgesetz, in: Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut, hg. von Clemens Rehm und Nicole Bickhoff, Stuttgart 2010, 17–31, hier 17.

31 Ebd., 18.

32 § 5 Abs. 1 HmbArchG.

33 Nrn. 4.2. und 4.4. der Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Archivgut im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (Benutzungsordnung) vom 1. 6. 2004.

Der voraussetzungsfreie Zugang zu amtlichen Informationen ist im Hamburgischen Archivgesetz somit noch nicht umfassend verankert. Eine konsequente Umsetzung des Gedankens der Informationsfreiheit und der Transparenz im Hamburgischen Archivgesetz und der Benutzungsordnung müsste nicht nur das Jedermannsrecht festschreiben, das heißt die Bindung des Nutzungsrechts an bestimmte Zwecke aufheben, sondern grundsätzlich auch auf die Nennung von Zweck, Art der Benutzung und mögliche weitergehende Angaben zur Person verzichten. Diese werden ähnlich wie bei den Schranken oder Ausnahmetatbeständen beim Transparenzgesetz erst bei Anträgen auf Schutzfristverkürzung abgefragt.

#### 4. Archivgesetzliche Schutzfristen

Intensiver als das Jedermannsrecht werden mit Blick auf das Verhältnis von Archiv- und Transparenzgesetz die Schutzfristen, hier insbesondere die allgemeine Schutzfrist, diskutiert. Kritiker der Schutzfristenregelung monieren, dass diese zur Folge habe, dass Informationen oder Akten, die zuvor in der Verwaltung zugänglich waren, nun im Archiv nicht mehr öffentlich einsehbar seien.<sup>34</sup> Dabei beziehen sie sich einerseits auf die allgemeine Schutzfrist und deren Dauer, welche im Hamburgischen Archivgesetz 30 Jahre beträgt. Andererseits kritisieren sie, dass anders als bei den Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzen innerhalb der archivgesetzlichen Schutzfristen „lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Zugang, nicht jedoch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Informationen besteht“<sup>35</sup>.

Mit den Schutzfristenregelungen in den Archivgesetzen wurde eine differenzierte Schrankenregelung für den Zugang zu Informationen geschaffen. Mit der allgemeinen Schutzfrist werden nicht nur möglicherweise in den Akten enthaltene schützenswerte Informationen Dritter gewahrt, sondern zugleich wurde auch ein praktikables System geschaffen, das die Archive von der steten detaillierten Einzelfallprüfung entbindet. Im Unterschied zur Verwaltung zählt es zu den wesentlichen Aufgaben eines Archivs, Informationen und Archivalien zugänglich zu machen.<sup>36</sup>

34 So teilweise die Argumentation von Eric W. Steinhauer in seiner Stellungnahme zur Novellierung des Bundesarchivgesetzes. Deutscher Bundestag (18. Wahlperiode). Ausschuss für Kultur und Medien, Ausschussdrucksache 18 (22) 209a. Stellungnahme von Eric W. Steinhauer, 4–6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/476204/79e83eb-129b5487004715354a84f8106/steinhauer-data.pdf> (zuletzt geprüft am 10. 4. 2018). Andrea Voßhoff über den Gesetzesentwurf in einem anderen Stadium in der 69. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 19. 10. 2016, Deutscher Bundestag (18. Wahlperiode). Ausschuss für Kultur und Medien, Wortprotokoll der 69. Sitzung (Protokoll-Nr. 18/69), 24, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/480002/cfd1dfd90508b78d-7db99ab9ed7c05e8/69\\_protokoll-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/480002/cfd1dfd90508b78d-7db99ab9ed7c05e8/69_protokoll-data.pdf) (zuletzt geprüft am 10. 4. 2018).

35 Udo Schäfer, Rechtsvielfalt und Rechtseinheit in Europa, in: Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag, hg. von Gerhard Hetzer und Bodo Uhl (Archivalische Zeitschrift 88), Köln/Weimar/Wien 2006, 819–846, hier 836.

36 Vgl. u. a. ebd., 838 und 840, und Julia Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen, in: Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, hg. von Irmgard Christa Becker (Veröffent-

Für Archivalien, die einer allgemeinen Schutzfrist unterliegen, ist der Zugang nicht grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>37</sup> Wie die Archivgesetze der Länder und des Bundes sieht das Hamburgische Archivgesetz „Ermächtigungen zur Verkürzung von Schutzfristen vor“<sup>38</sup>, wobei kein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung festgeschrieben wird.<sup>39</sup>

So kann das Staatsarchiv Hamburg die allgemeine Schutzfrist verkürzen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen, [...] kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden, [...] der Erhaltungszustand des Archivguts [nicht] entgegensteht, kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht oder die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung [nicht] verletzt würden<sup>40</sup>. Wie ist nun mit diesen Unterschieden zwischen Archiv- und Informationsfreiheitsgesetzen umzugehen?

## 5. Harmonisierungsoptionen

In der Praxis hat es in Hamburg bislang keine konkreten Kollisionen, das heißt keinen Fall gegeben, in dem eine Information nach dem Transparenz- oder dem vorherigen Informationsfreiheitsgesetz zugänglich gemacht, im Archiv aufgrund des Archivgesetzes jedoch der Zugang versagt worden wäre. Dennoch werden aus den bereits genannten Gründen Übergangslösungen nicht ausreichend, sondern Anpassungen erforderlich sein.<sup>41</sup>

Eine Abschaffung der allgemeinen Schutzfrist wie der Schutzfristen überhaupt und eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Transparenzgesetzes auf die Archive kann nicht zur Debatte stehen. Der Informationszugang erfolgt in der Regel so lange nach dem Transparenzgesetz, wie sich die fragliche Information in der Verfügungshoheit der Verwaltung befindet, das heißt so lange die Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfrist läuft. Mit der Übergabe an das Archiv erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfrist eine Umwidmung zu Archivgut.<sup>42</sup> Das Archivgut wird nun für alle Zeiten aufbewahrt. Es bedarf einer zeitlichen Begrenzung für das Erfordernis der

---

lichungen der Archivschule Marburg 54), Marburg 2012, 61–90, hier 64–66.

37 Jenny Kotte, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, 152–165, hier 154.

38 Ebd.

39 Schäfer, Rechtsvielfalt (wie Anm. 35), 833 und 836.

40 § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1–5 HmbArchG.

41 Vgl. Julia Brüddegam, Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz und das Hamburgische Archivgesetz – Widerspruch oder Zusammenwirken, in: Auskunft 30 (2010), 133–147, hier 144 f.

42 Zur Umwidmung zu Archivgut vgl. Christoph Partsch und Norman Koschmieder, Der archivrechtliche Informationszugang nach der Novelle des BArchG, in: Neue Juristische Wochenschrift 47 (2017), 3416–3422, hier 3416.

Prüfung der anspruchsbeschränkenden oder anspruchsausschließenden Tatbestände im Archiv. Diese Funktion nehmen die Schutzfristen wahr.<sup>43</sup>

Auch die Regelungen der Archivgesetze des Bundes und der Länder Berlin und Rheinland-Pfalz vermögen nicht zu überzeugen. Sie bestimmen, dass die Archivalien dann nicht der allgemeinen und personenbezogenen Schutzfrist (im Fall des Bundesarchivgesetzes auch der längeren allgemeinen Schutzfrist nach § 11 Abs. 3) unterliegen, wenn sie vor Abgabe an das Archiv bereits einem Informationszugang offen gestanden haben.<sup>44</sup> Diese Regelung ist vor allem deshalb nicht vollends befriedigend, da der Zugang zum Archivgut letzten Endes auf der Grundlage der Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetze erfolgt. Die Entscheidung über den Zugang ist in der Verantwortung der abgebenden Stelle und nicht beim Archiv. Letztlich wird dadurch das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv durchbrochen.<sup>45</sup>

Die Notwendigkeit einer eigenen archivgesetzlichen Regelung liegt jedoch unter anderem darin begründet, dass diese nicht nur den Zugang durch Dritte nach dem Ablauf der Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfristen und der Übergabe an das Archiv ordnet, sondern auch das Verhältnis zu den abgebenden Stellen. Aufgrund der Umwidmung von Verwaltungsinformationen zu Archiv- und Kulturgut sind spezielle Maßnahmen im Hinblick auf die Erhaltung zu treffen, die unter anderem die Einschränkung der Art der Zugangsgewährung zur Folge haben können. So regeln die Archivgesetze nicht nur den dauerhaften Erhalt, sondern auch den Zugang zu jenen – nicht nur – amtlichen Informationen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist als archivwürdig bewertet und in ein Archiv übernommen worden sind.<sup>46</sup>

Ein anderer Lösungsansatz könnte darin bestehen, die Systematik der Schutzfristen weiterhin aufrechtzuerhalten und ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu konstituieren. Anders als bisher könnte das Archiv nicht mehr unter bestimmten Voraussetzungen die Schutzfrist verkürzen, sondern es hätte den Antrag abzulehnen, wenn durch den Zugang unter anderem personenbezogene oder einem besonderen Geheimnis unterliegende Informationen offenbart würden.<sup>47</sup>

43 Vgl. Schäfer, Rechtsvielfalt (wie Anm. 35), 840, und Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen (wie Anm. 36), 64–66.

44 § 11 Abs. 5 BArchG. Vgl. auch Martin-Weber, Informationsfreiheitsgesetz (wie Anm. 30), 17–31. § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG Rh-Pf und § 9 Abs. 6 Satz 2 ArchGB. Zu Berlin vgl. auch Abgeordnetenhaus Berlin (17. Wahlperiode), Vorlage zur Beschlussfassung. Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) (Drucksache 17/2402, 28. 7. 2015), 21 f., abrufbar unter: <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2402.pdf> (zuletzt geprüft am 10. 4. 2018).

45 Zur Notwendigkeit einer „eigenständigen Sphäre des Archivrechts“ vgl. Clemens Rehm, Vorbemerkung zum Landesarchivgesetz, in: Informationszugangsrecht Baden-Württemberg. Handkommentar, hg. von Alfred G. Debus, Baden-Baden 2017, 135–146, hier 139.

46 Vgl. ebd., 138.

47 Schäfer, Rechtsvielfalt (wie Anm. 35), 840–842.

## 6. Fazit

Nach einem kurzen Überblick über das Hamburgische Transparenzgesetz konnte gezeigt werden, dass die veränderten Zugangsregelungen zu amtlichen Informationen aufgrund der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze auch Auswirkungen auf die Archivgesetze haben.

Anhand des Hamburgischen Archivgesetzes wurde deutlich, dass Harmonisierungsbedarf besteht, soll weiterhin das Prinzip der Trennung zwischen Archiv und Verwaltung aufrechterhalten werden. In einem ersten Schritt ist das Jedermannrecht konsequent im Hamburgischen Archivgesetz zu verankern und ein grundsätzlich voraussetzungsfreier Zugang zu Archivgut zu ermöglichen.

Das System der Schutzfristen ist aufrechtzuerhalten. Dies schließt auch die allgemeine Schutzfrist ein, die nicht dem Schutz des Verwaltungshandelns, sondern dem Schutz Dritter dient, zu denen Informationen in den Akten oder Unterlagen enthalten sind.<sup>48</sup> Eine Schutzfrist ist allein schon deshalb erforderlich, weil sie den zeitlichen Rahmen für die Prüfung der Schranken des Zugangs festlegt. Gleichzeitig sollten in einem novellierten Archivgesetz die Schutzfristen derart umgestaltet werden, dass nicht mehr ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sondern ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Informationen und Archivgut besteht.

Mit diesen Überlegungen stehen wir am Anfang einer Diskussion. Außer Frage steht jedoch, dass die Transparenzgesetze Ausdruck eines Kulturwandels sind, welcher sich auf die Nutzung von Archiven auswirken wird. Wollen die Archive die Entscheidungshoheit über den Zugang in den Archiven behalten, so sind zeitnahe Anpassungen zu diskutieren und vorzunehmen.

---

48 Vgl. u. a. Schäfer, Rechtsvielfalt (wie Anm. 35), 838 und 840, und Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen (wie Anm. 36), 64–66.

*Josef Pauser*

## **Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Archiven und Bibliotheken nach der PSI-Richtlinie von 2013**

### **A. Einleitung: Informationen des öffentlichen Sektors**

Die meisten Personen haben bereits in der einen oder anderen Weise Informationen des öffentlichen Sektors benutzt.<sup>1</sup> Meist geschieht dies wohl unbewusst. Man ruft Webseiten auf, benutzt Apps auf dem Smartphone oder Navigationsgeräte bei der Autofahrt. Diese Anwendungen basieren auf den unterschiedlichsten Datenquellen. Handelt es sich dabei um Produkte von privaten Firmen, von Google, Apple oder diversen kleineren Start-Ups, so ist doch zu beachten, dass im Hintergrund vieler Anwendungen Daten des öffentlichen Sektors Verwendung finden, ausgewertet und mit anderen Quellenbeständen kombiniert werden und sich dann auf einmal in nützlichen Produkten wiederfinden.

Der öffentliche Sektor produziert etwa Geodaten, Verkehrsdaten, Umweltdaten, Wetterdaten, Wirtschaftsdaten, Statistiken und viele andere Daten mehr. Dieses Datenmaterial, welches von öffentlichen Stellen im öffentlichen Auftrag erhoben und erstellt wird, mag zuallererst natürlich Bedeutung für verwaltungsinterne Zwecke – etwa für die politische Steuerung und Planung – haben, doch hat man mittlerweile auch ganz klar erkannt, dass darin ein ungeheurer wirtschaftlicher Mehrwert enthalten ist. Vielfach kann aufbauend auf diesen Daten eine Fülle von neuen und innovativen Produkten und Anwendungen zumeist digitaler Art erstellt werden.

Den Rechtsrahmen, der sich nun explizit mit der Weiterverwendung der Rohdaten des öffentlichen Sektors beschäftigt, nennt man „Informationsweiterverwendungsrecht“. Es handelt sich um eine relativ neue Materie, die wesentlich durch die Europäische Union angestoßen und entwickelt wurde.

### **B. Europa: PSI-Richtlinie 2003 und Novellierung 2013**

Die begleitende politische Steuerung des grundlegenden Wandels der Gesellschaft hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft ist eine der zentralen Aufgaben der EU.<sup>2</sup> Diese forcierte deshalb schon seit Längerem Maßnahmen zur Digitalisierung, die

---

1 Dieser Beitrag fußt auf einem Vortrag, den ich am 12. 10. 2017 am 39. Österreichischen Archivtag in Bregenz hielt. Er wurde nur mehr geringfügig adaptiert.

2 Christiane Reinecke, Wissensgesellschaft und Informationsgesellschaft, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte,

insbesondere die Wirtschaft stärken sollen, denn eine starke digitale Wirtschaft wurde als wesentliches Element für weiteres Wachstum, steigende Beschäftigung und eine verbesserte europäische Wettbewerbsfähigkeit gesehen. Das aktuelle strategische Ziel (Europa 2020) ist die Erreichung eines Digitalen Binnenmarktes<sup>3</sup> („Digital Single Market“), der allgemein bessere Rahmenbedingungen für digitale Waren und Dienstleistungen schaffen soll. Zuvor schon war mit den Agenden „eEuropa 2002. Eine Informationsgesellschaft für alle“<sup>4</sup> und „i2010 Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ die Schaffung einer europäischen Informationsgesellschaft gefördert worden. In diesem Kontext ist auch das Informationsweiterverwendungsrecht einzuordnen.

Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information – PSI) gelten als „Schlüsselressource“. Der ökonomische Wert der Weiterverwendung innerhalb der EU wurde 2000 auf 69 Milliarden Euro geschätzt, wobei bereits damals der größte Anteil daran auf Geo- und Wirtschafts- sowie Sozialdaten fiel. 2011 ging man von einem Wirtschaftsvolumen von 140 Milliarden Euro aus.<sup>5</sup>

### 1. PSI-Richtlinie 2003

Ein „Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“<sup>6</sup> aus dem Jahr 1998 stieß die Diskussion an, die schließlich nach längeren Konsultationen auf Vorschlag der Kommission von Rat und Parlament in die „Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (Richtlinie 2003/98 EG, im Folgenden PSI-Richtlinie, nach dem englischen Richtlinienentitel „Re-use of Public Sector Information“)<sup>7</sup> mündete, die von den Mitgliedsstaaten bis 1. Juli 2005 umzusetzen war.

Inhaltlich hatte sie allerdings einen wichtigen Bereich ausgespart: Es fanden sich allein Nutzungs-, aber keine Zugangsregeln zu den Informationen des öffentlichen Sektors. Für den Zugang blieben allein die mitgliedstaatlichen Rechte maßgeblich. In der Literatur wird das durchaus kritisch gesehen: Der zweite Schritt sei vor dem ersten Schritt gesetzt worden (Öhlböck), der Informationszugang, der „die denklöckische Voraussetzung einer Weiterverwendung“ darstelle, bleibe ausgespart (Sommerauer).<sup>8</sup>

---

11. 2. 2010 (<http://docupedia.de/zg/Wissensgesellschaft?oldid=125836>). – Alle Links in diesem Text wurden zuletzt im April 2018 geprüft.

3 [https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_de).

4 KOM (2000) 330 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52000DC0330>).

5 Graham Vickery, Review on Recent Studies on PSI Re-Use and Related Market Developments, 2011, 3 (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/review-recent-studies-psi-reuse-and-related-market-developments>).

6 KOM (1998) 585 ([http://cordis.europa.eu/pub/econtent/docs/gp\\_de.pdf](http://cordis.europa.eu/pub/econtent/docs/gp_de.pdf)).

7 RL 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 2003/345 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32003L0098>).

8 Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz. Praxiskommentar, Wien 2008, 26; Beatrice Sommerauer,

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass europaweit Nutzungsrechte von allgemein zugänglichen staatlichen Informationen auf einem „Mindestniveau“ harmonisiert werden sollten, damit das wirtschaftliche Potenzial der Informationen des öffentlichen Sektors gehoben werden kann. Des Weiteren sollten die „Bedingungen für die Weiterverwendung solcher Informationen gerecht, angemessen und nicht diskriminierend“ sein.

Die Sammlungsinhalte von Bibliotheken, Archiven und Museen waren davon nicht betroffen, denn *Dokumente [...] im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstituten* (Art. 1 Abs. 2 lit e) sowie *Dokumente [...] im Besitz kultureller Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern, Balletten und Theatern* (Art. 1 Abs. 2 lit f) waren von der Geltung der PSI-Richtlinie 2003 ausgenommen.

Bei einer Überprüfung der Richtlinie konnte man 2009 deutliche Auswirkungen feststellen.<sup>9</sup> So waren Weiterverwendungen angeregt worden und im Steigen begriffen, allerdings zeigten sich noch immer einzelne Barrieren in den Mitgliedsstaaten. Von manchen wurde in dieser Diskussion die Miteinbeziehung „des Informationsbestands von Kultur- und Forschungseinrichtungen und öffentlichen Rundfunkanstalten“ in die Richtlinie befürwortet.<sup>10</sup> Dagegen waren aber die meisten Mitgliedsländer (ausgenommen Lettland und Litauen) und Interessengruppen des ausgenommenen Kultursektors, die darauf hingen, „dass ein Großteil des Materials jener Einrichtungen die Rechte Dritter an geistigem Eigentum berühren und deshalb ohnehin nicht unter die Richtlinie fallen würde“. Eine Untersuchung von Graham Vickery im Jahr 2011 machte auch die Unterschiede deutlich, die unter den einzelnen Informationsbereichen des öffentlichen Sektors bestanden.<sup>11</sup> Dabei standen dynamische und sich permanent erneuernde Datenbereiche (PSI – Public Sector Information), die einen hohen wirtschaftlichen Nutzen ausmachten, den eher statischen Kulturinhalten (PSC – Public Sector Content) gegenüber, die weniger dem wirtschaftlichen Nutzen, als dem Gemeinwohl als öffentliches Gut dienten. Public Sector Information war durch einen (wirtschaftlichen) Re-use gekennzeichnet, während es beim kulturellen Public Sector Content eher um Zugänglichmachung ging. Doch wird auch Letzterer zunehmend von kommerziellen Produkten genutzt.<sup>12</sup>

---

Informationsweiterverwendungsrecht – dargestellt am Beispiel des Steiermärkischen Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes. Genese – Rechtsbestand – Ausblick, in: *jusIT* (2013), 95–100, 134–138, hier 96.

9 Im Überblick: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/revision-psi-directive>.

10 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009DC0212>.

11 Vickery, Review (wie Anm. 5); Marktvolumen: 140 Milliarden Euro.

12 Ebd., 8: „The second [category] includes cultural, educational and scientific public knowledge; wide public diffusion and long-term preservation (e.g. in museums, libraries, schools) are major government objectives. The public task is potentially clearer, but because of rapid growth of interest in all kinds of cultural goods and services, the potential for market and non-market development of this kind of public sector information is very large.“ Siehe dazu auch die Grafiken 1 und 2 sowie die Tabelle 1 bei Vickery.

## 2. PSI-Richtlinie 2013

2010 erfolgte eine öffentliche Konsultation zur PSI-Richtlinie. Ein Jahr später legte die Kommission einen Entwurf für eine Abänderung vor, die schließlich 2013 erlassen wurde.<sup>13</sup> Mit dieser PSI-Richtlinie 2013 (RL 2013/37/EU) wurde die alte Richtlinie überarbeitet und neu gestaltet.<sup>14</sup> Die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten hatte bis 18. Juli 2015 zu erfolgen. Ende 2017 lief eine neuerliche öffentliche Konsultation, an der man sich beteiligen konnte.<sup>15</sup>

Mit der revidierten PSI-Richtlinie 2013 sind nun die folgenden Neuerungen zu beachten:

- Erstmals wurde den Mitgliedsstaaten die Verpflichtung auferlegt, grundsätzlich alle „allgemein zugänglichen“ Dokumente weiterverwendbar zu machen. Das Zugangsrecht blieb aber weiterhin von der PSI-Richtlinie unberührt.
- Die bisherigen Regelungen für Gebührenerhebung wurden meist beschränkt. Daten mit Informationen des öffentlichen Sektors sollten zudem immer mehr in maschinenlesbarer Form angeboten werden (Interoperabilität), um unter Verwendung offener Standards deren problemlose Weiterverwendung zu ermöglichen.
- Für die Zielgruppe der Archivarinnen und Archivare/Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist am wichtigsten: Der Anwendungsbereich umfasste nun auch die bisher ausgenommenen Bibliotheken, Museen und Archive.<sup>16</sup> Bestehende Urheberrechte Dritter an Dokumenten, die nun im Besitz derartiger kultureller Institutionen sind, stehen allerdings einer Weiterverwendung entgegen. Aus dem Bereich der von der PSI-Richtlinie betroffenen Kulturinstitutionen blieben weiterhin Einrichtungen wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater, einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, ausgeklammert. Außerdem wurden gerade für den Bibliotheks-, Archiv- und Museumsbereich (BAM) Sonderbestimmungen, vor allem was die Gebührenerhebung und Digitalisierungsfragen betrifft, eingeführt.

13 Dazu <http://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/201183> und [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2011/0430\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2011/0430(COD)&l=en).

14 RL 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. 2013/175 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0037>). Dazu Hannah Wirtz, Die Änderung der PSI-Richtlinie. Fort- oder Rückschritt, in: *Datenschutz und Datensicherheit* 6 (2014), 389–393; Christine Hartl, Die Novelle der „Public Sector Information“-Richtlinie (PSI-Richtlinie). Großer Wurf oder Politik der kleinen Schritte?, in: *Journal für Rechtspolitik* 22 (2015), 77–84.

15 Die Konsultation erstreckte sich von 9. 9. bis 12. 12. 2017 ([https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-review-directive-re-use-public-sector-information-psi-directive\\_en](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-review-directive-re-use-public-sector-information-psi-directive_en)).

16 Eine deutsche Dissertation zum Thema: Hannah Wirtz, *Die Kommerzialisierung kultureller Informationen der öffentlichen Hand. Auswirkungen der Einbeziehung kultureller Einrichtungen in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie* (Beiträge zum Informationsrecht 38), Berlin 2016; dies., *Kultur für alle? Zwischen organisierter Plünderung und der Demokratisierung kultureller Güter*, in: *Der Vergangenheit eine Zukunft. Kulturelles Erbe in der digitalen Welt*, hg. von Ellen Euler und Paul Klimpel, Berlin 2015, 260–277.

Blicken wir auf die Erwägungsgründe (Erw.), die sich insbesondere der Einbeziehung der Kulturinstitutionen widmeten, so wird die Zielrichtung deutlich: Digitalisierungsprojekte sollen weiter vorangetrieben, mobile Anwendungen und digitale Dienstleistungen gepusht werden. Ausschließlichkeitsvereinbarungen bei Kooperationen mit privaten Partnern werden nicht schlichtweg abgelehnt, sondern sollen nur bei Notwendigkeit innerhalb engerer Grenzen gewährt werden.

Im Einzelnen lauten diese, der Reihe nach:

- *Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors, zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. (Erw. 15)*
- *Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Verwertung von öffentlichen Kulturbeständen weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Bestände darstellt. Bibliotheken, Museen und Archive investieren nach wie vor in die Digitalisierung, und viele stellen ihre gemeinfreien Inhalte bereits zur Weiterverwendung zur Verfügung und suchen aktiv nach Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Inhalte. Da sie jedoch in sehr unterschiedlichen ordnungspolitischen und kulturellen Umfeldern tätig sind, haben sich die Verfahren kultureller Einrichtungen für die Nutzung der Inhalte unterschiedlich entwickelt. (Erw. 16)*
- *Da die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren beziehungsweise ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Union behindern, sollte eine Harmonisierung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von öffentlichem kulturellen Material in Bibliotheken, Museen und Archiven durchgeführt werden. (Erw. 17)*
- *Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/98/EG sollte auf drei unterschiedliche kulturelle Einrichtungen beschränkt sein – auf Bibliotheken, einschließlich*

*Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, da deren Sammlungen zunehmend ein wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Produkten wie beispielsweise mobilen Anwendungen darstellen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, sollten auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs verbleiben, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in deren Anwendungsbereich aufzunehmen. (Erw. 18)*

- *Die Digitalisierung ist ein wichtiges Mittel, das einen umfassenderen Zugang zu kulturellem Material gewährleistet und eine umfassendere Wiederverwendung dieses Materials in den Bereichen Bildung, Arbeit und Freizeit ermöglicht. Sie birgt auch umfassende wirtschaftliche Möglichkeiten zur leichteren Einbindung kulturellen Materials in digitale Dienstleistungen und Produkte, womit ein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wachstum geleistet würde. Diese Aspekte wurden unter anderem in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu „Europeana – die nächsten Schritte“ (1), in der Empfehlung 2011/711/EU der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2) und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (3) hervorgehoben. In diesen Dokumenten werden die Perspektiven für den Umgang mit den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekten der Digitalisierung des kulturellen Erbes Europas und dessen Online-Bereitstellung dargestellt. (Erw. 19)*
- *Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden. (Erw. 23)*
- *Infolge der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/98/EG auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ist es angezeigt, die derzeit in Bezug auf die Digitalisierung kultureller Bestände bestehenden Unterschiede*

*in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, denen mit den derzeit geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie über Ausschließlichkeitsvereinbarungen nicht wirksam begegnet werden konnte. Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. (Erw. 31)*

- *Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partneereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden. (Erw. 32)*

## **C. PSI-Richtlinie: Umsetzung in Österreich**

### **1. Bund und Länder**

Für die Umsetzung der PSI-Richtlinie gibt es eine geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern.<sup>17</sup> Wesentlich ist die Zuordnung der öffentlichen Stellen nach der Organisationshoheit. Kompetenzrechtlich obliegt dabei die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund, für jene von Ländern und Gemeinden dem jeweiligen Bundesland. Für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen (Privatwirtschaftsverwaltung, auch jene der Länder und Gemeinden) ist der Bund aufgrund der Zivilrechtskompetenz des Bundes zuständig.

Es gibt somit insgesamt zehn Gesetze, welche die PSI-Richtlinie umsetzen:

<sup>17</sup> Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst, BKA-603.764/0005-VA/2004 ([https://fragdenstaat.at/files/foi/436/603764\\_0005-v\\_a\\_5\\_2004\\_kompetenzgrundlage\\_umsetzung\\_psi-rl.pdf](https://fragdenstaat.at/files/foi/436/603764_0005-v_a_5_2004_kompetenzgrundlage_umsetzung_psi-rl.pdf)).

	Gesetz	Kundmachung
Bund	Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG	BGBl. I/135/2005 idF 76/2015
Burgenland	Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz – Bgld. AISG	LGBl. 14/2007 idF 31/2015
Kärnten	Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG	LGBl. 70/2005 idF 10/2018
NÖ	NÖ Auskunftsgesetz	LGBl. 0020-1 idF 45/2017
OÖ	OÖ. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz	LGBl. 46/1988 idF 95/2017
Salzburg	Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz	LGBl. 73/1988 idF 59/2015
Steiermark	Steiermärkisches Dokumentenweiterverwendungsgesetz – StDWG	LGBl. 46/2007 idF 41/2015
Tirol	Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – TIWG	LGBl. 79/2015
Vorarlberg	Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen	LGBl. 14/2007 idF 31/2015
Wien	Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz – WIWG	LGBl. 52/2005 idF 29/2015

Inhaltlich sind sie aufgrund der europarechtlichen Vorgaben sehr ähnlich, teilweise sogar wortident, so dass sich eine gemeinsame Darstellung empfiehlt, um nicht allzu sehr redundant zu werden.<sup>18</sup>

## 2. Anwendungsbereich

### a) Ziel

Das übereinstimmende Ziel aller Informationsweiterverwendungsgesetze ist *die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern* (§ 1 IWG). Sie regeln jedenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten. (Die alte Regelung hatte dies noch sehr viel enger daran geknüpft, dass die Dokumente im öffentlichen Auftrag erstellt wurden.) Der Zugang zu den Dokumenten wird in den Weiterverwendungsgesetzen nicht geregelt. Hier gelten die bisherigen bundes- wie landesrechtlichen Normen weiter.

<sup>18</sup> Für Österreich vgl. vor allem in neuerer Zeit: Sommerauer, Informationsweiterverwendungsrecht (wie Anm. 8), 95–100, 134–138; dies., Die novellierte PSI-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die kommunale Praxis, in: Österreichische Gemeinde-Zeitung 6 (2015), 54–56; dies., Informationsrecht, in: Steiermärkisches Landesrecht 2: Organisations-, Dienst- und Abgabenrecht, hg. von Klaus Poier und Bernd Wieser, Wien 2016, 305–375, bes. 329–337.

#### b) Persönlicher Geltungsbereich: Öffentliche Stelle

Als „öffentliche Stelle“ sind im Bundesrecht jedenfalls der Bund, bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften sowie bundesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, Anstalten, Fonds, Körperschaften usw.), soweit sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend vom Bund oder ähnlichen öffentlichen Stellen finanziert werden oder deren Leitung der Aufsicht durch diese unterliegt oder durch diese oder sonstige öffentliche Stellen mehrheitlich ernannt worden ist, gemeint. Darüber hinaus sind auch Unternehmungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und ebenfalls im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, einbezogen.

In den Landesrechten betrifft dies die Bundesländer, Gemeinden, landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper, landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, Anstalten, Fonds, Körperschaften), soweit sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend vom Land, von einer Gemeinde oder anderen öffentlichen Stellen auf landesgesetzlicher Grundlage finanziert werden oder deren Leitung der Aufsicht durch diese unterliegt oder durch diese oder sonstige öffentliche Stellen mehrheitlich ernannt worden ist, sowie Verbände, die sich aus mehreren öffentlichen Stellen zusammensetzen. In Kärnten kommen dazu noch durch Landesgesetz beliehene Personen im Umfang der Beleihung (§ 15 Abs. 4 K-ISG).

Die Definition „öffentliche Stelle“ orientiert sich an den europäischen Vorgaben für das Vergabewesen.<sup>19</sup> Österreichische BAM-Institutionen, die oder deren Träger nicht unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ subsumiert werden können, sind von den Informationsweiterverwendungsgesetzen nicht umfasst.

#### c) Dokumente

Als Dokumente sind alle Inhalte (oder deren Teile) definiert, *unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material)* (§ 4 Z. 2 IWG). Das Burgenland nimmt Computerprogramme noch ausdrücklich davon aus. Diese sind gemäß Erwägungsgrund 9 der PSI-RL 2003 aber sowieso nicht als Dokument zu werten.

#### d) Weiterverwendung

Als Weiterverwendung wird *die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente*

---

<sup>19</sup> Der Begriff „öffentliche Stelle“ wurde nunmehr auch in der DSGVO übernommen. Reinhard Hübelbauer, „Öffentliche Stelle“ im Sinne der DSGVO – Sein oder Nichtsein, in: Zeitschrift für Gesundheitsrecht 3 (2018), 2–14.

erstellt wurden, unterscheiden, verstanden (§ 4 Z. 4 IWG). Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

#### e) Ausnahmen

Von einer Weiterverwendung sind Dokumente ausgenommen,

- deren Bereitstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt (lt. Gesetz, Verordnung, allgemeiner Verwaltungspraxis);
- die nicht (z. B. nationale Sicherheit, Landesverteidigung, Vertraulichkeit, Datenschutz usw.) oder nur eingeschränkt (etwa bei Nachweis eines besonderen Interesses), zugänglich sind;
- die geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten umfasst sind;
- die im Besitz des ORF (IWG) sind;
- die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder anderer kultureller Einrichtungen, ausgenommen Bibliotheken (auch Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven (etwa Opern, Ballette, Theater und deren Archive) sind.

### 3. Bereitstellung

#### a) Verpflichtung zur Gestattung – (kleine) Ausnahme für BAM-Institutionen

Mit der Novellierung von 2015 wurde in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der PSI-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie eine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten in das IWG eingebaut: *Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, können – unbeschadet Abs. 2 – gemäß den §§ 6 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.* (§ 2a Abs. 1 IWG)

„Können“ ist hier aber gemäß den Erläuterungen nicht im Sinne eines behördlichen Ermessens zu verstehen. Es ist somit in der Regel nicht in das Belieben der öffentlichen Stelle gestellt, einen Antrag zu genehmigen oder nicht, wie das noch zuvor der Fall war. Es gibt hier seit 2015 kein Ermessen. Ist ein Dokument nach österreichischem Recht allgemein zugänglich, dann ist dieses auch zur Weiterverwendung bereitzustellen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind allerdings die ebenfalls neu in das IWG übernommenen BAM-Institutionen (Bibliotheken, Museen und Archiven), aber nur insofern sie an den Dokumenten Rechte des geistigen Eigentums innehaben (Art. 3 Abs. 2 PSI-RL in der Fassung der Änderungsrichtlinie): *Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäß den §§ 6 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.* (§ 2a Abs. 2 IWG)

In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Wird aber einer Weiterverwendung zugestimmt, so hat diese nach den Regeln des IWG abzulaufen.

Der genaue Umfang an Dokumenten, an denen BAM-Institutionen Rechte des geistigen Eigentums innehaben, ist aber genauer zu untersuchen. Vor dem Hintergrund von Erwägungsgrund 9 der PSI-Richtlinie 2013 wird der Anwendungsbereich der Ausnahme durch eine richtlinienkonforme Interpretation noch stark verengt<sup>20</sup>: *War ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven befindet und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.* (Erw. 9)

Dies bedeutet, dass Dokumente im Besitz einer Kulturinstitution, bei denen ursprünglich Rechte des geistigen Eigentums Dritter bestanden (und die später derivativ an Bibliotheken/Archive/Museen übertragen wurden, z. B. Urheberrecht mittels Erbschaft; Nutzungsrechte sowie bestimmte Leistungsschutzrechte mittels Werknutzungsbewilligung oder -recht), so zu behandeln sind, als bestünde das geistige Eigentum des Dritten noch fort. Sie sind damit von einer Weiterverwertung ausgeschlossen.

Eine eigenartige Konsequenz dieser Auslegung ist, dass Daten von Digitalisierungsprojekten, die nicht selbst durchgeführt werden, sondern an Dritte (z. B. Dienstleister) ausgelagert werden, einer allfälligen Weiterverwendung nicht unterliegen können.<sup>21</sup> Warum? Weil im Rahmen der Digitalisierung beim Dritten verwandte Schutzrechte entstehen. So wird das Digitalisat wohl als Lichtbild mit einem Leistungsschutzrecht des Herstellers zu werten sein<sup>22</sup>. Zwar werden diese vertraglich mittels Nutzungsrechten an die beauftragende Kulturinstitution übertragen, doch handelt es sich hierbei natürlich um einen derivativen Erwerb von Rechten des geistigen Eigentums Dritter. Diese Konsequenz scheint mir reichlich absurd zu sein und an der Praxis vollkommen vorbeizugehen. Ein Lösungsvorschlag: Angesichts der Sonderbestimmungen zu den Public Private Partnerships (PPP) – dazu sogleich unten 3. f) –, worin eine Weiterverwendung der durch den privaten Partner digitalisierten Kulturbestände am Ende des Ausschließkeitszeitraums ausdrücklich angeordnet ist, halte ich eine Weiterverwendung von Daten aus Digitalisierungsprojekten mit Dienstleistern umso mehr für angebracht und geradezu geboten. Bei PPPs bestehen ja eindeutig wirtschaftliche Eigeninteressen des privaten Partners an den Daten, bei „normalen“ Dienstleistern nicht. Inwiefern hier eine Weiter-

20 Wirtz, Kommerzialisierung (wie Anm. 16), 165 f.

21 Ebd., 129 f.

22 Die Frage der urheberrechtlichen Qualität eines Scans/Digitalisats ist durchaus kontrovers. Handelt es sich um eine rein mechanische Vervielfältigung – etwa in der Form einer automatisch gesteuerten Aufnahme –, entsteht wohl kein Schutzrecht. Dies wird bei bloßen Kopien angenommen. Liegt aber ein Mindestmaß an Aufnahmetätigkeit, die sich auf eine „adäquat beteiligte Person“ zurückführen lässt (Einstellung einer Kamera o. Ä.), vor, dann geht die (strengere) österreichische Literatur von einem Lichtbildschutz aus. Etwa Michael M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch I. Teil, Wien 2008, Rz. 1587 f.; Bernhard Tonninger, § 73 UrhG, in: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, hg. von Guido Kucsko und Christian Handig, Wien 2017, 1208 ff. (Rz. 8).

verwendung (wenn auch nach einem eventuellen Ausschließlichkeitszeitraum) zulässig, dort aber unzulässig sein soll, wäre nicht nachvollziehbar und ein Widerspruch im Gesetz. Wenn schon bei PPPs die Weiterverwendung der Digitalisierungsdaten ab einem gewissen Zeitpunkt greift, umso mehr müsste dies dann für eigene Digitalisierungen, bei denen man sich eines Dritten als Dienstleister bedient, möglich sein. Ein weiteres Argument ließe sich in einem der allgemeinen Ziele der PSI-Richtlinie, nämlich der Förderung der Digitalisierung von Kulturbeständen, finden.

Was bleibt über? Wohl nur originär erworbene Leistungsschutzrechte (princeps editor bei nachgelassenen Werken<sup>23</sup>; sui-generis-Schutz von Datenbanken<sup>24</sup>). Hier ist eine Genehmigung möglich. Hinsichtlich gemeinfreier Werke ist eine Weiterverwendung aber zu gestatten.

Dokument/BAM	Weiterverwendung
Geistiges Eigentum/Dritter	Ablehnung wegen Ausschlussgrund
Geistiges Eigentum/BAM (originär)	Gestattung möglich
Geistiges Eigentum/BAM, ursprgl. Dritter	Ablehnung wegen Ausschlussgrund
Gemeinfrei	Gestattung verpflichtend

#### b) Formate

Dokumente sind grundsätzlich in allen vorhandenen Formaten und, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in einem offenen, das heißt plattformunabhängigen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Am besten wäre zur Sicherung von Softwareinteroperabilitäten die Bereitstellung von Daten in formellen, offenen Standards, damit die Dokumente leicht und ohne Einschränkungen weiterverwendet werden können. Neuerstellungen oder Anpassungen von Dokumenten, die einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, müssen von den öffentlichen Stellen nicht durchgeführt werden. Als unverhältnismäßiger Aufwand gilt ein Aufwand, der über eine ordnungsgemäße Praxis hinausgeht.<sup>25</sup>

#### c) Praktische Vorkehrungen – Erleichterung der Suche

Die Suche nach weiterverwendbaren Dokumenten soll durch Bestandslisten (Metadaten, maschinenlesbares Format), Auskunftspersonen und Informationsstellen gewährleistet werden. Explizit wird der Aufbau von Internetportalen angeregt, in denen die Bestandslisten enthalten sein sollten und in denen – zumindest gemäß IWG – sprachübergreifend gesucht werden kann.

23 Dazu Michael Horak, § 76b UrhG, in: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, hg. von Guido Kucsko und Christian Handig, Wien 2017, 1246 f.

24 Dazu Michael Woller, § 76c–d UrhG, in: ebd., 1247–1270.

25 Wirtz, Kommerzialisierung (wie Anm. 16), 136 f. Erwägungsgrund 20 PSI-RL 2013.

#### d) Gebühren – Ausnahme für BAM-Institutionen

Die Entscheidung darüber, ob Entgelte erhoben werden, steht den öffentlichen Stellen vollkommen frei. Dokumente können damit auch unentgeltlich bereitgestellt werden. Werden Entgelte eingehoben, so sind sie jedenfalls nicht diskriminierend und transparent zu gestalten. Sie sind vorab als Standardentgelte festzulegen oder zumindest sind die Faktoren der Entgeltberechnung bekanntzugeben und wenn möglich im Internet zu veröffentlichen (§ 9 Abs. 1 IWG). Eine gebührenrelevante Unterscheidung von kommerziellen und nicht kommerziellen Weiterverwendungen ist zulässig. In der Gebührenberechnung ist den öffentlichen Stellen nun insofern eine Beschränkung auferlegt, als sie nach der Novelle nur mehr die durch „Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten“ verlangen dürfen (Grenzkostenrechnung) (§ 7 Abs. 1 IWG). Die normalen Erstellungskosten sind somit nicht weiter verrechenbar, nur mehr die zusätzlichen Kosten dürfen verlangt werden.

Von der Grenzkostenrechnung gibt es Ausnahmen (§ 7 Abs. 2 IWG). Die wichtigste besteht wieder für den BAM-Sektor (§ 7 Abs. 2 Z. 3 IWG): Bei Bibliotheken, Archiven und Museen dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Hier kann also über die Grenzkosten hinausgegangen werden.

Unter ausgiebiger Zitierung der „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“<sup>26</sup> der Europäischen Kommission weisen die Materialien zum IWG ausgesprochen deutlich auf die Möglichkeit der Gebührenfreiheit hin: *Öffentlichen Stellen wird daher empfohlen, das potenzielle Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Nulltarifs bzw. eines Grenzkostenansatzes regelmäßig zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, dass auch die Gebührenerhebung selbst Kosten verursacht (Rechnungsverwaltung und Zahlungskontrolle usw.).*

#### e) Nutzungsbedingungen

Öffentliche Stellen können Nutzungsbedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente festlegen (§ 9 IWG). Sie können die Weiterverwendung aber auch ohne Bedingungen gestatten.<sup>27</sup> Bestehen Nutzungsbedingungen, dürfen diese die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente

26 Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl. C 2014/240 vom 27. 4. 2014 ([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724(01))).

27 Gegen die Beschränkung der Nutzung gemeinfreier Werke durch vertragliche Nutzungsbedingungen aus deutscher Sicht: Paul Klimpel und Fabian Rack, Was gemeinfrei ist, muss gemeinfrei bleiben. Über die Unzulässigkeit einer vertraglichen Verlängerung urheberrechtlicher Monopolrechte durch öffentliche Archive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 87 (2017), 39–43.

nicht unnötig einschränken, den Wettbewerb nicht behindern und nicht diskriminierend sein. Letzteres bedeutet, dass vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung gleich behandelt werden müssen. Auch sie sind wie die Gebühren, wenn möglich und sinnvoll, vorab im Internet zu veröffentlichen (Transparenzgebot).

Vorarlberg bestimmt etwas strenger, dass Standardbedingungen *in digitaler Form* zur Verfügung zu stehen haben und elektronisch bearbeitbar sein müssen (§ 7 Abs. 2 Vbg. WVG).

Dass Nutzungsbedingungen die Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken sollen, ist durchaus als eine gesetzliche Tendenz hin zu offenen Lizenzen (Creative Commons – CC) zu verstehen.

#### f) Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen – Ausnahme BAM-Institutionen im Bereich der Digitalisierung

Das IWG beinhaltet ein grundsätzliches Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen (§ 11 IWG). Ausgenommen davon sind allein jene Dienste, deren Bereitstellung im öffentlichen Interesse eine solche Vereinbarung erfordert. Darüber hinaus bestehen bei Digitalisierungsprojekten von Kulturbeständen, also bei Bibliotheken, Archiven und Museen, weitgehende Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsverbot (§ 11 Abs. 3 IWG). Warum? Die Erläuterungen bezeugen deutlich, dass *für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein.*<sup>28</sup> Gedacht ist vor allem an den Bereich der Public Private Partnerships. Das IWG setzt eine maximale Frist von zehn Jahren. Wenn es eine längere Vertragsdauer gibt, dann soll im elften Jahr und dann alle sieben Jahre geprüft werden, ob die Gründe für die Erteilung der Ausschließlichkeitsvereinbarung noch vorliegen. Die Verträge haben jedenfalls ein besonderes Kündigungsrecht zu enthalten für den Fall, dass diese Gründe nicht mehr vorliegen. Außerdem sind sie öffentlich bekannt zu machen. Geheimhaltungsverpflichtungen (non-disclosure agreements), wie sie sonst im Wirtschaftsleben die Regel sind, sind hier ausgeschlossen.

28 Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors: Überprüfung der Richtlinie 2003/98/EG – (SEC [2009] 597, KOM [2009] 212 endg.): *Bei der Überprüfung der PSI-RL 2009 hat die Kommission auch festgestellt, dass ein weiteres Problemfeld die gemeinfreien Inhalte darstellen. In ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung „Europas kulturelles Erbe per Mausclick erfahrbar machen“ betonte die Kommission, „dass gemeinfreie Werke diese Eigenschaft bei einer Formatänderung nicht verlieren sollten. So sollten sie gemeinfrei bleiben, wenn sie digitalisiert und über das Internet bereitgestellt werden.“ Kultureinrichtungen neigen jedoch dazu, für den Zugang zu digitalisierten gemeinfreien Werken oder ihre Weiterverwendung Gebühren zu verlangen. Dies kann zu einer Privatisierung gemeinfreier Werke im Digitalzeitalter führen, anstatt für ihre möglichst breite Zugänglichkeit und Nutzung im Interesse der Bürger und Unternehmen zu sorgen. Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Bereich sorgfältig beobachten.* (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009DC0212>).

Ein weiterer vorgegebener Vertragsinhalt besteht in der Verpflichtung des privaten Partners, eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums der öffentlichen Stelle zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Verfahren

##### a) Antrag

Anträge auf Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist (§ 5 Abs. 1 IWG; § 5 TIWG). Die öffentliche Stelle ist jedenfalls dazu angehalten, sich elektronischer Hilfsmittel zu bedienen (§ 5 Abs. 5 IWG).

Ähnlich regeln dies Niederösterreich, Salzburg und die Steiermark. Hier ist allerdings das E-Mail nur dann zu verwenden, wenn nicht besondere Übermittlungsformen zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten vorgesehen sind (§ 35 Nö Auskunftsgesetz, § 10 SzbG WVG, § 9 Stmk DWVG). Dies entspricht wörtlich den Regeln des § 13 Abs. 2 AVG.<sup>29</sup> Im Burgenland ist für die Form der Antragseinbringung überhaupt das AVG anzuwenden. In Kärnten und Vorarlberg findet § 13 Abs. 2 AVG sinngemäß Anwendung (§ 15 Abs. 5 K-ISG, § 9 Abs. 1 Vbg WVG).

Inhaltlich soll der Antrag möglichst präzise über den genauen Umfang und die Art und Weise der Weiterverwendung Auskunft geben. Andernfalls hat die öffentliche Stelle den Antragssteller unverzüglich zu Nachbesserungen innerhalb von zwei Wochen (Kärnten: innerhalb angemessener Frist) aufzufordern. Kommt er diesem Verbesserungsauftrag nicht nach, gilt der Antrag als nicht eingebracht (§ 5 Abs. 2 IWG). Ist dies aber der Fall, so hat die öffentliche Stelle vier Wochen Zeit, den Antrag zu bearbeiten. Bei komplexen Fällen kann diese Frist auf acht Wochen verlängert werden. In Wien ist ohne unnötigen Aufschub, aber längstens innerhalb von acht Wochen zu entscheiden, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Wochen (§ 11 Abs. 3 und 5 WIWG).

Das Ergebnis des Antrags kann (auch in Kombination) lauten auf:

- Unbedingte Stattgabe: Eine Bereitstellung der beantragten Dokumente erfolgt teilweise oder zur Gänze.
- Bedingte Stattgabe: Ein Vertragsanbot (Nutzungsbedingungen) über die Weiterverwendung der beantragten Dokumente wird unterbreitet (falls dies von der öffentlichen Stelle vorgesehen ist).

<sup>29</sup> § 13 Abs. 2 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz): *Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

- **Begründete Ablehnung:** Eine Mitteilung ergeht, aus welchen Gründen dem Antrag teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen wird.

Erfolgt die Ablehnung wegen entgegenstehender Rechte aus dem geistigen Eigentum, so ist zugleich auf den Inhaber der Rechte zu verweisen (§ 5 Abs. 2 IWG). Ausgenommen davon sind wieder die BAM-Institutionen. Sie sind nicht zu einer Verweisangabe verpflichtet.

Die Mitteilungen an den Antragsteller müssen Rechtsmittelbelehrungen aufweisen.

## b) Rechtsschutz

Laut IWG sind Rechtsstreitigkeiten über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilgericht) zu entscheiden (§ 13 IWG). Zuvor kann der Antragsteller aber auch ein Schlichtungsverfahren begehren und eine Lösung der Streitfrage bei einer Schlichtungsstelle einleiten (§ 13 IWG).

In den Länderrechten ist der Rechtsschutz durchgehend verwaltungsrechtlich organisiert: Auf einen neuerlichen Antrag muss ein Bescheid erlassen werden, gegen den vor dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht Bescheidbeschwerde gem. Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 131 B-VG und in einem nächsten Schritt allenfalls Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. In Vorarlberg kann der Antragsteller dies im Fall bedingter Stattgabe und bei Ablehnung schriftlich verlangen.

Das burgenländische Informationsweiterverwendungsgesetz (AISG) sieht für die Einbringung eines Antrags auf Bescheiderlassung eine Frist von zwei Wochen vor. Ist die betreffende öffentliche Stelle nicht zur Erlassung eines Bescheides befugt, dann ist durch sofortige Weiterleitung der Materialien ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu führen, in welchem die öffentliche Stelle auch Parteistellung hat. Differenzen um den Inhalt der Nutzungsbedingungen können gemäß § 29 Bgld. AISG ebenfalls von der Ober- oder Aufsichtsbehörde entschieden werden. Ähnlich ist die Situation in Wien: Es gilt eine zweiwöchige Frist für den Antrag (§ 12 WIWG). Nutzungsbedingungsstreitigkeiten sind durch einen Feststellungsbescheid beim Magistrat oder bei der Aufsichtsbehörde zu klären. Auch in Salzburg ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen zu stellen. Hier findet das AVG Anwendung. In Niederösterreich beträgt die Antragsfrist zwei Wochen; die Bescheiderlassung soll ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach vier Wochen erfolgen (§ 43 NÖ AG). Ebenso besteht in Oberösterreich (§ 19 OÖ ADIWVG), in der Steiermark (§ 12 StDWG) und in Tirol (§ 14 TIWG) eine Frist für den Antrag von zwei Wochen sowie für die Bescheiderlassung eine von acht Wochen. In Kärnten hat man vier Wochen Zeit für die Einbringung des Antrags auf Bescheiderlassung (§ 18a K-ISG). Der Bescheid hat innerhalb von acht Wochen zu ergehen.

	Bescheidenantrag	Entscheidungsfrist
Burgenland	2 Wochen	
Kärnten	4 Wochen	8 Wochen
Niederösterreich	2 Wochen	4 Wochen
Oberösterreich	2 Wochen	8 Wochen
Salzburg	2 Wochen	
Steiermark	2 Wochen	8 Wochen
Tirol	2 Wochen	8 Wochen
Vorarlberg		
Wien	2 Wochen	

## D. Zusammenfassung

Die PSI-Richtlinie 2013 hatte als Ziel, die wirtschaftliche Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu forcieren und auch Open-Data-Konzepte<sup>30</sup> politisch zu unterstützen. Die Miteinbeziehung bestimmter Kulturinstitutionen (BAM) in den Regelungsbereich der Richtlinie sollte – neben dem ökonomischen Effekt – auch ein hehres kulturpolitisches Ziel verfolgen. Sammlungsgegenstände sollten letztendlich digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das europäische Projekt der virtuellen Bibliothek „Europeana“<sup>31</sup> gilt dabei als Vorzeigeprojekt.

In der Praxis der Kulturinstitutionen hat sich aber anscheinend seit der Novellierung der Informationsweiterverwendungsgesetze nicht viel getan. Weder hat man von besonderen Digitalisierungsprojekten, noch von Problemen im Umgang mit den Informationsweiterverwendungsgesetzen gehört. Die großen Projekte wie beispielsweise die Kooperation zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und Google (Austrian Books Online)<sup>32</sup> stammen aus der Zeit vor der novellierten PSI-Richtlinie. Momentan scheinen keine Wirtschaftsunternehmen Schlange zu stehen mit dem Ziel, Kulturinformationen des öffentlichen Sektors digitalisieren und weiterverwenden zu wollen.

30 Vgl. etwa Open Government Data Weißbuch (Österreich), hg. von Martin Kaltenböck und Thomas Thurner, Krens 2011; Elisabeth Hödl, Tanja Rohrer und Martin Zechner, Open Data und Open Innovation in Gemeinden (Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden 5), Wien 2015.

31 <https://www.europeana.eu/portal/de>.

32 Max Kaiser, Austrian Books Online. Das Google-Books-Projekt an der Österreichischen Nationalbibliothek, in: Die neue Bibliothek, hg. von Klaus Niedermair (Schriften der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare 11), Graz/Feldkirch 2012, 378–385; ders., Austrian Books Online, in: Reale Probleme und virtuelle Lösungen. Eine Bestandsaufnahme anlässlich 50 Jahre Österreichische Mediathek und des UNESCO-World-Day for Audiovisual Heritage 2010. Beiträge zur Tagung der Medien Archive Austria und der Österreichischen Mediathek, hg. von Gabriele Fröschl, Rainer Hubert, Elke Murlasits und Siegfried Steinlechner, Wien/Berlin 2012, 75–86; ders., Putting 600,000 Books Online: the Large-Scale Digitisation Partnership between the Austrian National Library and Google, in: Liber Quarterly 21/2 (2012), 213–225; ders. und Stefan Majewski, Austrian Books Online. Die Public Private Partnership der Österreichischen Nationalbibliothek mit Google. Rahmenbedingungen und Herausforderungen, in: Bibliothek, Forschung und Praxis 37 (2013), 197–208 (<https://doi.org/10.1515/bfp-2013-0020>); siehe auch: Schatzkammer des Wissens. 650 Jahre Österreichische Nationalbibliothek, hg. von Johanna Rachinger, Wien 2018.

Betreffend eigener Digitalisierungsprojekte der öffentlichen Stellen mögen die Befürchtungen des Österreichischen Städtebundes, die dieser anlässlich der Begutachtung der Novelle zum IWG 2015 abgab, Zeugnis für die verwaltungsinterne Skepsis ablegen. Zur Ausweitung der PSI-Richtlinie auf Kulturinstitutionen wie Archive, Museen und Bibliotheken wurde dabei insbesondere ausgeführt: *Diese Ausweitung darf auf keinen Fall einen gesetzlichen Zwang erzeugen, Bestände (welcher Art auch immer) zu digitalisieren bzw. digital online (auf welcher Plattform auch immer) zur Verfügung zu stellen. Fest steht, dass eine Digitalisierung, Aufbereitung und Verwendbarkeit via Internet immer zu zusätzlichem finanziellem und personellem Aufwand (Kosten) führen wird. Eine Erledigung von Digitalisierungsprojekten durch das vorhandene Personal des Verwaltungsapparates ist auf Grund der bereits reduzierten personellen Ressourcen nicht realistisch.*<sup>33</sup>

In der spärlichen Literatur zu dem Thema wird hinsichtlich der Weiterentwicklung auf dem PSI-Sektor vermutet, dass es bei einer kommenden Novellierung zu einer weitgehenden Angleichung der bisherigen Sonderregelungen für BAM-Institutionen an das Normalregime der PSI-Richtlinie kommen könnte. Die Ausnahmen (Ermessen, Gebühren usw.) könnten dann fallen. Ob dies zu einer stärkeren Nutzung im Sinne der PSI-Richtlinie führen wird, bleibt vorerst einmal dahingestellt.

---

33 23/SN-90/ME XXV. GP – Stellungnahme Österreichischer Städtebund zum Entwurf, 25. 3. 2015 ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02822/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02822/index.shtml)).

*Jürgen Weiss*

## Kulturwandel in der staatlichen Verwaltung

Festvortrag beim Österreichischen Archivtag am 11. Oktober 2017 in Bregenz

Ich habe bei der Formulierung meines Themas den Begriff „Verwaltungsreform“ bewusst vermieden. Das hat weniger damit zu tun, dass ich ihn als früherer Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform nicht mehr hören könnte. Er ist aber, obwohl er Präzision vortäuscht, schwammig, durch intensiven Gebrauch abgenutzt und wird zudem oft suggestiv verwendet. Der Wiener Verwaltungswissenschaftler Karl Brockhausen hatte das bereits 1911 auf den Punkt gebracht: „Wenn in Österreich irgendwo jemand aufsteht und laut erklärt: Eine Verwaltungsreform ist dringend notwendig, so findet er sicher allgemeine Zustimmung. Dies schon deshalb, weil jeder darunter etwas anderes versteht.“

Dieses Phänomen ist selbst beim Rechnungshof zu beobachten. Vor zehn Jahren hat er damit begonnen, die sich aus seiner Prüfungstätigkeit ergebenden Wahrnehmungen in „Positionen zur Verwaltungsreform“ zusammenzufassen. Die Letztfassung aus dem Jahr 2011 kam immerhin auf – offenbar der Zahlensymbolik geschuldete – 599 Vorschläge. Damit verbunden war die Vermutung eines Einsparungseffektes in der Höhe mehrerer Milliarden Euro. Das wurde seither ein fixer Bestandteil aller Antworten auf Fragen, wie denn dieses oder jenes politische Vorhaben eigentlich finanziert werden solle. Die staatliche Verwaltung wurde zum Esel-streck-dich für Ausgabenbedeckungen und Budgetsanierungen.

Den in die Augen gestreuten Sand merkt man aber sehr bald, wenn man ein bisschen in die Tiefe solcher Vorschläge blicken möchte. Neben handfesten Hinweisen auf Verbesserungen in Verwaltungsabläufen gibt es beispielsweise auch Petitesse wie „Optimierung“ der Öffnungszeiten eines Kindergartens und zahlreiche Vorschläge die, bezogen auf Probleme im Bereich der Bundesbahn oder der Austrian Airlines, mit staatlicher Verwaltung im eigentlichen Sinne gar nichts zu tun haben. Wenn man untersucht, woher die Milliardeneinsparungen in erster Linie kommen sollten, gerät man ebenfalls bald über den Bereich der Verwaltung hinaus – man landet bei Fragen der Schul- und Gesundheitspolitik. Hier lassen sich natürlich – allerdings weniger in der Verwaltung im engeren Sinne – durch die Absenkung von Leistungsniveaus oder des Leistungsspektrums, etwa bei den Schulstandorten im ländlichen Raum oder bei den Krankenhäusern, tatsächlich große Beträge einsparen. Der Rechnungshof selbst stellte daher – was oft übersehen wird – folgerichtig von vornherein klar, dass er nicht nur die Organisation der staatlichen

Leistungserbringung, sondern auch diese Leistungen selbst im Auge habe. Weil es harmloser klingt, sagt man aber nicht Leistungsreform, sondern Verwaltungsreform.

In konsequenter Weise müsste man auch Staatsreform sagen, weil ein erheblicher Teil der Reformvorschläge auf unsere gliedstaatliche und dezentrale Staatsorganisation, also auf verfassungspolitische Weichenstellungen, zielt. Der Reformbedarf ist hier so alt wie die Republik selbst und tatsächlich eine Quelle von Einsparungsmöglichkeiten. Ob diese allerdings durch stärkere Zentralisierung sprudeln würde, ist sehr umstritten. Wenn das so wäre, müsste die wesentlich kleinteiliger und inhomogener gegliederte Schweiz einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand als Österreich haben. Es ist aber gerade umgekehrt. Und die Erwartung von Einsparungen durch Vereinheitlichung hat ihre Tücken. Letzte Woche haben beispielsweise die Sozialversicherungsträger einige Leistungen für die Versicherten vereinheitlicht und kommen dabei auf 36 Millionen Euro – Mehrkosten, nicht Einsparung. Aber das alles wäre ein eigenes Referat.

Das gilt in gleicher Weise für den Zusammenhang von Verwaltungsreform und Gesetzgebung. Bei den in den Parlamenten erhobenen Forderungen, die Verwaltung möge doch bitte endlich reformiert werden, beißt sich die Katze in den Schwanz. Die Gesetzgebung von heute ist nämlich der Reformbedarf von morgen. Verwaltungsreform als Sisyphusarbeit ist ein zutreffendes Bild, allerdings arbeitet die Verwaltung unter erschwerten Bedingungen – es kommen durch die Parlamente immer neue Steine hinzu. Klagen über die Gesetzgebung sind allerdings so alt wie die menschliche Gesellschaft, bereits beim Propheten Jesaia lesen wir in 10,1: „Weh denen, die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen.“

Letztlich müssen sich aber auch die Bürger selbst an der Nase nehmen, weil sie zwiespältige Erwartungen haben. Muss ein Beamter ein ihm an sich verständliches Anliegen unter Hinweis auf die Vorschriften ablehnen, wird ein größerer Ermessensspielraum gefordert. Führt ein solcher Spielraum zu einer Ablehnung, soll der Beamte in seiner Willkür eingeschränkt und durch klare Vorschriften an die Kandare genommen werden. Je nachdem, was politisch gerade opportun ist, schlägt das Pendel der Gesetzgebung in die eine oder andere Richtung aus. Gelegentlich wird auch der politisch unterlassene Vollzug von Gesetzen bei plötzlich öffentlich gewordenen Missständen einfach durch neue Regelungen kompensiert, sozusagen „symbolische Gesetzgebung“ betrieben.

Der Begriff „Kulturwandel“ macht deutlich, dass es sich in erster Linie um einen auf die Verwaltung einwirkenden Wertewandel handelt – um Änderungen in der Denk-, Organisations- und Beziehungskultur. Ein solcher hat auch in der Wirtschaft neben beinhalten Sanierungen einen hohen Stellenwert bekommen. Wenn man Kulturwandel googelt, kommen zunächst Treffer, die sich auf Unternehmensführung beziehen. Die dort etablierten Entwicklungen haben rasch auch die staatliche Verwaltung beeinflusst. In früheren Zeiten war es allerdings eher umgekehrt. Planmäßige und effiziente Organisation wiederkehrender Aufgaben war zunächst ein Merkmal staatlicher Verwaltung, ursprünglich der militärischen Führung. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert,

dass die Parkinsonschen Gesetze maßgeblich auf einer Untersuchung der britischen Marine beruhen. Erst mit der Industrialisierung hat sich in der Wirtschaft eine eigenständige Organisationsentwicklung ergeben. Aber auch heute noch geben militärische Projekte vielfältige Impulse für die Wirtschaft und die Verwaltung, denken wir nur an das Internet und Fragen der Datenübertragungssicherheit.

Kulturwandel im Allgemeinen findet naturgemäß im Laufe der Zeit in den Archivbeständen Niederschlag. Aber auch in ihrer Eigenschaft als öffentliche Einrichtungen sind sie vor neue Herausforderungen gestellt, die Sie bei dieser Tagung unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit diskutieren. Als Laie und bloß gelegentlicher Nutzer über Archivthemen sprechen zu wollen, wäre vermessen. Als Einstieg in Ihre Beratungen möchte ich nur das Umfeld Ihrer Tätigkeit kurz beleuchten und an einigen unvollständigen Beispielen zeigen, welcher Kulturwandel in der Verwaltung sichtbar geworden ist.

1. Den ersten Bereich hat man früher Personalwesen genannt. Der Mensch war auf seine Funktion als Ressource für die Aufgabenerfüllung in einer streng hierarchisch gegliederten Organisation reduziert. Das lässt sich gut an den seinerzeit vorhandenen Ausbildungsangeboten beobachten – sie dienten ausschließlich der fachlichen Spezialisierung. Heute nehmen Themen breiten Raum ein, die man in einer Beamtenausbildung alten Zuschnitts nicht gefunden hätte. Neben Kompetenz spielen Motivation und Serviceorientierung eine große Rolle. Ich nenne nur drei Beispiele aus dem Angebot der Vorarlberger Verwaltungsakademie: Achtsamkeit im Umgang mit sich selbst, Power für den ganzen Tag, gewaltfreie Kommunikation.

Hauptsächlich über Druck von außen kam es auch bei der Rechtsform des Dienstverhältnisses zu einem Wandel. War früher die lebenslange Bestandsgarantie (Pragmatisierung) typisches Merkmal einer Beschäftigung in der staatlichen Verwaltung, wurde sie inzwischen – wie in Vorarlberg – völlig abgeschafft oder zumindest stark auf Kernbereiche eingeschränkt. Natürlich hat eine Beständigkeit von Dienstverhältnissen auch ihre sinnvollen Seiten, aber die Meinung, es gebe auch ein Recht auf das Beharren auf einen ganz bestimmten Arbeitsplatz, hat die Pragmatisierung überstrapaziert. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst hat sich früher an Schul- und Studienabschlüssen sowie an der zurückgelegten Dienstzeit orientiert, heute richtet sie sich in erster Linie nach der Aufgabenstellung. Auf diese Weise kann auch auf Entwicklungen des Arbeitsmarktes besser reagiert werden.

Das entspricht natürlich alles nicht der Erwartung von Einsparungen, im Gegenteil: Der Dienstgeber muss Geld in die Hand nehmen. Unter dem Strich bleibt aber eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit für die Bewältigung bisheriger und der zahlreichen neuen Aufgaben.

2. Eng verbunden mit einer neuen Beziehungskultur in der Verwaltung sind auch das Führungsverhalten und die Steuerung der Arbeitsabläufe. Staatliche Verwaltung war

traditionell streng hierarchisch aufgebaut. Eine anekdotische Illustration: Hofrat ist nicht nur ein beliebter Titel, sondern macht in der Verwaltung sichtbar, dass der/die Betreffende der Besoldungsklasse VIII angehört. Die Beifügung „vortragender Hofrat“ signalisiert die Besoldungsklasse IX und bezeichnet eine Hierarchieebene, der früher als einziger die direkte Berichterstattung an ein Regierungsmitglied vorbehalten war. So etwas ist heute bei den flachen Hierarchien und der direkten Kommunikation der politischen Ebene mit einzelnen Sachbearbeitern, teilweise über die Köpfe der Vorgesetzten hinweg, undenkbar.

Ein kleiner unterhaltsamer Einschub: Neben dem Hofrat als Ausdruck der Dienstklasse VIII oder der einem Ministerialrat entsprechenden Leitung einer nachgeordneten Dienststelle und dem vortragenden Hofrat der Dienstklasse IX gibt es auch noch den Hofrat als Ehrentitel ohne Mittel, beispielsweise für Schuldirektoren. Damit solche Hofräte h. c. von den anderen unterscheidbar sind, gibt es in einzelnen Bundesländern für Beamte den Zusatz „wirklicher Hofrat“. Der Hofrat i. R. verweist darauf, dass dieser einen Hofrats-Ruhebezug erhält oder aber, dass ihm der Übertritt in den Ruhestand mit diesem Titel versüßt wurde. Dr. Nachbaur verdanke ich den Hinweis, dass es sich dann um einen „Grabsteinhofrat“ handle. Die einzigen, die den Titel in der ursprünglichen Bedeutung tragen, sind jene Richter, die an einem Hof (nämlich dem Obersten Gerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof) tätig sind. Und wer bei allen diesen Möglichkeiten leer ausging, wird dann einfach als 8. Kategorie ein „nachtragender“ Hofrat.

Die Arbeitsabläufe in der staatlichen Verwaltung sind in einem Rechtsstaat naturgemäß durch klare Regeln, also durch formale Kriterien, gesteuert. In dem Maße, in dem der Staat selbst auch inhaltliche Ziele, beispielsweise in der Sozial- oder Umweltpolitik, verfolgt, ist das allerdings zu wenig. Es stellt sich die Frage, wie und zu welchen Kosten diese politisch vorgegebenen Ziele umgesetzt werden können. In idealtypischer Weise wird die Verwaltung heute über ihre Beiträge zur Zielerreichung gesteuert. Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 hat dazu einen wirkungsorientierten Steuerungskreislauf verankert. Jedes Ministerium erarbeitet jährlich eine mehrjährige Strategie und legt diese im Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz fest. Diese wird für das nächste Finanzjahr im Budget durch Wirkungsziele und Maßnahmen konkretisiert. Die Umsetzung dieser Schwerpunkte wird verwaltungsmäßig intern durch Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne sichergestellt. Durch eine regelmäßige Beurteilung der getroffenen Maßnahmen sollen Abweichungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Die Beurteilung der Leistungen allein gibt nämlich noch keine Information darüber, ob die Wirkungsziele erreicht wurden. Sie werden erst durch eine Evaluierung der Wirkungen erreicht, mit der dann auch Optimierungspotenziale zur Verbesserung der öffentlichen Leistungserbringung aufgezeigt werden. Solche Steuerungsmechanismen sind für viele Entscheidungsträger nicht nur ein Kulturwandel, sondern geradezu ein Kulturschock.

3. Wirtschaftsunternehmen stehen durch den Wettbewerb immer wieder strategisch und strukturell auf dem Prüfstand, das ist sozusagen ihr Fitnessprogramm. Im staatlichen Bereich gibt es zwar einen internationalen Steuerwettbewerb, in der Schweiz sogar

zwischen den Kantonen und Gemeinden. Das kann für die Standortwahl von Unternehmen oder reichen Einzelpersonen durchaus von Bedeutung sein. Davon abgesehen, bleibt für die Verwaltung nur die Möglichkeit einer Wettbewerbssimulation durch Vergleich, das sogenannte Benchmarking. Das bietet durch nachfolgende Kosten- und Prozessanalysen wichtige Lernpotentiale. Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit, die Kundenzufriedenheit als zusätzlichen Vergleichsfaktor zu berücksichtigen. Die Interpretation von Vergleichsergebnissen setzt allerdings eine hohe Seriosität und Sachkunde voraus. Öffentliche Brandmarkungen als langsamste Gemeinde oder unfreundlichste Bezirkshauptmannschaft können gewaltigen Schaden für Vertrauensverhältnisse anrichten.

4. Nicht nur eine Leistungssteigerung, sondern auch Einsparungen brachte allein schon der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Verwaltung. Ein Blick beispielsweise in die früher sehr personalintensiven Buchhaltungs- und Personalverrechnungsabteilungen genügt. Durch die Datenvernetzung ist noch eine weitere Dimension dazugekommen, die auf die Organisationsstruktur erhebliche Auswirkungen hat. War früher das Detailwissen über einzelne Sachverhalte nur am Ort des Geschehens verfügbar und musste bei Bedarf in zahlreichen Arbeitsschritten in die Zentrale berichtet werden, ist es dort heute auf Knopfdruck abrufbar. Die Vernetzung wirkt aber auch in die andere Richtung. Das früher Spezialisten in der Zentrale vorbehaltenes Grundlagenwissen ist jetzt auch in jedem Gemeindeamt parat. Damit verschwinden die Grenzen zwischen Frontoffice und Backoffice, zwischen draußen und drinnen. Diese Entwicklung erhöht natürlich die zentrale Steuerungsfähigkeit dezentral tätiger Verwaltungseinrichtungen. Der in letzter Zeit vermehrt festzustellende Appetit auf Zentralisierung und Vereinheitlichung ist stark darauf zurückzuführen.

Über das Internet können auch die Bürgerinnen und Bürger an dieser Verbreiterung, nicht unbedingt Vertiefung, des Wissens teilhaben. Der aktuelle Wortlaut eines häufig geänderten Gesetzesparagrafen war früher nur Spezialisten zugänglich, heute steht er jeder/jedem offen. Vom Wohnzimmer aus kann ich in meinen Steuerakt Einsicht nehmen und die Veranlagung durchführen, ich kann papierlos Anträge stellen und den Erledigungsstand beobachten und unzähliges anderes mehr. Das zentrale Service der gesamten Verwaltung mit dem vom Bundeskanzleramt betriebenen Serviceportal „help.gv.at“, das heuer bereits 20 Jahre in Betrieb ist, und eine intensive Vernetzung mit den Ländern sowie Gemeinden haben Österreich neben Estland zu einem Vorzeigeland für das eGovernment gemacht.

Dass in Österreich inzwischen 85 Prozent der Haushalte über einen Internetzugang verfügen, fast durchwegs in Breitbandqualität, sagt über die tatsächliche Nutzungsfähigkeit für Verwaltungskontakte allerdings wenig aus. Wer bisher kein Papierformular ausfüllen konnte, wird trotz allem Bedienungskomfort meistens auch bei elektronischen Formularen scheitern. Nach einer internationalen Vergleichsstudie können 17 Prozent der österreichischen Bevölkerung nur völlig unzureichend lesen und schreiben. Wir wissen, dass wir auch bei jungen Leuten, die sozusagen bereits mit einem iPhone auf die

Welt gekommen sind, einen hohen Anteil sogenannter „funktionaler Analphabeten“ haben. Damit wird die Vision von – einem selbstfahrenden Auto vergleichbaren – ausschließlich elektronisch ablaufenden Verwaltungsprozessen noch lange Wunschdenken bleiben. Ganz abgesehen davon würde eine sich selbsttätig steuernde Verwaltung nur mit gläsernen Menschen funktionieren. Ein kleines Beispiel, das aus der deutschen Anfangseuphorie einer „Computerdemokratie“ (so ein Buchtitel) stammt: Wenn ein Bürger bei der Kreissparkasse ins Minus gerät, bei einer Alkoholkontrolle auffällig ist und sich die Gattin wegen einer Scheidung beraten lässt, landet der Fall automatisiert beim Sozial- und beim Wohnungsamt, weil diese mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang ohnedies damit befasst sein werden. Darin wurde eine gewaltige Zeiterparnis und Reaktionsschnelligkeit der Verwaltung gesehen.

Nur kurz streifen möchte ich das Problem, eine neue Zweiklassengesellschaft zu vermeiden, in der die Verwaltung sich auf internetaffine Menschen konzentriert. Was in der Wirtschaft, dazu zähle ich jetzt auch die ÖBB mit ihrem Preisaufschlag für Schalterbuchungen, als finanzieller Internetbonus noch durchgehen mag, will ich mir als Ungleichbehandlung durch die staatliche Verwaltung lieber nicht vorstellen.

5. Ein Kulturwandel in der staatlichen Verwaltung kann nicht losgelöst von dem in der Gesellschaft zu beobachtenden Wertewandel gesehen werden. Drei Trends wirkten dabei in besonderer Weise auf die Verwaltung ein: Transparenz, Demokratisierung und Partizipation.

Die Informationsfreiheit als wesentlicher Teil von Transparenz ist Gegenstand Ihrer Beratungen, ich will dazu keine Eulen nach Athen tragen. Nur so viel als persönlicher Eindruck: Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit hat sich eine Anwendungskultur verfestigt, die sich in ihrer Rigidität aus dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht zwingend ergibt. In Verbindung mit dem Datenschutz wird das auf die Spitze getrieben, wenn einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss teilweise geschwärzte Zeitungsberichte übermittelt werden. Und auch die Unzulänglichkeiten mit dem Auskunftspflichtgesetz liegen eher am fehlenden guten Willen als am, allerdings durchaus verbesserungswürdigen, Gesetz selbst. Wir werden sehen, welche Verfassungsmehrheiten nächste Woche möglich sind und wie rasch die Verhandlungen über ein Informationsfreiheitsgesetz wieder freie Fahrt bekommen.

Die Demokratisierung der Verwaltung ist im Bewusstsein der damit verbundenen Probleme wieder etwas aus der Mode gekommen. Von einer Demokratisierung etwa der Bezirkshauptmannschaften ist schon längere Zeit keine Rede mehr. Lediglich in einem einzigen Wahlprogramm findet sich noch eine Demokratisierung öffentlicher Unternehmungen. Am Beispiel der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung und der Organe des ORF lässt sich gut beobachten, was damit gemeint ist: Politisierung durch formlosen, aber wirkungsvollen Parteieneinfluss. Demokratisierung ohne Politisierung mit Parteien- und Medieneinfluss ist in einer Massengesellschaft nämlich wesensgemäß gar nicht möglich.

Überholt wurde regelhafte Demokratisierung inzwischen durch formfreie Partizipation. Diese Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bezieht sich zunächst auf die politischen Prozesse. Das geht weit über Wahlen und künftig vielleicht stärker eingesetzte Volksentscheide hinaus. Das Gesetzgebungsverfahren, auch jenes der EU, ist durch vielfältige Internetangebote sehr transparent geworden. Sie können nicht nur den Stand der Meinungsbildung verfolgen, sondern sich auch selbst mit Ihrer Meinung daran beteiligen. Dass es wohl auch künftig immer noch einen, zumindest zeitweise geschützten Bereich der Kompromissuche geben wird, ist der Entscheidungsfähigkeit geschuldet.

Das Verwaltungshandeln im engeren Sinne entzieht sich naturgemäß einer Partizipation. Die Entscheidung, ab welchem Epilepsierisiko ein Führerschein entzogen werden soll, gehört nun einmal nicht auf den Marktplatz öffentlicher Erörterung und Meinungsbildung. Das wird auch respektiert. Anders ist es heute vor allem bei Verwaltungsverfahren für Betriebsanlagen und Vorhaben mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild. Sie sind für die Medien allein schon aus eigenem Interesse berichtenswert, und damit wird eine Meinungsbildungsmaschinerie in Bewegung gesetzt, bei der von einer unbeeinflussten behördlichen Sachentscheidung nicht mehr immer die Rede sein kann. Die gibt es dann erst wieder bei den Verwaltungsgerichten und den Höchstgerichten.

An einer Partizipationsschnittstelle sind Grundsatzfragen von Politik und Verwaltung angesiedelt, die für eine abschließende Ja-Nein-Fragestellung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung zu vielgestaltig und komplex sind. Hier setzt das in Vorarlberg bereits mehrfach eingesetzte Instrument von Bürgerräten an (die natürlich auch Bürgerinnen einschließen). Sie sind ein flexibles Partizipationsverfahren und setzen sich aus zwölf bis 15 zufällig ausgewählten Personen zusammen, die eineinhalb Tage intensiv an einem bestimmten aktuellen Thema arbeiten und dann der Regierung Vorschläge vorlegen. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, dass Bürgerräte aus der Bevölkerung heraus initiiert werden. Das war erst kürzlich zum Umgang mit Grund und Boden der Fall, was durch ein konkretes Raumordnungsverfahren (Betriebsansiedlung in der Landesgrünzone) ausgelöst wurde. Ein anderes verwaltungsrelevantes Problem war beispielsweise das Asyl- und Flüchtlingswesen. Auf Landesebene werden zweimal im Jahr solche Bürgerräte eingerichtet. Dieses Instrument wird inzwischen auch in den Regionen und Gemeinden häufig angewendet. Es ist ein funktionstüchtiges Beispiel interaktiver Politik und Verwaltung. Es setzt naturgemäß Dialogfähigkeit von Bürgerschaft, ihrer politischen Repräsentanz und den Behörden voraus.

Der Umgang mit Partizipation und die Dialogbereitschaft der Verwaltung sind ein wichtiger Lernprozess, der hoffentlich ein bleibender Fußabdruck eines Kulturwandels sein wird.

*Egyd Gstättnner*

## **Unterirdische für Außerirdische Archivare im Wechselspiel zwischen Macht, Verantwortung und Demut**

Festvortrag gehalten bei der Veranstaltung „Spurensuche in die Zukunft“,  
50 Jahre Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare  
am 25. Oktober 2017 im Haus der Industrie, Wien

Selten leiden Archivare an Sonnenbrand. Denn der Arbeitsplatz des Archivars ist das Archiv, und das Archiv ist im Keller. Das Unterirdische ist das Geheimnisumwitterte; vielleicht das Morbide? Vielleicht Höllische? Vielleicht Diabolische?

Googeln Sie „Archivar“, bekommen Sie auf Wikipedia freilich das Bild eines gemütlchen älteren Herrn im schwarzen Anzug mit hoher Stirn und weißem Hinterhaupthaar in einem beklemmend engen Gang zwischen übermannshohen Leitzordnerregalwänden unter künstlichen Leuchten, der einen großen, dicken Ordner aufgeschlagen hält, in dem irgendwelche Tabellen stehen. Der Archivar schaut aber keinesfalls verängstigt oder angewidert, sondern so drein, als hätte er mindestens die Mehlspeiskarte des Café Landtmann in Händen, eventuell auch eine ältere Ausgabe von „Hustler“ oder „Playboy“. Ist ja nichts dabei. Hat ja historischen Wert. Muss ja dokumentiert werden.

Google oder Wikipedia, das sind die Archive von heute, sozusagen die Boulevard-Archive, der Archiv-Boulevard, sozusagen der McDonalds und Burger King unter den Archiven, die umfangreichsten Archive der Welt jedenfalls, die allen Menschen zugänglich sind und die auch so gut wie alle Menschen aufsuchen. Da die meisten Menschen aber keine Archivare sind, finden sie gewöhnlich nicht das, was sie suchen, sondern hauptsächlich Zufall und Schrott. Heißt nicht das Hauptwerk von Arthur Schopenhauer „Die Welt als Zufall und Schrott“? Nein, heißt es nicht! Aber es könnte so heißen – das weiß ich ganz ohne Google. Neben dem Bildnis des Archivars (bei der Arbeit im Archiv) steht der Eintrag: „Der Archivar übernimmt, bewertet, erschließt und sichert Schriftgut, das von öffentlichen oder privaten Verwaltungen zur langfristigen Aufbewahrung abgegeben wird. Ein Archivar kann auch der Kurator eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachlasses einer Person sowie von Handschriften- und Fotosammlungen sein.“

Hier komme nun ich ins Spiel, denn ich bin – ich sage es in aller Unbescheidenheit – nicht bloß eine Person, eine x-beliebige Person, sondern ein Künstler, eine Schreibperson, ein Schriftgutschöpfer, und wenn ich einmal tot bin, wird es einen Nachlass von mir geben. Ich sage es in aller Klarheit: Ich bin Archivar und Archiveigentümer, Herr über Mappen, Ordner, Kisten, Schachteln, Mäusefallen und Hornissenvertreibungsinstrumente – allerdings ausschließlich Archivar meines eigenen Gesamtwerks, worunter

auch Briefe und Zettel zu verstehen sind, Fotoalben, Tonträger, denen man keine Töne mehr entlocken, Filmträger, denen man keine bewegten Bilder mehr entlocken kann, langfristiger Aufbewahrer und privater Verwalter all dieser Ingredienzien. Zum Glück war ich mir meiner Bedeutung schon früh, nämlich viel früher bewusst als alle anderen, sonst wäre das alles nicht möglich gewesen. So – aus einer allgemeinen Warte betrachtet – bin ich wiederum das genaue Gegenteil des gerade Behaupteten, nämlich kein Archivar, sondern absoluter Laie – wenn auch größenwahnsinniger Laie –, weshalb es mich wundert, warum ich hier und heute vor Ihnen stehe, die Sie von Archiven und Archivaren und Archivarbeit viel mehr wissen als ich, und Ihnen eine Rede halte. Zu meiner Rechtfertigung kann ich nur sagen, dass nicht ich selbst, sondern das Schicksal mich hierhergestellt hat und ich mir gerade vorkomme wie eine Tschechovfigur, was allerdings nicht viel bedeutet, weil ich mich in den allermeisten Situationen meines Lebens wie eine Tschechovfigur fühle, nur eben mit gelegentlichem Sonnenbrand, was ja aus meinem Schriftgut hervorgeht, das in meinem Archiv lagert.

Das bringt mich zu den Aufgaben des Archivars: Vor der Übernahme des Archivgutes berät er die Behörden, Dienststellen, aber auch Firmen und private Abgeber bei der Schriftgutverwaltung. Er bewertet das archivreife Schriftgut nach archivwissenschaftlichen Kriterien (Feststellung der Archivwürdigkeit).

Feststellung von Würdigkeit stelle ich mir unheimlich schwer vor, genau genommen unheimlich unmöglich: Denn wie kann man etwas feststellen, von dem man nicht einmal sagen kann, was es ist? Was ist Würdigkeit? Ein religiöser Terminus, meistens ex negativo verwendet: „Herr, ich bin nicht würdig, dass du eingehst unter mein Dach!“ Was ist Würde? Wahrscheinlich einfach der Konjunktiv! „Wir würden, wenn wir könnten, aber wir können nicht, deswegen werden wir nicht.“ Wie oft habe ich solche Sätze im Lauf meines Lebens gehört! Was ist Würdigkeit? Was ist Wert? Was ist Bedeutung? Begriffe werden mit Phrasen umschrieben, die durch Gemeinplätze bestätigt werden, die Interessen befriedigen, die Machthaber äußern. Die Paraphrasierung der Paraphrasierung der Paraphrasierung der Behauptung: Ist das ein Beweis? Ist das ein Argument? *Es ist nichts*, lautet der erste Satz des antiken Sophisten Gorgias aus Leontinoi. Der zweite aber heißt: *Selbst wenn etwas wäre, könnten wir es nicht erkennen*. Und der dritte: *Selbst wenn etwas wäre, und wir könnten es erkennen, könnten wir es anderen nicht mitteilen!* Dieser hinterfotzige erkenntnistheoretisch durch und durch apokalyptische Satz, der die beiden ersten scheinbar einschränkt oder zurücknimmt, in Wahrheit aber intensiviert und radikalisiert und dreifach absichert: Wahrheit? Erkenntnis? Schon falsch! Erst gar nicht versuchen! Über diesen radikalsten aller Philosophen habe ich einen schönen, dicken Roman geschrieben, „Der König des Nichts“, und alle Fassungen, Manuskripte, Varianten, auch Korrekturfahnen lagern gemeinsam mit der diesbezüglichen Verlagskorrespondenz, den Umschlagentwürfen, den Zeitungskritiken und Ähnlichem in meinem Archiv: Die Archivwürdigkeit stand für mich von Anfang an außer Frage! Die war selbstverständlich! Herr Archivar, ich bin selbstverständlich würdig, dass Sie eingehen unter meinen Dachboden!

Es geht schließlich um ganz zentrale Fragen, die mich schon mein Leben und meine Karriere lang beschäftigen: Es geht um mein Werk! Es geht um meine Persönlichkeit! Es geht um mein ewiges Leben und nebenbei auch um meine Pension! Es geht um mich! Wäre das alles nicht so unheimlich dramatisch, hätte ich schließlich nicht von klein auf als absoluter No Name alle meine Briefe auf Pauspapier geschrieben und gesammelt, angefangen mit dem allerersten Liebesbrief in der Volksschule, detto alle Briefe, Postkarten, Ansichtskarten, die ich bekommen habe, in Schuhschachteln gehortet; ebenso natürlich alle meine Manuskripte, Durchschläge, Fassungen, Varianten, handschriftlichen Notizbücher, Tagebücher, Zeitungsartikel, Kritiken, Kassetten von Radiosendungen, Hörspielen, Fernsehbeiträgen, auch Livekritiken z. B. aus der Loge des Volkstheaters, Fotosammlungen, Urkunden von Literaturpreisverleihungen, Lesungsplakate, meinen Scheidungsakt, der eines Tages ein einzigartiges Quellenstudium ermöglichen wird. Mein Keller und mein Dachboden sind voll. Als Hilfsarchivkraft habe ich aus Kostengründen bis dato ausschließlich meine Katze angestellt, deren Hauptaufgabe die permanente Abspulung des Antimausprogramms ist, so dass mein Vorlass zu Lebzeiten nicht zu Tiernahrung wird.

Der Vorlass ist ein relativ junges archivistisches Phänomen: Egal, ob man ihn mit „ss“ oder „ß“ schreibt, der begriffsstützige Computer unterweltet ihn auf jeden Fall, in der Brockhaus-Ausgabe von 1989 findet sich noch keine entsprechende Eintragung.

Kurz und unkompliziert, dennoch nicht unzutreffend definiert ist der Vorlass der „Nachlass zu Lebzeiten“. Diese Anspielung wird der Literaturfreund verstehen. Aber sicher wird jeder Archivar des Landes diesen Titel kennen, auch der Archivar des Kärntner Literaturarchivs im Robert-Musil-Institut, denn es ist ja ein Titel von Robert Musil, der den Begriff Vorlass noch nicht gekannt hat, seinen Vorlass aber sicher gerne einem „Archiv der Zeitgenossen“ verkauft hätte, nicht nur, weil ihm die Bedeutung seines Werks selbstverständlich war, sondern durchaus auch aus ökonomischem Eigennutz, denn parallel zu seinem „Mann ohne Eigenschaften“, von dessen Bedeutung seine Zeitgenossen weniger Ahnung hatten als wir, schrieb er jede Menge Bettelbriefe, und er lebte Zeit seiner freien Schriftstellerexistenz bis zu seinem Tod tatsächlich bettelarm, ganz anders als zeitgenössische Germanisten, die sich heute bundesbeamtet und finanziell sorgenfrei ihr Berufsleben lang mit anschließender schöner Pension der geruhsamen Beforschung und Digitalisierung Robert Musils widmen können und gewissermaßen allumfassende Robert-Musil-Immunität genießen.

Ausgerechnet wegen meines Vorlasses war ich vorsorglich bereits ausgerechnet beim Robert-Musil-Archiv-Archivar und setzte ihm mein Anliegen auseinander, potentiell deckungsgleich mit dem Ansinnen Robert Musils und anderer Landsleute und Zeitgenossen aus der Branche. Wie ich es schon gehört habe, kommt ein Archivar selten allein, sondern mit heiterster Unschuldsmiene als Hilfskraft im Duett mit einem oder einer Vorgesetzten, in dessen oder deren Miene sich die gesamte Palette zwischen Verantwortung, Macht, Gewicht der Welt, Gestaltungsgewalt, Durchschlagkraft, Realitätssinn,

Wahnsinn, Geschäft, Gewinn und Prestige spiegelt, und dem oder der er, der Archivar, die Rückendeckung und die Argumente aus dem Tiefparterre liefert, die er im obersten Stockwerk ausschachten kann: Petrus! Watson! Sancho Pansa! Leporello! Eckermann!

Also, das Betatier und sein Alphetier sahen mich seltsames Wesen aus jeweils unterschiedlichen Etagen kommend in Alphas Büro vereinigt an, als hätten sie mir vor unserer Sondierungsbesprechung als Input das Interview des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare verlesen, in dem er fragt: „Wollen die Archive eigentlich soviel wie möglich bewahren? Nein. Aufgabe der Archive ist es, zu bewerten und auszusondern. Unsere Hauptaufgabe ist das Wegwerfen. Was übrig bleibt, wird übernommen.“ Ich hingegen versuchte so dreinzuschauen, als wollte ich flehen: „Um Himmels Willen! Werfen Sie ja nichts von mir weg! Sind Sie wahnsinnig? Ich transportiere anhand meiner Person so wie anhand meines Werks ein Stück Zeitgeschichte! Ich bin als Geist das Gegenteil von Feng Shui.“ Es geht um:

- a) Kulturelle Bedeutung
- b) Vorbeugung dramatischer Altersarmut.

Das könne schon sein, gaben mir der Archivar und sein Direktor implizit zu verstehen. Zunächst stelle sich die Frage, ob ich überhaupt archivwürdig sei; der Sachverhalt sei nämlich komplex, die Kriterien kompliziert: Nicht alles, was sich sagen ließe, ließe sich klar sagen. Deshalb würde man auch nicht nein sagen. Man würde aber auch nicht ja sagen. Wie gesagt: Würde! Konjunktiv! Über manches könne man nicht sprechen, darüber respektive davon müsse man eben schweigen, und um das Schweigen nicht zu diskreditieren, müsse man über das Schweigen auch schweigen, das sei wie mit dem „Index librorum prohibitorum“, der selber auch am „Index librorum prohibitorum“ stünde, das verstehe ich ja hoffentlich, ich sei ja ein poeta doctus! „Poeta doctus“ sagten sie, „persona non grata“ hörte ich, so funktioniert die stille Post. Es wäre natürlich für alle Seiten von Vorteil, würde zu unserer Unterredung keine Glosse in meiner Kolumne in der Zeitung erscheinen, meinten Alpha und Beta. Das glaubte ich gern!

Klar sagen ließe sich aber allenthalben: Vorlässe würden, wenn überhaupt, dann prinzipiell erst angekauft, wenn der Vorlassgeber das 60. Lebensjahr erreicht habe. Außer natürlich in Ausnahmefällen. Wer oder was solche Ausnahmefälle sind, und wer mit welcher Begründung aufgrund welcher Kriterien darüber entscheidet, wer als Ausnahmefall gehandelt wird, und wer die Begründungen dieser Entscheidungsträger ratifizieren darf und ratifiziert, darüber beziehungsweise davon müsse man natürlich schweigen. Selbstverständlich gebe es Richtlinien. Wo es keine verbindlichen Kriterien gebe, gebe es immer unverbindliche Richtlinien, Case Law.

60 Jahre! Robert Musil, dachte ich, wurde 61 Jahre, fünf Monate, neun Tage alt. Er hätte also ein Jahr, fünf Monate, neun Tage Zeit gehabt, sein Vorlassgeschäft unter Dach und Fach zu bringen – lange hätte er davon nicht zehren, sich darüber nicht freuen können. Wie einer handelt, hat jedenfalls nur sehr bedingt oder auch nichts damit zu tun, wie er gehandelt wird. Aber wie er gehandelt wird, so wird er *behandelt*. *Sic volo*.

*Sic iubeo. Sit pro ratione voluntas*, sagt Iuvenal. Aber er sagt es sicherheitshalber in der Geheimsprache Latein, und wer ist überhaupt dieser Iuvenal?

Die Frage ist immer: Wer sind wir? Und welche Infos über uns speichern wir auf welchen Datenbanken und schießen sie als postmoderne, digitale oder virtuelle Flaschenpost in die unendlichen Weiten des Weltalls hinaus, wenn unser Weltuntergang bevorsteht, so dass sich fremde Wesen ferner Galaxien hinter den sieben Milchstraßen, von deren Beschaffenheit wir nichts wissen, in einer Zukunft, die wir nicht kennen, ein Bild von uns machen können und eine Ahnung davon bekommen, was und wie wir einmal gewesen sind. Es wäre doch in nicht wiedergutzumachender Weise schade, wenn sich die da draußen ein falsches Bild machten. Die Aliens in spe im Andromedanebel werden sich aber auf alle Fälle ein falsches Bild machen, denn was wir ihnen ins Zukunftsall schießen, wird nolens volens auf gar keinen Fall die Wahrheit sein, sondern: Interessen. Meinungen. Expertisen. Geschäfte. Politischer Wille. Resultate von Machtverhältnissen. Mit einem Wort: Kafkaesken. Man kann nun einmal nicht der gesamten Menschheit unmittelbar vor ihrer Vernichtung auseinandersetzen, wer warum ihre ausgewählten Repräsentanten sind, die keinesfalls vernichtet werden dürfen, da muss man als Betroffener ganz einfach Vertrauen in die Obrigkeit setzen. Wäre das Wort kafkaesk nicht schon für Kafka reserviert, hätte ich genügend Verwendung dafür. Kafka hatte übrigens eine Lebensdauer von 40 Jahren, elf Monaten und null Tagen, was ich deswegen so genau weiß, weil sich in meinem Vorlass eine Liste mit österreichischen Dichterlebensdauern befindet, genau genommen sogar zwei, eine alphabetisch, eine nach Lebensdauern geordnet, und noch genauer genommen neben den beiden nationalen auch die entsprechenden internationalen, neben vielen, vielen anderen Listen. Nach meinem Tod oder nach meinem 60. Geburtstag wird man staunen! Es ist das Kennzeichen jeder Zeit, dass sie ihre Zukunft bevormunden will. Das Archiv aber hat dem entgegenzuwirken! „Wenn eines Tages die Archive geöffnet werden ...“, „Wenn man nach Ablauf dieser und jener Sperrfrist im Jahre sowieso unbeschränkten Einblick in die Archive nehmen können wird, wird es womöglich notwendig sein, weite Bereiche der Geschichte völlig neu zu schreiben und bewerten zu müssen, so dass ...“ – sind das nicht wunderbare Sätze, voller Geheimnis, Spannung, Abenteuer! Riechen sie nicht nach heroischem Untergrundkampf – wortwörtlich: Untergrundkampf – gegen scheinbar allmächtige, finstere Diktaturen. Auch Meinungsdictaturen, Interessensdictaturen, Wissenschaftsdictaturen sind ja Diktaturen! Die schlimmsten womöglich! Es könnte doch sein, dass nichts so ist, wie es scheint! Es könnte doch sein, dass nichts so war, wie es approbiert war! Skepsis! Subversion! Revolte! Ahhh! Friede den Archiven! Krieg den Palästen!

Damit ist aber nicht gesagt, ob es zu einer Vorlassübernahme überhaupt kommt, denn dass sich der Vorlasser mit dem Archiv, zum Beispiel dem Universitätsarchiv der Universität, an der er studiert hat, oder dem Literaturarchiv des Landes, in dem er lebt und schreibt, „eng verbunden fühlt“, heißt noch nicht, dass sich das umgekehrt auch so verhält. Wäre er nicht gestorben und dadurch alle Sorgen los gewesen, hätte Kafkas Countdown noch

19 Jahre, ein Monat und null Tage gedauert. Kafka wollte seinen Nachlass aber ohnehin feuerbestattet wissen, was für Versicherungsangestellte nicht untypisch ist.

Alpha und Beta unterrichteten mich also über das generelle Sammelprofil und verschiedene Modelle. Es gäbe zum Beispiel nicht nur Gesamtnachlässe, sondern auch Teilnachlässe und Splitternachlässe sowie – theoretisch – Teilvorlässe und Splittervorlässe.

Es gäbe aber praktisch vor allem das Modell, dem Archiv seinen Nachlass oder Vorlass zu schenken, versuchten es Alpha und Beta allen Ernstes. Sonst noch was! Das ist kein Modell, das ist eine Demütigung! Meine Teetassensammlung, meinen Minimimumundus, meinen Teddybären, meine Burberry-Christbaumkugel und mein mundgeblasenes Burberry-Osterei können sie als Give-aways und Goodies haben, aber erst nach Geschäftsabschluss! Alpha und Beta wussten nicht einmal, was ein Minimimumundus überhaupt ist, wie wollen die einen ganzen Vorlass begutachten und bewerten können? Das wird ein hartes Stück Arbeit! Da werde ich bis 60 nicht fertig ...

Es gäbe die – prinzipielle – Möglichkeit, die einer meiner anerkannten Kollegen im Land ergriffen habe, je nach Platzressourcen seinen Gesamt-, Teil- oder Splittervorlass in versiegelten Kisten und Schachteln unabhängig von einem eventuellen späteren Ankauf oder einer Schenkung zu verwahren und dann auf seine mögliche Anerkennung und Berühmtheit zu warten. Diese Wartezeit könne der Vorlasser nicht nur dazu nützen, die Ballade vom Nimmerleinstag auswendig zu lernen, sondern auch dazu, dem Archivar Arbeit abzunehmen, indem er zum Beispiel Notizbücher und Tagebücher akribisch datiert, nach ihrer Entstehungszeit ordnet und katalogisiert.

Die archivarisches Problematik meiner Arbeitstechnik besteht aber darin, klärte ich Holmes & Watson auf, dass ich viele Sakkos, Jacken, Taschen habe, und in jedem Sakko, jeder Jacke, jeder Tasche findet sich ein Notizbuch, das ich – je nachdem, welches Kleidungsstück ich gerade trage, – im Fall einer Eingebung zücke, so dass dutzende Tagebücher über einen Zeitraum von teilweise mehreren Jahren, allerdings parallel geführt, existieren: Zerschnipseln und neu binden wäre allerdings nicht nur mühsam, sondern Literaturgeschichtsfälschung! (Außerdem, das gebe ich zu, war es mir nie wichtig, wann ich einen Einfall habe, sondern dass ich ihn habe!) Oder ich lasse meine Tagebücher in Leder binden wie mein Kollege, dann forscht es sich besser! Allerdings wird es dann auch teurer! Ich könnte freilich die Tagebücher, wie sie sind, mitsamt den Sakkos ins Archiv schleppen und aufhängen und so neben den Erforschungen von Intermedialität und Intertextualität den neuen germanistischen Forschungsvektor der Intertextilität initiieren ... Bekanntlich war ja auch Musils Wintermantel ein reicher Fundus ...

Neben der Berühmtheit und Anerkanntheit eines Autors ... Was genau bedeutet Anerkanntheit? Wie und mit welchen Instrumenten misst man sie? Was bedeutet „international anerkannt“? Weltberühmt? In Wien weltberühmt? In St. Pölten weltberühmt? Was bedeutet: International? Weltweit? Oder Österreich, Südschweien und Ostungarn? Oder Österreich und Österreichische Kulturinstitute im Ausland? Was außerdem ist ein Werk der Literaturgeschichte, dessen Wirksamkeit und Qualität außer Frage

stehen? Wer darf behaupten, dass etwas außer Frage steht? Natürlich – der Spitzenpolitiker, der Machthaber, der Herrscher. Der hört die Fragen eben nicht, die gestellt werden. Der hört nur die Zuflüsterungen seiner Souffleure. Und wer sind die?

„Wer erkennt die an, die anerkennen?“, frage ich die Diener des Augenblicks des vorübergehenden Geschlechts, meinen lange, lange völlig verkannten, gering geschätzten, gemobbten Schopenhauer zitierend. Sind ein wesentlicher Sammelschwerpunkt ausgewählte geschlossene Korrespondenzen österreichischer AutorInnen sowie solche zur österreichischen Literatur? In meinem Fall muss sich der Archivar auf den Germanisten verlassen – und damit ist er auch schon geliefert und versinkt in der Schlechtigkeit der Welt.

Wer wählt aus, und wer wählt die aus, die auswählen? Auf jeden Fall meinen die Auswählenden, der Vorteil solcher Korrespondenzen sei für den Vorlasser der, dass er selbst nicht anerkannt oder berühmt sein müsse, sofern bloß der Korrespondenzpartner so anerkannt und berühmt ist, dass er ein begehrter Gegenstand der Forschung ist.

Na schön und gut! Es wäre ja kein großes Kunststück, einen Briefwechsel mit einem Approbierten wortwörtlich anzuzetteln, dem es gelungen ist, seinen eigenen Vorlass im Rahmen der großen Kompliziertheit und Würdigkeit um 460.000,- oder 575.000,- oder auch eine Millionkommajosef zu verkaufen! Ah, da müsste ich jetzt die eine oder andere Postkarte aus den Schachteln und Kisten hervorkramen! Allein, ich habe allen diesen drei Geschäftsmännern nichts zu sagen, sie haben mir nichts zu sagen, und wäre hier Platz und Zeit dazu, könnte ich Ihnen wortreich und dramatisch auseinandersetzen, warum mich ihr Werk bis in seine Innereien hinein nicht interessiert. Aber das führte auch zu nichts, denn ich bin kein Teil der Macht und kein Teil der Mode. Dagegen unterhalte ich seit vielen Jahren Korrespondenzen mit Schriftstellern ohne allzu klingende Namen, von denen ich ökonomisch gar nichts, intellektuell aber viel habe.

Meine Hauptkorrespondenz ist aber gewissermaßen eine spiritistische mit bereits verstorbenen Personen, die sich mir nun schon mein ganzes erwachsenes Leben lang als Helden meiner Romane förmlich aufdrängen: Zuletzt, das heißt in den vergangenen vier, fünf Jahren beispielsweise der österreichische Goethe Egon Friedell, von dessen Tod und Nachleben ich in meinem aktuellen Roman „Wiener Fenstersturz oder: Die Kulturgeschichte der Zukunft“ erzähle. Nachleben gab es aber zunächst keines. Als Friedell (mit 60 Jahren, einem Monat, 23 Tagen) starb, das heißt Selbstmord beging, das heißt in den Selbstmord getrieben wurde, war er weder „anerkannt“, noch „international anerkannt“, und außer Frage stand zu diesem Zeitpunkt die Wirkungslosigkeit und Qualitätslosigkeit seines Werks. Friedell war bei seinem Todessprung ein verpönter, verkannter, verbotener – sozusagen unwürdiger – Autor, dem schnellen, absoluten und immerwährenden Vergessen preisgegeben. Sein Nachlass – sofern nicht in den letzten Tagen seines Lebens von ihm selbst verbrannt, verheizt, vernichtet – von Experten und gerichtlich beeideten Sachverständigen und Gutachtern als wertlos eingestuft, wurde durch die „Umstände“ und die „Wirren der Zeit“ in alle Himmelsrichtungen verstreut. Das meiste ging verloren. Was aber, fragte sich Friedell sterbend, wenn erst das übermorgen mir gehört? (Am

Vorabend des Nationalfeiertags, von dem Friedell naturgemäß nichts wissen konnte, ist es nicht ohne Reiz darauf hinzuweisen, dass Friedells Suizid mit der vorübergehenden Selbstausslöschung Österreichs wortwörtlich zusammenfiel.)

In meinem Roman rettet aber ausgerechnet ein unpubliziertes Manuskript in der Schublade, ein Werk aus dem Nachlass, Friedell die Existenz. In diesem Roman kehrt Egon Friedell zurück, taucht in unserer Gegenwart, im heutigen Wien auf – als ein Fremder natürlich – und ist maßlos enttäuscht darüber, dass seine Wohnung in der Gentzgasse 80 Jahre nach seinem Tod weder ein Egon-Friedell-Museum, noch ein Forschungszentrum geworden ist, und kein Egon-Friedell-Archiv existiert, obwohl er doch in seinem Testament die Gemeinde Wien eigens darum gebeten hatte! Mittlerweile müsste er doch rehabilitiert, „anerkannt“ und „würdig“ sein. Mittlerweile müsste seine Bedeutung doch außer Streit, ja selbst außer Frage stehen. Man müsste doch wissen, dass er, Friedell, nicht bloß ein böser Bub und kleiner Witzbold, nicht bloß ein Causeur und Professorenverächter, nicht bloß ein Humorist und Komödiant und Weltgeistwurstel war, sondern der Nationalphilosoph in der Nestroy-Nachfolge schlechthin: der österreichische Goethe eben. Heute ist doch übermorgen! Es wäre Zeit! – um einen aktuellen Politslogan in den Konjunktiv zu setzen!

Friedells Dissertation „Novalis als Philosoph“ lagert – immerhin! – nach wie vor im Archiv der Nationalbibliothek, allerdings nach wie vor mit dem Vermerk am Titelblatt versehen: „Nicht für den wissenschaftlichen Gebrauch bestimmt!“

Ich habe viel lesen, viel recherchieren müssen, um diesen Roman schreiben zu können, dabei hat sich natürlich viel Material angesammelt, viel Vorlass. Ein ganz zentrales Requisit des Friedellschen Nachlasses habe ich erst fast am Ende der Arbeit zufällig entdeckt, nämlich im neu geschaffenen Literaturmuseum der Nationalbibliothek in der Johannesgasse. Dort ist in einem Schaukasten nämlich Friedells Goetheperücke ausgestellt, die er in seinem (und Polgars) Dramolett „Goethe im Examen“ 30 Jahre lang bis zwei Wochen vor seinem Tod getragen hat, und das, Zufall oder nicht, keine hundert Meter Luftlinie vom Literaturmuseum entfernt, im ehemaligen Kabarett „Fledermaus“ an der Ecke Johannesgasse–Kärntner Straße, am Neujahrstag 1908 seine Uraufführung erlebt hatte. Die Gelegenheit habe ich mir nicht entgehen lassen, und in der letzten Fassung des Romans – der Vorlass wird es zeigen – Friedell persönlich, wenn er schon auferstanden und bei uns ist, ins Literaturmuseum pilgern lassen. Er zuckt zusammen, als er an seiner eigenen Goetheperücke vorbeikommt – die Perücke trägt er übrigens auch auf dem Umschlag meines Romans! – und freut sich, dass wenigstens etwas von ihm für alle Zeiten archiviert und momentan auch ausgestellt ist. Wer kann es meinem Friedell verdenken, dass er in der Direktion den Wunsch äußert, 80 Jahre nach seinem Tod einmal, ein einziges Mal noch seine legendäre Goetheperücke aufzusetzen! Sein letzter Wunsch wurde meinem Egon Friedell nicht erfüllt. Wann das Übermorgen beginnt, das wissen nur die Außerirdischen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

*Thomas Huber-Frischeis*

## Der Gedächtnisspeicher einer kaiserlichen Privatsammlung. Das Archiv der ehemaligen Familien-Fideikommissbibliothek des Hauses Habsburg-Lothringen

### Zur Geschichte der Bibliothek

Die ehemalige Familien-Fideikommissbibliothek des Hauses Habsburg-Lothringen stellt heute einen bedeutenden Teilbestand der Abteilung Bildarchiv und Grafiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek dar. Die interdisziplinäre Erforschung ihrer Geschichte haben sich zwei vom Österreichischen Forschungsfonds FWF finanzierte Projekte zur Aufgabe gemacht.<sup>1</sup> In ihrem Kern besteht sie aus der ehemaligen Privatbibliothek Kaiser Franz' II./I. (1768–1835) – diese ist zugleich ihr größter und wertvollster Teil. Der Gründungszeitpunkt ist mit der Übersiedlung des jungen Erzherzogs Franz aus seiner Geburtsstadt Florenz nach Wien im Jahr 1784 festzumachen. Mag Franz kleinere Buchbestände auch schon aus der Toskana mitgebracht haben, zum bibliophilen Sammler wurde er erst in der Haupt- und Residenzstadt, wie Tagebucheinträge seines Erziehers Franz Graf Colloredo-Wallsee belegen. Die Anzahl jährlicher Buch- und Grafikkäufe steigerte sich deutlich nach seiner Thronbesteigung 1792, die nach dem plötzlichen Tod seines Vaters Kaiser Leopolds II. erfolgte. Die ersten 30 Bestandsjahre seiner Privatbibliothek und ihrer Nebensammlungen<sup>2</sup> wurden jedoch von den existenziellen Bedrohungen durch das revolutionäre und später napoleonische



Abb. 1: Kaiser Franz I. von Österreich (1768–1835) (ÖNB, Bildarchiv und Grafiksammlung, PORT\_00048375\_01)

- 1 FWF-Projekt P-22.774 „Die Privatbibliothek Kaiser Franz I. von Österreich (1784–1835)“, Laufzeit 2010–2014; FWF-Projekt P-26.943 „Die Familien-Fideikommissbibliothek des Hauses Habsburg-Lothringen (1835–1921)“, Laufzeit 2014–2018. Bisher erschienen: Thomas Huber-Frischeis, Nina Knieling und Rainer Valenta, Die Privatbibliothek Kaiser Franz' I. von Österreich (1784–1835). Bibliotheks- und Kulturgeschichte einer fürstlichen Sammlung zwischen Aufklärung und Vormärz, Wien/Köln/Weimar 2015.
- 2 Neben den Büchern umfasste sie etwa auch eine Porträt-, eine Kupferstich-, eine Landkarten- und eine Münzsammlung.

Frankreich überschattet, die dem Kaiser oft zu wenig Zeit übrig ließen, um sich selbst um seine Bibliothek kümmern zu können.

1806 ernannte er deshalb einen seiner Sekretäre im Geheimen Kabinett – Peter Thomas Young (1764–1829) – zum Bibliothekar, eine Zäsur, die die sukzessive Institutionalisierung dieses kaiserlichen Privatvergnügens einleitete. Unter Youngs Führung bildete sich nicht nur ein kleiner Mitarbeiterstab heraus, die Bibliothek wurde auch grundlegend katalogisiert und erhielt ihr eigenes fixes Ankaufsbudget. Finanziert wurde dies von der k. k. Privatkasse des Kaisers, also seinem Privatvermögen. Um seine Sammlung vor der Zerschlagung oder dem Verkauf nach seinem Tod zu bewahren, erklärte der Kaiser sie testamentarisch zu einem Primogenitur-Fideikommiss. Der erste Nutznießer dieses Fideikommisses, sein Sohn und Nachfolger Ferdinand (1792–1875), zeigte jedoch nur mäßiges Interesse an ihr, hatte er doch im Laufe der Jahre, wohl in Nachahmung des Vaters, selbst eine kleine Privatbibliothek zusammengetragen. Diese übernahm nun die Rolle ihrer Vorgängerin, vor allem im Hinblick auf die Funktion als Aufbewahrungsort für die Buch- und Grafikgeschenke, die einem Kaiser von Österreich von zahlreichen Autoren, Künstlern und Verlegern aus dem In- und Ausland überreicht wurden und für die sich die Geber oftmals ein Gegengeschenk erhofften. Dem besonderen Verhältnis mancher Untertanen zu ihrem Kaiser verleihen die zahlreichen handschriftlichen oder gedruckten Huldigungsschriften Ausdruck, die zu unterschiedlichen Anlässen wie dem Geburts- und Namenstag des Monarchen, den Regierungsjubiläen (vor allem bei Franz Joseph I.) oder anderen freudigen oder traurigen Ereignissen innerhalb der kaiserlichen Familie überreicht und anschließend in den Bibliotheken verwahrt wurden. Abseits von Loyalitätsbekundungen waren natürlich auch hier finanzielle Erwartungen ein zusätzlicher Motivationsfaktor für die Übergabe.

Das Schicksalsjahr 1848 hatte zur Folge, dass Ferdinand nach der Abdankung mit samt seiner Privatbibliothek nach Prag übersiedelte, wo er bis zu seinem Tod 1875 auch verbleiben sollte. Testamentarisch vermachte er seine Sammlung seinem bibliophil nur mäßig interessierten Neffen Franz Joseph, der sie nach Wien zurückholen und seinen eigenen bescheidenen Beständen (hauptsächlich Huldigungsadressen) einverleiben ließ. Als Franz Joseph nach dem Tod seines Vaters Franz Karl 1878 selbst Fideikommissherr wurde, vereinigte er alle Bestandteile zur Familien-Fideikommissbibliothek. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde die Sammlung verstaatlicht und schließlich 1921 der (Österreichischen) Nationalbibliothek angegliedert.

## **Das Archiv der Fideikommissbibliothek**

### **Inhaltliche Aspekte**

Der Dienstbeginn Peter Thomas Youngs 1806 hatte noch weitere Auswirkungen als die bereits genannten. Da Young nun de facto für keine staatliche Einrichtung mehr arbeitete, sondern in die privaten Dienste des Kaisers gewechselt war, sammelte er das an ihn oder an den Monarchen gerichtete Schriftgut, seine daraus resultierenden

schriftlichen Vorträge an den Kaiser und die Konzeptfassungen seiner Antwortschreiben an Supplikanten. Dieser Bestand wuchs allmählich zu einem eigenen Archiv an, das er innerhalb der Fideikommissbibliothek verwaltete. Parallel dazu machte ihn Franz I. gewissermaßen auch zu seinem Privatarchivar, indem er ihn damit beauftragte, *die allerhöchst eigenhändig geschriebenen Notizen; theils die von verschiedenen Familiengliedern des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses [an den Kaiser] gerichteten Briefe, dann die Rechnungen der Privatkassen, besonders aber die äußerst große Mappe bloß zur allerhöchsten Wissenschaft dienenden Berichte in allen Zweigen der Staatsverwaltung unter den Augen Seiner Majestät Selbst in Ordnung zu halten*<sup>3</sup>. Diese Dienstbeschreibung, die wir von Youngs Nachfolger Leopold Joseph von Khloyber (1789–1869) überliefert bekommen haben, zeigt das Naheverhältnis der Privatbibliothekare zum Kaiser, denn die genannten Aufgaben hatten *nämlich in der unmittelbarsten Nähe Seiner Majestät in Höchstdessen Arbeits-Cabinete von früh Morgen[s] bis in die Nacht*<sup>4</sup> zu erfolgen, wie Khloyber ebenfalls – vielleicht etwas übertrieben – zu berichten weiß.

Was macht nun den besonderen Wert dieses Bibliotheksarchivs aus? Für den Zeitraum bis zum Beginn der 1840er-Jahre ist es die Haupt- weil beinahe einzige Quelle zur inneren (Institutions-)Geschichte der Bibliothek und ihrer Sammlungen. Bemerkenswert ist etwa aus sozialhistorischer Sicht der oftmals tiefe Einblick in die persönlichen Schicksale der einzelnen Mitarbeiter. Auch hier offenbart sich das zugegebenermaßen besondere Verhältnis des Kaisers zu einfachen Beamten, mit denen er ansonsten aufgrund der Zwischenschaltung mehrerer hofbehördlicher Instanzen wahrscheinlich keinen direkten Kontakt gehabt hätte. Franz I. wurden etwa Bittgesuche um Miet- oder Kurkostenzuschüsse vorgelegt, prekäre Familiensituationen mit der Bitte um Hilfe vorgetragen oder Verfehlungen seiner Mitarbeiter (meist in Geldangelegenheiten) gemeldet. Der Kaiser reagierte in den allermeisten Fällen überraschenderweise frei- und nachgiebiger, als man ihm das vielleicht zugetraut hätte. Da wissenschaftliche Forschung unter anderem auch dazu dienen soll, historischen Mythen und Legenden auf den Grund zu gehen, bieten diese Erkenntnisse einen mosaiksteinartigen Erklärungsansatz dafür, wie es zum Klischee vom „guten Kaiser Franz“ kommen konnte. Eine weitere Besonderheit stellt der Bestand an Rechnungsjournalen mit den entsprechenden Originalbelegen dar, auf deren Grundlage nicht nur die lückenlose Verwendung des zur Verfügung stehenden Budgets nachvollzogen, sondern auch der Anschaffungszeitpunkt zahlreicher Buchtitel, Grafikblätter und Landkarten ermittelt werden kann.

Zu welchen darüber mehr oder weniger hinausragenden Themenbereichen die Archivalien noch wertvolle Beiträge leisten können, möchte ich anhand einiger Beispiele erläutern.

3 Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB), Bildarchiv und Grafiksammlung (BAG), Archiv der Fideikommissbibliothek, FKBA21001, fol. 4<sup>v</sup>.

4 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKBA26024, fol. 8<sup>r</sup>.

Eine spannende Thematik, die auf der Grundlage des Aktenmaterials des Bibliotheksarchivs mit Hilfe zahlreicher Fallbeispiele analysiert werden kann, ist jenes Überwachungsinstrument, welches man mit Kaiser Franz I. und seiner Regierungszeit gemeinhin in Verbindung bringt: das Spitzelwesen des Vormärz – verkörpert durch die unter der Leitung von Josef Graf Sedlnitzky stehende Polizei- und Zensurhofstelle. Der bibliotheksspezifische Bedarf an verlässlichen Informationen über bestimmte Personen des In- wie Auslandes erklärt sich durch den Umstand, dass offerierte oder als Geschenk angetragene Druck- oder Kunstwerke vom Kaiser nur dann angenommen werden konnten, wenn sowohl ihr Inhalt oder ihre künstlerische Qualität, als auch der Leumund des Offerenten/der Offerandin den Ansprüchen genügten, die für eine Annahme opportun erschienen. Ersteres wurde vom Bibliothekar, einem anderen Bibliotheksbeamten oder einem externen Gutachter bewertet, während Sedlnitzkys Behörde die aufschlussreichen Auskünfte zu den sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Supplikanten und ihrer politischen Einstellung lieferte. Während die Ansprüche an Werk und Autor höher waren, wenn jemand sein Produkt dem Kaiser gar zu widmen wünschte, so zeigte man sich nachsichtiger, wenn es sich bloß um Gelegenheitschriften handelte. Beispielhaft sei die Übergabe eines solchen Gelegenheitsgedichts durch den blinden Prager Naturdichter Ludwig Koch an Kaiser Franz I. zu dessen 59. Geburtstag 1827 angeführt. Sedlnitzkys diesbezüglicher Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Koch der Sohn *eines sich nothdürftig fortbringenden Prager Fiakers* sei, der 1818 das dortige Blindeninstitut verlassen habe, *nachdem er durch seine Aufführung und seine Verwendung die Zufriedenheit seiner Vorsteher sich erworben hatte. Seit jener Zeit befindet er sich in Wien, wo er sich vor einiger Zeit mit seiner Führerin, der Wittve Herfurt vereheligte [sic]. Er erhielt durch Eurer Majestät Gnade eine Tabaktrafik in der Stadt, welche er aber aufgab, weil sie ihm in der Hinsicht, daß sich seine Gattin wegen ihrer estropirten Hand damit nicht gehörig abgeben konnte, nicht soviel abwarf, als er benöthigte. Seitdem beschäftigt er sich mit der Musik, mit Verfertigung von Gelegenheits Gedichten, und mit Arbeiten von Papierpappe; wodurch er kein hinreichendes Auskommen erlangen würde, wenn er nicht durch Euer Majestät Gnade aus der Ah. Privatkasse eine Gnadengabe von täglichen 36 Xer CM. genösse. Seine Gattin ist eine geborene Gräfin Zélecky aus Mähren, die in ihrer Jugend aus dem väterlichen Hause nach Wien entwich, und allda, bis sie ihren ersten Mann ehligte, ein ziemlich lockeres Leben führte, und auch ehe sie den blinden Koch heurathete, mit ihm, dem sie zur Führerin diente, in einem anstössigen Verhältniß lebte. Seit ihrer Vereheligung mit demselben ist jedoch der Lebenswandel dieser Eheleute durchaus unausstellig.*<sup>5</sup> Der tendenziöse Stil des Gutachtens spricht für sich. Franz I. ließ Koch schließlich 20 Gulden Wiener Währung übermitteln.

Die zuvor angesprochenen Ansuchen um eine Dedikationserlaubnis waren natürlich nicht bloß Ausfluss untertäniger Verehrung; das damit geschmückte Werk ließ sich

5 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKBA10061, fol. 7<sup>r-v</sup>.

dadurch auch besser verkaufen. Und damit kommen wir zu einem Bereich, der ebenfalls im Aktenmaterial des Archivs sehr gut abgebildet ist, weshalb dieses eine hervorragende Quelle für die Verlagsgeschichte des frühen 19. Jahrhunderts in Österreich darstellt: Kaiser Franz I. als Werbefaktor. Weil die Herstellung von Druckwerken (noch bis ins 19. Jahrhundert hinein) nicht von vornherein ausfinanziert war, bediente man sich gerne der Subskription oder Pränumeration, um einerseits die Auflagenhöhe an die tatsächliche Nachfrage durch verbindliche Bestellungen anpassen zu können oder – im Fall der Pränumeration – mit dem Lockmittel eines günstigeren Preises schon vor Druckbeginn zumindest einen Teil der dafür notwendigen Geldmittel lukrieren zu können. Exemplarisch erwähne ich hier das 1828 gestellte Ansuchen von Constanze Nissen, verwitwete Mozart, um Subskription der von Georg Nikolaus Nissen verfassten Biografie über Wolfgang Amadeus Mozart.<sup>6</sup> Anhand zahlreicher Beispiele wird sichtbar, wie sorgfältig die Bibliotheksverwaltung im Zusammenspiel mit anderen Hofbehörden abwog, ob der betreffende Bittsteller und sein Werk dieser „kaiserlichen Gnade“ würdig waren. Man war sich der absatzfördernden Wirkung bewusst, wenn der Name des Kaisers die oftmals beigebundene Subskribenten- oder Pränumerantenliste anführte, und achtete deshalb darauf, keine Werke zweifelhafter Autoren oder mit „schädlichem“ Inhalt durch diesen literarischen Ritterschlag gar zu legitimieren.

Neben aktiv erworbenen Neuerscheinungen und ungeplanten Bestandszuwächsen war man überdies bemüht, Lücken im Bestand, besonders in den vom Kaiser bevorzugten Interessensgebieten, zu schließen. Dies geschah nicht nur über Antiquariate, man beteiligte sich auch anonym an Buchauktionen, die oftmals über jene Buchhändler abgewickelt wurden, die zu den Lieferanten der Fideikommissbibliothek zählten. Dabei kam es nicht selten vor, dass ganze nachgelassene Bibliotheken verauktioniert wurden, was Franz I. vielleicht dazu bewogen haben mag, seine eigene Privatbibliothek vor diesem Schicksal zu bewahren und sie deshalb posthum zu einem Fideikommiss zu erklären. Ein Nebenprodukt, sowohl der aktiven Bewerbung solcher Auktionen durch den Buch- und Kunsthandel als auch des Interesses der Bibliothek und implizit des Kaisers an diesen oftmals verhältnismäßig günstigen Druckwerken, ist eine Sammlung von Auktions- und Verkaufskatalogen, die ebenfalls dem Archivbestand der Fideikommissbibliothek zugerechnet werden kann.<sup>7</sup> Dazu gehört überdies eine gesonderte Sammlung alphabetisch geordneter Pränumerations- und Subskriptionsanzeigen.<sup>8</sup> Diese Werbemittel wurden den Buchlieferungen an die Fideikommissbibliothek meist unverbindlich beigegeben. Hatte eine Auktion stattgefunden oder war ein neues Werk erschienen

6 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKBA11013.

7 Sammlung „Auktions- und Verkaufskataloge“ im Bestand der Fideikommissbibliothek, Signatur FKB 364-001, Standort XVIII-001.

8 Sammlung „Prospectus“, Schuber I-XII (XI fehlt) im Bestand der Fideikommissbibliothek, Signatur FKB 109-201, Standort XII-101.

und zum regulären Preis im Buchhandel erhältlich, so sank der Informationswert dieser Werbemedien gegen null, weshalb es aus heutiger Sicht sonderbar erscheint, dass man sie trotzdem archivierte. Ihr Vorhandensein ist somit ein Glücksfall für die gegenwärtige Forschung. So liefern etwa die Auktionskataloge einen Eindruck von Inhalt und Größe privater Sammlungen, bevor diese in alle Winde zerstreut und an unbekannte Käufer veräußert wurden. Da im Zuge solcher Auktionen über Bücher und Grafikblätter hinaus oftmals auch Handschriften, Gemälde, Skulpturen, Globen und ähnliche Gegenstände veräußert wurden, gewähren diese Kataloge einen umfassenden Einblick in das Sammelverhalten ihrer Zeit.<sup>9</sup> Analog zum gesteigerten Interesse an Provenienzen und Besitzerketten wuchs in den letzten Jahren auch die Wertschätzung für diese Art von Quelle.

Mit dem Tod Franz' I. Anfang März 1835 verlor die Bibliothek ihren Förderer. Unter seinem Nachfolger Ferdinand I. wurden nicht nur die Neuerwerbungen für die franziszeische Privatbibliothek drastisch dezimiert, auch die Bewertung und Bearbeitung der dem Kaiser unaufgefordert „zu Füßen“ gelegten Buch- und Kunstgeschenke wurde Bibliotheksvorsteher Khloyber zum Ende des Jahres 1839 aus der Hand genommen und dem Oberstkämmereramt übertragen. Diese Zäsur von 1840 hatte einen enormen Einbruch beim jährlichen Zuwachs an Schriftgut zur Folge, denn das Oberstkämmereramt archivierte die angefallene Korrespondenz natürlich selbst.<sup>10</sup> Somit sinkt auch die Relevanz des Archivs als Quelle für außerbibliothekarische Fragestellungen. Als Ausgleich dafür kam bibliotheksintern einiges in Gang. Nach dem Tod des verhärmten Verwalters Khloyber, der keinerlei Perspektiven für die ihm anvertraute Fideikommissbibliothek entwickeln konnte, folgten mit Moritz Alois von Becker (1812–1887) und später zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Franz Schnürer (1859–1942) Führungspersönlichkeiten nach, die das Potential dieser vereinigten Sammlungen erkannten und im Rahmen der Möglichkeiten auch auszuschöpfen gewillt waren. Beispielhaft sei eine Maßnahme herausgegriffen, die auf die Initiative Beckers zurückzuführen ist. Unter seiner Leitung wurde auf Grundlage eines detaillierten Arbeitsprogramms ein gedruckter Realkatalog verwirklicht, der ob der Menge an Sammlungsgut jedoch ein Torso blieb.<sup>11</sup> Die an zahlreiche europäische Bibliotheken, andere Sammlungen und natürlich (formell in erster

9 Vgl. etwa für die Sammlung des Schulreformers und Politikers Johann Melchior von Birkenstock, *Catalogue des tableaux et dessins des maîtres célèbres des différentes écoles ainsi que des divers ouvrages d'art, Vases Etrusques, Lucernes, Bronzes antiques, Figures de Marbre, de terre cuite et de plâtre, Ancienne Majolica, Mosaïque de Florence, de vieux laque, Instruments de physique et de mathématique, Minéraux, Histoire naturelle etc. qui composent le cabinet de feu Mr. J. M. de Birckenstock [...]*, Wien 1810; ÖNB, Fideikommissbibliothek, Franz 10205 (Standort 346-67).

10 Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bestand Oberstkämmereramt. In den Indizes des OKäA sind die Unterlagen unter „C/K“ – „Kunst- und Literatur-Gegenstände, Seiner Majestät zur Annahme eingesendet“, in den Akten jeweils unter der Rubrik 29 abgelegt.

11 Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privat-Bibliothek Sr. M. des Kaisers, 4 Bde., hg. von Moritz Alois Ritter von Becker, Wien 1873–1882.

Linie) an die weitverzweigten Mitglieder des Herrscherhauses versandten Exemplare des Katalogs zeigten ihre Wirkung, was sich sowohl an der rasch steigenden Anzahl an Entlehnungen (zumeist von Gelehrten) als auch an den nun einsetzenden Leihansuchen für Ausstellungen im gesamten Gebiet der Monarchie und darüber hinaus (anfänglich zuallermeist für den Bestand an Huldigungsadressen) ablesen lässt. Besonderes Interesse zog die umfangreiche Porträtsammlung – noch heute eine der größten ihrer Art – auf sich, obwohl ihre Aufnahme in den Katalog nie zustande kam. Die jeweiligen Sammlungsdirektoren waren zudem neuen Medien gegenüber sehr aufgeschlossen und taten das Ihrige, um etwa fotografische Aufnahmen bedeutender Persönlichkeiten und natürlich der Mitglieder des Herrscherhauses möglichst vollständig zu sammeln. Die Bibliothek fungierte als Repositorium für Porträtvorlagen zu Skulpturen und Denkmälern der Ringstraße und als Kompetenzstelle für die Identifizierung von Dargestellten. Sie unterstützte wissenschaftliche Forschung und künstlerische Unternehmungen, vielleicht auch als Kompensation für die Tatsache, dass sie ihrer Aufgabe als Familienbibliothek aufgrund mangelnden Interesses seitens des Herrscherhauses nicht sonderlich intensiv nachzukommen brauchte. Dabei blieb sie aber stets eine nicht öffentliche Institution.

### **Lagerung und inhaltliche Erschließung**

Der Hauptteil des Archivs – die Korrespondenz von etwa 1811 bis zirka 1945 – ist heute in 51 bordeauxfarbenen Archivboxen untergebracht, wovon die Behältnisse mit dem Schriftgut bis 1910 die Aufschrift „Archiv der k. und k. Familien-Fideikommiss-Bibliothek“ tragen. Die anschließenden, lediglich halbhohen Boxen sind ausschließlich mit dem Zeitraum beschriftet, aus dem das enthaltene Schriftgut stammt. Innerhalb der Kartons herrschte eine grob chronologische Reihung, die durch Recherchetätigkeiten im Schriftgutbestand über die Jahre teilweise durchbrochen wurde. Beinhaltete eine Box das Archivgut mehrerer Kalenderjahre, so war dieses jeweils in separate Papierumschläge eingefasst. Am Ende eines Jahresbestandes wurde das dazugehörige Rechnungsjournal der Privat- oder Fideikommissbibliothekskasse samt Originalbelegsammlung abgeschlossen. Aufgrund der spezifischen Namensform auf den Boxen (k. und k.), die die Bibliothek nur zwischen 1889 und 1919 trug, ist die Anschaffung der Archivschachteln in diesem Zeitraum anzunehmen. Über die Aufbewahrung des Archivs davor ist nichts bekannt. Schon der zweite Bibliothekar Khloyber hatte eine grundlegende Indexierung der Akten – „Registratur“ in zeitgenössischer Diktion – initiiert, der er ein zehnteiliges Rubrikenschema zugrunde legte.<sup>12</sup> Verzeichnet wurden die Schriftstücke in einem kombinierten Real-/Nominalindex, der mehr oder weniger parallel in zwei Büchern geführt

12 Fasc. I: Genesis der Bibliothek; Fasc. II: Diverse Anordnungen der Privat und Fidei Commiss Bibliothek; Fasc. III: Personalangelegenheiten; Fasc. IV: Geld und Rechnungssachen; Fasc. V: Kunstgegenstände, Kupferstiche, Porträts, Gemälde etc.; Fasc. VI: Bücher, Manuscripte, Gedichte; Fasc. VII: Landkarten, Post- See- Berg- Strassenkarten; Fasc. VIII: Musiksachen; Fasc. IX: Bausachen; Fasc. X: Miscellanea (verschiedene Gegenstände).



Abb. 2: Die heutige Lagerung der Akten in den historischen Archivboxen (Foto: Th. Huber-Frischeis)

wurde.<sup>13</sup> Ein Exemplar stand scheinbar dem Bibliotheksvorsteher zur Verfügung, das zweite den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die vergebene Systematik wurde auch am oberen Blattrand der erfassten Aktenstücke vermerkt und besteht neben dem Entstehungsjahr des Schriftstücks aus der Rubrikenzahl (= „Fasc.“, vgl. Anm. 12), der es zugewiesen wurde, und schließlich aus einer fortlaufenden Nummer innerhalb dieser (z. B. „1821 2 8“). Moritz von Becker übernahm 1869/70 die Khloyber'sche Systematik, eröffnete aber ein neues „Registratur-Protokoll“<sup>14</sup>, in dem er auf die Gliederung nach Real- oder Nominalschlagworten verzichtete und die Aktenstücke ausschließlich chronologisch verzeichnete. Ergänzend zur Rubrikensystematik wurden die Schriftstücke im Protokoll zusätzlich mit einem jährlich neu beginnenden Numerus currens durchgezählt, der jedoch nicht durchgängig auf die Aktenstücke übertragen wurde. Becker vermerkte auch, wann seine Antwortschreiben expediert wurden und an welche Behörde oder Personen sie gerichtet waren. Unter seinen Nachfolgern Joseph von Zhishman (1820–1894) und Alois Karpf (1844–1928) wurde dies ebenso gehandhabt.

13 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKB.INV.83a+b.

14 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKB.INV.84.

In den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende, als die Bibliothek kurz nacheinander zunächst in den Keller und das Parterre des Corps de Logis der neuen Burg (1903) sowie schließlich an ihren heutigen Standort in den zweiten Stock zog (1908), wurde der Aktenregistratur aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Die Einträge im Becker'schen Registraturprotokoll werden immer knapper und reißen schließlich während des Jahres 1903 ganz ab. 1906 wurde Karpf pensioniert und Franz Schnürer zu seinem Nachfolger ernannt. Kurz danach wurde Wilhelm Beetz (1882–1966) als Kanzleisekretär eingestellt, der sich *um die Ordnung der bis zu seinem Amtsantritte sehr primitiv und für die Dauer unhaltbar eingerichteten Registratur wesentliche Verdienste erworben*<sup>15</sup> hat. Man begann ein neues „Gestions-Protokoll der k. u. k. Familien-Fideikommiss-Bibliothek“<sup>16</sup> rückwirkend ab dem Jahr 1900 zu führen und das seit diesem Zeitpunkt angefallene Aktenmaterial – vermutlich unter Zuhilfenahme der schon existierenden Einträge im alten Registraturprotokoll – entsprechend zu verzeichnen. Neu war, dass nun auch die „Einreichende Behörde oder Partei“ vermerkt wurde. Zur übersichtlichen Aufbewahrung zusammengehörender Akten gelangten gleichzeitig (und ebenfalls für das Schriftgut ab 1900) einheitliche Aktenumschläge in Verwendung, denen man zunächst den Sammlungsnamen aufstempelte, bis wenig später zusätzlich eigene Drucksorten angefertigt wurden.

Die Aktenkonvolute wurden nun einheitlich mit der Bezeichnung „Numerus currens ex Jahr“ versehen (vgl. Abb. 3). Mit Ende des Jahres 1928 waren die Seiten des Gestionsprotokolls endgültig vollgeschrieben, und man begann mit dem (letzten) Verzeichnis, das den Titel „Gestions-Protokoll der Porträt-Sammlung der National-Bibliothek 1929“<sup>17</sup> trägt und bis 1945 in Verwendung stand. Dieses Jahr markiert gleichzeitig den Schlusspunkt des Archivs. Die neue Bezeichnung der Bibliothek als „Porträt-Sammlung“ (neben der Bücher- die bedeutsamste Teilsammlung) ist auf eine Reformmaßnahme der für die Kunstsammlungen nach der Gründung der Ersten Republik politisch

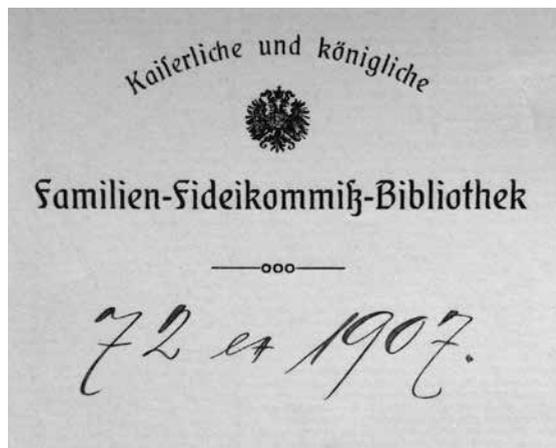


Abb. 3: Aufschrift auf den historischen Aktenhüllen des Archivs (Detail) (Foto: Th. Huber-Frischeis)

15 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKBA39001, fol. 8f.

16 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKB.INV.65.

17 ÖNB, BAG, Archiv der Fideikommissbibliothek, FKB.INV.66.

Verantwortlichen zurückzuführen. Diese hatten den Auftrag, den 1919/20 in Staatsbesitz übergegangenen ehemals kaiserlichen Kunstbesitz in Schwerpunktsammlungen zu konzentrieren, um deren Verwaltung möglichst ökonomisch zu gestalten.

Obwohl sich ein so reicher Fundus an archivalischen Quellen zur Geschichte dieser bedeutsamen Sammlung erhalten hat, wurde diesen Beständen und ihrer wechselvollen Geschichte lange Zeit wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Lediglich drei um die Wende zum 20. Jahrhundert und während der Zwischenkriegszeit publizierte Aufsätze versuchten, einen auf Quellen basierenden groben Überblick zur Sammlungsgeschichte zu liefern.<sup>18</sup> Erst im Zuge der großen Digitalisierungsoffensive der Österreichischen Nationalbibliothek in Zusammenarbeit mit Google und der Erfassung des gesamten Buchbestandes in ihrem Katalog strebte man auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Sammlungsgeschichte an, die im Rahmen der eingangs angesprochenen Forschungsprojekte verwirklicht werden konnte. Um das Quellenmaterial des Archivs bestmöglich auswerten zu können und gleichzeitig für eine Vielzahl an Forschungsfragen aufzubereiten, wurde der Gesamtbestand bis 1921 im Bibliothekssystem ALEPH verzeichnet – für den Zeitraum von 1809–1835 sogar bis auf die Ebene von einzelnen Schriftstücken. Gleichzeitig wurden zusammengehörende Akten in säurefreien Mappen zu Konvoluten vereinigt. Die dabei vergebenen Signaturen bestehen aus der Kurzbezeichnung „FKBA“ (für Fideikommissbibliothek – Archiv), gefolgt von einer fünfstelligen Ziffernfolge, deren erste zwei Zahlen die Nummer des Kartons, die drei letzten jene des Aktes innerhalb des Kartons angeben (z. B. FKBA05082). Die ursprünglich zusammen mit dem Schriftgut aufbewahrten Rechnungsjournale und Originalbelegsammlungen wurden im Zuge dieser Katalogisierungsarbeiten separiert und getrennt abgelegt.<sup>19</sup> Die teilweise sehr ausführlichen Regesten zu den bislang katalogisierten Akten sind über den Katalog der Österreichischen Nationalbibliothek im Volltext durchsuchbar. Somit steht der interessierten Öffentlichkeit mit der Familien-Fideikommissbibliothek und ihrem Archiv ein einzigartiger Quellenbestand zur Verfügung, der sowohl die privaten Sammelinteressen des Kaiserhauses als auch die literarischen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Facetten jenes Zeitraumes widerspiegelt.

18 Hanns Bohatta, Die k. u. k. Familien-Fideikommiss-Bibliothek in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Vereines für Bibliothekswesen III/3 (1899), 51–58, III/4 (1899), 65–74; Rudolf Payer von Thurn, Ein kaiserlicher Bibliophile, in: Von Büchern und Menschen. Festschrift Fedor von Zobeltitz zum 5. Oktober 1927 überreicht von der Gesellschaft der Bibliophilen, hg. von Conrad Höfer, Weimar 1927, 64–97; Wilhelm Beetz, Die Porträtsammlung der Nationalbibliothek in ihrer Entwicklung. Zur Erinnerung an die vor 150 Jahren erfolgte Gründung der ehemaligen k. u. k. Familien-Fideikommiss-Bibliothek durch Kaiser Franz I. von Österreich, Graz 1935.

19 Signaturen für Journale: Kürzel „FKBJ“ und das betreffende Jahr (z. B. FKBJ1824); Signaturen für die Rechnungen: Kürzel „FKBR“ gefolgt vom Jahr und der Nummer der Rechnung (z. B. FKBR1821/39).

*Sylvia Panzl-Schmoller und Sabine Veits-Falk*

## Das Migrationsarchiv Stadt Salzburg

### Von der Ausstellung „Migrationsstadt Salzburg“ zum Migrationsarchiv

Als erstes kommunales Archiv Österreichs hat das Stadtarchiv Salzburg mit der Errichtung des „Migrationsarchivs Stadt Salzburg“ einen Sammlungsschwerpunkt zum Thema Migrationsgeschichte gesetzt. Dabei versteht das Stadtarchiv „Migration“ als einen weit gefassten Begriff, der unterschiedliche Formen von Migrationsbewegungen berücksichtigt und inkludiert.<sup>1</sup> Migrationen werden als räumliche Bewegungen von Menschen verstanden, die weitreichende Konsequenzen für die Lebensverläufe der Wandernden haben und aus denen sozialer Wandel resultiert. Diese sind meist verbunden mit einem längerfristigen Aufenthalt andernorts und als Verlagerung des Lebensmittelpunkts von Individuen, Familien oder Kollektiven angelegt.<sup>2</sup> Seit Juni 2017 steht das Migrationsarchiv in zwei Versionen, online als Homepage [www.stadt-salzburg.at/migrationsarchiv](http://www.stadt-salzburg.at/migrationsarchiv) und als Datenbank im Stadtarchiv, das im Haus der Stadtgeschichte situiert ist, zur Verfügung.

Migrationsgeschichte ist seit den 2000er-Jahren zwar vermehrt ein Thema von Sonderausstellungen österreichischer Museen, das systematische Sammeln von Quellen in staatlichen und kommunalen Archiven wurde im deutschen Sprachraum jedoch erst in den letzten Jahren vereinzelt begonnen.<sup>3</sup> Seit der richtungweisenden Ausstellung „Gastarbajteri“ der Initiative Minderheiten und des Wien Museums 2004 besteht das Anliegen, in Wien ein eigenes „Archiv der Migration“ zu errichten.<sup>4</sup> Im Jahr 2013 wurde das „Vielfaltenarchiv – Dokumentationsstelle zur Migrationsgeschichte Vorarlbergs“ als Verein gegründet, mit den Zielen der Dokumentation, Erforschung und Vermittlung der Migrationsgeschichte Österreichs, insbesondere Vorarlbergs, mit

1 Sylvia Hahn, *Historische Migrationsforschung* (Historische Einführungen 11), Frankfurt/New York 2012, 26.

2 Vgl. zuletzt mit weiteren Literaturhinweisen: Jochen Oltmer, *Migration. Geschichte und Zukunft der Gegenwart*, Darmstadt 2017, 8–20.

3 Vgl. dazu allgemein Christiane Hintermann, *Migrationsgeschichte ausgestellt. Migration ins kollektive österreichische Gedächtnis schreiben*, in: *Museum und Migration. Konzepte – Kontexte – Kontroversen*, hg. von Regina Wonisch und Thomas Hübel, Bielefeld 2012, 115–138; Hahn, *Historische Migrationsforschung* (wie Anm. 1), 10–12; zur Musealisierung von Migration in Deutschland vgl. *Die Szenographie der Migration. Geschichte. Praxis. Zukunft*, hg. von Marcel Berlinghoff, Christoph Rass und Melanie Ulz (IMIS-Beiträge 51), Osnabrück 2017.

4 Cornelia Kogoj und Gamze Ongan, *Die Ausstellung Gastarbajteri – 40 Jahre Arbeitsmigration. Migrationsgeschichte aus NGO-Perspektive*, in: *Wonisch/Hübel, Museum und Migration* (wie Anm. 3), 89–114.

besonderem Augenmerk auf die Arbeitsmigration seit der Industrialisierung.<sup>5</sup> 2014 initiierte das Zentrum für MigrantInnen in Tirol (ZeMiT) das Projekt „Erinnerungskulturen“, um Geschichte(n) der Migration zu sammeln und zu dokumentieren. Zugleich begann der auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Beratung spezialisierte Verein mit dem Aufbau einer themenspezifischen Sammlung, welche die Basis für das Dokumentationsarchiv Migration Tirol (DAM) bilden soll.<sup>6</sup> Seit 2014 besteht an der Universität Salzburg die „Music and Migration Collection“, in der ohne zeitliche, nationale, politische oder religiöse Schwerpunkte Materialien zu Musik und Migration gesammelt werden.<sup>7</sup>

Das Migrationsarchiv Stadt Salzburg ist bislang die einzige öffentlich zugängliche Teilsammlung in einem kommunalen Archiv. Es steht als Partner des Österreichischen Netzwerks für Migrationsgeschichte (ÖNM) mit anderen Archiven und Forschungseinrichtungen im Austausch.<sup>8</sup> Mit seiner Errichtung will die Stadt Salzburg dem Umstand Rechnung tragen, dass der Aspekt der Migration bis jetzt in der Stadtgeschichte und im kollektiven Gedächtnis zu wenig verankert ist, und zugleich Grundlagen für neue Forschungen schaffen. In den letzten Jahren sind zwar etliche Einzelstudien<sup>9</sup> zur Migrationsgeschichte Salzburgs erschienen, v. a. Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten an der Universität Salzburg, die sowohl Ergebnisse des themenspezifischen Lehrangebots am Fachbereich Geschichte als auch Ausdruck des zunehmenden wissenschaftlichen Fokus auf das Thema Migration sind.<sup>10</sup> Diese konzentrieren sich wiederum auf

5 <http://www.vielfaltenarchiv.at> (zuletzt geprüft am 10. 1. 2018).

6 <https://www.zemit.at/de> (zuletzt geprüft am 10. 1. 2018).

7 Nils Grosch und Carolin Stahrenberg, „To be faced with the problem of entering into new ways of thinking“. Forschungsperspektiven und Sammlungsaufbau zu Musik und Migration an der Universität Salzburg, in: Salzburg: Sounds of Migration. Geschichte und aktuelle Initiativen, hg. von Wolfgang Gratzner, Sylvia Hahn, Michael Malkiewicz und Sabine Veits-Falk (Veröffentlichungen zur Geschichte der Universität Mozarteum Salzburg 8), Wien 2016, 32–41.

8 <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=207387&L=0> (zuletzt geprüft am 10. 1. 2018).

9 Vgl. Silvia Panzl-Schmoller, Migration in Salzburg, in: Salzburgs Hymnen von 1816 bis heute. Dokumentation einer Tagung im Rahmen von „Salzburg 20.16“ für den Arbeitsschwerpunkt Salzburger Musikgeschichte an der Universität Mozarteum Salzburg, hg. von Thomas Hochradner unter Mitarbeit von Julia Lienbacher, Wien 2017, 25–38; Von hier und dort. Geschichte(n) von Migration und Integration im Salzburger Land (Publikationsreihe Herkufte 12), Neumarkt 2016.

10 Vgl. beispielsweise Gerda Brücher, Fünfzig Jahre Anwerbeabkommen: Arbeitsmigration im Land Salzburg. „Exklusion und Inklusion“. Masterarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie, Salzburg 2013; Andrea Johanna Dillinger, Furlanische Arbeitsmigration nach Salzburg von der Gründerzeit bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Dissertation, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2016; Romana Ebner, „Fließig köhren und säubern“. Das Rauchfangkehrerhandwerk im Erzstift Salzburg unter besonderer Berücksichtigung des ersten Landkaminkehrermeisters Johann Thadee May (1730–1785). Diplomarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2009; Slavoljub Jeremić, Die zweite Generation jugendlicher serbischer Herkunft in Salzburg. Ethnische Identitätsbildung von jugendlichen SerbInnen zweiter Generation in Salzburg unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenspiels zwischen Diskriminierung, Transnationalität und Sprachgewohnheiten und die Implikationen für den Integrationsprozess. Masterarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Salzburg 2016; Magdalena Oberpeilsteiner, „Und die Migranten brachten wieder Leben in die Ignaz-Harrer-Straße“. Geschichte des Stadtteils Lehen. Diplomarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2012; Juliane Sophie Schmid, Dienst-

ausgewählte Fragestellungen und Details, leisten wichtige Grundlagenforschung, entbehren aber oft einer Verortung und Kontextualisierung hinsichtlich der politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Entwicklung der Stadt.

Mit dem Migrationsarchiv und einer neuen Reihe „Beiträge zur Salzburger Migrationsgeschichte“<sup>11</sup> im Rahmen der „Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg“ will das Stadtarchiv aufzeigen, dass Migration längst ein Teil der Salzburger Stadtgeschichte geworden ist. Auch durch die jüngste Publikation des Stadtarchivs „Salzburg. Eine Stadtgeschichte“ ziehen sich Fragestellungen nach Migrationsbezügen; ein eigener Beitrag ist der „Migrationsstadt Salzburg“ gewidmet.<sup>12</sup>

Ausgangspunkt für das „Migrationsarchiv Stadt Salzburg“ waren zwei Lehrveranstaltungen der Salzburger Historikerinnen Sylvia Hahn (Universität Salzburg) und Sabine Veits-Falk (Stadtarchiv Salzburg) an der Universität Salzburg zum Thema „Salzburger Migrationsgeschichte“ in den Jahren 2013 und 2014. MigrantInnen wurden in Form von Interviews über ihre Migrationswege, Motivationen und Ziele befragt, Fotos und Dokumente gesammelt. Erste Einblicke in die Thematik vermittelten drei Ausstellungen in den Jahren 2013, 2014 und 2016 mit dem Titel „Migrationsstadt Salzburg“ im öffentlichen Raum. Der von SalzburgerInnen und TouristInnen stark frequentierte Makartsteg über die Salzach erwies sich dabei als idealer Ort, um Inhalte niederschwellig einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die „Wissensbrücke“ unter dem Motto „Kommen – Gehen – Bleiben“ symbolisierte zugleich auch die Ausstellungsziele, Brücken zu schlagen und Menschen unterschiedlicher Herkunft einander näher zu bringen.<sup>13</sup>

Auf Initiative der Salzburger Migrationsexpertin Sylvia Hahn beschloss die Stadt Salzburg, diese Materialsammlung, die in Vorbereitung zu den Ausstellungen entstanden war, im Rahmen des Projekts „Wissensstadt“<sup>14</sup> nicht nur fachgerecht zu erschließen, sondern auch dauerhaft zu archivieren. Während bei älteren Oral-History-Projekten der Universität oder anderer Forschungsinstitute weder der Verbleib der gesammelten

---

botinnen und Dienstboten in Stadt und Land Salzburg. Unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte. Diplomarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2011; Pit Thommes, Fremde Küche. Selbstständige Migranten in Salzburg im Gast- und Handelsgewerbe. Masterarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2014; Judith Wiesinger, Brücken und Barrieren. Die Arbeitsmarktsituation von Frauen mit Migrationsgeschichte. Masterarbeit, Universität Salzburg, Fachbereich Geschichte, Salzburg 2014.

- 11 Vgl. Migrationsstadt Salzburg. Arbeit, Alltag und Migration 1960–2000, hg. von Sylvia Hahn, Verena Lorber und Andreas Praher (Salzburger Beiträge zur Migrationsgeschichte 1), Salzburg 2018.
- 12 Peter F. Kramml, Sabine Veits-Falk und Thomas Weidenholzer, Salzburg. Eine Stadtgeschichte (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 47), Salzburg 2017, 224 f.
- 13 Migrationsstadt Salzburg. City of Migration, hg. von Sylvia Hahn und Sabine Veits-Falk (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg Beiheft 1), Salzburg 2014; vgl. auch dies., Migrationsgeschichte und Migrationsarchiv: Themenschwerpunkte der Paris Lodron Universität Salzburg und des Stadtarchivs Salzburg, in: Gratzner/Hahn/Malkiewicz/Veits-Falk, Sounds of Migration (wie Anm. 7), 22–31, hier 25–27.
- 14 Vgl. [www.wissensstadt-salzburg.at](http://www.wissensstadt-salzburg.at) (zuletzt geprüft am 10. 1. 2018).



Abb. 1: Ausstellung Migrationsstadt Salzburg am Makartsteg in der Stadt Salzburg, 2014 (Foto: Stadtarchiv Salzburg)

Unterlagen, noch spätere Nutzungsmöglichkeiten abgesichert wurden, standen beim Projekt „Migrationsstadt Salzburg“ durch die frühe Einbindung des Stadtarchivs drei Punkte im Fokus: Erstens, die Absicherung der Nutzungsrechte am gesamten Material für die Zukunft und auch deren Verwendung in derzeit bekannten und künftigen Medien. Zweitens, die fachgerechte Archivierung und Verzeichnung nach Vorgaben von ISAD(G), dem international festgelegten Anwendungsstandard zur Verzeichnung von Archivgut. Und drittens, eine zeitgemäßen Anforderungen entsprechende Bereitstellung der Quellen für Wissenschaft und interessierte Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus wurde von Anfang an das Ziel verfolgt, das Migrationsarchiv sowohl als Onlineversion auf der Website der Stadt Salzburg als auch als Datenbank zugänglich zu machen.<sup>15</sup>

### Aufbau des Migrationsarchivs

Ab 2015 begannen im Stadtarchiv zwei konkret und parallel durchgeführte Arbeitsschritte. Materialien für die Archivierung und Präsentation via Internet wurden vorbereitet.<sup>16</sup> Die ArchivarInnen erarbeiteten in enger Zusammenarbeit mit der

<sup>15</sup> Vgl. dazu Sabine Veits-Falk und Silvia Panzl-Schmoller, (Arbeits-)Migration sichtbar machen. Quellen aus dem Migrationsarchiv Stadt Salzburg, in: Hahn/Lorber/Praher, Migrationsstadt (wie Anm. 11), 13–25.

<sup>16</sup> Peter F. Kramml und Silvia Panzl-Schmoller, Die technische Umsetzung des „Migrationsarchivs“ im elektronischen

Informations- und Kommunikationstechnologie des Magistrats (IKT) die technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung eines Langzeitarchivs<sup>17</sup> und verbanden damit Möglichkeiten einer automatisierten Bereitstellung im Internet. Eine Grundsatzentscheidung dabei war, keines der gängigen Archivinformationssysteme für den Migrationsbestand anzukaufen, sondern das derzeit im Aufbau befindliche digitale „Langzeitarchiv“ für die elektronischen Akten des Magistrats (e++-Archiv von Fabasoft)<sup>18</sup> für das Vorhaben zu verwenden und entsprechend um das Archivinformationssystem (AIS) zu erweitern. Diese Entscheidung hatte mehrere inhaltliche Gründe. Das Migrationsarchiv sollte weder Mediathek, also eine Sammlung mit Schwerpunkt auf Audio-Interviews, noch Fotoarchiv werden, sondern vielfältige Bestände und Formate mit umfangreichen Kontextinformationen beinhalten. Zudem hatte der Magistrat Salzburg bereits im Jahr 2000 in Teilbereichen und dann ab 2007 den verpflichtenden elektronischen Akt eingeführt und dabei, so wie das Land Salzburg und die Stadt Linz, ein Produkt von Fabasoft angekauft. Für jene elektronischen Akten des Magistrats, die auf Dauer zu archivieren sind, war daher auch ein entsprechendes Langzeitarchiv (mit Archivinformationssystem) vorzusehen, ein e++-Archiv, in das die archivwürdigen elektronischen Akten übernommen werden und nach Ablauf allfälliger Schutzfristen NutzerInnen zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Führung dieses digitalen Langzeitarchivs ist im Rahmen der Stadtverwaltung das Stadtarchiv betraut.

Da für diese auf Dauer zu erhaltenden Archivbestände des Magistrats auch die jeweilige Datenmigration in neueste Systeme vorgesehen ist, bot sich die künftige Einbringung der Bestände des Migrationsarchivs mit ihren unterschiedlichen Medienformaten in dieses System an, um deren digitale Archivierung und auch langfristige Benutzbarkeit sicherzustellen. Der überschaubare Migrationsbestand (Digitalisate und „born digitals“) eignete sich zugleich als Testbestand für die Übernahme sämtlicher digitaler Quellen des Stadtarchivs (Audios, Fotos etc.) und auch der Metadaten älterer Archivinventare (Datenbanken), die künftig über das elektronische Langzeitarchiv nicht nur archiviert, sondern durch das AIS auch für die Benutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies soll wie bereits beim Bestand Migrationsarchiv über einen gespiegelten Bestand via Internet erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass KundInnen verschiedene Archivinformationssysteme, zum Beispiel für ältere Archivbestände, die Fotosammlungen und freigegebene elektronische Akten, deren Schutzfristen sich zudem jährlich verändern, nutzen müssen.

Das von Fabasoft in Zusammenwirken mit der städtischen IKT entwickelte Archivinformationssystem für das digitale Langzeitarchiv wurde zunächst von den

---

Langzeitarchiv der Stadt Salzburg, in: Festschrift für Sylvia Hahn, Salzburg 2017, 86–90.

17 Vgl. dazu allgemein Christine M. Gigler, Archivierung digitaler Unterlagen. Konzepte und Strategien für kirchliche Archive in Österreich, in: *Scrinium* 69 (2015), 5–89, dort weiterführende Literatur zu diesem Thema.

18 <https://www.fabasoft.com/de/produkte/fabasoft-egovsuite> (zuletzt geprüft am 18. 4. 2018).

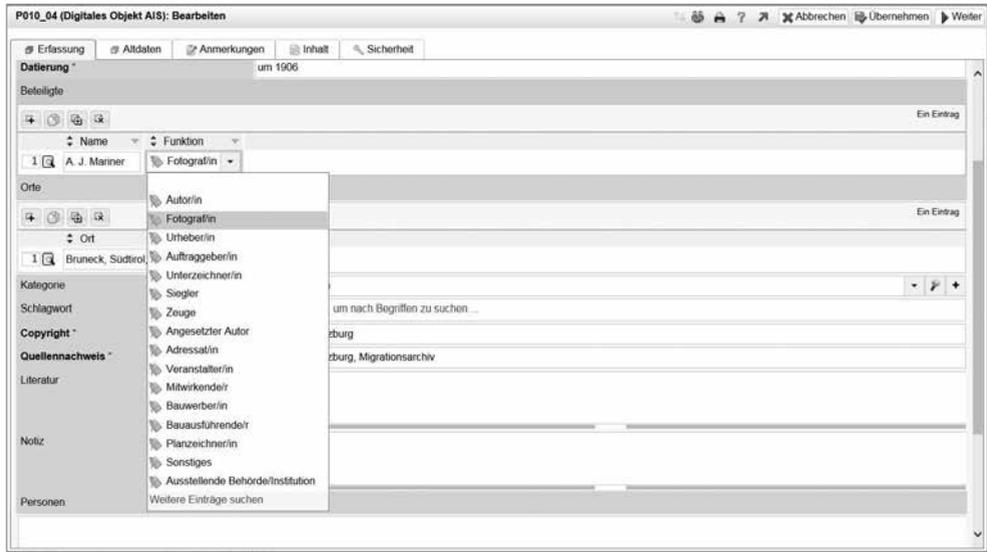


Abb. 2: Screenshot Eingabemaske AIS – Beteiligte (AutorIn, Fotografin, etc.)

ArchivarInnen und der Betreuerin des Migrationsarchivs in einem langwierigen Schritt den Vorgaben von ISAD(G) angepasst.<sup>19</sup> Eingabefelder in Fabasoft waren daher mit den üblichen archivarischen Fachbegriffen zu hinterlegen und auch neue Felder zu schaffen, da die Adaptierung des AIS nicht nur für das Pilotprojekt Migrationsarchiv, sondern für die vielfältigen Archivbestände – von Fotos über Pläne, buchförmige Archivalien bis hin zu mittelalterlichen Urkunden – erfolgte. Für die erforderlichen Eingabefelder wurden seitens der IKT eine Eingabemaske und die dafür nötigen Tools entwickelt, die die Datenneuerfassung und die Übernahme von Altdateien erleichtern.

Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass das Migrationsarchiv im Juni 2017 online gehen konnte und auf einer eigens programmierten Homepage (zugänglich auch über den Internetauftritt des Hauses der Stadtgeschichte und das Online-Wissensportal der Stadt Salzburg) nicht nur statische Seiten angeboten, sondern über eine sich alle 24 Stunden aktualisierende Datenbank, die auf einen gespiegelten Bestand zugreift, das für das Internet freigegebene Material bereitgestellt und recherchierbar gemacht werden konnte. Das dynamische Material des Migrationsarchivs ist auch hier nach Serien (Teilbeständen) und Personen sowie Institutionen gegliedert eingelagert. Durch eine Suchfunktion – die noch verfeinert werden soll – ist eine Volltextsuche im

19 Vgl. Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA), Umsetzungsempfehlungen zu ISAD(G) und ISDIAH. Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Standardisierung“ des VÖA, in: *Scrinium* 68 (2014), 113–179; Karin Sperl, Die archivischen Erschließungsstandards ISDIAH, ISAD(G), ISAAR(CPF) in der Praxis – Möglichkeiten der Umsetzung, in: *Scrinium* 70 (2016), 43–57.

gesamten freigegebenen Material möglich. Bei der Entwicklung und Gestaltung der Migrationshomepage erfolgte ebenfalls ein enges Zusammenspiel zwischen dem Stadtarchiv, der IKT des Magistrats und externen Dienstleistern (Grafiker, Programmierer). Der Website wurde das städtische Content-Management-System (CMS) zugrunde gelegt, um sicherzustellen, dass die neue Migrationshomepage auch bei einem allfälligen Relaunch berücksichtigt werden wird und eine leichtere Bedienbarkeit durch die CMS-BearbeiterInnen des Amtes gewährleistet ist.

## Die Sammlungen

Das Migrationsarchiv bildet – nach ISAD(G) – einen Bestand, der nach seinem Entstehungszusammenhang in mehrere Serien gegliedert ist. Diese wiederum sind jeweils nach den InterviewpartnerInnen aufgebaut, wobei zwischen namentlich genannten und anonymisierten Personen unterschieden wird. Die Materialien der einzelnen InterviewpartnerInnen sind einheitlich aufbereitet und umfassen Grundinformationen zur Person (etwa die gesperrte Einverständniserklärung), aktuelle Fotos zur Person, historische Fotos, Dokumente, Interviews und nicht freigegebenes Material. Fotos, Dokumente und Interviews sind – wie oben ausgeführt – nach den Vorgaben von ISAD(G) verzeichnet. Bei jedem Einzelstück oder Akt im e+-„Langzeitarchiv“ ermöglichen fünf verschiedene Kategorisierungen eine unterschiedliche Datenarchivierung und Benutzung: „nicht freigegeben“ bedeutet auf Dauer archiviert, aber derzeit nicht zugänglich, „eingeschränkt freigegeben“ meint die Bereitstellung für WissenschaftlerInnen im Stadtarchiv via AIS und „freigegeben“, dass einer Publizierung im Internet zugestimmt wurde. Hinzu kommen noch zwei Varianten, die bei vereinbarten Schutzfristen anzuwenden sind („eingeschränkt freigegeben ab JJJJ“ bzw. „freigegeben ab JJJJ“).

Derzeit (Stand Juli 2018) besteht die „Sammlung Migrationsarchiv Stadt Salzburg“ aus vier Teilsammlungen. Denn streng genommen und vor allem aus archivarischer Sicht ist das Migrationsarchiv kein Archiv, sondern eine Sammlung, da sämtliche Materialien der InterviewpartnerInnen aktiv „gesammelt“ wurden und nicht – wie für ein Archiv üblich – bestehendes Registraturgut archiviert wird. Dennoch hat sich der Name „Migrationsarchiv“ gerade durch seine Novität – ein Archiv für die (Archiv der) Migration – im alltäglichen Gebrauch durchgesetzt.

Die Teilsammlung „Migrationsstadt“ umfasst sämtliche Interviews, die im Zeitraum von 2013 bis 2016 von Studierenden und MitarbeiterInnen der Universität Salzburg geführt wurden und Grundlage der drei Ausstellungen am Makartsteg waren. Diese Interviews orientierten sich an einem Leitfaden, dem vor allem die Fragen nach der Migrationsmotivation und der eigentliche Migrationsprozess zugrunde lagen.

Die Teilsammlung „Migrationsbiografien“ unterscheidet sich von der Sammlung „Migrationsstadt“ vor allem in der Art der Interviewführung. In lebensgeschichtlichen Interviews wird den InterviewpartnerInnen Raum gegeben, die Schwerpunkte

Abb. 3: Screenshot einiger Teilsammlungen auf der Homepage des Migrationsarchivs, Stadt Salzburg

ihres „Lebens(ver)laufs“ selbst zu setzen und somit auch ihre eigene Migration selbst zu verorten. Lebensgeschichtliche Interviews tragen dazu bei, den Blick nicht nur auf die jeweilige Migration zu richten, sondern darüber hinaus auf die Herkunft und die Vorgeschichte der Menschen, auf die Folgen und Auswirkungen der Migration auf jede einzelne Person. Die Interviewten werden zu Beginn des Gesprächs gebeten, ihre Lebensgeschichte zu erzählen, erst danach werden vertiefende oder neue inhaltliche Fragen gestellt.<sup>20</sup>

Die dritte und vierte Sammlung „Südtiroler Optanten – 2. Generation“ und „Ungarn – Flucht 1956“

bilden in sich abgeschlossene thematische Sammlungen. Diese Interviews werden wie bei den Migrationsbiografien lebensgeschichtlich geführt.

Seit Juni 2018 steht eine weitere Sammlung mit dem Titel „Videohistory“ (Projektleitung: Albert Lichtblau und Alois Pluschkowitz) zur Verfügung. Das Material, erstmals in audiovisueller Form, wurde im Zuge einer Lehrveranstaltung an der Universität Salzburg gesammelt und erarbeitet und ist in Auszügen auf der Homepage und vollständig im Haus der Stadtgeschichte abrufbar. Überdies werden im Rahmen eines Projekts an der Universität Salzburg Auswandererbriefe und Tagebücher gesammelt und ausgewertet (Projektleitung: Sylvia Hahn, Verena Lorber und Andreas Praher), die mittelfristig über das Migrationsarchiv zugänglich gemacht werden sollen.

Neben den angelegten Sammlungen sind die Metadaten der in den historischen Beständen bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Quellen des Stadtarchivs wie



20 Vgl. dazu allgemein mit weiteren Literaturangaben: Gabriele Rosenthal, *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen*, Frankfurt/New York 1995, 186–207; Gabriel Lucius-Hoene und Arnulf Deppermann, *Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews*, Wiesbaden 2004; Regina Wonisch, *Migranten und Migrantinnen als Experten und Expertinnen ihrer eigenen Geschichte?* Museum, Demokratie und Migration, in: *Migration und Minderheiten in der Demokratie*, hg. von Philip Eigenmann, Thomas Geisen und Tobias Studer, Wiesbaden 2016, 375–396, hier 384.

Bürgerbücher, Akten zur Ein- und Auswanderung sowie Heimatmatriken, die über Fragestellungen zum Thema Migration Auskunft geben können, erfasst. Ausgewählte Archivalien – etwa die Bürgerbücher der Stadt Salzburg ab 1441 – stehen auch als Volltexte online zur Verfügung. Sie sind zugleich ein Beleg dafür, dass sich in den Beständen fast aller Archive Zeugnisse der unterschiedlichen Ausprägungen von Migration befinden, diese aber nicht als solche erschlossen und oft auch nur schwer zugänglich sind. Mittelfristig sollen im Stadtarchiv Salzburg auch weitere Unterlagen aus den historischen Beständen um das Schlagwort „Migration“ nacherfasst und somit leichter abrufbar gemacht werden.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Um die Nutzungsrechte am gesammelten Material, also an den Interviews, Fotos und Dokumenten, von Beginn an sicherzustellen, wurde eine Standardvereinbarung in Form einer „Einverständniserklärung“ entworfen, die mehrere Punkte umfasst.<sup>21</sup> Interviewte können demnach zustimmen: a) einer dauernden Archivierung ihrer Interviews, Fotos und anderen Materialien im Stadtarchiv, b) einer wissenschaftlichen Nutzung dieser Unterlagen im Stadtarchiv, c) einer Nutzung auf der von der Stadt Salzburg betriebenen Homepage zur Gänze oder in Teilen oder d) in anderen derzeit und künftig existierenden neuen Medien und/oder e) die durch diese Einverständniserklärung gewährten Werknutzungsrechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten einzuräumen. Diese Einverständniserklärung wurde für ältere Interviews nachträglich erhoben und war ab der Einführung ein zentraler Arbeitsschritt, so dass die Rechte an den entstandenen Quellen eindeutig geklärt sind. Die von den einzelnen InterviewpartnerInnen zur Verfügung gestellten Fotos und Dokumente werden gescannt (und in den meisten Fällen retourniert), nach den Kategorien des Archivinformationssystems verzeichnet und in das Zwischenarchiv für das künftige digitale Langzeitarchiv der Stadt Salzburg eingepflegt.

Online können somit auf der eigens für das Migrationsarchiv entwickelten Homepage Interviewausschnitte mit den entsprechenden Interviewprotokollpassagen, ein Zeitindex des gesamten Interviews, der einen Überblick über die Themen desselben gibt, sowie ausgewählte Fotos und Dokumente abgerufen werden. Den Verantwortlichen im Stadtarchiv ist dabei die Wahrung von Datenschutzrichtlinien und Persönlichkeitsrechten

---

21 Als Vorbild diente anfangs die Nutzungsvereinbarung der Österreichischen Mediathek ([www.mediathek.at](http://www.mediathek.at)), die für die Salzburger Situation adaptiert wurde und die BenutzerInnenordnung des Stadtarchivs im Hinblick auf das Urheberrechtsgesetz, vgl. Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, 15. 7. 2016, Folge 13/2016, 7–11; Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015, BGBl. I, Nr. 99/2015.

der Personen, die ihre Lebensberichte zur Verfügung stellen, ein zentrales Anliegen.<sup>22</sup> Das trifft besonders auf die Auswahl von Fotos, Dokumenten und Interviewausschnitten im Internet zu. Da im Migrationsarchiv „sensible Daten“ wie Geburtsdaten oder Angaben zur Ausbildung gespeichert werden, wurde dessen Errichtung auch der österreichischen Datenschutzkommission gemeldet.<sup>23</sup> Die InterviewpartnerInnen werden explizit auf die Speicherung ihrer Daten hingewiesen und stimmen dieser in einem eigenen Formular zu. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen<sup>24</sup> sind die vollständigen Interviews mit umfassendem Interviewprotokoll und Zeitindex sowie die gesamte Anzahl an Fotos und Dokumenten nur im Haus der Stadtgeschichte abrufbar, wo sie für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können.

## Ausblick

Mit dem neuen Migrationsarchiv Stadt Salzburg wird erstmals sichergestellt, dass gesammeltes Material zur Migration nicht nur fachgerecht gelagert und erschlossen wird, sondern dass es hinkünftig digital archiviert und darüber hinaus im Stadtarchiv und – wo die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind – auch online recherchiert werden kann. Dieses Pilotprojekt könnte auch über Salzburg hinaus Vorbildwirkung haben.

Das 2017 zugänglich gemachte Migrationsarchiv wird nun kontinuierlich ausgebaut. Die bereits bestehenden Sammlungen sollen erweitert und mittelfristig auch neue inhaltliche Schwerpunkte hinsichtlich Binnenwanderung und Auswanderung gesetzt werden – sowohl in historischer Dimension, u. a. durch die Nacherfassung und entsprechende Beschlagwortung bestehender Bestände, als auch durch die Generierung neuer Quellen mittels Interviews.

---

22 Die InterviewpartnerInnen erteilen der Stadt Salzburg – Stadtarchiv Salzburg, Glockengasse 8, 5020 Salzburg – die ausdrückliche Zustimmung zur Datenverwendung gem. § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 DSGVO 2000 zum Zwecke der zeitgeschichtlichen Personenforschung in der Stadt Salzburg (Zeitgeschichtliche Dokumentation und Quellensammlung als Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Salzburg).

23 Eine Erstmeldung der Datenanwendung wurde 2017 nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 durchgeführt.

24 Vgl. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2015.

*Magdalena Egger*

## **Computergenealogie und Archive – Schnittstellen, Kooperationen oder Gegenpositionen?**

Von genealogischen Onlineportalen und ihrem Einfluss auf Archive  
in Österreich im Vergleich mit deutschen Archiven

### **Einleitung**

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit genealogischer Forschung, die durch die Entwicklung von Onlineportalen, Datenbanken, Suchmaschinen und dergleichen seit mittlerweile zwei Jahrzehnten einen bedeutenden Wandel erfuhr.<sup>1</sup> Dieser Umbruch äußert sich in Form einer unüberschaubar großen FamilienforscherInnen-Community, die sich über Webauftritte vernetzt, über Forschungsergebnisse austauscht oder in Form von Erschließungen und Datenverarbeitungen untereinander und mit genealogischen Gesellschaften, Vereinen und/oder Firmen kooperiert. Archive spielen in dieser Entwicklung oft eine untergeordnete Rolle. Meist fungieren sie nur als Datenlieferanten ohne direkte Einflussnahme auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Da aber in den meisten Landes-, Kirchen- oder Kommunalarchiven Familienforschung intensiv betrieben wird, führte die Frage nach dem Umgang mit AhnenforscherInnen und deren Bedürfnis nach orts- und zeitunabhängigem Zugang zu Quellen über das Internet vermehrt zu Diskussionen und Debatten auf archivfachlichen Tagungen. In diesem Artikel wird der Einfluss genealogischer Onlineportale besonders auf Archive in Österreich beleuchtet und mit deutschen Archiven und deren Herangehensweisen verglichen. Im ersten Kapitel werden diverse genealogische Gesellschaften als hauptsächliche Träger von Portalen und Onlineauftritte präsentiert. Die Auseinandersetzung österreichischer und deutscher Archive mit diesen Datenbanken folgt in Kapitel zwei. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit von Archiven und genealogischen Vereinen, und im letzten Kapitel wird abschließend auf etwaige, von befragten ArchivarInnen zum Teil negativ bewertete Folgen in der Entwicklung diverser Portale verwiesen.

---

1 Der vorliegende Beitrag ist eine bearbeitete Version – v. a. die Umfrage in Kapitel 2 änderte sich im Umfang und in der Anonymisierung der Befragten – meiner im Mai 2016 am Institut für Österreichische Geschichtsforschung der Universität Wien eingereichten Masterarbeit, die von Dr. Heinrich Berg (Wiener Stadt- und Landesarchiv) begutachtet wurde.

## 1. Der Wandel in der genealogischen Forschung durch das Internet

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte sich die Hilfswissenschaft der Genealogie nur langsam von ihrer missbräuchlichen Verwendung für sogenannte „Ariernachweise“ erholen. Kleinere Vereine, die sich der Ahnenforschung annahmen, wurden als vermeintlich nationalistisch veranlagt abgelehnt.<sup>2</sup> Eine Wiederbelebung der Genealogie im deutschsprachigen Raum fand schließlich vor allem durch neu gegründete Verbände der Vertriebenen und deren Interesse an den eigenen Wurzeln statt.<sup>3</sup> Dadurch bildeten sich zunehmend genealogische Vereine und Gesellschaften, wodurch es zu einer Reform der historischen Hilfswissenschaft innerhalb des geschichtswissenschaftlichen Kanons kommen konnte. Nach wie vor sind es vor allem private Einrichtungen und Vereine, die sich mit Familienforschung auseinandersetzen.<sup>4</sup>

Leitfäden zur Erforschung der eigenen Familie wurden von ebensolchen Vereinen erstellt und über Monographien oder Zeitschriften Interessierten zur Verfügung gestellt. Diese Anleitungen oder Handreichungen beinhalten Verweise auf die wichtigsten genealogischen Quellen und deren Gebrauch sowie Adressen von Archiven und anderen Institutionen, die adäquates Material verwahren. Die Genealogie rückte also bereits in den 1970er- und 1980er-Jahren wieder verstärkt ins Zentrum des Interesses.<sup>5</sup> Die Forschungsmethoden und -möglichkeiten unterschieden sich dabei im Wesentlichen nicht von denen aus der ersten und frühen zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Auch die zu verwendenden Quellen und Institutionen wurden schon Jahrzehnte zuvor von genealogischen Vereinen und Forschenden propagiert.<sup>6</sup> Ein entscheidender Wandel in der Verbreitung von Quellenmaterial, Vermittlung von Informationen und in der Selbstpräsentation genealogischer Vereinigungen sollte sich schließlich mit der Entwicklung des Internets abzeichnen.<sup>7</sup>

- 
- 2 Handbuch der Genealogie für den Herold, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin, hg. von Eckart Henning und Wolfgang Ribbe, Neustadt an der Aisch 1972, 13; Pat Lauer, Familienforschung. So erstellen Sie Ihre Ahnentafel, München 2010, 21–34.
  - 3 Lauer, Familienforschung (wie Anm. 2), 34. Vor allem amerikanische und europäische genealogische Gesellschaften kooperieren heute in der Erstellung von Auswandererdatenbanken, um möglichst viele Informationen über den Verbleib verwandter Personen geben zu können. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt „Link to your roots“ des Staatsarchivs Hamburg, wobei Passagierlisten des Hamburger Hafens von 1850 bis 1934 einer Auswandererdatenbank online zur Verfügung gestellt werden. Paul Flamme, Herstellung und Vermarktung einer Auswandererdatenbank durch das Staatsarchiv Hamburg. Das Projekt „Link to your roots“, in: Archivar 63/2 (2010), 151–157.
  - 4 Lauer, Familienforschung (wie Anm. 2), 34.
  - 5 Henning/Ribbe, Handbuch (wie Anm. 2); dies., Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, Neustadt an der Aisch <sup>10</sup>1990.
  - 6 Friedrich Wecken, Familiengeschichtsforschung in Stichworten, Leipzig 1936; Otto Forst de Battaglia, Wissenschaftliche Genealogie. Eine Einführung in ihre wichtigsten Grundprobleme, Bern 1948.
  - 7 Bertram Fink, Familienforschung zwischen archivischer Dienstleistung und Kommerzialisierung. Indexierung und Digitalisierung der Kirchenbücher auf Kooperationsbasis – eine Perspektive für kirchliche Archive?, in: Allgemeine Mitteilungen aus evangelischen Archiven 47 (2007), 64–96, hier 64 f.

In den Archiven war bereits in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Zuwachs an FamilienforscherInnen spürbar gewesen. Durch die Etablierung genealogischer Datenbanken im Internet wurde aus der Familienforschung schließlich eine „populäre Massenbewegung“.<sup>8</sup> Die Mitgliederzahlen genealogischer Vereine stiegen sowohl in nordamerikanischen als auch in europäischen Ländern spürbar an. Durch die beginnende Vernetzung der Computer in den 1990er-Jahren konnten die genealogischen Arbeitsmethoden einen Wandel erfahren. Informationen, Daten und Quellen waren künftig nicht mehr nur in Archiven einsehbar, sondern wurden im Laufe der Jahre zunehmend über das Internet zugänglich gemacht. Diese Entwicklung wurde vor allem durch die Entstehung mittlerweile international angesehener Datenbanken mit Quellen zur Familienforschung sichtbar.<sup>9</sup> Birgit Wendt, Chefredakteurin des elektronischen Newsletters Computergenealogie, fasst die Möglichkeiten durch das Internet für die genealogische Forschung in drei Punkten zusammen: FamilienforscherInnen könnten Daten beziehen, sich untereinander austauschen und eigene Ergebnisse innerhalb verschiedener Plattformen veröffentlichen. Informationen ließen sich entweder über Suchmaschinen oder Webkataloge beziehen.<sup>10</sup>

Um derartige Datenbanken entstehen zu lassen und sie mit Daten sowie Quellenmaterial zu speisen, wurden zunächst – ausgehend von Vereinen oder FreizeithistorikerInnen – vor allem internationale Verflechtungen zwischen GenealogInnen gefördert. Auch bedienten sich HobbyfamilienforscherInnen der Vernetzung mit professionellen GenealogInnen, um Hilfe für die eigene Forschung zu erhalten und sich über das nötige Handwerk zu informieren. Bettina Joergens und Christoph Schmidt vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen betonen diese Kontakte, die über das neue Medium Internet ein immenses Ausmaß annehmen konnten. Der Wandel im Auftreten, in der Arbeitsweise und der Organisation der HobbygenealogInnen habe zu ebendiesem informationstechnischen Austausch der FamilienforscherInnen untereinander geführt und die Familienforschung seit den frühen 2000er-Jahren zu einer immer populärerem Wissenschaft werden lassen.<sup>11</sup> Durch das Knüpfen von Kontakten werden das von Hobby- und professionellen GenealogInnen erworbene Spezialwissen ausgetauscht und künftige oder derzeitige Forschungsvorhaben einzelner Personen besprochen, um die Suche nach Vorfahren zu erleichtern, so Bertram Fink, Archivar am Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart.<sup>12</sup> Oder wie es die österreichische Ethnologin Elisabeth Timm ausdrückt: „Befördert

---

8 Elisabeth Timm, Ahnenforschung wird wieder beliebter, Wien 2009 (<http://sciencev2.orf.at/stories/1631484/index.html>). – Alle Links in diesem Text wurden zuletzt am 22. 3. 2018 auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.

9 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 69.

10 Birgit Wendt, Internet für Familienforscher, Dortmund 2013 (<http://ahnenforschung.net/tipps/internet>).

11 Bettina Joergens und Christoph Schmidt, Wo und wie Familiengeschichten abgebildet werden. Zum 1. Sommergespräch im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, in: Der Archivar 58/1 (2005), 39–41, hier 39.

12 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 65.

wird dies [die Verbreitung von Datenmengen in großem Ausmaß] auch durch die intensive Vernetzung der populären Genealogie über das Internet und durch die kundige Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien.“<sup>13</sup>

Die neu gegründeten oder reorganisierten genealogischen Vereine, die meist hinter der Organisation von Webauftritten mit dazugehörigen Foren stehen, nehmen weltweit eine bedeutende Rolle im Hinblick auf den Austausch von Daten ein. Mit Datenbanken und Internetseiten entstehen „zentrale Sammelstellen genealogischer Informationen“, so Bertram Fink.<sup>14</sup> Durch diese Sammelstellen erfuhr die genealogische Forschung im Allgemeinen einen wesentlichen Interessensanstieg und international größere Anerkennung. Die modernen Tools, die es ermöglichen, Daten für Familienforschung über das Internet zu beziehen, werden zusammenfassend als Computergenealogie bezeichnet. Mitglieder einzelner Gesellschaften und Vereinigungen erwerben Informationen durch die Sammlung und Erfassung genealogischer Daten in Archiven und Bibliotheken. Die erarbeitete Fähigkeit zum Quellenstudium ermöglicht es spezialisierten FamilienforscherInnen, Quellen auszuwerten und zu prüfen. In der Folge können diese – zum Teil transkribiert – über das Internet einer breiten Gemeinde zugänglich gemacht werden.<sup>15</sup>

Ein entscheidender Vorteil bei der Onlinestellung von Quellenmaterial ist der gezielte Einsatz und die Mitarbeit von HobbyfamilienforscherInnen an der Erschließung und der Transkription der Daten. „Der Nutzer als Konsument wird gleichzeitig zum Produzenten [...]“, erklärt Harald Müller-Baur vom Landeskirchlichen Archiv in Stuttgart.<sup>16</sup> Er betont die Effizienz und Arbeitserleichterung für Datenbankbetreiber, wenn die sich mit den Quellen auseinandersetzen Forschenden zu deren Erschließung beitragen. Bisher wurde vor allem sehr häufig genutztes Archivgut auch unter dem Aspekt der Bestandsschonung digitalisiert und online zugänglich gemacht. Gerade hierfür entpuppte sich die Mitarbeit der Laien an der Erschließung der Quellen über das Internet als enormer Gewinn, da auf diese Weise eine Tiefenerschließung von Massenquellen wie Kirchenbücher, Standesamtsregister oder Bevölkerungslisten in bisher ungeahntem Ausmaß möglich erscheine.<sup>17</sup>

13 Timm, Ahnenforschung (wie Anm. 8).

14 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 66.

15 Ebd., 69.

16 Harald Müller-Baur, Archion – Ein Internetportal für Kirchenbücher und mehr, in: *Archivar* 68/1 (2015), 30 f., hier 30. Nadine Seidu überträgt die Bedeutung dieser Teilnahmen in der Erschließung von Archivgut auch auf die Social-Media-Aktivitäten von Archiven, wenn NutzerInnen über diverse Kanäle dazu aufgefordert werden könnten, Personen oder Orte auf alten Fotografien oder bildnerischen Werken zu identifizieren. Dies habe schon in einigen Fällen zu neuen Erkenntnissen geführt und gleichzeitig die Wahrnehmung der Archive nach außen hin enorm gesteigert. Nadine Seidu, Mittendrin statt nur dabei. Twitter als Social Media Marketinginstrument für das Archivportal-D, in: *Archivar* 69/3 (2016), 231 f., hier 232.

17 Marie-Luise Carl, Familien(Geschichts)forscher und Archive. Ein spannendes Verhältnis, in: *Archivar* 66/4 (2013), 424–430, hier 430.

## 1.1 Genealogische Vereine und Gesellschaften

Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Disziplin Genealogie nach ihrem Niedergang in der Französischen Revolution im deutschsprachigen Raum wieder neu belebt wurde, wurden erste Vereinigungen und Gesellschaften zur Förderung dieser historischen Hilfswissenschaft gegründet. Gleichgesinnte schlossen sich zusammen, um im Bereich der Familienforschung, gleichzeitig aber auch auf dem Gebiet der Heraldik und Sphragistik, aktiv zu werden. Die ersten großen Vereine dieser Art waren der „HEROLD“ in Berlin und der „Adler“ in Wien. Nachdem die deutsche Gesellschaft 1869 gegründet worden war, folgte die österreichische Vereinigung 1870 nach. 1867 forderte Leopold von Ranke im „Entwurf zu Statuten für eine deutsche Akademie“ eine kritische und an den Quellen orientierte genealogische Forschung. Dieser Forderung kamen zunächst weniger die Universitäten, sondern vielmehr die beiden genannten überregionalen Vereine nach.<sup>18</sup>

Bertram Fink schreibt sowohl den älteren als auch den neueren Vereinigungen eine bedeutende Schlüsselstellung im Austausch von Daten und Informationen unter GenealogInnen und damit bei der Entstehung neuen Wissens zu. Innerhalb gemeinnütziger Projekte in Kooperation mit Archiven und Bibliotheken werden durch derartige Gesellschaften Angebote für FamilienforscherInnen geschaffen und zentral in der Sammelstelle des Vereins, bestenfalls als Datenbank im Web, zur Verfügung gestellt.<sup>19</sup> Genealogische Vereine bieten allgemeine und regionale Informationen. Forschende können im Einvernehmen mit einer Gesellschaft ihre Forschungsergebnisse auf einer Plattform publizieren und durch diese Kontakte mittels Mailinglisten, Foren und Chats knüpfen. „Durch die Koordinierung und Standardisierung von (Online-)Erschließungsprojekten genealogischer Quellen und deren Bereitstellung in recherchierbaren Internetdatenbanken eröffnen sie [genealogische Gesellschaften] insbesondere auch einen direkten Online-Zugriff auf genealogische Daten, der den Weg in ein Archiv oder eine Bibliothek ersetzen kann.“<sup>20</sup>

Der HEROLD (Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin) zählt mittlerweile gut 950 Mitglieder und etwa 80 beteiligte Verbände und Institutionen wie Archive oder Bibliotheken aus ganz Deutschland.<sup>21</sup> Darüber steht die 1949 in Frankfurt gegründete DAGV (Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände) als ehrenamtlich organisierter Dachverband genealogischer und heraldischer Gesellschaften mit mehr als 70 Mitgliedsvereinen und -institutionen und rund 22.000

18 Henning/Ribbe, Handbuch (wie Anm. 2), 10 f.

19 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 65 f.

20 Ebd., 69 f.

21 Ulrich Bornitz, 3. November 1869. Der HEROLD wird gegründet, Berlin 1999, 81-83 (<http://www.luise-berlin.de/bms/bmstxt99/9911nova.htm>).

Einzelmitgliedern. Sie wirkt damit als größtes Netzwerk für genealogisch Forschende in Deutschland. Die Gemeinschaft fungiert auch als Interessenvertretung der Forschergemeinschaft in Rechtsfragen und erreichte die Herausgabe der Personenstandsregister durch die Standesämter an die Archive und die frei zugängliche Erforschung dieser Register nach Ablauf einer Schutzfrist durch das novellierte deutsche Personenstandsgesetz von 2007.<sup>22</sup> Nur durch den starken Zusammenschluss mehrerer Verbände konnte sich aus der in ihren personellen und finanziellen Ressourcen stark eingeschränkten DAGV ein kompetenter Gesprächs- und Kooperationspartner der Archive entwickeln.<sup>23</sup>

Parallel dazu konstituierte sich in den späten 1960er-Jahren in Leipzig (damals DDR) die „Deutsche Zentralstelle für Genealogie“ (DZfG), die mit ihren umfangreichen Beständen an Kirchenbuchverfilmungen aus den deutschen Ostprovinzen und Siedlungsgebieten seit 1995 eine Unterabteilung des Sächsischen Landesarchivs in Leipzig bildet.<sup>24</sup>

Als größte überregionale genealogische Vereinigung Deutschlands kann der 1989 unter dem Namen „Verein zur Förderung EDV-gestützter familienkundlicher Forschungen e. V.“ in Dortmund gegründete und mittlerweile über 3.600 Mitglieder zählende „Verein für Computergenealogie“ genannt werden.<sup>25</sup> Über die Plattform des Vereins werden über mehrere einzelne Datenbanken Informationen eingeholt und Verknüpfungen zwischen FamilienforscherInnen gefördert. Der Verein stellt die dafür notwendige Software und den Serverplatz kostenlos zur Verfügung, nimmt die Wartung der Datenbanken vor, bearbeitet und erschließt die Quellen und unterstützt die Mitglieder bei deren Forschungsvorhaben.<sup>26</sup>

In Österreich bildet der in Wien gegründete Verein „Adler“ die älteste genealogische und heraldische Gesellschaft für Österreich (ehem. Österreich-Ungarn). Die genealogische Forschung in den Adler'schen Beständen wird seit einigen Jahren durch eine speziell angelegte Datenbank aus künstlich erstellten Sammlungen (Personendaten, Parten, Stammtafelsammlung u. a.) mit den Erschließungsdaten der Bestände erleichtert.<sup>27</sup> Daneben etablierte sich 2008 die ehrenamtlich tätige genealogische Gesellschaft „Familia Austria“ für das geografische Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie. Bereits bestehende ähnliche Initiativen werden von der Vereinigung dazu angeregt, sich mit

22 [http://www.dagv.org/?Die\\_DAGV](http://www.dagv.org/?Die_DAGV); Thekla Kluttig, DAGV – Quo vadis? Bericht vom 62. Deutschen Genealogentag, in: *Archivar* 64/1 (2011), 87 f., hier 88.

23 Kluttig, DAGV (wie Anm. 22), 88.

24 Thekla Kluttig, Die „Deutsche Zentralstelle für Genealogie“ in Leipzig. Mythos und Realität, in: *Archivar* 66/1 (2013), 6–12, hier 6 f.; dies., Neue Verwandtschaftsforschung oder: Die Eroberung der Archive?, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 84 (2016), 10–15, hier 10.

25 Günter Junkers, Innovativ beim Crowdsourcing, in: *Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter* 2/2 (2015), 15.

26 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 70; Verein für Computergenealogie: [http://compgen.de/?Ueber\\_uns](http://compgen.de/?Ueber_uns).

27 <http://db.adler-wien.eu/menu.php>.

Familia Austria zu vernetzen, um bisher gesammelte Daten zentral und kompakt anbieten zu können.<sup>28</sup> Die Hauptaufgabe liegt in der Aufbereitung großer Mengen an Daten und Dateien, um den BenutzerInnen auch durch die Vernetzung mit außerösterreichischen Vereinen, Institutionen und Forschenden (u. a. aus Tschechien, Ungarn oder Deutschland) einen größtmöglichen Pool an Informationen und Wissen zur Verfügung stellen zu können.<sup>29</sup> Der Verein bietet Hinweise in Form von grundlegenden Texten zur Genealogie, zu historischen Kontexten und zu Portalen sowie Links zu Archiven und Bibliotheken. Die Gesellschaft dokumentiert darüber hinaus die Arbeitsergebnisse der AhnenforscherInnen, indem Stammbäume und Ahnenlisten geordnet, gespeichert und frei zugänglich gemacht werden. Mit diesen gesammelten Informationen werden die genealogischen Datenbanken weiter befüllt. Gegenüber staatlichen und privaten Institutionen werden FamilienforscherInnen von Familia Austria vertreten, etwa in der Fürsprache bei Archiven und Bibliotheken für längere Öffnungszeiten oder gegen die Einhebung von Entgelten.<sup>30</sup>

Der in den frühen 2000er-Jahren gegründete Verein „ICARUS“ (Internationales Zentrum für Archivforschung) ist eigentlich kein genealogischer Verein, war aber maßgeblich an der Onlinestellung personenbezogener Daten v. a. aus Österreich beteiligt.<sup>31</sup> ICARUS unterstützt Archive und ähnliche Institutionen in Digitalisierungsfragen, um zum einen digitalen Raum für Datenmengen zu schaffen und zum anderen diese langfristig archivieren zu können. In Kooperation mit Archiven werden Standards und Strategien zur Onlinestellung von Quellenmaterial in internationalen Netzwerken mit fachgleichen Einrichtungen entwickelt. Der gemeinnützige Verein setzt sich mittlerweile aus mehr als 180 archivischen oder fachähnlichen Institutionen aus über 30 europäischen Ländern, Kanada und den USA zusammen.<sup>32</sup>

Erst kürzlich (2017) bildete sich neben den bestehenden österreichischen Vereinen die gemeinnützige Vereinigung „Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung“ (ÖFR), die vorwiegend als Beratungsstelle mit Vorträgen, Tagungen und Exkursionen sowie als Netzwerk zum Informationsaustausch dienen will.<sup>33</sup> Ein eigenes Wiki mit Forschungstipps und Erklärungen wichtiger Begriffe und dem Werkzeug genealogischer Forschung lässt sich über die Homepage des ÖFR öffnen.<sup>34</sup>

---

28 <http://www.familia-austria.at/index.php/familia-austria>.

29 <http://www.familia-austria.at/index.php/familia-austria/ueber-uns>.

30 <http://www.familia-austria.at/index.php/familia-austria/ziele>.

31 Das von ICARUS entwickelte Portal „Matricula“ mit digitalisierten Kirchenbüchern wird später vorgestellt.

32 <http://icar-us.eu/about-us>.

33 <https://oefr.at/ueber-uns-2/wer-sind-wir>.

34 <https://wiki.oefr.at/Hauptseite>.

## 1.2 Genealogische Datenbanken, Metasuchmaschinen, Webkataloge und Portale

Bei der Entwicklung von Datenbanken und Metasuchmaschinen im familiengeschichtlichen Bereich nehmen die USA, gemeinsam mit Großbritannien und Australien, eine Vorreiterrolle ein.<sup>35</sup> Nicht zuletzt ist dies auf die weniger strikte Gesetzeslage zurückzuführen, da durch die Propagierung der Wissensfreiheit für alle Personenstandsdaten viel kürzere Schutzfristen als etwa in Deutschland oder Österreich gegeben sind. Mitte der 1990er-Jahre entstand mit dem amerikanischen Unternehmen „MyFamily.com“ das weltweit größte kommerzielle genealogische Netzwerk. Führende Internet-serviceprovider schlossen sich zusammen und entwickelten personalisierte Produkte und Werkzeuge für GenealogInnen. Das Unternehmen setzt sich heute aus freien und kostenpflichtigen Websites einzelner Tochterunternehmen zusammen.<sup>36</sup> Bei der Recherche werden die BenutzerInnen auf die einzelnen Websites und Tools gelenkt. Bereits im Jahr 2005 konnte die Firma auf all ihren Datenbanken und Portalen gemeinsam 25 Millionen Anmeldungen, zehn Millionen BesucherInnen und 600 Millionen Seitenaufrufe pro Monat verzeichnen. Eine der Datenbanken ist die 1996 online gestellte genealogische Datensammlung „Ancestry“. Es handelt sich hierbei um die größte und bekannteste Onlinerechercheapplikation für FamilienforscherInnen. Mittlerweile ist das Unternehmen „MyFamily.com“ gänzlich in seinen eigenen Datenbanken „Ancestry.com“ und „AncestryDNA“ aufgegangen. Es handelt sich hierbei nach eigener Aussage der Gesellschaft um die zentralen Dienstleistungen, weshalb der Fokus vollkommen auf diese Webauftritte gelegt werden sollte.<sup>37</sup>

In Kooperationen mit europäischen Institutionen werden Daten auch international erschlossen und in das Portal integriert. Mittlerweile zählt Ancestry mehr als zwei Millionen ständige Mitglieder, denen mehr als 16 Milliarden historische Dokumente online zur Verfügung gestellt werden, die aber meist nicht kostenfrei einsehbar sind.<sup>38</sup> Da die Seite also zum großen Teil kommerziell organisiert ist, muss den BenutzerInnen eine möglichst lückenlose Datensammlung geboten werden. Daher ist das Unternehmen auf die Bereitschaft von Archiven, Bibliotheken, genealogischen Vereinen und privat Forschenden angewiesen, dass diese ihre personengeschichtlichen Quellen und Literaturbestände der Datenbank zur Verfügung stellen. Für die kooperierenden Institutionen entstehen bei der Digitalisierung, Erschließung und Indexierung ihrer Quellen keine zusätzlichen Kosten. Ein eigenes Tochterunternehmen, „AncestryDPS“ (Digital

35 Kluttig, Zentralstelle (wie Anm. 24), 12.

36 Tochtergesellschaften entstehen dann, wenn in einem teilhabenden Land ein ausreichendes Volumen an Daten erreicht wurde. In Deutschland besteht etwa seit 2006 die Tochtergesellschaft „Ancestry.de“, siehe Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 79–81.

37 <http://www.ancestry.com/cs/myfamily>.

38 <http://wiki-de.genealogy.net/Ancestry.com>.

Preservation Services), ist dazu imstande, in einem Monat bis zu 3,5 Millionen Seiten von Mikrofilmen zu scannen, während in Zusammenarbeit mit Unternehmen weltweit, u. a. in China, über 21 Millionen Seiten pro Monat mit Indices versehen werden. Da die gesamten personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Ancestry gestellt werden, dürfen die kooperierenden Archive und Bibliotheken keine Forderungen auf die Onlineeinnahmen erheben.<sup>39</sup>

„FamilySearch“, eine Gründung der Genealogischen Gesellschaft von Utah (GSU), startete schon in den 1980er-Jahren mit dem Ausbau von Offlinedatenbanken für den internen Gebrauch. Im Sommer 1999 ging schließlich die Onlineversion der Datenbank ins Netz.<sup>40</sup> Heute gilt das Datenbankportal der Mormonen mit über drei Milliarden Personendaten als die größte offen und kostenlos zugängliche genealogische Datenbank weltweit. Den BenutzerInnen wird es ermöglicht, nach Personendaten in der Datenbank und nach verfilmten Kirchenbüchern u. a. im Bibliothekskatalog zu suchen, die Mikrofilme in die nächstgelegene Genealogieforschungsstelle bringen zu lassen, außerdem Daten für einen Stammbaum hochzuladen und direkt im Portal zu bearbeiten. Weltweit gibt es knapp 5.000 derartige Forschungsstellen. Es sind also nicht alle Quellen digitalisiert, aber dank der über FamilySearch angezeigten Erschließungsdaten lässt sich deren Verbleib ausmachen.<sup>41</sup> Um die Datenbank ständig weiter mit Daten befüllen zu können, kooperiert FamilySearch mit über 10.000 Archiven, Bibliotheken und anderen Institutionen und mehr als 200.000 ehrenamtlichen Mitgliedern in über 105 Ländern. Zu den Dienstleistungen, die den Archiven angeboten werden, zählen die Bildaufnahme der Daten, ihre Digitalisierung, wobei den Archiven auch Speicherplatz für Digitalaufnahmen zur Verfügung gestellt wird, die Konservierung von Kopien der Mikrofilme und Mikrofiches, die Indexierung der Digitalisate sowie die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet. Auch kann von Institutionen die Hilfe und Expertise von FamilySearch bei der Erstellung eines eigenen Onlineportals in Anspruch genommen werden.<sup>42</sup>

Die in Israel im Jahr 2003 gegründete kommerzielle genealogische Datenbank „MyHeritage“ zählt mittlerweile mehr als 85 Millionen NutzerInnen und über sechs Milliarden Datensätze. Das Konzept von MyHeritage funktionierte von Beginn an nur durch die Forderung an die BenutzerInnen, ihre genealogischen Informationen freizugeben.

---

39 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 81 f.; Herbert W. Wurster, Schritt für Schritt ins Internet. Europas Matriken online, in: Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter 2/2 (2015), 16 f.

40 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 71 f.

41 <http://wiki-de.genealogy.net/Familysearch>; Christian Reinhardt, Im Epizentrum der Genealogie. Informationstour bei FamilySearch und Besuch der RootsTech in Salt Lake City, in: Archivar 69/4 (2016), 383–385, hier 383.

42 <https://familysearch.org/about>; Thekla Kluttig, Archivgut aus Stadt- und Staatsarchiven in den ostdeutschen Bundesländern bei FamilySearch, in: Archivar 70/1 (2017), 26 f.

Diese konnten über die Datenbank eingesehen, aber nicht bearbeitet werden.<sup>43</sup> 2012 entwickelte das Onlineportal neue Features, etwa eine Suchmaschine für die mehreren Milliarden Datensätze unter dem Namen „Supersearch“, sowie eine neue Technologie namens „Record Matching“, die die Sammlungen von MyHeritage automatisch mit den eingestellten Nutzerprofilen auf der Website vergleicht und die jeweiligen Nutzenden darauf aufmerksam macht, sollte eine Übereinstimmung in verschiedenen Stammbäumen festgestellt worden sein.<sup>44</sup> 2013 ging MyHeritage eine Kooperation mit FamilySearch ein. Deren Tools und Quellen konnten fortan gegenseitig genutzt werden, um durch den Zugang zu den jeweils anderen Datensammlungen schneller bessere Ergebnisse erzielen zu können.<sup>45</sup> 2014 ermöglichte das Unternehmen Bildungseinrichtungen (Archiven, Bibliotheken u. a.), von deren Datenlieferungen die Existenz des Portals abhängt, einen kostenlosen Zugang zu seiner Datenbank und allen digitalisierten Quellen. Durch das seit 2015 eingerichtete Feature „Search Connect“ werden Suchanfragen gemeinsam mit ihren Metadaten indiziert, um diese in den Ergebnissen anzeigen zu können, sobald andere NutzerInnen eine ähnliche Suchanfrage gestellt haben. Dadurch ermöglicht es MyHeritage, dass BenutzerInnen, deren Recherchen in ähnliche Richtungen laufen, einfach miteinander in Verbindung treten können.<sup>46</sup>

Für Deutschland ist etwa die Datenbank „Ahnenforschung.Net“ zu nennen, die von 20 ehrenamtlichen Personen aus mehreren europäischen Ländern betreut wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine Suchmaschine, sondern um einen Webkatalog, ein Verzeichnis, in dem in verschiedenen Kategorien Webseiten (vorwiegend aus dem deutschsprachigen Raum) mit nützlichen Informationen zu einem gesuchten Themenbereich empfohlen und zur Verfügung gestellt werden. Das Webverzeichnis wird ständig aktualisiert und auf Funktionstüchtigkeit der angeführten Verlinkungen geprüft. Dazu können private Datenbanken oder Websites mit genealogischem Inhalt angemeldet werden, um sie in das Verzeichnis zu integrieren.<sup>47</sup> BesucherInnen der Website können neben der Recherche innerhalb der Datenbanken auch Suchanfragen in ein Forum stellen, wodurch der Austausch unter den Forschenden enorm gesteigert wird.<sup>48</sup>

„Genealogy.net“ ist ein Webportal, das von dem deutschen Verein für Computergenealogie gegründet wurde. Einzelne kleinere Datenbanken bilden den Inhalt des Portals und können direkt von der Portalhauptseite aus aufgerufen werden. Bei den angebotenen

43 <https://www.myheritage.at/about-myheritage>.

44 David Meyer, MyHeritage automates record-matching as genealogy wars heat up, Austin 2012 (<https://gigaom.com/2012/09/19/myheritage-automates-record-matching-as-genealogy-wars-heat-up>).

45 Gabe Friedmann, Global Family Reunion a triumph for online genealogy, in: The Times of Israel, 17. 6. 2015, online abrufbar unter: <http://www.timesofisrael.com/global-family-reunion-a-triumph-for-online-genealogy>.

46 Ebd.

47 Wendt, Internet (wie Anm. 10).

48 <http://ahnenforschung.net/kontakt>.

Datenbanken, die mittels Metasuche durchsucht werden können, handelt es sich um thematisch unterschiedliche Datenpools. In der Datenbank „GEDBAS“ können etwa Ahnenlisten und Stammbäume durchsucht und für andere Forschende bereitgestellt werden. Mittels „FOKO“, einer Datenbank mit Forscherkontakten der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände (DAGV), werden Kontakte zu anderen FamilienforscherInnen ermöglicht.<sup>49</sup> Hinter dem Kürzel „GOV“ wiederum verbirgt sich ein genealogisches Ortsverzeichnis, welches seit Anfang 2000 entwickelt wurde.<sup>50</sup> Des Weiteren wird über Genealogy.net der Zugang zu Datenbanken mit Ortsfamilienbüchern, Adressverzeichnissen, Todesanzeigen aus Tageszeitungen, Fotografien von Grabsteinen, Totenzetteln und Sterbebildern sowie Verlustlisten des Ersten Weltkriegs ermöglicht.<sup>51</sup> Alle genannten Datenbanken von Genealogy.net verfolgen den Open-Access-Gedanken und stehen allen Interessierten zur Nutzung und Mitarbeit kostenlos zur Verfügung.<sup>52</sup>

Ein sehr junges Kirchenbuchportal ist „Archion“, das 2013 durch die Kirchenbuchportal GmbH der Evangelischen Kirche in Deutschland gemeinsam mit elf evangelischen Landeskirchen in Stuttgart gegründet wurde.<sup>53</sup> Bei der Freischaltung des Portals im Jahr 2014 standen 38.000 durch Metadaten erschlossene evangelische und katholische Kirchenbücher mit 3,8 Millionen digitalisierten Seiten aus 32 beteiligten Institutionen zur Verfügung. Die Finanzierung des Projekts erfolgte zu großen Teilen durch die Evangelische Kirche Deutschlands, allerdings nur als Darlehen, wodurch sich schnell Zahlungsprobleme einstellten. Archion kann aus diesem Grund nach wie vor nicht kostenlos angeboten werden, denn es finanziert sich allein durch die Benutzung. Das Userforum hingegen kann nach erfolgter Registrierung kostenfrei genutzt werden.<sup>54</sup> Auf der Website des Kirchenbuchportals fällt die Mitarbeit der Archive auf, da fachspezifische Hinweise zu Archiven, Leseübungen (Kurrent) und der Verweis auf eine Handreichung zur Familienforschung gegeben werden.<sup>55</sup> Archion importiert täglich neue Digitalisate von Kirchenbüchern. Die zur Zeit beteiligten Institutionen verfügen über 140.000 Matrikenbücher, von denen bisher nur ein gutes Viertel digitalisiert wurde.<sup>56</sup>

Für Österreich ist die genealogische Datenbank „Gen Team“ als Verbindung einzelner GenealogInnen und HistorikerInnen, die entweder selbstständig oder zum Teil auch

---

49 <http://compgen.de>.

50 Thekla Kluttig und Jesper Zedlitz, Das genealogische Ortsverzeichnis (GOV). Eine Einführung, in: *Archivar* 67/3 (2014), 289-292.

51 <http://compgen.de>.

52 Kluttig/Zedlitz, Ortsverzeichnis (wie Anm. 50), 289.

53 Müller-Baur, Archion (wie Anm. 16), 30.

54 Gabriele Stüber, Bettina Wischhöfer und Christoph Ferle, Archion – Das Kirchenbuch-Portal ist online, in: *Archivar* 67/4 (2014), 375-378, hier 376; Müller-Baur, Archion (wie Anm. 16), 30.

55 <https://www.archion.de/de/familienforschung>.

56 Müller-Baur, Archion (wie Anm. 16), 30.

im Team ehrenamtlich an der Erstellung von Datenbanken arbeiten, zu nennen.<sup>57</sup> Ge- gründet wurde die Vereinigung bereits 1992 vom Berufsgenealogen Felix Gundacker. Seit 2009 werden die Datenbanken mit gesammelten Datensätzen befüllt und kostenlos online zugänglich gemacht.<sup>58</sup> Auch werden zum Teil Daten, die für wissenschaftliche Projekte zusammengetragen wurden, der Datenbank durch forschende Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, wie etwa die durch eine Universitätsdozentin erforschten Notzi- viltrauungen in Wien zwischen 1870 und 1908, für die eigens Matriken angelegt wur- den.<sup>59</sup> GenTeam ging mit Jahresanfang 2010 online und umfasst gegenwärtig mehr als 18 Millionen Datensätze für knapp 40.000 registrierte BenutzerInnen.<sup>60</sup> Als erweiterten Service ermöglicht die Seite eine Metasuche, mittels derer die gesamten, in den einzel- nen Datenbanken vorhandenen Datensätze recherchiert werden können. Forschende können hierbei mithilfe phonetischer Suchmasken Vor- und Nachnamen gesuchter Per- sonen eingeben, ohne weitere Informationen zu besitzen.<sup>61</sup> Aufgrund der arbeitsintensi- ven Sammlungs- und Erschließungsarbeit ruft GenTeam seine BenutzerInnen regelmä- ßig zur Mitarbeit auf. Zudem werden in Kooperation mit dem Verein ICARUS Indizes von Kirchenbüchern erstellt und in die Datenbank integriert.<sup>62</sup>

ICARUS gründete mit der Datenbank Matricula im Jahr 2009 ein Onlineportal für Kirchenmatriken, welches sich bis heute zu einer staaten- und konfessionsüber- greifenden Datensammlung entwickelt hat.<sup>63</sup> Matricula bietet den Vorteil, dass die Forschung zentral von zu Hause aus durchgeführt werden kann, wobei mittlerweile die Kirchenbücher mehrerer Länder, allen voran die Matriken der Diözesen Öster- reichs, kostenlos benutzt werden können. Im Fall des Bestehens eigener Portale wird von Matricula auf diese verlinkt.<sup>64</sup> Durch wissenschaftliche Kooperationen mit der genealogischen Datenbank GenTeam und dem Verein „Familia Austria“ sollen gewisse Standards bei der Indexierung der Matriken umgesetzt werden. Die Kooperations- partner liefern hierzu die nötigen Hilfsmittel in Form von standardisierten Tabellen zur Registerführung und Datenerfassung und kümmern sich um den Import der erstellten Daten. Familia Austria bereitet die Daten in der Datenbank „MARE – Ma- tricola Register“ für die BenutzerInnen auf. Beide Kooperationspartner sind nicht auf

57 Eva Hammerer, Die Suche nach den eigenen Wurzeln, in: Salzburger Nachrichten, 16. 1. 2015, 11.

58 Doris Thallinger, Zeitreise durch die Familiengeschichte, in: Die Salzburgerin, 10. 10. 2011, 23. Es gibt auf GenTeam bei- spielsweise Datensammlungen zu katholischen Taufen, jüdischen Matriken, Zwangstaufen im Wiener Findelhaus oder zu Sterbebildern. Die meisten Sammlungen beschränken sich auf Österreich.

59 [https://genteam.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=33&Itemid=47&lang=de](https://genteam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=33&Itemid=47&lang=de).

60 <https://www.genteam.at>.

61 [https://www.genteam.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=%2033&Itemid=47&lang=de](https://www.genteam.at/index.php?option=com_content&view=article&id=%2033&Itemid=47&lang=de).

62 [https://www.genteam.at/index.php?option=com\\_content&view=%20article&id=8&Itemid=9&lang=de](https://www.genteam.at/index.php?option=com_content&view=%20article&id=8&Itemid=9&lang=de).

63 <http://data.matricula-online.eu/de>.

64 <http://icar-us.eu/cooperation/online-portals/matricula/general-information>; Kerstin Muff und Daniel Jeller, Vorhang auf! Statistisches aus unseren Services, in: Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter 1/1 (2015), 27.

Gewinn ausgerichtet, sondern stellen ihre Dienste kostenlos zur Verfügung. Die vielen ehrenamtlich bei GenTeam und Familia Austria beschäftigten HobbyfamilienforscherInnen werden dabei dazu aufgefordert, ihre Matricula-Indizes unentgeltlich im Netz zur Verfügung zu stellen. Familia Austria bietet eine genormte Erschließungstabelle an, um gleichförmige Namensregister oder auch Datenvollerfassungen aus den Pfarren zurückzuerhalten. Dabei wollen sowohl GenTeam als auch Familia Austria allen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen die Wahrung der Urheberrechte an ihren erstellten Registern garantieren. Familia Austria etwa verspricht, dass erstellte Dateien auch wieder komplett aus der Datenbank gelöscht und veraltete Versionen durch neue ersetzt werden können.<sup>65</sup>

Familia Austria befasst sich selbst ebenfalls mit dem Erstellen von Datenbanken. Dabei ist der Verein sowohl auf die ehrenamtlichen dauerhaften MitarbeiterInnen, als auch – und in einem viel umfangreicheren Maße – auf die Mitglieder und BesucherInnen der Seite angewiesen.<sup>66</sup> Bei den internen wie externen Datensammlungen, die einzeln zu bedienen sind, werden den BenutzerInnen Informationen in verschiedenen Kategorien und Themenbereichen online zur Verfügung gestellt.<sup>67</sup> Die Daten werden in verschiedenen Institutionen, vorwiegend Archiven, erfasst und in die einzelnen Themenblöcke eingespielt. Durch Kooperationen mit anderen Webauftritten wie Matricula oder „ANNO“ (siehe unten) können weitere Daten eruiert werden. Eine Datenbank der Familia Austria nennt sich „FAMMOS – FAMiliename Mit Ortssuche“. Sie dient dazu, FamilienforscherInnen anhand gesuchter Namen und dem geografischen Vorkommen zusammenzuführen.<sup>68</sup> Familia Austria ermöglicht Forschenden aber auch, über Mailinglisten Kontakt zu Gleichgesinnten aufzunehmen.<sup>69</sup> Die Gesellschaft behält es sich vor, einen Mitgliedsbeitrag einzufordern und die vollständigen Datensätze nur Mitgliedern zu öffnen.<sup>70</sup>

ANNO ist ein im Jahr 2003 gegründeter virtueller Zeitungslesesaal der Österreichischen Nationalbibliothek, der es ermöglicht, historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online zu lesen. 2015 waren bereits 636 verschiedene Periodika mit über einer Million Ausgaben aus den Jahren 1568 bis 1918 und 1938 bis 1944 digitalisiert und zugänglich. Diese können kostenlos im Volltext mittels Texterkennungsprogrammen

---

65 <http://icar-us.eu/cooperation/online-portals/matricula/participation>; <https://www.familia-austria.at/index.php/manibus-unitis/mare>.

66 <https://www.familia-austria.at/index.php/familia-austria/nutzungsbedingungen>.

67 Die Sammlungen beinhalten die Wiener Zeitung – zur Verfügung gestellt in Kooperation mit ANNO –, Periodika, Geburten, Hochzeitsfälle, Sterbefälle, Einwohner der österreichischen Bundesländer, Berufe, Verlustlisten für das Kriegsjahr 1866 und Stammbäume.

68 <https://www.familia-austria.at/index.php/manibus-unitis/fammos>.

69 <https://www.familia-austria.at/index.php/forscher-helfen-forschern>.

70 <https://www.familia-austria.at/index.php/forschung-und-service/netzrecherche>.

durchsucht und auf den eigenen Computer heruntergeladen werden. Die Scans werden von einem externen Dienstleister angefertigt und von der ÖNB gegengeprüft, bearbeitet und online gestellt. Durch die maschinelle Lesbarkeit wird die Suche nach bestimmten Geschehnissen, oder, für genealogische ForscherInnen besonders bedeutend, nach jeweiligen Personennamen beträchtlich erleichtert.<sup>71</sup> Allein durch die schlechte Qualität mancher älterer Ausgaben wird ein vollständiges Rechercheergebnis teilweise verhindert, weshalb auch andere Suchmasken herangezogen werden sollten.<sup>72</sup> Als bedeutend hervorzuheben ist der zentrale Zugang zu einer Vielzahl an Zeitschriften und Zeitungen, die in dieser Fülle bisher in keiner österreichischen Bibliothek analog nachgewiesen werden konnten.<sup>73</sup>

## 2. Familienforschung zwischen Archiven und dem Internet

Über Strategien zu digitaler Zugänglichkeit und Visualisierungsmöglichkeiten von Quellen mittels Datenbanken oder Onlineportale wird nunmehr seit zwei Jahrzehnten auf Tagungen zum Thema Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit in Archiven diskutiert. ArchivarInnen versuchen zu dieser rasanten Entwicklung Stellung zu nehmen und zu erörtern, welche Rolle die Archive als Träger des Datenmaterials dabei spielen können.<sup>74</sup> Hierbei werden u. a. Ansätze und Möglichkeiten besprochen, wie Archive den Forderungen der Forschenden nach unabhängiger, öffentlicher und digitaler Zugänglichkeit zu diversen Quellen nachkommen können. In Deutschland setzte die Diskussions- und Strategiebildung hin zur Öffnung der Archive und Vermittlung des Quellenmaterials über online zugängliche Datenbanken und andere Recherchemöglichkeiten etwas früher als in Österreich ein. Bei dem Workshop „Digitale Erschließung und Edition. Archivische Dienstleistungen im Informationszeitalter“ im Bundesarchiv in Koblenz wurde 2004 auf den durch Digitalisierung erzeugten Mehrwert hingewiesen. Dabei ging es vor allem um die digitale Erschließung von Archivalien, um den BenutzerInnen eine bessere Übersicht mittels Internet bieten zu können. Des Weiteren wurde über das Anbieten von Onlinefindbüchern debattiert und dafür verwendbare Programme und Formate vorgestellt.<sup>75</sup>

Am 74. Deutschen Archivtag, ebenso 2004, betonte der damalige Präsident des Deutschen Bundesarchivs Hartmut Weber, dass Archive nur solange eine Rolle in der

71 <http://anno.onb.ac.at/wasistanno.htm>.

72 Christa Müller, *Alter Wein in neuen Schläuchen. Der aktuelle Stand der Zeitungsdigitalisierung. Ein Zwischenbericht*, in: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 15 (2013), 139–161, hier 152.

73 <http://anno.onb.ac.at/wasistanno.htm>.

74 Für den deutschsprachigen Raum lassen sich Berichte zu derartigen Tagungen v. a. in der Zeitschrift „Archivar“ finden.

75 Jörg Filthaut, *Digitale Erschließung und Edition. Archivische Dienstleistungen im Informationszeitalter*, in: *Der Archivar* 58/1 (2005), 34–37, hier 34 f.

Gesellschaft spielen würden, wie sie neue Dienstleistungen für BenutzerInnen anbieten könnten. Diese Dienstleistungen müssten nützlich erscheinen, benutzbar sein und sich vor allem am Bedarf der modernen Informations- und Wissensgesellschaft orientieren, so Weber. Dabei merkte er dezidiert an, dass der durch die Onlinestellung von Quellen entstehende Aufwand für ein Archiv und der Nutzen dieser Dienstleistung in Einklang stehen müssten. Es solle ein Mittelweg zwischen der Befriedigung der Interessen der Forschenden und dem Mehraufwand für das Archiv gefunden werden.<sup>76</sup> Im Rahmen derselben Diskussionsrunde behauptete Jörg Filthaut, damaliger Archivar im Bundesarchiv, allerdings, dass durch die Verbesserung der archivischen Dienstleistungen für eine bestimmte Nutzergruppe der Aufwand für das Archiv viel eher verringert werde. Schon allein durch „zielführende Hinweise auf Recherchemethoden und Bestände“ auf der Archivhomepage könnten etwa genealogisch Forschende viel besser ausgebildet und mit einfachen Mitteln wissenschaftlich beraten werden.<sup>77</sup> Diese Meinung vertritt auch Bastian Gillner im Jahr 2018, wenn er bemängelt, dass Archive nach wie vor mit zum Teil mangelnder Internetpräsenz oder nur fragmentierten Informationsangeboten aufwarten würden.<sup>78</sup>

Bereits 1999 betonte Hartmut Weber, dass es vor allem nötig sei, Bestandsübersichten online zu präsentieren, damit sich BenutzerInnen ausreichend auf einen Archivbesuch vorbereiten könnten. Durch ein effektives und standardisiertes Erschließungsverfahren der Bestände könnte die Qualität der Nutzung enorm gesteigert werden. Online gestellte Übersichten über die vorhandenen Archivalien würden den Vorteil bieten, dass sie – eventuell auch durch die NutzerInnen selbst – in ihren Erschließungsinformationen ständig erweitert werden könnten. Außerdem könnten durch die Anwendung des internationalen Standards ISAD(G) die Grenzen von Provenienzbeständen oder sogar Archivsprengeln überschritten und die Übersichten in einem einheitlichen Portal zur Verfügung gestellt werden.<sup>79</sup> Bei der Digitalisierung und Bereitstellung von Archivgut selbst gehe es aber vordergründig um die Frage der Prioritäten. „Die Information über Archivgut, also die Bereitstellung von Findmitteln, hat zweifellos Priorität vor der Präsentation von Archivalien im virtuellen Lesesaal“, so Weber. Dabei sei eine flache Erschließung in Form einfacher Bestandsübersichten über viele Archivalien der tiefen Erschließung weniger Bestände in Form von Findbüchern vorzuziehen. Die BenutzerInnen müssten zunächst über den Verbleib und die Existenz von Archivgut informiert werden und erst nach einer Onlinestellung dieser Informationen könnte ein Archiv die

---

76 Hartmut Weber, Neue Dienstleistungen des Archivs, in: *Der Archivar* 57/1 (2004), 10–12, hier 10.

77 Ebd., 11.

78 Bastian Gillner, Offene Archive: Archive, Nutzer und Technologie im Miteinander, in: *Archivar* 71/1 (2018), 13–21, hier 17 f.

79 Hartmut Weber, Digitale Repertorien, virtueller Lesesaal und Praktikum im WWW – neue Dienstleistungsangebote der Archive an die Forschung, in: *Fundus – Forum für Geschichte und ihre Quellen* 4 (1999), 197–213, hier 198–204.

tiefere Verzeichnung von Beständen bis hin zu deren Präsentation im Internet vorantreiben. In Zahlen drückte es Weber so aus, dass die Basisinformationen über Archive und ihre Bestände zu 100 Prozent ins Internet gestellt werden sollten, Findbücher mindestens zu zehn Prozent, während vom Archivgut selbst noch in einigen Jahrzehnten wohl nur ein Prozent digital bereitgestellt werden könnte.<sup>80</sup>

Auch hinsichtlich der Entscheidung, welche Quellen es zu digitalisieren gilt, müsse die Frage nach der Priorität gestellt werden, wenn etwa aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen oder aufgrund häufiger Nutzung eine bestimmte Quellengruppe der Digitalisierung zugeführt werde, eine andere aber nicht. Diese Beimessung von Wichtigkeit müsse unbedingt archivfachlich begründet sein und nach außen hin transparent kommuniziert werden.<sup>81</sup> Herbert W. Wurster erkennt in der Zugänglichmachung und Präsentation von Quellen oberste Priorität für ein Archiv. Dazu könne durchaus auf Computergenealogie zur adäquaten Darstellung der personenbezogenen Daten zurückgegriffen werden. Auf der Basis von im Archiv bereits vorgefertigten Metadaten, sorgfältiger Erschließungen und – wenn vorhanden – auch von Volltextbeschreibungen würden Forschende von derartigen Visualisierungen profitieren. Im Archiv der Diözese Passau würden Angestellte mit Freiwilligen an der Eingabe von Metadaten in ein schnelles Datenerfassungsprogramm kooperieren und Digitalisate dadurch für Forschende beschreiben.<sup>82</sup>

Im Rahmen des Internationalen Archivsymposiums im Jahr 2008 in Luxemburg mit teilnehmenden ArchivarInnen aus den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Deutschland wurde über moderne Angebote der Archive für ihre KundInnen diskutiert. Das Spannungsverhältnis, welches zwischen den fachlichen Anforderungen qualitativer Archivarbeit und den Forderungen der BenutzerInnen entstünde, wurde dabei betont. Es sei wichtig, dass trotz aller Bemühungen um zeitgemäße Dienstleistungen die Qualität der zur Verfügung gestellten Daten nicht hinter die Quantität des geforderten Angebots gestellt werde. Die Wünsche der KundInnen, vor allem im Hinblick auf genealogische Forschung, seien oft unvereinbar mit archivfachlichen Anforderungen, so Monique Bertoldo und Nadine Zeien vom Nationalarchiv Luxemburg.<sup>83</sup> Dennoch müsse beachtet werden, dass es sich bei FamilienforscherInnen nach wie vor um die stärkste Nutzergruppe in den meisten Archiven handle, weshalb eine virtuelle Öffnung der Archive im Internet unbedingt zu unterstützen sei.<sup>84</sup> Insgesamt habe „das Internetzeitalter und

---

80 Ebd., 212; Gerald Maier, Clemens Rehm und Julia Kathke, Nutzung digital. Konzepte, Angebote und Perspektiven eines „virtuellen Lesesaals“ im Landesarchiv Baden-Württemberg, in: *Archivar* 69/3 (2016), 237–248, hier 238. Auch sie betonen, dass es aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nie zu einer vollständigen Digitalisierung der Archivbestände kommen werde.

81 Maier/Rehm/Kathke, Nutzung (wie Anm. 80), 240.

82 Wurster, Matriken (wie Anm. 39), 16 f.

83 Katrin Clever, Internationales Archivsymposium 2008, in: *Archivar* 61/4 (2008), 416 f.

84 Bettina Joergens, Findet Genealogie im Archiv statt? Oder: Kommen Familienforscher ins Archiv? – Ein Literaturbericht, in: *Der Archivar* 60/1 (2007), 59–61, hier 59.

die damit verbundenen Möglichkeiten die Archivarbeit revolutioniert, Archive und ihre Kunden näher zueinander gebracht<sup>85</sup>.

Ähnliche Diskussionen lassen sich auch zehn Jahre nach den genannten Tagungen, etwa am 84. Deutschen Archivtag in Magdeburg mit dem Titel „Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen“, feststellen. Michael Hollmann, Präsident des Bundesarchivs, betonte dabei die Bedeutung der systematischen Digitalisierung von Quellen im Hinblick auf bestandserhaltende Maßnahmen, und dass es dementsprechend zu einem Perspektivenwechsel in der Anbietung der Archivalien kommen müsse.<sup>86</sup> Auch Jochen Hermel verwies auf die Bestandssicherung der Archivalien durch deren Digitalisierung. Er berief sich dabei nicht nur auf alltägliche Schäden am Archivgut, sondern vorwiegend auf unvorhersehbare Katastrophen wie den Einsturz des Kölner Archivgebäudes im Jahr 2009. Das digitale Archiv in Köln, das vor allem auf der Digitalisierung von Mikrofilmen basiere, sei seither ein „zentraler Baustein für die Rekonstruktion der Kölner Bestände und für den Ersatz verlorener Archivalien“<sup>87</sup>. Für die BenutzerInnen, welche sich an der Identifizierung von Archivalien und deren Rückordnung in die jeweiligen Bestände beteiligen würden, stellten diese Digitalisate teilweise die einzige Möglichkeit zu weiterführender Forschung dar. Aus diesem Grund sei die Herstellung von digitalisiertem Archivgut in jedem Fall notwendig und die Vermittlung an ForscherInnen könne einem Archiv insofern dienlich sein, als dass sie sich dazu animieren ließen, sich an der Erzeugung von Metadaten und der Erschließung zu beteiligen. Auf den Mehrwert für ein Archiv, der sich durch die aktive Mitarbeit von NutzerInnen an der Erschließung und Beschreibung von Beständen langfristig ergeben würde, verwies ebenso Bastian Gillner.<sup>88</sup>

Die Arbeitsweise und Organisation von HobbyfamilienforscherInnen habe in den letzten Jahren durchaus einen bemerkenswerten Wandel erfahren, meinen Bettina Joergens und Christoph Schmidt. Würden ihre Methoden zur Erforschung der eigenen Vorfahren von ArchivarInnen vormals teilweise als unprofessionell erachtet, könne heute eine deutlich bessere informationstechnische Vernetzung der GenealogInnen untereinander und ein bedeutend größeres öffentliches Interesse an diesem Fachzweig und damit einhergehend eine größer werdende Gruppe an jüngeren FamilienforscherInnen beobachtet werden.<sup>89</sup> Archive könnten sich diese Wandlung innerhalb der Familienforschung zunutze machen und engagierte Forschende in die Metadatenaufnahme und Pflege der

85 Clever, Archivsymposium (wie Anm. 83), 417.

86 Katrin Beyer und Sven Kriese, Tagungsbericht. Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen. 84. Deutscher Archivtag in Magdeburg (24. bis 27. September 2014), in: ABI Technik. Zeitschrift für Automation, Bau und Technik im Archiv-, Bibliotheks- und Informationswesen 34/3-4 (2014), 171-176, hier 172.

87 Ebd., 173 f.

88 Gillner, Offene Archive (wie Anm. 78), 17.

89 Joergens/Schmidt, Familiengeschichten (wie Anm. 11), 39.

Datenbanken einbeziehen. „Vor allem Genealogen seien oft bereit, Informationen ehrenamtlich einzupflegen, die Qualitätskontrolle obliege dann dem Archiv selbst.“<sup>90</sup>

Sabine Fees verweist in ihrem Bericht über die Tagung „Genealogie Plus: Partnership, Open Access und maschinengestützte Indexierung“ im Hessischen Staatsarchiv in Marburg vom 24. bis 25. November 2016 auf die zunehmende Kooperation zwischen Archiven, BenutzerInnen und kommerziellen Unternehmen oder Gesellschaften, um die Entwicklung neuartiger Software zur Texterkennung, Indexierung und Digitalisierung voranzutreiben. Mit der deutsch-österreichischen Firma Qidenus – spezialisiert auf Digitalisierung von Schriftgut und Softwareentwicklung zur Handschriftenerkennung – würden in einem laufenden Projekt 125.000 Bände des hessischen Personenstandsarchivs indexiert, nachdem das analoge Schriftgut vorab von der genealogischen Gesellschaft FamilySearch digitalisiert worden sei. In anderen Projekten, wie der Indexierung digitalisierter Personenstandsunterlagen zu jüdischen Familien im deutschsprachigen Raum, werde auf die Hilfe von FamilienforscherInnen aus unterschiedlichen Ländern zurückgegriffen, so Roger Lustig in einem Vortrag auf besagter Tagung. Über die Plattform „JewishGen“ würden die Digitalisate online zugänglich gemacht und damit zur Vernetzung genealogischer Forschung weltweit beitragen.<sup>91</sup>

Die EU-geförderten Projekte „co:op – Community as Opportunity. The Creative Archives’ and Users’ Network“, das vom Verein ICARUS entwickelt wurde, und „READ – Recognition and enrichment of archival documents“ unterstützen länderübergreifende Kooperationen zwischen Archiven, Bildungseinrichtungen und IT-Spezialisten zur Erschließung von Archivgut und dessen Nutzbarmachung durch Digitalisierung, Indexierung und Texterkennung. Die Einbindung der Bevölkerung soll hierbei durchaus gefördert werden, um gemeinsam mit Privatpersonen technische Open-Source-Erschließungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln und den Austausch zur Wissensgenerierung zu fördern.<sup>92</sup> OCR zur automatisierten Erkennung und Auswertung handschriftlicher Quellen biete vor allem im Hinblick auf das Potential der automatischen Verknüpfung von Personendaten aus verschiedenen Datenbanken einen enormen Mehrwert, betont Eric Pfarl von Qidenus Technologies.<sup>93</sup>

Auch Thekla Kluttig, Leiterin des Referats Deutsche Zentralstelle für Genealogie/Sonderbestände im Sächsischen Staatsarchiv in Leipzig, verweist auf die oft völlig außerhalb der Blickwinkel von Archiven und ArchivarInnen stattfindenden Gemeinschaftsprojekte

90 Clever, Archivsymposion (wie Anm. 83), 417.

91 Sabine Fees, Genealogie Plus: Partnership, Open Access und maschinengestützte Indexierung. Tagung im Hessischen Staatsarchiv Marburg, in: Archivar 70/1 (2017), 73–75.

92 Kerstin Muff, co:op. Gemeinsam neue Wege beschreiten, in: Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter 1/1 (2015), 21; Eva Maria Lang, Computer lernen alte Handschriften lesen, in: Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter 3/1 (2016), 15.

93 Fees, Genealogie Plus (wie Anm. 91), 73–75.

von GenealogInnen zur Digitalisierung und Erschließung archivischer Quellen. Oft geschehe dies in geschlossenen Onlinebereichen genealogischer Vereine, oftmals aber auch in Open-Access-Projekten und gefördert von größeren Gesellschaften und Vereinigungen. Kluttig appelliert daher an die Archive, mit genealogischen Vereinen der Stadt oder der Region zu kooperieren und einen Nutzen aus dem Engagement und dem Forschungsinteresse tausender Freiwilliger zu ziehen. Der Verein „Computergenealogie“ (kurz: CompGen) arbeite etwa zusammen mit dem Sächsischen Staatsarchiv und mit dem Historischen Archiv der Stadt Köln an der Indexierung von Personenstandsregistern oder Adressbüchern mithilfe eines selbst entwickelten Datenerfassungssystems (DES). Die Entwicklung hin zu einer reinen Onlinerecherche, v. a. im Bereich der Genealogie, müsse Archiven bewusst sein. Was nicht im Internet zu finden sei, werde über kurz oder lang unbeachtet bleiben.<sup>94</sup>

Diese Befürchtung teilt auch Max Plassmann vom Historischen Archiv der Stadt Köln. Was nicht digital oder gar online verfügbar sei, werde ins Abseits der Nutzung geraten. Dies sei bei Bibliotheksgut schon länger zu beobachten, wenn sich Studierende oder andere Forschende den Weg in die Bibliothek durch die Nutzung digitalisierter Bücherbestände ersparen wollten. Prompte Verfügbarkeit lasse andere Nachteile, wie eine etwaige fehlerhafte Abschrift eines Originals, schnell in Vergessenheit geraten. Vor allem an den „digital natives“, denen analoges Archiv- oder Schriftgut ob ihres in anderen Lebensbereichen rein digitalen Umfeldes fremd erscheine, würden Archive mit analogen Lesesälen vorbearbeiten. Max Plassmann betont allerdings, dass von einem Ein-Personen-Archiv nicht verlangt werden könne, schrankenlos zu digitalisieren. Den wachsenden Ansprüchen der BenutzerInnen könne nicht mit unrealistischen Versuchen, alle Forderungen zu erfüllen, begegnet werden. Die Grenzen des Services sollten von Archiven aber transparent nach außen kommuniziert werden. Eine Digitalisierung „on demand“, wobei über online gestellte Findmittel gewünschte Archivalien in digitaler Form angefordert werden könnten, wäre ein leistbarer Schritt in Richtung eines unabhängigen Zugangs zu Archivgut. Daran könnten Archive nach kurzer Zeit auch erkennen, welche Archivalien vornehmlich genutzt werden und dadurch Priorität bei der Digitalisierung genießen sollten.<sup>95</sup> Wie Plassmann erkennt Bastian Gillner in Scan-on-Demand zum einen ein nutzerorientiertes Konzept, zum anderen einen leistbaren Kompromiss für jedes Archiv.<sup>96</sup> Niedrige Schwellen zum Digitalisat und die daraus resultierende KundInnenzufriedenheit würden übrigens ungemein zur Legitimation und Daseinsberechtigung von Archiven beitragen. Plassmann betont wiederholt den entstehenden Mehrwert für Archive, den der Austausch von NutzerInnen untereinander,

94 Kluttig, Verwandtschaftsforschung (wie Anm. 24), 10–13.

95 Max Plassmann, Archiv 3.0? Langfristige Perspektiven digitaler Benutzung, in: *Archivar* 69/3 (2016), 219–223.

96 Gillner, Offene Archive (wie Anm. 78), 14.

etwa in Form von Tiefenerschließungen oder Interpretationen von Quellen, bringen kann. Durch die Entstehung von gemeinsam mit anderen Archiven betriebenen Portalen könnten gerade kleinere Archive auf die Entwicklung eines eigenen virtuellen Lesesaales verzichten.<sup>97</sup>

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung und Onlinestellung von Quellenmaterial aus Archiven spielt auch in Österreich eine große Rolle. Vom 23. bis zum 25. November 2010 fand in Wien die internationale Tagung „Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions“ mit TeilnehmerInnen aus ganz Europa statt. Die Tagung wurde vom Verein ICARUS gemeinsam mit dem Österreichischen Staatsarchiv organisiert. Manfred Thaller, Professor für historisch-kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung an der Universität Köln, eröffnete die Diskussion um die Frage, ob Daten ohne Erschließung ins Netz gestellt oder zuerst in Jahrzehnte andauernder Arbeit und mit den nötigen finanziellen Ressourcen tief erschlossen werden sollten, um dann online zugänglich gemacht zu werden. Diese führte zur Debatte über die Vereinbarkeit von Datenangeboten und deren Qualität in online gestellten Datenbanken. Müssten Archive hierbei unbedingt die Anforderungen der Forschenden an eine vereinfachte und unabhängige Zugänglichkeit beachten oder gelte die Ansicht, die archivfachlichen Anforderungen könnten dadurch nicht erfüllt werden, als ausreichendes Gegenargument?<sup>98</sup>

Thomas Aigner, Präsident von ICARUS, verwies hingegen 2012 nachdrücklich auf die Möglichkeiten, die durch moderne Informationstechnologien sowohl für Archive selbst, als auch für die BenutzerInnen entstünden.<sup>99</sup> ForscherInnen seien nicht mehr an die Öffnungszeiten des Archivs gebunden, im besten Fall müsse das eigene Haus gar nicht mehr verlassen werden. Dies veranlasse BenutzerInnen dazu, Forderungen an Archive nach digitalisierten Quellen zu stellen. Gleichzeitig würden ausgereifte Recherchemöglichkeiten für Forschende die MitarbeiterInnen eines Archivs bei ihrer Beratungstätigkeit aber auch entscheidend entlasten. Bisher stünden die österreichischen Archive erst am Anfang dieser Entwicklung, langfristig sei die Tendenz zur Forschung am hauseigenen Computer jedoch nicht aufzuhalten. 2016, bei der Tagung „Genealogie Plus“ im Hessischen Staatsarchiv, verwies Aigner wie seine deutschen KollegInnen auf die Bedeutung von Kooperationen der Archive mit anderen Institutionen, mit genealogischen Vereinen und mit Forschungsnetzwerken privat Forschender. Der Verein ICARUS fungiere selbst als Schnittstelle zwischen mehr als 180 Archiven und anderen

97 Plassmann, *Archiv 3.0* (wie Anm. 95), 223; Georg Gaugusch, Die Demokratisierung der Quellen, in: *Insights. Archive und Menschen im digitalen Zeitalter 1/1* (2015), 14. Auch Georg Gaugusch von der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler stellt die Daseinsberechtigung von Archiven infrage, wenn diese sich nicht an Projekten zu Digitalisierung und Präsentation ihrer Quellen beteiligen würden.

98 Zuzana Ráczová, Tagungsbericht – Archives on the Web (internationale Tagung, Wien, 23.–25. November 2010), in: *Scrinium* 65 (2011), 146–149, hier 146.

99 Thomas Aigner, Das österreichische Archivportal „Archivnet.at“, in: *Scrinium* 66 (2012), 61–64, hier 61.

Einrichtungen (auch länderübergreifend) und fördere die Zusammenarbeit dieser Institutionen untereinander. Das Digitalisierungsprojekt im Rahmen von *Matricula* sei eines der Resultate dieser Netzwerkschaffung.<sup>100</sup>

2012 fragte Josef Riegler, wo heute die Grenzen eines Archivs lägen.<sup>101</sup> Im analogen oder physischen Sinne ließen sich diese Grenzen einfach aufzeigen, da sich die Bestände eines Archivs aus Unikaten zusammensetzten. Durch die digitale Bereitstellung fielen diese Grenzen aber, so Riegler. In den 1980er-Jahren sei es zu einem einschneidenden Paradigmenwechsel gekommen, als es üblich wurde, Findbücher gedruckt im Lesesaal aufliegen und zugänglich werden zu lassen. Mitte der 1990er-Jahre habe schließlich eine noch weitreichendere und benutzerorientiertere Entwicklung eingesetzt, als das Internet Einzug in die Archive hielt. Daraufhin seien die Forderungen der Forschenden nach einfacherer Zugänglichkeit und Erschließung der Archivalien nicht mehr aufzuhalten gewesen. Die Archive hätten sich zunehmend von geschlossenen und elitären Einrichtungen zu offenen und zugänglichen Institutionen und Informationsdienstleistern gewandelt. Bestandsinformationen seien dieser Entwicklung entsprechend nach und nach detailliert online verfügbar gemacht worden.

Ebenso wie Josef Riegler hatte Gerhart Marckhgott bereits 2008 die Frage nach den Grenzen der Archive gestellt und ob die Alleinstellungsmerkmale derselben nach wie vor deren Monopolstellung gegenüber anderen Institutionen begründen könnten. Dabei erwähnte er das Merkmal des Originals. Diese Besonderheit gegenüber Bibliotheken schwinde in der digitalen Welt aber, in der es keine Unikate gebe. Auch das archivierte Merkmal der Ordnung könne durch die Onlinestellung von Daten verloren gehen, wenn das Ordnen von InformatikerInnen anstelle von HistorikerInnen und ArchivarInnen übernommen werde. Während sich Marckhgott diesem Verlust gegenüber kritisch äußerte, verwies er doch auf Merkmale der Archive, die bei der Digitalisierung und Onlinestellung von Daten eine geringere Rolle spielten, wie etwa die physische Aufbewahrung der Quellen. Themen wie Feuchtigkeitskontrolle, Klima oder Schädlingsbekämpfung wären in naher Zukunft zweitrangig. Als viertes Alleinstellungsmerkmal der Archive nannte Marckhgott die sogenannte „Holschuld“, wenn also BenutzerInnen zu einem Besuch im Archiv gezwungen seien, um benötigte Informationen zu erhalten. Auch diese Barriere werde mit dem Ausbau von Datenbanken im Internet allmählich fallen.<sup>102</sup> Marckhgott erkannte angesichts dieses Wandels eine enorme Herausforderung für die Archive. Aufgrund der teilweise komplizierten Zugänglichkeit zu Archivgut würden Archive oft nur wenig besucht. In der digitalen Welt aber seien Forschende

---

100 Fees, *Genealogie Plus* (wie Anm. 91), 74 f.

101 Josef Riegler, *Archiv (ohne) Grenzen? Bemerkungen zu Archivportalen, Open Government, Web 3.0 und der Entwicklung von Archiven*, in: *Scrinium* 66 (2012), 53–60.

102 Gerhart Marckhgott, *Von der Schreibmaschine zum Bildschirm – und was sich sonst noch ändern könnte. Eine Herausforderung*, in: *Scrinium* 61/62 (2008), 150–155.

unabhängig von den Öffnungszeiten und dem Standort eines Archivs, Reproduktionen wären kostenlos, und die BenutzerInnen seien nicht an bestimmte Auflagen wie eine Höchstzahl an Aushebungen gebunden. „Archivbenützung wird in der digitalen Welt zu 90 Prozent ein Onlinevorgang sein.“ Der Wert der Inhalte werde dabei aber in keiner Weise geschmälert.<sup>103</sup> Er erkannte in der Entwicklung von analoger zu digitaler Recherche ein ernst zu nehmendes Problem für Archive: „Rezipiert wird, was digital, quasi auf Knopfdruck auf dem Bildschirm zur Verfügung steht. Und was in dieser Form nicht bereitsteht, wird zunehmend ignoriert. Eine Gesellschaft aber, die konventionelle Archive zu ignorieren gewöhnt ist, wird sich diese auch nicht mehr leisten wollen. Das heißt: Es ist eine Überlebensfrage der Archive, die Bereitstellung von einer ‚Holschuld‘ zu einer ‚Bringschuld‘ zu machen.“<sup>104</sup> Ein Archiv könne sich nicht langfristig auf seine Alleinstellungsmerkmale berufen und die Kernaufgaben müssten sich zukünftig grundlegend ändern. Die heutige Gesellschaft suche nicht mehr das persönliche Beratungsgespräch, sondern wolle vielmehr jederzeit so viel Wissen in so kurzer Zeit wie möglich sammeln. Lange Recherchen im Lesesaal des Archivs seien nicht mehr attraktiv in einer Zeit, in der selbst StudentInnen kaum mehr Druckwerke für eine Arbeit heranzögen. In der Familienforschung seien SeniorInnen zu beobachten, welche sich über das Internet mit GenealogInnen aus aller Welt über eigene Forschungsergebnisse austauschten. Dieser Entwicklung könnten sich Archive nicht entziehen. Deshalb müssten sie diese akzeptieren und danach handeln.<sup>105</sup>

Vor allem Kirchenarchive setzen sich zunehmend mit dem Thema der Digitalisierung auseinander, da die Matriken unterschiedlicher Konfessionen zu den bedeutendsten Quellen für die genealogische Forschung zählen. Schon allein aus konservatorischen Gründen erscheint es notwendig, die häufig verwendeten Bücher digital zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung der Computergenealogie stellt daher vor allem für Diözesan- und Pfarrarchive eine enorme Herausforderung dar. Vonseiten der GenealogInnen fällt die steigende Erwartung, alle Daten von zu Hause aus abrufbereit zu haben, auf, während es den Archiven oft an finanziellen und personellen Ressourcen fehlt.<sup>106</sup> Mittlerweile arbeiten aber viele Diözesan- und Pfarrarchive mit genealogischen Vereinen an der Gestaltung oder Anreicherung von Datenbanken mit Matrikeneinträgen zusammen. Die Digitalisierung der Kirchenbücher gilt als größter Beitrag zur Familienforschung im Internet.<sup>107</sup>

Die Analyse der unterschiedlichen Tagungen, Diskussionen und Beiträge zum Thema Digitalisierung, Internet und Archive ergibt, dass sich die Archive den damit

103 Ebd., 151 f.

104 Ebd., 152.

105 Ebd., 152 f.

106 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 64; Gillner, Offene Archive (wie Anm. 78), 15.

107 Joergens/Schmidt, Familiengeschichten (wie Anm. 11), 39.

verbundenen Aufgabenstellungen und Schwierigkeiten durchaus bewusst sind. Wie aber reagieren sie darauf? Welche Schritte und Projekte werden von Archiven ausgehend getätigt, um den Forderungen der Forschenden Rechnung zu tragen? Ein bedeutender Schritt, den Archive gehen müssten, ist die Herstellung einer Verbindung, einer Schnittstelle zu der sich neu entwickelnden Gesellschaft der Onlineforschenden. Die Informationen aus den Archiven müssten so erschlossen und zugänglich gemacht werden, dass sie deren Anforderungen entsprechen. Bisher ging es in Digitalisierungsfragen immer um den Input für das Archiv selbst, sprich: um Erhaltungsmaßnahmen für die Archivalien. Nun sei ein Paradigmenwechsel hin zum Output, zu einer Digitalisierung zum Zwecke der Erschließung und Bereitstellung von Quellen unabdingbar, so Gerhard Marckhgott.<sup>108</sup> „Ein Großteil des Aufwandes und der Anstrengungen, die wir bisher auf die Bewertung, Ordnung und Erhaltung des Archivgutes verwendet haben, wird in der digitalen Welt nicht mehr gebraucht und wird daher in Erschließung und Bereitstellung zu investieren sein, damit die Archive den Anforderungen der Wissensgesellschaft gewachsen sind.“<sup>109</sup>

Dabei gilt es zu beachten, dass die von den KundInnen eines Archivs geforderten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die genealogische Forschung sind dies vor allem Massenquellen wie kirchliche, staatliche oder universitäre Matriken oder ähnliche Registrierungen und Listen. Die BenutzerInnen möchten unabhängig von den Öffnungszeiten und der Lokalität des Archivs arbeiten, weshalb die Bereitstellung der von ihnen geforderten Informationen, über eine Datenbank oder Metasuchmaschine vom Archiv ausgehend, unterstützt oder initiiert werden sollte. Für die Integration von Archivgut in die digitale Umgebung müssen in Zukunft spezielle Werkzeuge entwickelt werden, um die Suche nach den geforderten Daten zu erleichtern. Suchroutinen wie etwa die Verarbeitung von Begriffen in einem bestimmten Kontext sollen zu verbesserten und spezifischeren Suchergebnissen führen. Die Aufgabe der Archive wird es mitunter sein, maschinenlesbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Andere Institutionen wie größere Bibliotheken sind in der Digitalisierung der Bestände schon weit fortgeschritten und Archive dürfen dabei nicht den Anschluss verpassen.<sup>110</sup>

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass in Bibliotheken v. a. gedruckte Informationen maschinell lesbar gemacht werden. Bei dem Quellenmaterial aus Archiven handelt es sich hingegen zum größten Teil um handgeschriebene Archivalien. Es muss hierbei zwischen der digitalen Verfügbarkeit von durchsuchbaren Texten – wie etwa bei der Zeitschriftendatenbank ANNO – auf der einen Seite und der rein bildlichen Information auf der anderen Seite unterschieden werden. Hartmut Weber sprach

---

108 Marckhgott, Schreibmaschine (wie Anm. 102), 153.

109 Ebd.

110 Ebd., 153 f.

sich schon 2004 dafür aus, dass Archive bei der Erstellung von Findmitteln beachten sollten, diese in Volltextrecherche durchsuchbar zu machen. Das heißt, auch wenn nicht der gesamte handgeschriebene Text innerhalb eines Scans durchsucht werden kann, so sollten wenigstens die Erschließungsinformationen und Indizes mittels Metasuche auf das dazugehörige Digitalisat verweisen können.<sup>111</sup> Diese Forderung hat sich wohl bis heute nicht grundlegend geändert. Die Entwicklung von Computerprogrammen, die dazu in der Lage sind, Handschriften lückenlos zu lesen, befindet sich derzeit noch im Aufbau. Ein Beispiel wäre die von der Vereinigung READ entwickelte Plattform zur Handschriftenerkennung „Transkribus“, die in österreichischen Institutionen Anwendung finden soll.<sup>112</sup>

Laut Marckhgott gelte es für Archive, Zielgruppen zu bestimmen, deren Forderungen nach vereinfachter Zugänglichkeit zu den Beständen am vehementesten erscheinen (meist FamilienforscherInnen). Nach der Bestimmung eines Empfängerkreises müssten Strategien zur Datenvermittlung über neue Medien überlegt und im besten Fall Kooperationen mit anderen Institutionen, Firmen oder Partnern geschlossen werden. Diesen Vorbereitungen sollten konkrete Schritte wie die Digitalisierung besonders attraktiver Quellengattungen folgen. Aufgrund der Vorteile, die online zugängliche Datenbanken bieten, sieht Marckhgott einen entscheidenden Gewinn für Archive und Forschende: „Hier liegt eine unserer Chancen. Es wird gerade bei älteren Materialien nicht ohne uns [ArchivarInnen], ohne unsere intellektuelle Arbeit gehen. Aber wir müssen die Ergebnisse unserer Arbeit in die neue Umgebung einbringen. Das ist nach meiner Überzeugung die zentrale Herausforderung für die klassischen Archive.“<sup>113</sup>

Was wird also von Archiven initiiert? Wie gestalten sich diverse Projekte rund um die Digitalisierung und Onlinestellung von Quellenmaterial? Im eingangs erwähnten Workshop in Koblenz im Jahr 2004 wurden Methoden zur digitalen Erschließung von Quellen und zur Anbietung von Onlinefindbüchern vorgestellt. Allerdings ging es dabei nicht darum, die BenutzerInnen mit digitalisierten Quellen und Daten zu versorgen, sondern es sollte ihnen lediglich eine Hilfestellung bei ihrer Recherche im Archiv geboten werden. Kern der Sache sollte die Organisation von Rechercheapplikationen sein, deren sich Forschende von zu Hause oder vom Archiv aus bedienen konnten, um benötigte Quellen einfacher aufzufinden. Weniger ging es bei Überlegungen dieser Art um die Vermittlung vollständig digitalisierter und edierter Quellen, jedenfalls nicht aus dem familiengeschichtlichen Bereich.<sup>114</sup>

111 Hartmut Weber, Die Rolle der Archive in Electronic-Government-Konzepten, in: Kulturgut aus Archiven, Bibliotheken und Museen im Internet. Neue Ansätze und Techniken, hg. von Thomas Fricke und Gerald Maier (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 17), Stuttgart 2004, 17–23, hier 21.

112 Lang, Handschriften (wie Anm. 92), 15.

113 Marckhgott, Schreibmaschine (wie Anm. 102), 155.

114 Siehe Filthaut, Digitale Erschließung (wie Anm. 75), 34 f.

Da es sich bei den HobbyfamilienforscherInnen aber nach wie vor um die größte Gruppe in kirchlichen, kommunalen und Landesarchiven handelt, entstehen und entstanden im deutschsprachigen Raum, besonders auch in Österreich, einige sehr umfangreiche Projekte und Kooperationen, um die Digitalisierung und Onlinestellung vor allem von Matriken und ähnlichen Massenquellen möglich werden zu lassen.<sup>115</sup> Vordergründig handelt es sich um sogenannte Archivportale, die in Kooperation von Archiven untereinander, gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen, überregional und spartenübergreifend eingerichtet wurden. Wolfgang Krauth vom Landesarchiv Baden-Württemberg betont die Bedeutung des in Kultureinrichtungen bewahrten Wissens, welches zum Teil bereits digitalisiert wurde. In Zukunft sollten Archive diese Digitalisate nicht nur in eigenen Archivinformationssystemen anbieten – wobei dies von den wenigsten Institutionen praktiziert werde – sondern auch in öffentlich zugänglichen Onlineportalen. Die Idee hinter derartigen Portalen sei die institutionen-, regionen- und/oder staatenübergreifende Vernetzung, um Digitalisate an sich sowie deren Erschließungsdaten auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung zu stellen.<sup>116</sup>

Seither sind Archivportale entstanden, auf nationaler deutscher Ebene etwa das „Archivportal-D“, auf internationaler Ebene das Archivportal „Europa“ oder die „Europeana“.<sup>117</sup> Für Österreich (in Kooperation mit anderen Ländern) sind hier etwa die schon erwähnten Portale Monasterium und Matricula zu nennen, denn auch hierbei werden Informationen aus verschiedenen Archiven über einen Onlinezugang angeboten. In diesen Fällen handelt es sich um quellenspezifische Portale, da ausschließlich Urkunden oder Matrikenbücher zugänglich gemacht werden.<sup>118</sup> Wolfgang Krauth sieht in der Einrichtung derartiger Portale entscheidende Vorteile wie ein komfortableres Angebot der Quellennutzung für die Forschenden oder eine größere Transparenz der Archive. Voraussetzung für die Errichtung eines von Archiven mit Quellen gespeisten Onlineportals sei die Kooperation und Mitarbeit mehrerer, bestenfalls aller Institutionen einer bestimmten Region, eines bestimmten abgesteckten Territoriums. Nur wenn die Informationen aller Einrichtungen abrufbar seien, ergebe die Erstellung eines Portals Sinn und könne eine taugliche Recherche für die BenutzerInnen gewährleistet werden. Wenn sich Archive – was nicht unbedingt auf die Größe der Institution zurückzuführen sei – gegen die Teilnahme entscheiden, bestehe allerdings ein Problem.<sup>119</sup>

115 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 64.

116 Wolfgang Krauth, Archive und Online-Portale. Thesen für den weiteren Erfolg, in: *Archivar* 68/1 (2015), 6–9.

117 Kerstin Arnold, Europas Kulturgut Online – Die Europeana, in: *Archivar* 68/1 (2015), 24–27; Susanne Waidmann, Das Archivportal Europa, in: ebd., 22 f.; Daniel Fähle, Gerald Maier, Tobias Schröter-Karin und Christina Wolf, Archivportal-D. Funktionalität, Entwicklungsperspektiven und Beteiligungsmöglichkeiten, in: ebd., 10–19.

118 <http://data.matricula-online.eu/de>; <http://monasterium.net/mom/home>.

119 Krauth, Online-Portale (wie Anm. 116), 6.

Als Argument gegen eine Mitarbeit an der Schaffung von Portalen und Datenbanken wird häufig der Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen angeführt. Durch die finanzielle Unterstützung der Bundesländer, des Staats, ja selbst der Europäischen Union oder eben von genealogischen Gesellschaften und Firmen mit Eigenkapital könne diesem Problem aber teilweise Abhilfe geschaffen werden.<sup>120</sup> Dennoch erfolgt die Entwicklung von Onlineportalen und Datenbanken seitens der Archive nur schleppend. Eine große Aufgabe, die dabei bewältigt werden muss und abschreckend wirken kann, ist die ständige Aktualisierung und Verbesserung der Datenlieferung. Die Daten respektive Quellen müssen regelmäßig nachgeliefert und aktualisiert werden. Zudem muss deren ständige Kontrolle gewährleistet sein, etwa wenn in Fällen des mangelnden Datenschutzes oder Urheberrechtes kurzfristig bestimmte Daten aus dem Portal gelöscht werden sollen. Die Bereitstellung und Wartung der Daten stellt demnach einen Aufwand über die erstmalige Zurverfügungstellung der Quellen hinaus dar, auch für die Archive als Kooperationspartner der Portalbetreiber. Für diese ist die größte Aufgabe die Entgegennahme und Einbindung neuer Daten in das Onlineportal, deren Verwaltung und Präsentation. Um diesen Aufwand zu minimieren, wurden in Zusammenarbeit mit den kulturellen Institutionen Austauschformate entwickelt. Diese festen und eindeutigen Identifikatoren für jede Verzeichnungseinheit müssen von Archiven mitentwickelt werden, um die wissenschaftliche Aufbereitung der Daten zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um die Erstellung von Normdaten, sprich: eindeutige Bezeichnungen für Orte, Personen u. a. für die Erschließung des Quellenmaterials. Diese Aufgabe stellt einen enormen Mehraufwand für Archive dar. Wenn es sich nicht um gefährdete Massenquellen handelt, die aus konservatorischen Gründen nicht mehr ausgehoben werden dürfen, wollen und/oder können sich Archive zumeist nicht mit derartigen Projekten befassen.<sup>121</sup>

Wolfgang Krauth ist davon überzeugt, dass Archive bei der Erschließung der Quellen auch Indizes miteinbeziehen oder erstellen sollten, die wiederum mit Normdaten zu versehen seien. Er schlägt dazu Verfahren wie etwa eine teilweise automatisierte Datenanreicherung vor, um fehlende personelle Kapazitäten in den Archiven zu kompensieren. Auf jeden Fall stecke in den Erschließungsdaten ein enorm wichtiger Informationsgehalt, der von den Archiven bereitzustellen sei. Gleichzeitig reiche das Anbieten dieser Erschließungsdaten aber nicht aus, weil die BenutzerInnen zunehmend vollständig digitalisiertes Archivgut fordern würden. Sowohl die Digitalisierung der Quellen als auch deren Erschließung müssten Krauth zufolge parallel erfolgen. Derartige Großprojekte seien nur mithilfe von Bund, Ländern, Gemeinden und kulturellen Institutionen realisierbar.<sup>122</sup>

---

120 Ebd., 8. Auch der Verein ICARUS wird in der Realisierung der Portale *Matricula* und *Monasterium* von EU-Fördergeldern unterstützt. Gillner, *Offene Archive* (wie Anm. 78), 15.

121 Krauth, *Online-Portale* (wie Anm. 116), 8.

122 Ebd., 8.

Ähnlich wie in Deutschland entstehen auch in Österreich Internetportale als „Mittel, um dezentral gelagerte Inhalte über einen Zugangspunkt verfügbar zu machen“<sup>123</sup>. In Bibliotheken setzte dieser Prozess schon zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein; immer mehr Bücher können von zu Hause aus als E-Books gelesen werden. In Archiven verläuft diese Entwicklung langsamer. Erst Ende des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts entstand etwa die Plattform *Matricula* (ab 2009) mit funktionierender Metasuche in den Daten verschiedener Institutionen; *Monasterium* entwickelt sich immerhin seit 2002. Bastian Gillner merkt an, dass Archive im Gegensatz zu Bibliotheken nicht so sehr auf ihre KundInnen angewiesen seien, um in der Kulturlandschaft überleben zu können. Daher würden sich diverse Nutzungsangebote in Archiven – wie Onlineportale – zögerlicher entwickeln als in Bibliotheken oder Museen.<sup>124</sup>

Ein Grund dafür seien in Österreich aber auch die fehlenden einheitlichen Strategien in den Archiven, so Thomas Aigner. Es gebe zwar Vereinigungen wie den Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA), die ARGE der Diözesanarchive oder die der Ordensarchive, nicht aber gemeinsame übergreifende Ansätze und Strategien die digitale Erschließung und Onlinestellung der Bestände betreffend. Außerdem könne nicht vorausgesetzt werden, dass jedes Archiv über ein Archivinformationssystem verfüge, was die Datenlieferung zusätzlich erschwere. Erst 2010 und damit fast ein Jahrzehnt nach Deutschland bildete sich eine Arbeitsgruppe zur Gründung eines österreichischen Archivportals. 2011 ging „*Archivnet.at*“ schließlich online.<sup>125</sup> Die wenigen teilnehmenden Archive (fünf Landesarchive, das Archiv der Universität Wien, das Archiv der Kunstuniversität Graz, das Stadtarchiv Innsbruck, 16 niederösterreichische Kirchenarchive, elf niederösterreichische Kommunalarchive, zwei Kirchenarchive aus Wien und einige Topotheken)<sup>126</sup> speisen das Portal in Kooperation mit ICARUS mit Findbuchdaten, um Basisinformationen mit geringem Aufwand bieten zu können. Wenigstens die Recherche nach benötigten Quellen kann auf diese Weise von zu Hause aus stattfinden. Die Zahl der an dem Projekt teilnehmenden Archive wachse kontinuierlich, so Thomas Aigner. Durch die Schaffung derartiger umfassender Portale sinke die Zahl der Einzelplattformen allmählich und die Kontrolle und Aktualisierung der Daten könne eher gewährleistet werden.<sup>127</sup>

Aigner verweist auch auf entscheidende Vorteile, die sich für ein Archiv durch die Bereitstellung von Bestandsinformationen mehrerer Institutionen auf einer Plattform ergeben würden. Bestandsbezogene Anfragen durch BenutzerInnen würden abnehmen und die verbleibenden könnten mit dem Hinweis auf die mögliche Internetrecherche in den Beständen beantwortet werden. Forschende kämen vorinformiert in Archive, wodurch

123 Aigner, *Archivnet.at* (wie Anm. 99), 61 f.

124 Gillner, *Offene Archive* (wie Anm. 78), 17.

125 Ebd.

126 <http://archivnet.at/archivnet/teilnehmende-archiv>.

127 Aigner, *Archivnet.at* (wie Anm. 99), 63 f.

sich deren Besuch verkürze und es weniger Zeit an Beratung brauche. Außerdem würden BenutzerInnen nur dann in das Archiv kommen, wenn sie im Portal fündig geworden sind und auf ein bestimmtes Archiv verwiesen wurden.<sup>128</sup> Auf dem österreichischen Archivportal Archivnet.at wird auf die immer umfassender werdenden Erschließungsinformationen zu Archivbeständen aus einzelnen Archiven hingewiesen. Es vernetzt die Erschließungsdaten der teilhabenden Archive und ermöglicht die standortübergreifende Abfrage. Archivnet.at arbeitet dabei mit internationalen Erschließungsstandards und ermöglicht die Anbindung der Archivinformationssysteme der einzelnen Archive. Da nur Metadaten gesammelt werden, bleibt der technische Aufwand relativ gering und das Portal kostengünstig.<sup>129</sup> Bisher wird auf Archivnet.at nur die eigene Plattform nach den Metadaten aus den teilnehmenden Archiven durchsucht. Die Anbindung an andere Plattformen wie *Matricula* oder *Monasterium* ist aber in Planung.<sup>130</sup>

Welchen Mehrwert bieten Archivportale nun den BenutzerInnen bei ihren Forschungen? Sie dienen lediglich zur Orientierung und geben Auskunft über Standorte und Bestände in verschiedenen Institutionen. Es gibt dabei aber keine orts- oder personenbezogene Recherchemöglichkeit. Detailliertere Erschließungsdaten oder gar digitalisierte Informationen und Quellen werden nur selten verfügbar gemacht. Josef Riegler sieht ein Kernproblem archivischer Informationserschließung, wenn keine Sachinhalte einsehbar sind. Auch er betont den Mangel an finanziellen und personellen sowie zeitlichen Ressourcen. Riegler verweist auf die potentiellen oder bereits vorhandenen Möglichkeiten, denen sich Archive im Hinblick auf ihre Öffnung und Entwicklung nach außen hin bedienen sollten. „Wenn wir mit unseren digitalen Angeboten noch stärker wahrgenommen werden wollen, dürfen wir uns nicht nur auf die Suchmaschinen verlassen, sondern müssen weitere Schritte in die Öffnung und Verfügbarkeit unserer Datenbestände setzen.“<sup>131</sup> Wie lässt sich das Quellenmaterial einfacher zugänglich machen? Riegler nennt hierbei online zu stellende Findmittel, online zugängliche Datenbanken zum Durchsuchen einzelner Archive, verkürzte Schutzfristen und über das Internet nutzbares digitalisiertes Archivgut. Die Forderung, digitalisiertes Archivgut unabhängig von Raum und Zeit benutzen zu können, müsse von den Archiven unbedingt gehört werden. Digitale Lesesäle in den Archiven, die derzeit noch umfassenderes digitalisiertes Archivgut bieten als online zugängliche Datenbanken, könnten hierbei nur bedingt Abhilfe leisten.<sup>132</sup>

---

128 Thomas Aigner, „Um auch von Seite des hiesigen Stiftes zur Landeskunde Österreichs ein Schärflin beizutragen ...“ – Strategien zur digitalen Bereitstellung historischer Quellen aus den Archiven der niederösterreichischen Ordensarchive, in: *Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier*, red. von Robert Kretzschmar (*Der Archivar*, Beibd. 8), Siegburg 2003, 295–308, hier 305.

129 <http://archivnet.at/archivnet/teilnehmende-archiv>.

130 <http://archivnet.at/archivnet/hinweise>.

131 Riegler, *Grenzen* (wie Anm. 101), 54.

132 Ebd., 57–59.

Ein erfolgreiches Projekt aus Österreich, bei dem sich ein Archiv maßgeblich für die Forschenden und die Archivarbeit nach außen hin engagiert, ist die online zugängliche Datenbank des Stadtarchivs Dornbirn in Vorarlberg. Werner Matt beschreibt das Internet als Möglichkeit, viele Informationen und Inhalte einer größtmöglichen Öffentlichkeit anzubieten. Er begrüßt Onlinedatenbanken und betont den Wert einer konsequenten Archivarbeit sowohl nach innen als Gedächtnis der Verwaltung, als auch nach außen als Träger von Geschichte und Kultur im Interesse der Forschenden. Die Aufgaben des Vermittelns, Forschens und Dokumentierens dürften innerhalb eines Archivs nicht vernachlässigt werden, so Matt.<sup>133</sup>

Um dem Aufgabenbereich der Vermittlung von Archivalien gerecht zu werden, wurde das Projekt „Dornbirner Familienbuch“ ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich ursprünglich um ein 1821 in erster und um kurz nach 1900 in letzter Version erstelltes Buch, in welchem alle Tauf-, Heirats- und Sterbematriken der Stadt zusammengefasst wurden, um Verwandtschaftsbeziehungen nachvollziehen zu können. Im Familienbuch sind alle Dornbirner Familien von ca. 1500 bis um 1920 eingetragen. Die umfangreiche und informationsreiche Quelle wurde dementsprechend oft von FamilienforscherInnen benutzt, so dass sie schließlich aus konservatorischen Gründen nicht mehr ausgehoben werden durfte. Zunächst wurden Mikrofilme oder Papierkopien angefertigt, bis schließlich in Kooperation mit der städtischen IT-Abteilung und dem Stadtmuseum eine Datenbank für die öffentliche Zugänglichkeit dieser Quelle entwickelt wurde.<sup>134</sup> Das Dornbirner Familienbuch bildet eine Rubrik innerhalb des online zugänglichen „Dornbirn Lexikons“, in welchem u. a. wichtige Daten zur Stadtgeschichte oder gesonderte Beschreibungen einzelner Zeitabschnitte der städtischen Geschichte sowie einzelner Gebäude Dornbirns eingesehen werden können. Während innerhalb der anderen Rubriken reine Lexikonartikel eingetragen sind, stellt das Dornbirner Familienbuch die einzige Datenbank im Dornbirn Lexikon dar.<sup>135</sup> Es wird darauf verwiesen, dass im Onlinefamilienbuch 13.500 Familien mit über 70.000 Personen aus vier Jahrhunderten mit den dazugehörigen personenbezogenen Daten abrufbar sind. Über ein schlichtes Suchformular können Forschende nach Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum und -jahr einer Person suchen.<sup>136</sup>

Die Entscheidung zur Nutzung des Internets als Format des Austausches zwischen Archiv und ForscherInnen wurde aus mehreren Gründen getroffen, die an dieser Stelle kurz angeführt werden sollen. Dem Stadtarchiv Dornbirn waren die Bedeutung von genealogischer Forschung und der steigende Anteil der FamilienforscherInnen an den Archivnutzern bewusst. Da für diese Zielgruppe bedeutende Quellen wie das besagte

---

133 Werner Matt, Erfahrungen und Strategien mit Datenbanken im Internet am Beispiel des Stadtarchivs Dornbirn, in: *Scriinium* 61/62 (2008), 77–82.

134 Ebd., 77–80.

135 <https://lexikon.dornbirn.at/startseite>.

136 <https://lexikon.dornbirn.at/startseite/geschichte/dornbirner-familienbuch>.

Familienbuch aber besonderen konservatorischen Schutzmaßnahmen unterlagen, bedurfte es anderer Möglichkeiten zur Übermittlung der Daten. Eine Besonderheit des Familienbuches ist, dass sich aufgrund der umfangreichen Übertragungen aus verschiedenen Matrikenbüchern mitunter Fehler eingeschlichen haben. ForscherInnen, die sich mit dem Buch und den darin eingetragenen Personen befassen, weisen das Archiv durchaus auf derartige Fehleintragungen hin. Die Quelle selbst darf natürlich nicht korrigiert werden. In den digitalen Datensätzen ist dies durch die Mithilfe zahlreicher LaieforscherInnen und mit Vermerken hinsichtlich der nachträglichen Änderungen jedoch möglich. Die Fehleintragungen in der Quelle waren einer der Gründe für die Entscheidung zur Digitalisierung. Durch die bereits 1996 initiierte Datenerfassung und die im Jahr 2002 erfolgte Freischaltung der Datenbank gilt das Dornbirner Familienbuch als eine der ersten Onlinerecherchemöglichkeiten im familiengeschichtlichen Bereich in Österreich – wenn auch beschränkt auf einen sehr kleinen geografischen Raum. Die Datenbank im Internet ist für den internen Betrieb im Stadtarchiv mittlerweile zum unverzichtbaren Recherchemittel geworden. Die Datenpflege und die Erweiterung der Datenbank sowie Korrekturen beruhen zu einem großen Teil auf Informationen der BenutzerInnen. Das Archiv prüft die erhaltenen Informationen, um wissenschaftliche Anforderungen zu gewährleisten. Für das Archiv selbst entsteht durch die Kooperation mit den Forschenden ein unwesentlicher Mehraufwand. Gleichzeitig findet durch zahlreiche ausbleibende BesucherInnen und Anfragen eine Entlastung des Personals statt.<sup>137</sup>

Projekte dieser Art aus dem internationalen und nationalen Feld verweisen auf die durchaus vorhandene Bereitschaft der Archive, sich an der Entwicklung von Datenbanken und Portalen federführend zu beteiligen. Ein Großprojekt aus Ungarn beispielsweise, welches auf der genannten Tagung „Archives on the Web“ im Jahr 2010 in Wien vorgestellt wurde, umfasst sechs Datenbanken innerhalb des ungarischen Archivportals. Die Informationen aus 21 verschiedenen ungarischen Archiven werden in diese sechs Datenbanken übertragen, darunter unter anderem eine Sammlung mit Digitalisaten, eine mit Findbuchdaten und anderen Findmitteln sowie eine weitere mit Archivpublikationen im PDF-Format. Das Archivportal enthält außerdem eine Datenbank der Bürger von Buda und Pest, eine Registrierung von Adelsfamilien und einen digitalisierten Amtsschematismus bestimmter Komitate.<sup>138</sup>

## 2.1 Genealogische Forschung in Webauftritten von Archiven

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland die damals 3.500 Mitglieder des Vereins für Computergenealogie sowie die ca. 5.000 Abonnenten der Vereinszeitschrift zu einer Umfrage

---

137 Matt, Dornbirn (wie Anm. 133), 80 f.

138 Ráczová, Web (wie Anm. 98), 147 f.

mit dem Thema „Archive und Genealogen“ aufgerufen. Der Fragebogen enthielt die drei Bereiche Informationen über das Archiv, Informationen über das Archivgut und Präsentation von digitalisiertem Archivgut. Dazu kamen Fragen zum Kundenkontakt und zur Benutzerfreundlichkeit der ArchivarInnen. Etwa 1.000 ausgefüllte Fragebögen wurden an den Verein zurückgeschickt, wodurch das starke Interesse der FamilienforscherInnen an Archiven und deren Beständen einmal mehr bestätigt wurde. Ein beträchtlicher Teil der Fragen befasste sich mit der Webpräsenz der deutschen Archive. Knapp 20 Prozent der von den Teilnehmenden bewerteten Archive konnten keine Webpräsenz aufweisen. Es handelte sich hier vor allem um kleinere Kommunalarchive und regionale Kirchenarchive.<sup>139</sup> „Schaut man genauer hin, welche Informationen der Internetauftritt der Archive bietet, ist es um die allgemeinen Informationen über das Archiv recht gut bestellt. Die Informationen über die Bestände lassen jedoch Wünsche offen“, so Marie-Luise Carl vom Verein für Computergenealogie. Onlinefindmittel werden nur von gut 40 Prozent der bewerteten Archive angeboten, während spezielle Findmittel für FamilienforscherInnen nur in 20 Prozent der Fälle ausgemacht werden konnten.<sup>140</sup>

In einer eigenen Rubrik konnten die TeilnehmerInnen Änderungswünsche an die Archive eintragen. Darunter fielen etwa arbeitnehmerfreundlichere Öffnungszeiten, eine umfangreichere Erschließung der Bestände, Onlinefindmittel und modernere technische Ausstattungen. Vor allem aber kam durchgehend der Wunsch nach mehr digitalisierten Archivalien zum Ausdruck. Zusammenfassend beschreibt Marie-Luise Carl die heutigen FamilienforscherInnen als zu einem großen Anteil berufstätig und gut ausgebildet. Sie wollten mit der Zeit, die sie für private genealogische Forschungen aufbringen könnten, gut haushalten und in einem möglichst straff gehaltenen Zeitplan arbeiten. Stehe kein oder nur wenig digitalisiertes Archivgut zur Verfügung, müsse die Möglichkeit bestehen, sich von zu Hause aus optimal auf einen Archivbesuch vorzubereiten zu können. Informationen über die Internetseiten der Archive seien daher von grundlegender Bedeutung. Ein ausgereifter Internetauftritt mit einer Übersicht über die Bestände und dem Angebot von Onlinefindbüchern entlaste sowohl die BenutzerInnen als auch das Archivpersonal. Bis zur völligen Digitalisierung dauere es noch lange, so dass BenutzerInnen zwischenzeitlich wenigstens über das Vorhandensein von Beständen informiert sein wollten.<sup>141</sup>

Auch Katrin Beyer und Sven Kriese wiesen in ihrem Bericht über den 84. Deutschen Archivtag in Magdeburg im September 2014 auf die Bedeutung der Nutzerberatung im Internet hin.<sup>142</sup> Zwei der Vortragenden, Thomas Fricke vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart und Ulrich Schludi vom Staatsarchiv Ludwigsburg, referierten über die

139 Carl, Familien(Geschichts)forscher (wie Anm. 17), 424–426.

140 Ebd., 426.

141 Ebd., 429 f.

142 Beyer/Kriese, Neue Wege (wie Anm. 86), 174.

Nutzungsgewohnheiten der BenutzerInnen archivischer Internetseiten. Demnach müsse die Webpräsenz umgestaltet und mit thematischen Zugängen, Schlagworten, Einführungstexten und Handreichungen ausgestattet werden, um Webnutzende zu erreichen. Viele Archive könnten mit sehr umfangreichen Internetauftritten aufwarten, in anderen Fällen sei diesbezüglich noch Verbesserungspotential vorhanden.<sup>143</sup>

Von den FamilienforscherInnen als stärkste Nutzergruppe in kirchlichen, kommunalen, staatlichen und Landesarchiven gehen die meisten Forderungen nach unabhängiger und freier Zugänglichkeit zu Archivgut aus.<sup>144</sup> Da es sich gerade bei Forschenden im genealogischen Bereich vielfach um Laien handelt, bedarf es einer besonders aufmerksamen Betreuung und Beratung durch ArchivarInnen. Dieser Kundenservice bedeutet einen wesentlichen Mehraufwand, den Archive zum Teil nicht mehr völlig kostenlos zur Verfügung stellen. Mitunter aus diesem Grund entstand vor allem in den letzten Jahren eine große Zahl an Ratgeberliteratur mit Tipps für die Forschung.<sup>145</sup> Darin werden den FamilienforscherInnen Adressen, genealogische Vereine, weiterführende Literaturhinweise und Arbeitsmethoden vermittelt. Bettina Joergens bemängelt, dass Archive dabei oft nur am Rande erwähnt werden. Das Internet scheint den Handbüchern zufolge mehr Informationen bereitzuhalten als Archive. Als Reaktion darauf und um nicht völlig aus dem Fokus der Gesellschaft zu rücken, müssten sich Archive Strategien für eine umfangreichere Betreuung der BenutzerInnen zurechtlegen. Eine inhaltlich ausgereifte und thematisch breit gefächerte Archivhomepage mit nützlichen Hinweisen vor allem für HobbygenealogInnen wäre durchaus ein Ansatz.<sup>146</sup>

In Österreich verfügen fast alle Landes- und Diözesanarchive über Webaufritte. Einige sind dabei innerhalb der jeweiligen Landesregierungsseite oder Diözesanhomepage verortet, andere haben eigene Webpräsenzen. Über die Bestände in den einzelnen Archiven wird mehr oder minder ausreichend informiert oder – sofern vorhanden – auf das Archivinformationssystem zur Eigenrecherche verwiesen. Einen Reiter mit Tipps für genealogisch Forschende oder wenigstens eine Linksammlung für weitere Informationen bietet aber nur die Hälfte der Landes- und Diözesanarchive an. Jeweils fünf von neun Archiven führen derartige Hinweise unter den Rubriken „Familienforschung“, „Ahnenforschung“ oder synonymen Bezeichnungen an. Auch das Österreichische Staatsarchiv wartet mit einem Reiter „Familienforschung“ auf. Darunter werden ausführliche Forschungshinweise, Verlinkungen, Literaturtipps und Auszüge aus den Bestandsverzeichnissen der einzelnen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

143 Thomas Fricke und Ulrich Schludi, Nutzerberatung im Internet. Von der Fragestellung zum Bestand, in: *Neue Wege ins Archiv – Nutzer, Nutzung, Nutzen*. 84. Deutscher Archivtag in Magdeburg, red. von Monika Storm, Neustadt a. d. Aisch 2016, 147–155.

144 Julia Anna Riedel, Online-Angebote von Archiven. Auswertung einer Nutzerbefragung, in: *Archivar* 66/1 (2013), 51–53.

145 Joergens, *Genealogie* (wie Anm. 84), 59.

146 Ebd., 60 f.; Joergens/Schmidt, *Familiengeschichten* (wie Anm. 11), 39.

Auf den Websites österreichischer Stadtarchive oder -gemeinden zeigt sich eine völlig andere Situation: Von den im österreichischen Archivregister angeführten 110 Stadtarchiven (wobei Gemeinde- und Marktgemeinearchive hier ausgespart bleiben) weisen nur 43 eine Internetpräsenz auf, während 67 der untersuchten Kommunalarchive keine Erwähnung auf der Stadtverwaltungshomepage finden. Von den 43 im Web genannten Archiven sind drei Institutionen mit einer eigenen Seite vertreten, während 40 Archive als Teil der Magistratsverwaltung auf deren Homepage angesiedelt sind. Die Informationen reichen von der Nennung der Öffnungszeiten (so vorhanden) und eines oder einer Archivverantwortlichen bis hin zur Präsentation von Bestandsübersichten. In wenigen Fällen werden Benutzende sogar auf das eigene Archivinformationssystem verwiesen. Mit Tipps zur Familienforschung und Hinweisen auf nützliche Links für genealogisch Forschende können lediglich zwei österreichische Stadtarchive dienen.<sup>147</sup>

## **2.2 Umfrage: „Genealogische Forschung an der Schnittstelle von Archiv und Internet mit besonderer Betrachtung der österreichischen Archivlandschaft“**

Am Deutschen Archivtag in Magdeburg wurde betont, dass die archivische Arbeit von den BenutzerInnen der Archive im Wesentlichen nicht beeinflusst werde. Dem Nutzer/der Nutzerin komme in vielen archivischen Einrichtungen eine zweitrangige Rolle zu, und es werde nur selten thematisiert, welche Interessen er/sie habe. Es entstünden zwar neue Nutzungsangebote wie die virtuelle Anbietung von Findmitteln, „eine maßgebliche Nutzerorientierung bedeuten solche Nutzungsangebote jedoch nicht“, moniert Bastian Gillner.<sup>148</sup> Er führt an, dass sich viele deutsche Archive gegen die Beteiligung an virtuellen Projekten stellen würden, weil dies ihrer Meinung nach mit einem unvereinbar hohen Arbeitsaufwand verbunden sei. Daraus ergibt sich seiner Ansicht nach die Frage, ob Archive überhaupt an dem Nutzerkontakt und der Forschung durch BenutzerInnen interessiert seien. Durch mangelnde Hilfestellung für die NutzerInnen und schleppendes Engagement im digitalen Bereich würden sich Archive dem öffentlichen Fokus entziehen, um mehr Zeit für Erschließung bereitzuhalten. Es gelte aber zu bedenken, dass gerade durch die umfangreiche Präsenz von Quellen im Internet die Zahl der ArchivbesucherInnen abnehmen würde und den Archiven durch das Engagement in diese Richtung letztendlich mehr Zeit für Kernaufgaben bleibe.<sup>149</sup>

Andrea Fronhöfer und Elena Mühlbauer vom Archiv des Bistums Passau berichten über das Bistumsarchiv als Projektpartner des EU-finanzierten Forschungsprojektes READ zur Entwicklung einer automatisierten Handschriftenerkennung. Damit solle

---

147 Österreichisches Archivregister, Stadt- und Kommunalarchive (<http://www.oesta.gv.at/site/5421/default.aspx>). Lediglich aus dem Archivregister lassen sich knappe Informationen zu den Beständen der jeweiligen Archive entnehmen.

148 Bastian Gillner, Wollen Archive (mehr) Nutzer?, Düsseldorf 2014 (<http://archive20.Hypotheses.org/2123>).

149 Ebd.

die Recherche in den digitalisierten Urkunden und Matriken erleichtert werden. Regelmäßige Benutzerumfragen, in denen die Erfahrungen und Bedürfnisse der BenutzerInnen untersucht werden, dienen dem Bistumsarchiv zur Entwicklung notwendiger Strategien hinsichtlich der Onlinestellung von Daten und der Entwicklung des Programms. Von September bis November 2016 wurde ein derartiger Fragebogen hinsichtlich der Nutzung digitalisierter Archivalien im Internet und der Handschriftenerkennung an etwa 22.000 deutsche und österreichische Adressen ausgesandt.<sup>150</sup> 973 Onlinefragebögen konnten in der Folge ausgewertet werden, wobei ein Viertel der TeilnehmerInnen aus Österreich stammte. Die stärkste Nutzergruppe stellten die 61 bis 70 Jahre alten Familienforschenden dar. 936 der 973 TeilnehmerInnen führten an, ein privates Forschungsinteresse zu verfolgen. Etwa die Hälfte war noch berufstätig und allein aus diesem Grund auf Onlineangebote angewiesen, da sich die Öffnungszeiten der Archive nicht mit der beruflichen Tätigkeit vereinbaren ließen. Knapp 60 Prozent der TeilnehmerInnen setzten sich mehrmals pro Woche, teilweise auch täglich, mit dem eigenen Forschungsvorhaben auseinander, wobei Familienforschung das weitaus am stärksten vertretene Gebiet im Umfrageergebnis bildete. Drei Viertel der Befragten verwendete Internetseiten für die Forschung, fast 95 Prozent griffen auf online bereitgestellte Daten zurück. Bereits vorhandene Portale wie *Matricula* oder die Datenbank *GenTeam* wurden durchaus befürwortet und jeweils von etwa 60 Prozent der Befragten verwendet.<sup>151</sup>

Fronhöfer und Mühlbauer erachten es als besonders bemerkenswert, dass 384 Personen (knapp 40 Prozent) großes Interesse daran zeigen, ihre eigenen Transkriptionen und Erschließungsdaten v. a. in die Entwicklung des Programms zur Handschriftenerkennung einzubringen. Das Engagement und die Motivation genealogisch Forschender, ein Teil der digitalen Entwicklung im Hinblick auf die Onlinestellung personenbezogener Daten zu sein, gelte also durchaus als gegeben und könne von Archiven genutzt werden. Die Autorinnen erkennen daher in der Zurverfügungstellung von digitalisiertem Schriftgut eine Notwendigkeit und einen gesellschaftlichen Auftrag an die Archive. Diese könnten sich der gesamten Breite der Gesellschaft öffnen, da bisher kaum im Lesesaal vertretene Personengruppen nunmehr Archivalien verwenden würden. Diese häufigere Nutzung gehe mit gleichzeitiger Schonung der Originale einher.<sup>152</sup>

Im Folgenden wird nun eine weitere Umfrage vorgestellt, die sich nicht an ArchivbenutzerInnen richtete, sondern an österreichische Archive. Die Frage, wie Archive in Österreich mit genealogisch Forschenden und mit den neuen Recherchemöglichkeiten

150 Dazu wurden die Adressen u. a. aus dem Newsletterversand von *GenTeam*, aus zwölf deutschsprachigen Mailinglisten, zahlreichen Facebook-Gruppen, dem Newsletter von *Matricula*, aus der Mailingliste *Bavaria-L*, aus der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände und aus dem Verteilerkreis des Archivs des Bistums Passau bezogen.

151 Andrea Fronhöfer und Elena Mühlbauer, Archivnutzung ohne Limit. Digitalisierung, Onlinestellung und das Projekt READ für barrierefreies Forschen, in: *Archivar* 70/4 (2017), 422–427.

152 Ebd., 427.

im Internet umgehen, stand im Mittelpunkt der Untersuchung. Dazu wurde an 155 Landes-, Diözesan-, Kirchen-, Kommunal- und Universitätsarchive ein Fragebogen geschickt.<sup>153</sup> In der Umfrage sollte die aktuelle Situation, die Digitalisierung und Onlinestellung von Archivgut betreffend, aus Sicht der österreichischen Archivlandschaft aufgezeigt werden. Dazu wurde ein sechs Bereiche und insgesamt 28 Fragen umfassender Fragebogen erstellt, der an die Archivverantwortlichen geschickt wurde. 64 Fragebögen wurden retourniert, wobei nicht von allen Teilnehmenden alle Fragen beantwortet wurden, da es in der Umfrage keine Pflichtfragen gab.

Im ersten Teilbereich des Fragebogens wurden die Archive nach dem Anteil genealogisch Forschender an der Archivbenutzung befragt. Österreichische Archive werden je nach Größe von keinem oder sehr wenigen bis hin zu 600 (Ausnahme; nur eines der Landesarchive führte diese Zahl an) BenutzerInnen im Monat aufgesucht, wobei genealogische Benutzungen v. a. als Anfragen per E-Mail oder Telefon in den meisten Archiven überaus stark vertreten sind. Bei der Frage, um welche Art es sich bei den genealogisch Forschenden handle, überwogen – wie auch schon aus der Passauer Umfrage ersichtlich wurde – die HobbyfamilienforscherInnen im Alter von über 60 Jahren. Dieser Gruppe folgten HobbyfamilienforscherInnen über 30 Jahre sowie professionelle- oder BerufsgenealogInnen. Auf Nachfrage merkten einige ArchivarInnen an, dass es sich in erster Linie um private Interessen handle, die AhnenforscherInnen in ein Archiv führen würden. Als Ziele wurden die Erstellung einer Familienchronik oder eines Stammbaumes angegeben. Nur einige ArchivarInnen sind der Ansicht, das Archiv werde darüber hinaus häufiger auch aus rechtlich relevanten Gründen hinsichtlich der Personenforschung aufgesucht. Hierbei würden v. a. Verlassenschaftsakten, Pflugschaftsakten und Meldeunterlagen angefordert. Durch die Auseinandersetzung mit den Benutzerstrukturen österreichischer Archive und anhand dieser „Marktanalyse“ können Entscheidungen bezüglich der Verfügbarmachung von Quellen getroffen werden. Mit der Onlinestellung der österreichischen Matriken über das Portal *Matricula* wurden für private Forschungsvorhaben bereits große Schritte unternommen. Die sehr häufig angeforderten Kirchenmatriken wurden schon vor der Einrichtung des Portals zum Teil verfilmt, zum Teil digitalisiert, um Forschungsfragen und -interessen zu begegnen und die Bestände gleichzeitig zu schonen.

Die Frage, ob es für Archive von Interesse sei, die Anzahl der BenutzerInnen möglichst hoch zu halten, führte zu einer geteilten Meinung:

---

153 Diese Umfrage wurde erstmals im Zuge der Masterarbeit der Autorin versandt, damals allerdings nur an die österreichischen Landes- und Diözesanarchive. Nun sollte die Auswertung aber umfangreicher und anonymer ausfallen, weshalb weitere Archive befragt wurden. Das Staatsarchiv wurde bewusst ausgespart, da Familienforschende von dort zum einen ohnehin in zahlreichen Fällen an andere Archive verwiesen werden, zum anderen, da sich die Größe des Staatsarchivs und die daraus resultierenden Nutzerzahlen nicht mit anderen Archiven vergleichen lassen. Auch wurde auf die Befragung von Pfarrarchiven verzichtet. Diese sind entweder ohnehin in den jeweiligen Diözesanarchiven zentralisiert und in deren Tektonik angesiedelt oder aber sie werden von den Diözesanarchiven mitbetreut (auch bei der Benutzerberatung).



Abb. 1: Steigerung Benutzerzahlen

Jede der drei Antwortmöglichkeiten macht etwa ein Drittel in den zurückgesandten Fragebögen aus (63 Antworten). Zum einen scheinen hohe Benutzerzahlen die ArchivarInnen von den grundlegenden Tätigkeiten wie der Bewertung, Ordnung und Verzeichnung von Beständen abzuhalten, auf der anderen Seite werden sich einige Archive wohl gerade aufgrund der Benutzungen des Archivs vor ihrem jeweiligen Rechtsträger behaupten oder rechtfertigen können. In digitalen und v. a. in gemeinschaftlich betriebenen Portalen lässt es sich schwerer erkennen, wann ein Archivale aus dem eigenen Archiv benutzt wurde. Auf die Frage, was in Fällen unternommen werde, in denen der Benutzeransturm zu groß sei, wurde von zehn der 64 teilnehmenden Archive auf die bereits digitalisierten und zum Teil online zugänglichen Quellen – allen voran die Pfarrmatriken – verwiesen. In einem der Diözesanarchive sind seit der Onlinestellung der Matrikenbücher (2012) statt den bisherigen 1.500 Benutzungen im Jahr nur mehr etwa 200 zu verzeichnen. Die online gestellten Kirchenbücher werden indes aber von etwa 300 unterschiedlichen IP-Adressen am Tag aufgerufen, eine bemerkenswerte Nutzungssteigerung mit gleichzeitiger Entlastung der ArchivarInnen.

Der zweite Abschnitt der Umfrage setzte sich mit den für genealogische Forschung bedeutsamen Quellen und deren Zugänglichkeit in den österreichischen Archiven auseinander. Über 30 Archive verwahren Partezettel und Sterbebilder (der Button wurde 39 Mal angeklickt), Nachlässe (39), Urbare (33) und Meldeunterlagen (32) in ihren Beständen; über 20 Teilnehmende gaben Personenstandsregister (26), Verlassenschaften und Testamente (25), Grundbücher (22), Steuerlisten (22) und Gerichtsprotokolle (21) an. Weitere genealogische Quellen – Kirchenmatriken (18), Militärlisten (17), Waisenbücher (17) und Totenbeschauprotokolle (16) – werden von knapp 20 Archiven verwahrt.

18 der 64 Archive führten in der nächsten Frage an, von diversen Quellen Duplikate im eigenen Haus zu verwahren, während die Originale in anderen Archiven zu finden seien. So sind besonders Pfarrmatriken als Kopien in diversen Archiven vorhanden. Die

Form, in der Duplikate aufliegen, war aber nur in einem Fall eine digitale. In sieben Archiven wurden sie auf Mikrofilmen gespeichert, in weiteren 16 Archiven lagen Duplikate von unterschiedlichen Quellen in Form von Fotokopien oder Abschriften auf.

Der dritte Teil der Umfrage befasste sich mit der Digitalisierung genealogischer Quellen im Archiv. 30 von 64 Archiven (bei 62 Antworten) führten an, ihren BenutzerInnen Quellen zu genealogischer Forschung in digitalisierter Form anbieten zu können, 25 von diesen 30 Archiven stellen die Quellen sogar online zur Verfügung. Auf die Frage, welche Archivaliengattungen hierbei gemeint seien (26 Antworten), wurden von 36 Prozent Pfarrmatriken, von 20 Prozent Urkunden, von zehn Prozent Fotografien und Ansichtskarten, von acht Prozent Sammelsurien für Themenportale und von fünf Prozent Namens- und Ortsregister angeführt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Nur sehr vereinzelt werden von Archiven auch Herrschaftsprotokolle, Kataster, Meldeunterlagen, Handschriften, Gerichtsakten und ähnliches Archivgut online zur Verfügung gestellt. Die in Österreich gegründeten Portale *Matricula* und *Monasterium* für Kirchenmatriken und Urkunden werden augenscheinlich am ehesten zur Veröffentlichung der archivischen Quellen genutzt.

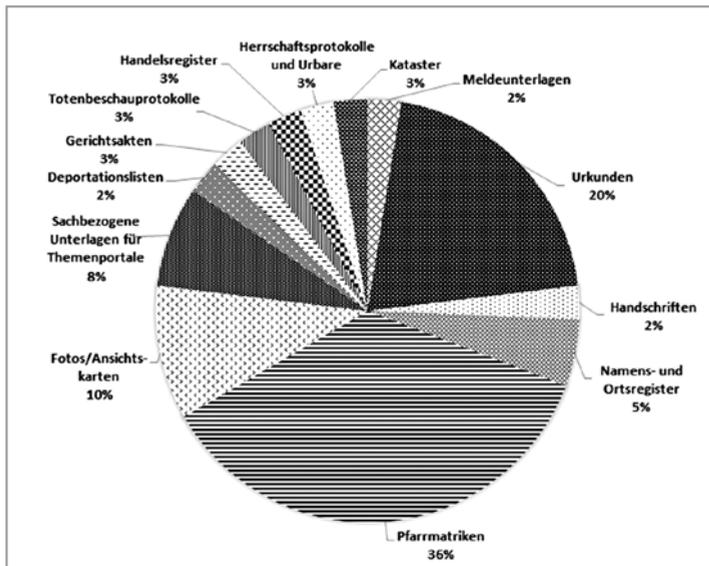


Abb. 2: Digital zur Verfügung gestellte Archivaliengattungen

Ein weiterer Teil der Umfrage befasste sich mit unterschiedlichen Onlineportalen und ihrem jeweiligen Bekanntheitsgrad sowie mit der Frage, mit welchen Portalen österreichische Archive bereits kooperiert oder kommuniziert haben. Auch sollte der Frage nachgegangen werden, aus welchem Grund Kooperationen teilweise gar nicht stattfinden, nur langsam vorangehen und welche Zweifel und Hindernisse von Archivseite aus bestehen.

Aus Abbildung 3 wird noch einmal ersichtlich, dass die von ICARUS betriebenen Portale Matricula und Monasterium eine Vorreiterrolle einnehmen. Weitere Quellen werden über eigene Archivinformationssysteme öffentlich verfügbar gemacht. Dass 29 der 64 an der Umfrage teilnehmenden Archive kein AIS besitzen, wird einen beträchtlichen Anteil an der zum Teil im Netz nur wenig präsenten österreichischen Archivlandschaft haben.

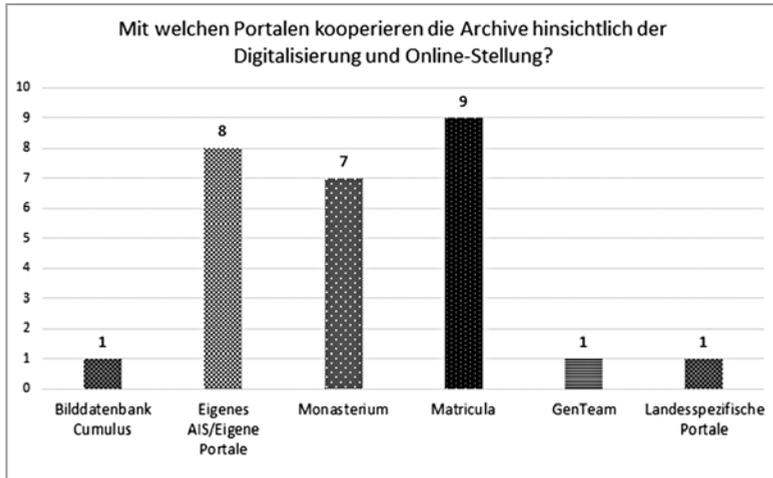


Abb. 3: Kooperation mit Portalen

Matricula und Monasterium sind auch jene Portale, mit denen die meisten österreichischen Archive bereits kooperiert haben, mit denen am ehesten gemeinsame Projekte bestehen und die v. a. auch für die eigene Forschung – sei es für berufliche oder private Zwecke – Verwendung finden. Mit den beiden anderen österreichischen Portalen GenTeam und Familia Austria finden nur wenige Kooperationen/Projekte statt, für die eigene Forschung werden sie aber durchaus eingesetzt und einigen Archiven waren sie wenigstens bekannt. Die außereuropäischen Portale MyHeritage und FamilySearch waren ebenso durchaus geläufig, gemeinsame Projekte konnten aber nur in jeweils einem Fall positiv abgewickelt werden. Weitere nicht österreichische Applikationen wie Ahnenforschung.net, Archion, Genealogy.net und Ancestry waren etwa einem Viertel der untersuchten Archive unbekannt. Archion kannte sogar die Hälfte nicht. Nur vereinzelt wurden diese Portale für die eigene Forschung herangezogen.

Die zunehmende Onlinestellung personenbezogener Daten für die genealogische Forschung wurde von 28 Teilnehmern (60 Antworten) als problematisch erachtet, besonders bemängelten die Archive, dass rechtliche Fragen dabei zum Teil unbeachtet blieben. 26 ArchivarinInnen kritisierten die Entstehung kommerzieller Datenbanken, die dem Open-Access-Gedanken von freier und offen zugänglicher Wissenschaft entgegenstehen würden. Weitere 22 Archive erkannten ein Problem in dem möglicherweise unkorrekten Umgang mit Quellen, der mit der Bildung frei zugänglicher Datenbanken

einhergehen könnte. Auch scheint es für zwölf Teilnehmende problematisch zu sein, wenn Quellen im Internet mangelhaft wissenschaftlich aufbereitet werden, zumal die Expertise eines Archivars oder einer Archivarin dabei fehle.

Da nur 14 Archive (bei 55 Antworten) aufgrund des zunehmenden Ausbaus der Onlinerechercheapplikationen einen Rückgang an genealogisch Forschenden vor Ort spürten, 41 Archive aber nicht annahmen, dass die Zahl der ArchivbenutzerInnen zurückgegangen sei, kann vermutet werden, dass auch BenutzerInnen zum Teil Zweifel an den online gestellten Portalen hegen oder aber diese nicht kennen oder nicht verwenden. Die Zahlen aus dem vorhin genannten Diözesanarchiv (siehe oben; statt 1.500 Benutzungen pro Jahr nur mehr etwa 200 seit Onlinestellung der Matriken) sprechen aber eine andere Sprache.

Im nächsten Abschnitt wurde nach der Zusammenarbeit zwischen Archiven und genealogischen Vereinen gefragt. Lediglich zwölf Teilnehmende (61 Antworten) führten an, mit genealogischen Vereinen zu kooperieren. Die diesbezüglich genannten Vereine sind sowohl regionaler als auch überregionaler Natur: die „IGAL – Interessengemeinschaft Ahnenforschung Ländle“, GenTeam, der Genealogenstammtisch Niederösterreich, Familia Austria, Adler und FamilySearch. Ein Vertreter des Landesarchivs in Graz führte hierbei an, dass die Mandaterie Graz der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler ihren Sitz generell im Steiermärkischen Landesarchiv habe und durch die Mitbenutzung der Bibliotheksräumlichkeiten eine direkte Kooperation zwischen Verein und Archiv gegeben sei.

Die Frage, ob Archive mit anderen Archiven und Institutionen bei der Bereitstellung genealogischer Quellen zusammenarbeiten würden, konnten immerhin 18 Teilnehmende mit Ja beantworten (zu 43 Nein-Antworten). Das Zusammenwirken mit anderen Archiven aus der Umgebung scheint geläufiger zu sein. In den österreichischen Bundesländern konnten sich daher in unterschiedlichen Konstellationen und Kooperationen folgende Projekte etablieren:

- Das historische Archiv der Marktgemeinde Lustenau kooperiert mit dem Diözesanarchiv Feldkirch im Arbeitskreis für Kommunalarchive in Vorarlberg (AVK) bei einem Projekt zu einer genealogischen Datenbank.
- Das Stadtarchiv Bludenz kooperiert mit den Vorarlberger Museen beim Projekt „Vorarlberger Museumsdokumentation“ zur digitalen Bereitstellung der Bestände.
- Die Stiftsarchive Lilienfeld und Klosterneuburg kooperieren mit dem Diözesanarchiv St. Pölten hinsichtlich der Matrikendigitalisierung für Matricula.
- Das Archiv der Erzabtei St. Peter in Salzburg nimmt mit dem Diözesanarchiv St. Pölten und dem Archiv der Erzdiözese Salzburg ebenfalls an der Bereitstellung der Matriken über Matricula sowie hinsichtlich der Urkundendigitalisierung an Monasterium teil.
- Das Diözesanarchiv Eisenstadt kooperiert mit den ungarischen Diözesanarchiven Győr und Szombathely bei einem Projekt zur Matrikendigitalisierung. Daneben werden auch gemeinsame, länderübergreifende Ausstellungen organisiert.

- Das Diözesanarchiv St. Pölten kooperiert mit dem Oberösterreichischen Landesarchiv, dem Archiv der Erzdiözese Salzburg, dem Archiv der Diözese Gurk, dem Diözesanarchiv Wien, dem Archiv des Bistums Passau sowie dem Diözesanarchiv Graz bei der Onlinestellung der Matriken über *Matricula*.
- Das Diözesanarchiv Innsbruck kooperiert mit dem Tiroler Landesarchiv hinsichtlich der Digitalisierung und Onlinestellung der Pfarrmatriken über „Matriken Tirol Online“.
- Das Diözesanarchiv Linz kooperiert mit dem Oberösterreichischen Landesarchiv hinsichtlich der Digitalisierung und Onlinestellung der Kirchenmatriken über *Matricula*.
- Das Diözesanarchiv Gurk kooperiert mit dem Kärntner Landesarchiv bei der Digitalisierung und Onlinestellung der Pfarrmatriken über *Matricula*.

Der Großteil der archivübergreifenden Kooperationen betrifft und betraf also *Matricula* (Kirchenbücher) oder *Monasterium* (Urkunden). Nur wenige andere Projekte wurden an dieser Stelle im Fragebogen genannt. Zur Digitalisierung bestimmter Quellen würden insbesondere hausinterne Projekte durchgeführt. Nur selten werde auf externe Dienstleister wie Qidenus Technologies, ICARUS oder regionale Betriebe (z. B. Aquamühle Vorarlberg) zurückgegriffen. In ganz seltenen Fällen wird in Universitätsbibliotheken, meist im Rahmen EU-finanzierter Projekte, digitalisiert. Die meisten der befragten Archive beteiligen sich aber nicht an Digitalisierungsprojekten und/oder kooperieren diesbezüglich nicht mit anderen Institutionen. Zur Frage, ob es weitere nennenswerte Projekte hinsichtlich der Digitalisierung von genealogischen Quellen gebe, an denen die befragten Archive federführend beteiligt sind, wurden von zwei Archiven folgende Portale genannt: das regionalhistorische Nachschlagewerk „Topothek“ und das Lustenauer Familienbuch.

Das letzte Thema des Fragebogens befasste sich mit der zukünftigen Nutzung der einzelnen Archive und der Entwicklung der Zugänglichkeit von Quellen über das Internet sowie der damit in Beziehung stehenden Tätigkeit der österreichischen Archive.

35 Archive (bei 55 Antworten) gingen davon aus, dass die Familienforschenden bei einem Archivbesuch auch in Zukunft einen Mehrwert im Vergleich zu Recherchen am PC zu Hause erwarten würden. Folgende Argumente sprächen dafür (siehe rechts):

Die Ansicht, im Archiv gebe es neben weiterführenden Quellen auch das fachkundige Wissen der ArchivarInnen sowie Schriftgut, das wohl nie oder lange nicht digitalisiert werden wird, kam hierbei besonders zum Tragen. Sollten BenutzerInnen ob der Onlineangebote dennoch auf den Weg in das Archiv verzichten, entstünden daraus keine negativen Folgen für Archive, sehr wohl aber für die Forschenden.

Nur ein Stadtarchivar aus Tirol führte an, dass in direkter Folge des Ausbleibens der BenutzerInnen die Finanzierung der Dienststelle gekürzt und diese daraufhin abgeschafft werden könnte. Sein eigener Arbeitsplatz sei dadurch maßgeblich betroffen. Die Angst, sich selbst oder die Institution Archiv nur aufgrund der BenutzerInnen vor den

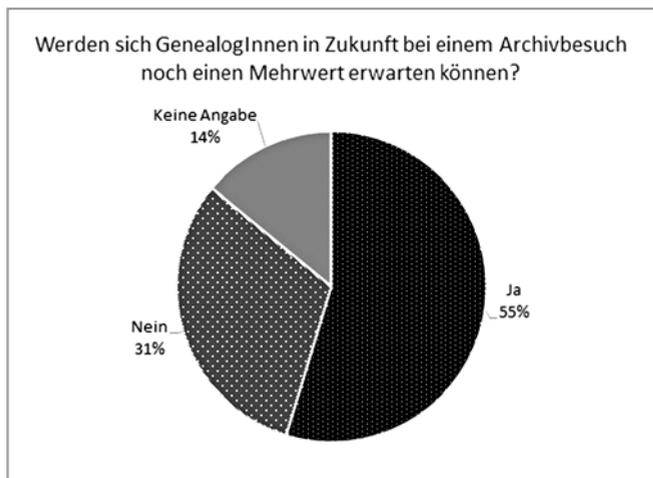


Abb. 5: Argumente für Archivbesuch vor Ort



Abb. 4: Mehrwert bei Archivbesuch

jeweiligen Vorgesetzten rechtfertigen zu können, spielt also durchaus eine, wenn auch untergeordnete, Rolle beim Aufbau von Onlinearchiven.

Die Auswertung der Frage, inwieweit österreichische Archive in Zukunft auf die Onlinestellung genealogischer Daten reagieren werden, fällt eher ernüchternd aus (56 Antworten). Verstärkte Zusammenarbeit mit genealogischen Vereinen und Institutionen scheint nicht gewünscht zu sein oder gefördert zu werden. Das Archiv als „letztes Glied der Verwaltungskette“ (etwa in Stadt- oder Landesregierungen) wird die Entscheidung zugunsten derartiger Kooperationen und Projekte ob der meist knappen personellen und finanziellen Ressourcen wohl selten allein fällen. Das Interesse an einer Zusammenarbeit mit anderen Archiven zu Digitalisierungsunternehmungen scheint eher gegeben zu sein. Möglicherweise lässt sich dies auf ein verstärktes Vertrauen gegenüber alteingesessenen Institutionen zurückführen, denen oftmals erst relativ kurz bestehende Gesellschaften und Vereinigungen gegenüberstehen. Die Fragen der Finanzierung und der personellen Ressourcen erscheinen vielleicht weniger abschreckend, wenn sie

mit FachkollegInnen diskutiert und in etwaigen Projekten geteilt werden können. Die Rechtsträger der Archive sind offensichtlich eher gewillt, einem Digitalisierungsprojekt zuzustimmen, wenn der Kooperationspartner bekannt und auf regionaler Ebene angesiedelt ist.

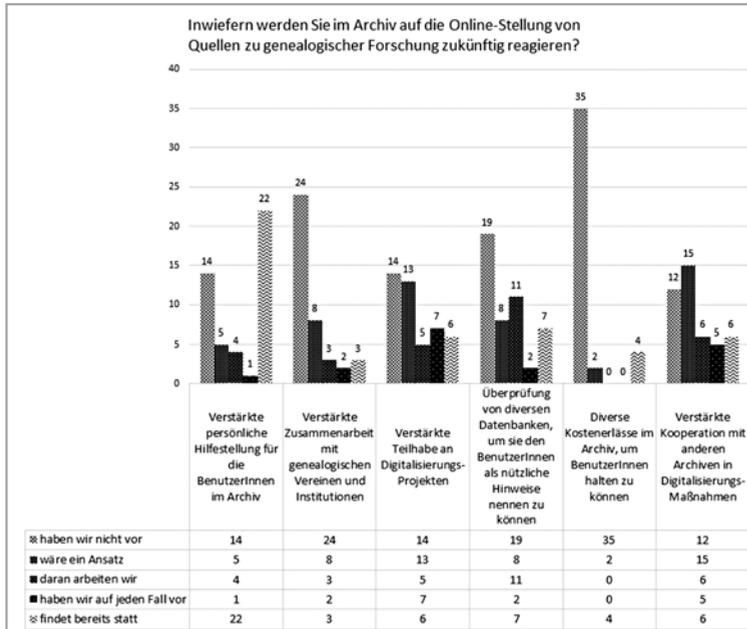


Abb. 6: Reaktion der Archive auf Onlinestellungen von Quellen

Am Ende des Fragebogens blieb den Befragten noch Raum für Kritik, Anmerkungen oder einfach für eine Erklärung und Beschreibung der eigenen Situation. An den Aussagen lässt sich deutlich Kritik an der als maßlos empfundenen Forderung nach Digitalisierung erkennen. Diese führe nicht zu weniger Arbeit, sondern dazu, dass sich viel mehr Personen plötzlich mit dem Archiv beschäftigen würden, so ein Archivar aus dem Burgenland. Auf der einen Seite begeistere dieses zunehmende Interesse, auf der anderen Seite führe der Wunsch nach immer mehr digitalisiertem Archivgut zu großen Problemen, v. a. hinsichtlich der digitalen Archivierung, die in vielen Archiven noch nicht umsetzbar sei, da Strategien fehlten. Damit würden noch sehr lange analoge Originale mit ihrer Jahrzehnte und Jahrhunderte überdauernden Haltbarkeit dominieren. Auch ein Stiftsarchivar aus Niederösterreich wies auf die kurze Lebensdauer von Digitalisaten hin, solange keine Strategien für eine langzeitige Sicherung vorhanden seien. In der ohnehin gering bemessenen Arbeitszeit der ArchivarInnen sollte die konservatorische Verantwortung gegenüber den Originalen nach wie vor eine größere Rolle spielen. Ein niederösterreichischer Stadtarchivar wiederum zeigte die kontinuierliche Personalreduktionen in Archiven auf, aufgrund derer es nur schwer möglich sei, personal- und zeitintensive

Maßnahmen wie die Einpflege umfangreicher Bestände in online zugängliche Datenbanken durchzuführen.

Ebenso wie der Aufbereitung der Daten im Internet stehen ArchivarInnen auch der Genealogie als Wissenschaft teilweise skeptisch gegenüber. Genealogische Forschung sei selten quellenorientiert, und es gehe dabei zu einem großen Teil nur um das Befüllen eines Stammbaumes, so ein Archivar aus Vorarlberg. Wissenschaftliche Arbeit würde aber nach wie vor in Archiven stattfinden, weshalb die Institution Archiv mit ihren analogen Quellen nicht gefährdet sei. Auch wenn tatsächlich wissenschaftlich genealogisch geforscht werde, würde diese Forschung im Archiv erfolgen, da dann ein Besuch und eine Einschätzung der Quellen unumgänglich seien. Prosopografische Studien für städtische, regionale und überregionale Forschung mit qualitativer und quantitativer Auswertung als Einbettung in einen lokalen historischen Kontext werden aber durchaus gefördert, indem archivalische Quellen digitalisiert und zum Teil in regionale Themenportale eingespielt werden. Für derartige Studien und/oder Portale ließen sich in der Regel auch andere Interessenten für eine Zusammenarbeit finden, meinte ein Stadtarchivar aus Vorarlberg. Es sind aber trotz der teilweise großen Zurückhaltung gegenüber online zugänglichen Quellen stetig Datenbanken im Aufbau. Ein Stiftsarchivar aus Niederösterreich verwies etwa auf das im Entstehungsprozess befindliche Portal „ProDomo“, eine personengeschichtliche Datenbank des österreichischen Ordensklerus vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, ein Gemeinschaftsprojekt von ICARUS, verschiedenen österreichischen Klöstern, dem Diözesanarchiv St. Pölten und der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs.

### **3. Die Zusammenarbeit von Archiven und genealogischen Vereinen**

Wenn sich Archive dazu entschließen, mit genealogischen Vereinen zu kooperieren, kann sich diese Zusammenarbeit völlig unterschiedlich gestalten. Zum Teil können daraus gemeinsame Webauftritte hervorgehen, zum Teil aber auch Projekte auf der Basis analoger Archivalien oder Seminare für BenutzerInnen. Im Folgenden soll die Zusammenarbeit einiger genealogischer Vereinigungen mit Archiven in Deutschland und Österreich aufgezeigt und gegebenenfalls auch auf mögliche Schwierigkeiten bei Kooperationen verwiesen werden.

Die Deutsche Zentralstelle für Genealogie (DZfG) wurde 1995 dem Staatsarchiv Leipzig in Sachsen als Unterabteilung eingegliedert. Da dieser in der Folge zahlreiche Kompetenzen und Arbeitsbereiche abgesprochen wurden, kam es zu einem jahrelangen Konflikt mit dem Staatsarchiv. Durch die räumliche Verbindung der beiden Parteien waren sie zu einer Kooperation förmlich gezwungen. Zunächst gestaltete sich die Zusammenarbeit aber so, dass Personal der DZfG anderen Abteilungen des Staatsarchivs Leipzig zugeordnet und der Arbeit der genealogischen Zentralstelle nur wenig Beachtung geschenkt wurde. Erst 2008 konnte der Konflikt beigelegt und die Funktion

der Zentralstelle als Dienstleister behauptet werden.<sup>154</sup> Diese betonte gegenüber dem Staatsarchiv die internationale Vernetzung von FamilienforscherInnen, welche in den frühen 2000er-Jahren durch die Entwicklung neuer Technologien revolutioniert wurde. Da GenealogInnen einen großen Kundenkreis eines Archivs ausmachen würden und dessen potentielle Lobby sein könnten, müssten die mit der DZfG verbundenen FamilienforscherInnen als Chance für das Staatsarchiv angesehen werden. Folgende Ziele und Arbeitsfelder wurden für die Zentralstelle definiert: Es galt, die Dienstleistungen für FamilienforscherInnen zu optimieren, archivwürdiges genealogisches Quellengut zu sichern, GenealogInnen als neue BenutzerInnen anzuwerben und die Zentralstelle als Spezialarchiv zu profilieren. Um die Dienstleistungen für GenealogInnen ausbauen zu können, wurden die Bestände mithilfe des Archivs näher erschlossen, Informationen auf der Archivwebsite ausgebaut, die MitarbeiterInnen im Benutzerdienst durch interne Fortbildungen im Bereich Genealogie geschult, eine ausgeprägtere Zusammenarbeit der Abteilungen des Archivs gefördert und die Erschließungszustände geprüft. Vor allem aber wurden die Bestände auf eine mögliche Verbesserung der Nutzbarmachung und Präsentation durch ihre Digitalisierung und Onlinestellung untersucht. Im Archiv fand eine kontinuierliche Verstärkung der Erschließung der Bestände und der Ausarbeitung von Findmitteln statt. Letztere und gegebenenfalls auch Teile der Bestände wurden online zur Verfügung gestellt sowie Kommunikationsmittel mit dem Kundenkreis der FamilienforscherInnen ausgebaut.<sup>155</sup>

Trotz anfänglicher Schwierigkeiten in der Kooperation zwischen dem Archiv und der genealogischen Vereinigung führte die Zusammenarbeit zu einer effizienteren Erschließung genealogischer Bestände und zu einer kundenorientierteren Betreuung. Auch in der Nutzbarmachung der Bestände über das Internet fruchtete die gemeinsame Arbeit der DZfG und des Staatsarchivs Leipzig.

Die Vorzüge einer Kooperation zwischen genealogischen Vereinen und Archiven für die wissenschaftliche Forschung betont Bertram Fink. Er stellt eine solche Zusammenarbeit als Alternative zur Kooperation von Archiven mit kommerziellen Unternehmen dar. Durch die Organisation von Projekten zwischen archivischen Einrichtungen und genealogischen Gesellschaften könne die Arbeit an der Erschließung und Digitalisierung von Quellen geteilt werden; die genealogischen Verbände könnten als Sprachrohr für die Interessen von FamilienforscherInnen in Archiven fungieren.<sup>156</sup> Im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold finden beispielsweise jährlich Tagungen mit ArchivarInnen, FamilienforscherInnen und VertreterInnen genealogischer Vereine aus verschiedenen

---

154 Kluttig, Zentralstelle (wie Anm. 24), 6 f.

155 Ebd.

156 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 93.

europäischen Ländern statt, um die Förderung und Unterstützung familiengeschichtlicher Forschung zu erörtern.<sup>157</sup>

Eine besondere Kooperation zwischen einem Archiv und einem genealogischen Verein lässt sich zwischen dem Staatsarchiv Bremen und der Gesellschaft für Familienforschung Bremen ausmachen. Die 1924 gegründete Vereinigung ging ab 1939 eine Verbindung mit dem Staatsarchiv ein, da der Vorsitzende des Vereins, Friedrich Prüfers, zugleich Direktor des Staatsarchivs war. Bis heute besteht eine räumliche Verbindung der beiden Partner und zum Teil auch eine personelle, wenn MitarbeiterInnen des Archivs zugleich als Mitglieder des Vereins fungieren. Über die Jahrzehnte hinweg wurde die Stelle des Vorsitzenden mehrmals mit Direktoren oder wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Staatsarchivs besetzt. Durch die räumliche Anbindung an das Archiv verbesserten sich die Nutzungsbedingungen der genealogischen Gesellschaft erheblich. Die Vereinsbibliothek konnte ab den 1960er-Jahren öffentlich zugänglich aufgestellt werden und durch die Vereinigung der genealogischen Sammlung des Vereins mit der familiengeschichtlichen Sammlung des Archivs wurde die Recherche für FamilienforscherInnen in Bremen wesentlich erleichtert. Zur Benutzerberatung wurde im Archiv ein eigener öffentlich zugänglicher familiengeschichtlicher Arbeitsraum eingerichtet. Dies verdeutlicht den Stellenwert der Genealogie im Staatsarchiv Bremen.<sup>158</sup> Weitere Projekte bestanden in der Organisation gemeinsamer Arbeitstreffen und personengeschichtlicher Seminare an Volkshochschulen sowie in der Erschließung und Verfügbarmachung genealogischer Quellen mithilfe der MitarbeiterInnen des Staatsarchivs.<sup>159</sup> Da mit 1995 aber der letzte unmittelbar mit genealogischer Recherche und Erschließung beschäftigte Archivar in den Ruhestand trat, beschränkte sich die weitere Zusammenarbeit in der Folge auf gegenseitige Hilfestellungen und weniger auf Erschließungsprojekte. Heute gestaltet sich die Zusammenarbeit schwieriger als noch in den 1980er- und 1990er-Jahren. „Archive stehen wie Bibliotheken, Museen und andere öffentliche Einrichtungen im Kultur- und Bildungsbereich in zunehmendem Rechtfertigungszwang für die bei ihnen eingesetzten Sach- und Personalmittel“, so Konrad Elmshäuser und Rudolf Voss.<sup>160</sup>

Möglicherweise ist dies auch in anderen Archiven ein Grund, Kooperationen mit Vereinen und den damit einhergehenden Arbeitsaufwand, etwa in der Erschließung von Beständen oder der Verfügbarmachung von Quellen, möglichst gering zu halten. Für Archive ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit genealogischen Vereinen aber

---

157 Astrid Küntzel und Yvonne Leiverkus, Genealogie für die Ewigkeit? Familienforschung, Geschichtswissenschaft und Archive gemeinsam im digitalen Zeitalter. Tagungsbericht zum 4. Detmolder Sommergespräch im Staats- und Personenstandsarchiv Detmold, in: *Archivar* 61/1 (2008), 48 f.

158 Konrad Elmshäuser und Rudolf Voss, Das Staatsarchiv Bremen und die Gesellschaft für Familienforschung Bremen. Entwicklung und Grundlagen einer Kooperation, in: *Biographie, Genealogie und Archive gemeinsam im digitalen Zeitalter. Detmolder Sommergespräche 2006 und 2007*, hg. von Bettina Joergens, Insingens 2009, 245–260.

159 Ebd., 250 f.

160 Ebd., 252 f.

durchaus auch Vorteile. Durch die gemeinsame Digitalisierung von Archivgut kann zu dessen Schutz maßgeblich beigetragen werden. Außerdem können ArchivbenutzerInnen durch Seminare oder Vorträge von VertreterInnen genealogischer Vereine für die Forschung im Archiv und den Umgang mit den Quellen sensibilisiert werden. Dadurch kann die Beratungszeit vor allem für HobbygenealogInnen begrenzt werden. Derartige Seminare werden etwa von dem österreichischen Berufsgenealogen Felix Gundacker, der zwar keinen Verein, sondern das Webportal GenTeam vertritt, in diversen Volkshochschulen abgehalten.<sup>161</sup>

Im April 2016 fand im Wiener Stadt- und Landesarchiv zum wiederholten Mal das Seminar „Personenforschung im Internet – Strategien der Suche“ mit Georg Gaugusch, Vizepräsident der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler, als Referenten statt.<sup>162</sup> Die Veranstaltung wurde kostenlos angeboten. Durch die Sensibilisierung der BesucherInnen für die Quellen und durch die Vermittlung einer effektiven Suche nach Daten erwartet sich das Archiv, dass personelle und zeitliche Ressourcen in der Beratung der oft mangelhaft informierten BenutzerInnen eingespart werden können.<sup>163</sup> Schon in der Beschreibung der Veranstaltung auf der Homepage des Landesarchivs wird auf die Möglichkeiten online zugänglicher Quellenbestände in Form von Portalen oder Datenbanken verwiesen. Der Vorteil dieser Art der Recherche liege in der Unabhängigkeit von Ort und Zeit. Da aber nicht alle Quellen im Internet abrufbar seien, müssten ForscherInnen auf die Arbeit in Institutionen, darunter Archive, vorbereitet werden.<sup>164</sup> Gaugusch führte bei dem Seminar in die Recherche nach Personen, die in Wien lebten, über online verfügbare Datenbanken ein. Dazu gab er Hinweise für die Auseinandersetzung mit den Quellen, welche Informationen aus welchen Beständen zu entnehmen seien oder wie sich Forschende auf die für sie möglicherweise fremd anmutende Kurrentschrift vorbereiten könnten. Vor allem die für die Personenforschung im Wiener Stadt- und Landesarchiv bedeutende Quelle der historischen Meldeunterlagen wurde von Gaugusch vorgestellt.<sup>165</sup>

Das Ziel der Kooperation zwischen dem Wiener Stadt- und Landesarchiv und der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler wird auf der Homepage des Archivs wie folgt beschrieben: „Die Veranstaltung richtet sich an alle Personen, die für wissenschaftliche Arbeiten Biografisches forschen. Sie bietet einen Weg durch den Informationsdschungel und soll arbeitsökonomische Forschung ermöglichen.“<sup>166</sup> Arbeitsökonomisches Forschen bezieht sich hierbei wahrscheinlich sowohl auf die Forschenden in ihrer

161 <http://www.felixgundacker.at/felix/seminar/kurse.shtml>.

162 <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/veranstaltungen/personenforschung.html>.

163 Michaela Laichmann in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 4. 5. 2016).

164 <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/veranstaltungen/personenforschung.html>.

165 Georg Gaugusch, Personenforschung im Internet – Strategien der Suche (Seminar im Stadt- und Landesarchiv Wien, 19. 11. 2015). An diesem Seminar nahm die Autorin persönlich teil.

166 <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/veranstaltungen/personenforschung.html>.

Recherchetätigkeit als auch auf die ArchivarInnen, denen ausgedehnte Beratungszeiten erspart bleiben sollen.

Die Idee zu dem Seminar stammte von Georg Gaugusch, der seit 1992 beim Verein Adler als Mitglied tätig ist. Er empfand es als defizitär, dass im Rahmen des Geschichtsstudiums an den Universitäten das Thema Genealogie ausgespart wurde. Genealogische Zusammenhänge würden eine wesentlich größere Rolle im Verständnis von Geschichte spielen, als in der deutschen und österreichischen Geschichtswissenschaft angenommen werde. Hierbei sieht Gaugusch in der angelsächsischen Historiografie ein Vorbild, in welcher der Mensch nicht derart ausgeklammert werde, wie es hierzulande gelegentlich der Fall sei. Das ursprünglich für StudentInnen gedachte Seminar wurde letztendlich aber vor allem von HobbygenealogInnen besucht.<sup>167</sup> Dem Archiv würden diese Kurse durchaus Vorteile bieten, so Michaela Laichmann vom Wiener Stadt- und Landesarchiv. Die Leute seien dadurch besser geschult im Bereich der Internetrecherche, mittels derer durchaus eine tiefgehende Forschung möglich sei. Durch das Seminar würden die BesucherInnen die Fähigkeit erlangen, mit Datenbanken kritisch zu arbeiten und zu lernen, inwiefern eine Quelle brauchbar für die eigene Forschung erscheine sowie wo und wie diese zu erreichen sei. Bei Digitalisierungsmaßnahmen komme es aber zu keiner Kooperation mit der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv finde Digitalisierung nur aus Gründen der Bestandserhaltung und der leichteren Zugänglichkeit – wenn es sich etwa um Pläne oder Fotografien handelt – statt, so Laichmann.<sup>168</sup> Über die Seminare hinaus wirkte die Gesellschaft Adler erst vor Kurzem bei der Organisation der Ausstellung „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm? Familienforschung im Wiener Stadt- und Landesarchiv“ (Eröffnung am 16. März 2017) mit.<sup>169</sup>

In der Geschichte des Vereins Adler zeigt sich, ähnlich wie bei der Gesellschaft für Familienforschung Bremen, eine langjährige Verbindung mit dem Österreichischen Staatsarchiv. In den 1950er-Jahren war eine Kooperation zwischen dem Staatsarchiv und dem Verein zu beobachten, als dem Adler Räumlichkeiten neben dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv im Palais Palffy im ersten Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Mitbenutzung der Bestände verbunden war. 1989 übersiedelte die Abteilung des Staatsarchivs in das neu errichtete Zentralgebäude in Wien-Erdberg, 1999 der Adler in den neuen Hauptsitz in der Universitätsstraße im neunten Wiener Gemeindebezirk. Damit endete die direkte (räumliche) Zusammenarbeit zwischen genealogischem Verein und Archiv.<sup>170</sup>

167 Georg Gaugusch in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 13. 5. 2016).

168 Michaela Laichmann in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 4. 5. 2016).

169 <https://genealogenstammtisch.org/vorschau/vorschau-februar-2017>.

170 <https://adler-wien.at/eine-forschungshelferin-fuer-wissenschaftler-studierende-und-laien/#more-308>;  
<http://www.oesta.gv.at/site/4986/default.aspx>.

Auf personeller Ebene verrät das Stammbuch der Gesellschaft, dass bereits bei der Gründung der Vereinigung Archivare des Haus- Hof- und Staatsarchivs zu den Mitgliedern des Adler zählten. Zu nennen sind etwa Alfred Anthony Reichsritter von Siegenfeld oder Oskar Freiherr von Mitis.<sup>171</sup> Zwei weitere prominente Mitglieder der Gesellschaft und zugleich Archivare waren der ehemalige Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs Leo Santifaller und der ehemalige Direktor des Wiener Stadt- und Landesarchivs Hanns Jäger-Sunstenau.<sup>172</sup> Auch heute ist diese Tradition der Genealogie in Wien zu erkennen, denn zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder, Karl Fischer und Lorenz Mikoletzky, können als ehemaliger Direktor-Stellvertreter des Wiener Stadt- und Landesarchivs sowie als ehemaliger Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs identifiziert werden.<sup>173</sup> Das Steiermärkische Landesarchiv kooperiert ebenfalls mit dem Adler, und zwar mit der Mandaterie Graz. Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Landesarchiv und nutzt dessen räumliche Ressourcen.

#### **4. Mögliche Folgen der Entwicklung genealogischer Datenbanken**

In der zuvor ausgewerteten Umfrage unter österreichischen Archiven wurde in einer Frage auf mögliche Konsequenzen, die mit der Entwicklung von Datenbanken einhergehen könnten, aufmerksam gemacht. Bestimmte Folgen, die durch die Onlinestellung von Daten entstehen können, wurden aufgelistet, und es wurde danach gefragt, inwiefern die Archive diese Prozesse als problematisch oder eher unkritisch erachten. Dabei wurde auch auf die mögliche Kommerzialisierung von Datenbanken sowie auf die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen in der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten eingegangen. Inwieweit spielen Vermarktung und Rechtsfragen eine Rolle bei der Entwicklung der Datenbanken? Wie reagieren die Archive darauf und welche Maßnahmen werden ergriffen, um Wissen frei und den jeweiligen Schutzfristen folgend zugänglich zu machen?

##### **4.1 Kommerzialisierung versus Open Access – Der Verkauf von Wissen**

„Mit der Entwicklung der Computergenealogie ist von Beginn an eine Kommerzialisierung der genealogischen Arbeitsweise, Informationssuche und -bereitstellung im Internet einhergegangen“, so Bertram Fink. Als Beispiel für eine kommerziell agierende Datenbank verweist er auf das amerikanische Portal Ancestry. Demgegenüber stellt er das

---

171 Christa Mache, Beiträge zur Geschichte der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft „Adler“. Das „Stammbuch“ der Gesellschaft, Bd. 2, Dissertation an der Universität Wien, Wien 1997, 107 u. 122.

172 Ebd., 134 u. 130.

173 Michaela Laichmann in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 4. 5. 2016); <https://adler-wien.at/vorstand-2>.

größte freie genealogische Portal der Welt: FamilySearch.<sup>174</sup> Das kommerzielle Portal Ancestry stellt es seinen BenutzerInnen frei, eine Monats- oder Jahreskarte zu wählen. Dabei kann zwischen der Möglichkeit, nur nationale Daten, sprich: die Quellen eines bestimmten Landes, einzusehen oder aber international auf alle Sammlungen weltweit zugreifen zu können, gewählt werden. Die Preise unterscheiden sich dementsprechend voneinander. So zahlen deutsche AbonnentInnen für eine monatliche Mitgliedschaft mit der Recherchemöglichkeit allein in den Beständen aus Deutschland 12,99 Euro. Will er oder sie aber international auf Quellen zugreifen können, beträgt das Abonnement im Monat 22,99 Euro.<sup>175</sup> Dafür richtet sich die Seite besonders nach den Informationsbedürfnissen der HobbygenealogInnen und stellt personalisierte Produkte und Tools zur Verfügung. Die BenutzerInnen werden bei der Recherche aber auch gezielt auf die gebührenpflichtigen Websites und Werkzeuge gelenkt. „Unternehmerische Gewinnmaximierung und genealogische Recherche gehen eine enge Verbindung ein“, bemerkt Fink.<sup>176</sup>

Um die KundInnen dauerhaft an Ancestry zu binden und um neue ForscherInnen dazu gewinnen zu können, muss das Portal seine Datenbasis ständig erweitern und die neu eingebundenen Daten so schnell wie möglich ausführlich erschließen. Denn wenn das Produkt, für welches bezahlt wird, nicht dem Wert entspricht, wird sich eine kommerzielle Datenbank auf Dauer nicht halten können.<sup>177</sup> Aus diesem Grund ist Ancestry auf die Bereitschaft von Archiven, Bibliotheken, genealogischen Vereinen und privaten SammlerInnen angewiesen, ihre genealogischen Quellenbestände an die amerikanische Gesellschaft für die kostenpflichtige Bereitstellung im Internet abzugeben. Das Portal wirbt dabei mit dem Vorteil, dass den Institutionen für die Digitalisierung und Indexierung der Quellen keine Kosten entstehen würden. Die Rechte an den Daten gehen damit allerdings ebenfalls verloren. Durch Partnerschaften zwischen Ancestry und Unternehmen weltweit können monatlich über 21 Millionen Seiten indiziert, von Mikrofilmen Digitalisate in hoher Auflösung erstellt und die Betreuung sowie das Hosting der Daten von Ancestry übernommen werden. Für die Archive und andere Institutionen erscheint dieser ausbleibende Mehraufwand durchaus attraktiv, weshalb das Portal ständig weiter wachsen kann.<sup>178</sup>

Bettina Joergens setzt sich demgegenüber vehement für einen Open Access, also den freien Zugang zu Archivgut für alle, ein. Der archivpolitische Begriff stammt aus dem

174 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 79.

175 <https://www.ancestry.de/cs/offers/subscribe>.

176 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 79.

177 Ebd., 82.

178 Bettina Wischhöfer, Open Access oder „Turning Archival Databases into Goldmines?“ – Überlegungen zu einem Kirchenbuchportal der deutschen Kirchenarchive im europäischen Kontext, in: Joergens, Detmolder Sommergespräche (wie Anm. 158), 221–228, hier 224; Wolfgang Bockhorst, Digitalisierung von genealogischen Quellen durch Ancestry, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), 54; Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 81 u. 87 f.

angelsächsischen Raum und kam in den 1990er-Jahren in das deutschsprachige Umfeld, als sich ArchivarInnen verstärkt ihrer Dienstleistungsfunktion bewusst wurden. Natürlich gelte es vor allem bei frei zugänglichen Informationen ohne institutionelle Anbindung oder Metadaten, den Quellen kritisch gegenüber zu stehen, das Internet und die kostengünstige Bereitstellung von Wissen führe aber gleichzeitig zu einer enormen Arbeitserleichterung für Forschende und zu einer schnelleren Kommunikation mit anderen ForscherInnen.<sup>179</sup>

Bedenken hinsichtlich der digitalen Verbreitung von archivischen Beständen im Netz kreisen immer wieder um die Frage nach dem Datenschutz. Da nicht online zugängliche Informationen aber verstärkt unbeachtet bleiben, müssten sich Archive den Entwicklungen der Datenbanken dennoch stellen. Open Access biete Archiven, Bibliotheken und anderen kulturellen Einrichtungen große Chancen im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung.<sup>180</sup> Joergens ist dagegen davon überzeugt, dass Archive dabei ihre Stellung behaupten müssten und sich selbst in die Erarbeitung von Datenbanken und Webportalen einbringen sollten. Nur dann könne sichergestellt sein, dass die Rechte an den Digitalisaten beim Archiv verbleiben, Metadaten korrekt den einzelnen Daten zugeordnet würden und der Datenschutz bestehen bleibe. Deshalb sollten sich Archive nicht auf attraktiv erscheinende und für sie kostengünstige Angebote kommerziell agierender Gesellschaften einlassen und der Vermarktung von Wissen entgegen treten.<sup>181</sup>

Holger Simon, Begründer des Bildarchivs „Prometheus“, und Ute Verstegen, Professorin der Kunstgeschichte an der Universität Marburg, setzen sich im Rahmen der Vermittlung von Bildarchiven für den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information ein. Dabei verweisen sie auf die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22. Oktober 2003.<sup>182</sup> Die Erklärung, an der sich verschiedene deutsche Forschungseinrichtungen beteiligten, fordert die Urheber und Rechteinhaber von Quellen und Datensammlungen auf, allen NutzerInnen den freien und öffentlichen Zugang zu ihren Sammlungen zu erlauben und ihnen zu ermöglichen, diese Daten zu kopieren, zu nutzen und zu übertragen, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird.<sup>183</sup> Simon und Verstegen sind überzeugt davon, dass die Kommerzialisierung von Digitalisaten aus Archiven und anderen Institutionen dem kulturellen und öffentlichen Auftrag dieser Einrichtungen widerspreche. „Damit es nicht zum Ausverkauf

179 Bettina Joergens, Open Access zu Personenstandsbüchern – Digitalisierungsprojekte des Landesarchivs NRW, in: *Aus evangelischen Archiven* 47 (2007), 97–107, hier 98 f.

180 Maier/Rehm/Kathke, *Nutzung* (wie Anm. 80), 240.

181 Joergens, *Open Access* (wie Anm. 179), 100 f.

182 Holger Simon und Ute Verstegen, „Prometheus“. Kooperationsprojekte gegen die Kommerzialisierung des kulturellen Erbes, in: *Kunstchronik. Monatschrift für Kunstwissenschaft, Museumswesen und Denkmalpflege. Mitteilungsblatt des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker* 57/4 (2004), 204–206, hier 205.

183 *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*, Berlin 2003. Zur Berliner Erklärung siehe auch: Gillner, *Offene Archive* (wie Anm. 78), 14.

öffentlicher Archive an kommerzielle Agenturen kommt, ist es dringend erforderlich, dass sich die öffentlichen Museen und Archive zusammenschließen und gemeinsam für den freien Zugang zum digitalen kulturellen Erbe eintreten“, fordern sie.<sup>184</sup>

Bertram Fink verweist ebenso auf Alternativen zu Kooperationen mit kommerziellen Datenbanken und Portalen und sieht diese in der Zusammenarbeit von Institutionen mit gemeinnützig orientierten genealogischen Vereinen. Innerhalb regionaler Projekte könnten etwa genealogische Arbeitskreise die Indexierung von Kirchenbüchern übernehmen und die Digitalisate und Indizes könnten direkt auf der Archivseite oder auf der Seite des Vereins öffentlich zugänglich gemacht werden.<sup>185</sup> Bei dem EU-Projekt „Technologische Landschaften für die Kulturökonomie von morgen. Den Wert des kulturellen Erbes steigern“ wurden nicht kommerziell orientierte Institutionen mit genealogischen Quellenbeständen schon 2000/2001 dazu ermutigt, eigene strategische Kooperationen einzugehen, um gemeinsam mit anderen Einrichtungen auf regionaler oder lokaler Ebene Datensammlungen frei zugänglich anbieten zu können. Der europäische genealogische Sektor sollte dabei nicht völlig außereuropäischen Gesellschaften überlassen werden.<sup>186</sup> Die genannten Kirchenbuchportale *Matricula* und *Archion* gelten als derartige europäische Portale, an denen Archive miteinander arbeiten und die Rechte an den Digitalisaten nicht abtreten müssen. Bei *Archion* handelt es sich zwar sehr wohl um ein kommerziell agierendes Portal, die Quellenbestände bleiben auf diese Weise aber in jedem Fall weitgehend unter der Aufsicht der Archive.<sup>187</sup>

Wenn es sich auch um ein außereuropäisches Unternehmen handelt, soll an dieser Stelle als Gegenbeispiel zu *Ancestry* noch einmal auf *FamilySearch* verwiesen werden. Die Dienste dieses amerikanischen Portals werden den NutzerInnen völlig kostenfrei angeboten. Eine spezielle Indexierungsstrategie soll hierbei dem Problem der hohen Kosten Abhilfe schaffen. Der Aufbau von nationalen genealogischen Datenbanken in einzelnen Ländern wird gefördert und die Digitalisate sollen mit Indexeinträgen erweitert werden. Doch wer betreibt diesen Mehraufwand, wenn die Ausgaben für die personellen Ressourcen von den BenutzerInnen nicht gedeckt werden? *FamilySearch* schreibt dazu regelmäßige Indexierungsprojekte aus, an denen sich freiwillige MitarbeiterInnen beteiligen. Die digitalen Bilddateien werden durch eine ausgereifte Technologie komprimiert und den Teilnehmenden der Projekte als Stapeldateien zugesandt. Mithilfe einer eigenen Software können die Dateien bearbeitet werden. In einem speziellen Arbeitsbereich

184 Simon/Verstegen, *Prometheus* (wie Anm. 182), 206.

185 Fink, *Kommerzialisierung* (wie Anm. 7), 93–95.

186 Generaldirektion Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission, *Der DigiCULT-Report. Technologische Landschaften für die Kulturökonomie von morgen. Den Wert des kulturellen Erbes steigern. Zusammenfassender Bericht, Luxemburg 2002.*

187 <http://data.matricula-online.eu/de/>; Müller-Baur, *Archion* (wie Anm. 16), 30 f.; Fink, *Kommerzialisierung* (wie Anm. 7), 95 f.

werden die Quellen geöffnet und parallel die Erschließungsdaten eingegeben. Genaue Indexierungsvorgaben instruieren die Freiwilligen und eigene Tools und Hinweise tragen das Ihre zu der korrekten Indexierung der Dateien bei. Am Ende der Eingabe erfolgt eine programmierte Qualitätskontrolle, im Zuge derer der Dokumenteninhalte und die Eingabefelder der Indexierung auf Übereinstimmung überprüft werden. Daraufhin kann der Dokumentenstapel an den Server von FamilySearch zurückgeschickt werden. Eine Stapeldatei erreicht immer zwei Freiwillige, damit beide Angaben miteinander abgeglichen werden können. Für die Indexierung werden mehrere Teams (nach regionalen oder thematischen Gesichtspunkten) gegründet, deren Leiter für die abschließende Prüfung der Eingaben verantwortlich ist. Weisen die Indizes zweier Freiwilliger Abweichungen auf, muss ein aus den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gewählter Schiedsrichter über die Richtigkeit der Eintragungen entscheiden.<sup>188</sup>

Die Errichtung einer internationalen und reich ausgestatteten genealogischen Datenbank kann demzufolge auch über nicht kommerzielle Wege geschehen und den Open-Access-Gedanken vertreten. Ein enormes Netz aus freiwilligen ForscherInnen ermöglicht die Erweiterung des Webportals FamilySearch. Die Kommerzialisierung genealogischer Forschung steht nach wie vor in einem Wettbewerb mit gemeinnützigen kostenfreien Websites genealogischer Vereine wie der GSU/FamilySearch und konnte sich am Markt noch nicht völlig von ehrenamtlichen Unternehmungen absetzen. Ancestry bietet vielleicht modernere Tools als FamilySearch, dennoch scheinen gemeinnützige genealogische Vereine weiterhin eine bedeutende Rolle im Internet spielen zu wollen. Die GSU schrieb etwa Indexierungsprojekte für die Präsentation von Quellen über FamilySearch aus, die von Ancestry bereits als Digitalisate angeboten werden. Ein bedeutender Punkt, in dem frei zugängliche Portale den kommerziellen Applikationen aber hinterherhinken, ist die Dauer der Indexierung. Die Projekte gemeinnütziger Vereine sind auf die Mitarbeit freiwilliger GenealogInnen angewiesen und dauern somit über einen längeren Zeitraum an, bis sie schließlich im Internet präsentiert werden können. So kann FamilySearch zwar eine Vielzahl an Digitalisaten anbieten, allerdings mit viel weniger Erschließungsdaten als Ancestry. Die Erschließungssoftware der Vereine und die Datenbanken zur Veröffentlichung der Quellen stehen den kommerziellen Seiten aber in nichts nach.<sup>189</sup>

Warum aber sollte der Gedanke der frei zugänglichen Informationen in Form von Open Access durch Archive vertreten werden? Hartmut Weber betonte schon 1999, dass die digitale Bereitstellung von Daten die Zugänglichkeit zu Quellen verbessern sollte. Die Nutzung von Archivgut werde so gefördert, was Archiven durchaus neue Popularität verschaffen könne. „Der virtuelle Lesesaal ist [aber] nur sinnvoll, wenn die Angebote allgemein und ohne Hindernisse zugänglich, freizügig und [...] kostenlos

188 Fink, Kommerzialisierung (wie Anm. 7), 73–75.

189 Ebd., 87 f.

sind“<sup>190</sup>, so Weber. Zugangskontrollen oder kommerzialisierte Abrechnungssysteme würden neue Hemmnisse aufbauen und die freie Zugänglichkeit zu den Quellen abermals verhindern.<sup>191</sup> Andreas Röpcke vom Landesarchiv Schwerin sprach sich beim Studientag des Verbands kirchlicher Archive in Deutschland im September 2006 ebenso gegen die Kommerzialisierung von Archivbeständen aus. Dabei kritisierte er das Unternehmen Ancestry, das allein über die Indizes der Daten verfüge und den Archiven alle Rechte daran abgesprochen habe. Dadurch, dass alle Kosten der Digitalisierung und Indexierung der Bestände bei Ancestry verbleiben, treten die Archive als Gegenleistung die Rechte an der Verbreitung und Verwertung der Quellen vollständig ab. Die von der Firma hergestellten Indizes weisen nach Röpcke aber durchgehend Mängel auf, da sie mitunter von möglichst billigen Arbeitskräften in China hergestellt würden. Die Möglichkeit zur Kontrolle im Umgang mit den Quellen werde den Archiven in den meisten Fällen nicht gewährt. Röpcke sprach in seinem Vortrag aus eigener Erfahrung, denn aus Mangel an personellen Ressourcen musste das Landesarchiv Schwerin in den frühen 2000er-Jahren eine Kooperation mit einem genealogischen Unternehmen eingehen. Bei der Digitalisierung entschied sich das Archiv für Ancestry und gegen FamilySearch, vermutlich da die Bedingungen der kommerziellen Gesellschaft zunächst attraktiver auf das personalarme Archiv wirkten. 2006 warnte Röpcke aber vor einem derartigen Ausverkauf der eigenen Archivbestände.<sup>192</sup>

Rainer Kuhlen, ehemaliger Professor für Informatik und Informationswissenschaft, betont, dass Open Access auch bedeute, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Forschenden zu begünstigen. Damit sei zum einen die freie Kooperation zwischen Gebenden und Nehmenden des Datenmaterials zu verstehen, damit keine finanzielle Abhängigkeit zwischen Archiven und Unternehmen entstehen könne. Zum anderen müsse auch der kostenlose Austausch zwischen Forschenden über die Datenbanken und Portale gefördert werden.<sup>193</sup> Kuhlen verweist auf die „Berliner Erklärung“ und fordert die wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen dazu auf, den Open-Access-Gedanken unbedingt zu fördern und kommerzielle Unternehmen nicht mit Datenmaterial zu versorgen.<sup>194</sup> Die Diskussionen über die Kommerzialisierung von Archivbeständen auf der einen und den freien und kostenlosen Zugang zu den Daten für alle Forschenden auf der anderen Seite reißen nicht ab. Zunächst erkennen die Archive den Vorteil, der durch den Verkauf der Quellen an kommerzielle Unternehmen entsteht: Für die Digi-

---

190 Weber, Repertorien (wie Anm. 79), 211.

191 Carl, Familien(Geschichts)forscher (wie Anm. 17), 430.

192 Carlies Maria Raddatz, Open Access zu Kirchenbüchern? Studientag des Verbandes kirchlicher Archive, in: Der Archivar 60/2 (2007), 154.

193 Rainer Kuhlen, Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut „Wissen“, in: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3 (2010), 313–329, hier 317.

194 Ebd., 314–316.

alisierung und die Erschließung der Bestände werden von ihnen und anderen Institutionen keine Kosten verlangt.<sup>195</sup> Gleichzeitig aber sind sie sich durchaus bewusst, dass durch die Herausgabe der Daten an derartige Unternehmen alle Rechte an den und die Kontrolle über die Daten mit abgegeben werden.<sup>196</sup> Wie ein Archiv diesen Konflikt lösen kann, entscheidet sich wohl auch anhand anderer Faktoren, etwa wenn aufgrund von Personalmangel die Abtretung von Quellen und deren Digitalisierung und Erschließung an kommerzielle Unternehmen unumgänglich erscheint.

Inwieweit wird diese Konfliktsituation von den Archiven in Österreich wahrgenommen? In der Umfrage erachteten 26 der 64 teilnehmenden österreichischen Archive die Entstehung von kommerziell orientierten Datenbanken und Portalen als problematisch, während neun Archive darin kein Problem erkannten und zwölf der Teilnehmenden glaubten, die Kommerzialisierung von digitalisierten Quellenbeständen betreffe ihre Institution nicht. Wenn sich auch 17 Archive nicht mit der Frage nach der Kommerzialisierung von Wissen auseinandersetzen wollten und sich der Angabe enthielten, überwiegt die kritische Betrachtung derartiger Unternehmen doch stark die Annahme, ihre Entwicklung sei unproblematisch. Wahrscheinlich soll durch diese unkritische Haltung aber nicht eine Positionierung pro Kommerzialisierung zum Ausdruck gebracht werden, sondern es herrscht wohl die Annahme, dass frei zugängliche Datenbanken und der Open-Access-Gedanke in Archiven überwiegen, zumal zwei der größten österreichischen Portale, *Matricula* und *Monasterium*, völlig kostenlos benutzbar sind.<sup>197</sup>

Diese Annahme bestätigt sich auch in einem Interview mit Thomas Aigner, dem Mitbegründer der genannten Portale, welches am 4. Juli 2015 von Georg Gaugusch geführt wurde. Sowohl in physischen als auch in Onlinearchiven sollte öffentliches Gut allen gleichermaßen zugänglich sein. Durch neue Forschungsmöglichkeiten im Internet komme es zu einer Öffnung der Archive nach außen hin. Unikate könnten plötzlich einem breiten Kreis zugänglich gemacht werden und der Zugang zu den Quellen werde nicht mehr beschränkt. Die Archive sollten diese Entwicklung als Chance akzeptieren. Bezahlssysteme oder andere Zugangsbeschränkungen würden neue Hindernisse für die Forschung bilden und seien nicht förderlich. Aigner sieht diesem Prozess aber entspannt entgegen, da bereits viele, einstmals kommerzielle Webportale wieder von der Verrechnung abgerückt seien, da die erhofften Einnahmen nicht zustande gekommen wären.<sup>198</sup> Georg Gaugusch hingegen ist der Ansicht, dass Betreiber von Datenbanken durchaus dazu berechtigt seien, für die geleistete Arbeit Geld zu verlangen. Webportale wie *Ancestry* würden anders als Archive eine genaue Marktanalyse betreiben, um zu klären,

195 Fink, *Kommerzialisierung* (wie Anm. 7), 81.

196 Raddatz, *Open Access* (wie Anm. 192), 154.

197 <http://data.matricula-online.eu/de/>; <http://monasterium.net/mom/home>.

198 Georg Gaugusch, *Aus der Forschung. Revolutionäre der historisch-genealogischen Forschung*. Interview mit Thomas Aigner, in: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik* 28/2-3 (2015), 132-139, hier 136.

wer die Seite besuche und welche Quellen dabei am interessantesten erscheinen. In die Erschließung und Digitalisierung würden hohe Summen investiert, um möglichst weitreichendes Datenmaterial gegen Bezahlung anbieten zu können. Seine jahrelange Erfahrung mit Ancestry lässt Gaugusch zu dem Schluss kommen, dass für die umfassende Arbeit und das Kapital, die das Portal aufwende, den BenutzerInnen zufriedenstellende Ergebnisse geboten würden, wofür durchaus Geld verlangt werden dürfe. Würden die Ergebnisse nicht der Zufriedenheit der KundInnen entsprechen, hätte sich ein derartiges Portal nicht halten können und von seiner kommerziellen Strategie ohnehin wieder abrücken müssen.<sup>199</sup>

Peter Csendes sieht in der Entstehung von Dokumentationsstellen wie Ancestry eine logische Konsequenz der Informationsgesellschaft. Diese Dokumentationsarchive würden „[...] Kopien archivalischer Quellen zu bestimmten Themen sammeln, auswerten und für die Benützung zugänglich machen, die von den Ursprungsarchiven kaum noch beeinflussbar [...]“ seien, fasst Csendes zusammen. Die Genealogische Gesellschaft von Utah beschäftige sich seit Jahrzehnten weltweit mit der Verfilmung personenbezogener Daten und der Verbreitung dieser Quellen. Die dadurch angestrebte überregionale Wissensvermittlung sei durchaus mit dem Defizit einer Bestandsauswahl behaftet, allerdings habe etwa Ancestry dennoch zu einem der größten genealogischen Webportale anwachsen können. Dass für diese jahrzehntelange Sammlungstätigkeit Geld verlangt werde, müsse nicht geheißt werden, sei aber verständlich.<sup>200</sup>

#### **4.2 Schutzfristen versus Onlinestellung genealogischer Daten – Kann der Datenschutz gewährleistet bleiben?**

Nicht nur die ideologische Auseinandersetzung um die freie oder die kostenpflichtige Nutzung personenbezogener Daten aus dem Internet spielt eine Rolle für die Entwicklung von Datenbanken, sondern auch rechtliche Bedingungen können auf deren Entstehung entscheidend einwirken. Personenstandsunterlagen unterstehen dem Personenstandsgesetz zum Schutz der in den Quellen beschriebenen Personen. Sie gelten aus diesem Grund als wesentlich schwerer einsehbar als nicht personenbezogene Quellenbestände.<sup>201</sup> In Deutschland wurde das Personenstandsgesetz 2007 reformiert und gilt seit 1. Jänner 2009 in allen Bundesländern. Eine Novellierung des Gesetzes wurde zuvor jahrzehntelang von GenealogInnen und anderen Forschenden gefordert. Eine Änderung

---

199 Georg Gaugusch in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 13. 5. 2016).

200 Peter Csendes, Metaphern für Archive – Das Archiv als Metapher?, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen, hg. von Maximilian Schimböck, Walter Schuster und Anneliese Schweiger (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004), Linz 2004, 49–56, hier 55.

201 Joergens/Schmidt, Familiengeschichten (wie Anm. 11), 40.

der restriktiven Nutzungsbeschränkungen sollte erreicht werden.<sup>202</sup> Dadurch sollten sich Forschungsvorhaben erheblich ändern: „Das Interesse an den nun ab 2009 leichter zugänglichen Personenstandsregistern ist groß und vielseitig. Mannigfaltig sind somit auch der Quellenwert und die Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Archivalien“, so Bettina Joergens.<sup>203</sup> Vor allem durch das Engagement der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände (DAGV) konnte die Herausgabe der Personenstandsregister durch die Standesämter an die Archive und die frei zugängliche Erforschung dieser Register nach Ablauf einer Schutzfrist durch das novellierte Personenstandsgesetz erreicht werden.<sup>204</sup> Das deutsche Personenstandsgesetz von 2007 sieht folglich eine Schutzfrist von 80 Jahren bei Eheregistern, 110 Jahren bei Geburtenregistern und 30 Jahren bei Sterberegistern vor.<sup>205</sup>

In Österreich wurden die Personenstandsbücher anders als in Deutschland bis 1938 von den Kirchen geführt und erst 1939 wurde die Führung von den zivilen Standesämtern übernommen. Auch hier wird von Forschenden und Archiven ein leichterer Zugang zu personenbezogenen Daten gefordert. Josef Riegler führte 2012 an, dass die in den USA und Großbritannien bestehenden Informationsfreiheitsgesetze auch im deutschsprachigen Raum Anwendung finden sollten.<sup>206</sup> Da es sich aber um persönliche Daten zu bestimmten Personen handelt, enthält das Personenstandsgesetz auch in Österreich längere Fristen, bevor die Bücher zur Einsichtnahme bereitgestellt werden dürfen. Die Fristen sind etwas kürzer angesetzt als in Deutschland, dennoch können Forschende erst 100 Jahre nach der Eintragung der Geburt einer Person, 75 Jahre nach Eintragung der Eheschließung, sofern sie nicht eine noch lebende Person betrifft, und 30 Jahre nach Eintragung des Todes einer Person in die jeweilige Registrierung Einsicht nehmen.<sup>207</sup> Die festgelegten Fristen aus dem Personenstandsgesetz (2013) sowie das Datenschutzgesetz (2000) müssen auch in genealogischen Datenbanken beachtet werden. Dennoch tauchen hie und da Daten in Portalen auf, die rein rechtlich noch nicht für die Öffentlichkeit einsehbar wären.

Einige Archive weisen auf ihren Homepages darauf hin, dass einzelne Digitalisate, die im Zuge der Matrikendigitalisierung online gestellt wurden, aber noch zu schützende Daten enthalten, in Datenbanken geraten sein könnten. Dies habe sich etwa dann ergeben, wenn eine Eintragung nachträglich in ein älteres Buch eingefügt wurde oder wenn

202 Bettina Joergens, Das Personenstandsreformgesetz ist sexy. Neue Perspektiven für die Genealogie, Geschichtswissenschaft, Archive und Standesämter, in: *Archivar* 62/1 (2009), 84 f.; Joergens/Schmidt, *Familiengeschichten* (wie Anm. 11), 40.

203 Joergens, *Personenstandsreformgesetz* (wie Anm. 202), 85.

204 Kluttig, *DAGV* (wie Anm. 22), 88.

205 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, *Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. 2. 2007* (<https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>).

206 Riegler, *Grenzen* (wie Anm. 101), 59.

207 Bundeskanzleramt, *RIS, Gesamte Rechtsvorschrift zum Personenstandsgesetz 2013, Fassung vom 22. 3. 2018* (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>).

jüngere Beilagen aufgrund der Menge an zu digitalisierten Daten unentdeckt geblieben sind. In derartigen Fällen sollten sich Betroffene unverzüglich an das zuständige Archiv wenden, damit das Digitalisat gelöscht und der Datenschutz wiederhergestellt werden könne. In größeren Archiven werden eigene Mitarbeiter als speziell Beauftragte für Datenschutzfragen geschult. Die Möglichkeit, Daten innerhalb absehbarer Zeit wieder aus dem Internet zu entfernen, ist das gängige Zugeständnis der ArchivarInnen an betroffene Personen, deren Datenschutz möglicherweise durch die Onlinestellung von Personenstandsunterlagen verletzt wurde.<sup>208</sup> Wenn Daten öffentlich zugänglich sind, dürfen sie generell für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Darunter fallen Matriken nach dem Wegfall der Schutzfristen. Sensible Daten nach österreichischem Datenschutzgesetz (2000) können allerdings nur unter besonderen gesetzlichen Vorschriften oder mit Zustimmung des oder der Betroffenen eingesehen und verwendet werden.<sup>209</sup>

Wie sich die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, auf private Ahnenforschung und genealogische Datenbanken auswirken wird, ist Gegenstand von Debatten auf unterschiedlichen Ebenen – von Bundestagen bis hin zu privaten Blogs. Nach Art. 5 Abs. 1 litt. B und nach Erwägungsgrund 156 der DSGVO (2016/679) gelten für die „Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken [...]“ gesonderte Ausnahmen. Die Daten können jenseits ihres ursprünglichen Zwecks durch Archive weiterhin gespeichert werden. Der Erwägungsgrund 158 der DSGVO sieht gar vor, dass Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine und öffentliche Interesse durch öffentliche oder private Stellen verpflichtend gesammelt, erhalten, bewertet, aufbereitet, beschrieben, verbreitet und zugänglich gemacht werden sollen. Personenbezogene Daten sollen zu Archiv- und zu wissenschaftlichen sowie historischen Forschungszwecken weiterverarbeitet werden. In Erwägungsgrund 160 schließlich wird explizit angeführt, dass diese Ausnahme für historische Forschung auch die Forschung im Bereich der Genealogie umfasst. Anzumerken ist aber, dass die DSGVO für bereits verstorbene Personen ohnehin nicht gilt.<sup>210</sup>

Im Bereich der Onlinegenealogie gestaltet sich die Anwendung der DSGVO schon komplizierter, zumal Forschende bisweilen Stammbäume geteilt, Teile von

---

208 Vgl. hierzu [https://apps.tirol.gv.at/bildarchiv/#1521715305192\\_4](https://apps.tirol.gv.at/bildarchiv/#1521715305192_4); [http://www.landesarchiv-ooe.at/2323\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.landesarchiv-ooe.at/2323_DEU_HTML.htm); <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/dioezese/ordinariat/ordinariatskanzlei-und-archiv/dioezesanarchiv?d=familienforschung-im-internet#WrOJ5vnhCUk>.

209 Bundeskanzleramt, RIS, Gesamte Rechtsvorschrift zum Datenschutzgesetz 2000, Fassung vom 22. 3. 2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>).

210 Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), 2016 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>); Unterabteilung Europa des Deutschen Bundestags, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf private Ahnenforscher, Berlin 2016, 4.

Stammbäumen anderer GenealogInnen für den eigenen wiederverwendet und Daten zu einem großen Teil noch lebender Personen in Windeseile über mehrere Kontinente in Umlauf gebracht haben. Die DSGVO stellt zwar gleich zu Beginn (Art. 2 Abs. 2 litt. C) fest, „keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ zu finden. Sobald die Daten aber den eigenen Computer verlassen und öffentlich zugänglich gemacht werden, wird der oder die BearbeiterIn laut Gesetzestext entweder zum/zur „Verantwortlichen“ oder zum/zur „AuftragsverarbeiterIn“. Vermutlich können eher die Onlineplattformen, über die Daten hochgeladen werden, als Verantwortliche und die HobbygenealogInnen lediglich als Auftragsverarbeiter definiert werden, aber allgemein gültige Auffassungen bestehen hierzu noch keine. Die Frage, wer dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn Beschwerden betroffener Personen über hochgeladene Daten eingehen, ob der User oder die Userin selbst oder viel eher der oder die PlattformbetreiberIn zur Rechenschaft gezogen werden müsse, wird Diskussionsthema für künftige genealogische Stammtische, Netzwerke, Tagungen oder Konferenzen sein.<sup>211</sup>

Zuletzt soll an dieser Stelle noch auf die Datenbank ANNO der Österreichischen Nationalbibliothek verwiesen werden, für die bei der Bereitstellung digitalisierter Zeitschriften das Urheberrecht gilt. Die angebotenen Titel sind ab dem Erscheinungsjahr aus urheberrechtlichen Gründen 70 Jahre lang nicht zugänglich.<sup>212</sup> Im Jahr 2018 werden dementsprechend erst die Ausgaben von 1947 der Datenbank hinzugefügt. „Ausnahmen bilden Titel, für die eigene Zusatzabkommen mit den Rechtsnachfolgern oder den aktuellen Rechteinhabern abgeschlossen werden“, erklärt Christa Müller, Abteilungsleiterin für Digitale Services der Österreichischen Nationalbibliothek und Leiterin des Projekts ANNO.<sup>213</sup> Die Texte zu Personenstandsgesetz (2013), Datenschutzgesetz (2000) und mitunter auch dieser zum Urheberrechtsgesetz (1936/2015) nehmen bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten eine beträchtliche Rolle ein. Vor allem bei der Onlinestellung derartiger Daten kann die Beachtung dieser Gesetze aber nicht immer lückenlos gewährleistet werden, wie die einzelnen Archivseiten belegen. Österreichische Archive führen auf ihren Homepages an, dass in Datenbanken durchaus Datensätze online gestellt sein können, die laut Gesetzeslage noch nicht freigegeben hätten werden

211 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>; <http://michael.eisenriegler.at/2018/02/22/dsgvo-und-ahnenforschung-fragen>.

212 Helmut Spudich, Second Life für alte Zeitungen, in: Der Standard, 14. 10. 2009, online abrufbar unter: <http://derstandard.at/1254311373155/Second-Life-fuer-alte-Zeitungen>; Bundeskanzleramt, RIS, Gesamte Rechtsvorschrift zum Urheberrechtsgesetz, Fassung vom 22. 3. 2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>).

213 Christa Müller, ANNO – AustriaN Newspapers Online. Eine Zeitungs-Massendigitalisierungs-Initiative der Österreichischen Nationalbibliothek. Warum Bibliotheken digitalisieren, in: Deutschsprachige Öffentlichkeit und Presse in Mittelost- und Südosteuropa (1848–1948), hg. von Andrei Corbea-Hojsie (Jassyer Beiträge zur Germanistik 12), Konstanz 2008, 541–552, hier 545.

dürfen. Bei den genannten Datenbanken handelt es sich aber durchwegs um von Archiven mitbetreute Matrikenportale, die in der Regel einer strengen Kontrolle im Zuge der Digitalisierung und Erschließung unterliegen. Umso kritischer betrachtet werden Datenbanken, Metasuchmaschinen und Portale, die von Vereinen, Privatpersonen und/oder vor allem kommerziellen Unternehmen initiiert wurden. In diesen Fällen könnte der Schutz der personenbezogenen Daten schnell in den Hintergrund rücken.<sup>214</sup>

28 von den 64 an der Umfrage teilnehmenden Archiven erkannten ein Problem hinsichtlich der oftmals geringen Beachtung rechtlicher Fragen bei Datenbanken und Portalen. Zehn Archive führten an, sie würden sich damit nicht auseinandersetzen und weitere zehn hielten diese Entwicklung für eine unproblematische Folge von online gestellten genealogischen Daten. Die restlichen Befragten enthielten sich der Angabe. Nicht zuletzt um den gesetzlich vorgegebenen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sei eine Mitarbeit der Archive und anderer kultureller Institutionen an Datenbanken und Webportalen notwendig, meint Bettina Joergens. Nur dann könnten der Datenschutz oder die sofortige Entfernung schützenswerter Daten aus dem Internet gewährleistet bleiben. Auf jeden Fall dürften sich Archive nicht darauf verlassen, dass kommerzielle Unternehmen die rechtlichen Bedingungen der Onlinestellung personenbezogener Daten beachten würden.<sup>215</sup> Archive sollten von vornherein darauf achten, nur personenbezogene Daten anzubieten, die nicht mehr dem Datenschutz unterliegen. In der Vergangenheit wurde dies oftmals nicht hinreichend berücksichtigt und das Bewusstsein für zu schützende Daten ging vielfach erst mit der Ausbildung der Archivgesetze einher, erläutert Heinrich Berg.<sup>216</sup>

## Fazit

Die Digitalisierung und Onlinestellung personenbezogener Daten bietet genealogisch Forschenden entscheidende Vorteile. Unabhängig von Ort und Zeit kann Forschung erfolgen, sprich: Es muss weder auf die Öffnungszeiten noch auf den Standort eines Archivs oder einer anderen Institution Rücksicht genommen werden. Für Archive bedeutet die Teilnahme an derartigen Portalen natürlich zunächst einen deutlichen Mehraufwand; allerdings bleibt in der Folge durch das Ausbleiben von BenutzerInnen mehr Zeit für die Kernaufgaben. Dennoch, Daten müssen in Onlineportalen langfristig lesbar gehalten, mit Metadaten versehen und gewartet werden. Deshalb beteiligen sich nur wenige Archive direkt an der digitalen Erschließung und Verfügbarmachung der Quellen. Zumeist sind es genealogische Vereine, Privatpersonen oder kommerzielle

---

214 Joergens, Open Access (wie Anm. 179), 101.

215 Ebd., 100 f.

216 Heinrich Berg in einem Interview mit der Autorin (Wien, am 20. 4. 2016).

Unternehmen, die sich mit der Gestaltung und Ausarbeitung der Datenportale befassen. Dies kann jedoch zur Ausbreitung kommerzieller Portale und zur Missachtung gesetzlicher Vorgaben im Umgang mit personenbezogenen Daten führen. Hierbei sei nur auf die zukünftig geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung verwiesen. Zum Teil kooperieren Archive mit kommerziellen Unternehmungen, um sich die Kosten für Digitalisierung und Erschließung zu sparen, zum Teil wird der mangelnde Open-Access-Gedanke von ArchivarInnen aber lautstark kritisiert.

In Österreich gelten die Portale *Matricula*, *Monasterium*, die *Topothek* und das Projekt *co:op* des Vereins *ICARUS* als herausragende Applikationen, an denen sich in Netzwerken kooperierende Archive aus mehreren Ländern beteiligen. Thomas Aigner betont die Vorzüge, die mit der Öffnung von Archivmaterial über das Internet einhergehen. Für Archive sei eine entscheidende Entlastung zu erwarten, wenn weniger Forschende zur Recherche ins Archiv kämen.<sup>217</sup> Auch zahlreiche deutsche ArchivarInnen favorisieren hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit und Kundenorientierung „barrierefreies“ Forschen über das Internet. Die Zusammenarbeit zwischen Archiven und genealogischen Vereinen scheint in Deutschland gefestigter zu sein als in Österreich, wovon archivfachliche Beiträge auf diversen Tagungen und die Entwicklung von Portalen und Netzwerken durchaus beeinflusst werden.

Aus der Befragung österreichischer Archive zum Thema genealogische Forschung im Internet konnte aber die Befürchtung abgelesen werden, niemals genügend Ressourcen für derartige Großprojekte aufbringen zu können. Es wurde sogar die Sorge geäußert, dass der Mangel an Forschenden zwangsläufig die Daseinsberechtigung des Archivs infrage stellen und über kurz oder lang zu dessen Schließung führen könnte. Skepsis gegenüber der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet zeigte sich auch bei der Frage nach dem korrekten Umgang mit den Quellen, der rechtlichen Handhabung oder der mangelnden Aufarbeitung und Kontextualisierung durch HistorikerInnen. Zahlen belegen aber, dass sich um ein Vielfaches mehr Personen mit Archivgut beschäftigen, wenn dies unkompliziert zugänglich ist, als wenn dieses nur analog vor Ort bereit liegt.<sup>218</sup> Wie sich die Beteiligung oder Initiative der österreichischen Archive an der Gründung und Befüllung von Onlineportalen weiter gestalten wird, v. a. im Hinblick auf die ohnehin zunehmende Forderung an Archive, ihre Quellen wenigstens in Auswahl zu digitalisieren, wird sich künftig zeigen.

---

<sup>217</sup> Aigner, *Archivnet.at* (wie Anm. 99), 61.

<sup>218</sup> Vgl. hierzu etwa die Zugriffe auf das Portal *Matricula* im Vergleich zu den Angaben der in der Umfrage konsultierten Archive nach den monatlich im Archiv anwesenden FamilienforscherInnen; Muff/Jeller, *Statistisches* (wie Anm. 64), 27.

*Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)*

## **Leitfaden Records Management**

### **Einsatz und Gebrauch für Archive in Österreich**

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Records Management“ des VÖA

Leitung: Markus Schmidgall

Mitglieder: Christine Gigler, Barbara Kerb, Juliane Mikoletzky und Karin Sperl

#### **Einleitung**

Die Einführung und Umsetzung von Records Management (in der Folge kurz RM) ist eine Führungsaufgabe und muss von der Leitung einer Organisation (Verwaltung/ Behörde, Unternehmen, Verein bzw. Körperschaft privaten oder öffentlichen Rechts) gewollt und initiiert sowie in weiterer Folge kontrolliert und begleitet werden. RM erfordert ein ständiges Monitoring und falls notwendig die Vornahme von Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen.<sup>1</sup>

RM gehört als Aufgabenfeld in den vorarchivischen Bereich einer Organisation, stellt somit grundsätzlich keine spezifische Aufgabe der Archive dar und ist streng abzugrenzen von der dauerhaften Aufbewahrung/Archivierung von Unterlagen. Trotzdem ist es für Archive sowohl sinnvoll als auch zielführend und oft notwendig, dass Archivarinnen und Archivare in diesem Bereich beratend und unterstützend mitarbeiten.<sup>2</sup>

#### **Ausgangslage**

In der österreichischen Behördentradition war die Kanzlei die zentrale Schnittstelle, in der alle Schriftstücke protokolliert, ein Zusammenhang von Akten geschaffen bzw. dokumentiert und der Weg von und zur Sachbearbeitung kontrolliert wurde. Dadurch waren der Überblick und die Kontrolle über alle Schriftstücke und die damit verbundenen organisatorischen Sachzusammenhänge gewährleistet. Mit der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV), der Verwendung eines PCs auf jedem Schreibtisch und dann durch die E-Mail-Programme veränderten sich die Abläufe; dies führte dazu, dass man statt Akten nun Dokumente ohne Kontext verwalten musste/

1 Vgl. auch DIN ISO 15489-1:2002, 10 (Pkt. 6.2).

2 Vgl. Peter M. Toebak, Records Management. Ein Handbuch, Baden 2007, 23: „Archivare müssen [...] einen Teil ihrer Ressourcen für die Records-Bildner einsetzen. Sie müssen ihren Mehrwert als Informationsspezialisten gerade im Bereich des Records Management unter Beweis stellen.“

konnte. In Organisationen, in denen diese Behördentradition nicht so ausgeprägt war oder überhaupt fehlte, war die Situation bereits vor Einführung der EDV schwierig und verschärfte sich mit der Digitalisierung zunehmend.

Heinz Hoffman hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2000 in seinem Handbuch zur Schriftgutverwaltung Bedenken geäußert, dass durch den Einsatz der EDV in der Schriftgutverwaltung Zusammenhänge von Verwaltungsprozessen und Ordnungskriterien verlorengehen könnten: „Die große Gefahr dabei [Einsatz der EDV – Anm. d. Verf.] ist, dass der Registrator und am Ende auch der Bearbeiter das Arbeiten in Sachzusammenhängen und den sachbezogenen logischen Ordnungs- und Suchprozess verlernen. [...] Trotz des Einsatzes moderner Technik würde damit langfristig die Leistungsfähigkeit, d. h. die Qualität des Ordnen und des Bereitstellens der Schriftgutverwaltung leiden.“<sup>3</sup>

Diese Bedenken sind in vielen Organisationsverwaltungen bereits Realität geworden. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die Erfassung der richtigen Metadaten in den frühen RM-Systemen (wie z. B. Kanzleiiinformationssystemen) mühsam und umständlich war und sich so langfristig nicht durchgesetzt hat; zum anderen aber auch damit, dass Personen, die mit der inhaltlich-sachlichen Bearbeitung der Dokumente befasst sind, wenig Interesse und Verständnis für die organisatorischen Regeln der Entstehung und Aufbewahrung (Speicherung) eben dieser Dokumente zeigen.

Diesem Missstand gilt es nun entgegenzuwirken. Archivarinnen und Archivare, die in ihren Beständen Entstehungszusammenhänge (Provenienzen), Organisationsstrukturen und deren Veränderungen sowie Arbeitsabläufe abbilden müssen, können hier eine Organisationsleitung unterstützen, das Bewusstsein oder das Verständnis für die Notwendigkeit, diese Zusammenhänge zu kennen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schärfen. RM ist das geeignete Werkzeug – die Frage ist also nicht, ob RM sinnvoll ist, sondern wie und mit welchen Instrumenten sowie Methoden man RM einsetzen sollte.<sup>4</sup>

Im Folgenden sollen kurz einige Definitionen zu den Begrifflichkeiten vorgestellt sowie Vorteile, Nutzen und Ziele des Einsatzes von RM erläutert werden. Aus der Fülle an Definitionen für Schriftgut/Schriftgutverwaltung und Records/RM sei stellvertretend hier jeweils eine angeführt.

Unter **Records** versteht man alle strukturierten, schwach strukturierten und nicht strukturierten, geschäftlich und/oder rechtlich relevanten analogen und digitalen Daten und Unterlagen in einer Organisation (Behörde/Verwaltung, Unternehmen, Verein),

3 Heinz Hoffmann, Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden. München 2000, 186.

4 Vgl. Toebak, Handbuch (wie Anm. 2), 15.

die Geschäftsprozesse dokumentieren und abbilden.<sup>5</sup> Dazu gehören auch die Records/Daten aus Fachanwendungen wie z. B. SAP, GIS und Datenbanken sowie E-Mails.

**Schriftgut:** „Die Gesamtheit der bei einer Organisation, Behörde oder Person aus ihren Geschäftsprozessen anwachsenden Aufzeichnungen, auch in elektronischer Form, die in der Erledigung der laufenden Geschäfte erstellt und aufbewahrt und in der Registratur oder Ablage zu Akten formiert werden.“<sup>6</sup>

**RM/Schriftgutverwaltung** ist die als Führungsaufgabe wahrzunehmende, effiziente und systematische Kontrolle und Durchführung der Erstellung, Entgegennahme, Aufbewahrung, Nutzung und Aussonderung von Schriftgut einschließlich der Vorgänge zur Erfassung und Aufbewahrung von Nachweisen und Informationen über Geschäftsabläufe und Transaktionen in Form von Akten (Records).<sup>7</sup>

„Unter **Schriftgutverwaltung** versteht man dabei die Gesamtheit aller Tätigkeiten, die bei der Anlage und Führung von Dokumenten, Vorgängen und Akten anfallen. Darüber hinaus wird oftmals auch die Institution, die für das Ordnen, Registrieren, Bereitstellen, Aufbewahren und Aussondern eben dieser Unterlagen zuständig ist, als Schriftgutverwaltung bezeichnet.“<sup>8</sup>

Anhand der hier angeführten Definitionen zeigt sich, dass die Begriffe Schriftgutverwaltung und RM synonym verwendet werden, allerdings haftet dem Begriff „Schriftgutverwaltung“ für moderne Organisationen eine gewisse Antiquiertheit an und stößt daher auf Widerstand. Der Begriff „Records Management“ wirkt moderner und hat sich in der neueren Literatur zu diesem Thema durchgesetzt, weshalb auch in diesem Leitfaden ausschließlich der Terminus „Records Management“ verwendet wird.

Mit der Einführung und Anwendung von RM erfolgt als erster Schritt eine Analyse von:

- bestehender Klassifikation,
- Basissystematik und Beschreibungsdaten,
- Aufbewahrungsfristen,
- Zugangsregelungen,

5 Vgl. ebd., 19; Peter M. Toebak, Records Management. Gestaltung und Umsetzung. Baden 2010, 49; DIN ISO 15489-1:2001, 8.

6 Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), Marburg 2. überarb. Aufl. 1999, 88.

7 Vgl. DIN ISO 15489-1:2001, 8.

8 Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489-1. Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung, hg. von Alexandra Lutz, Berlin 2012, 3; vgl. auch Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe (wie Anm. 6), 89.

- Geschäftsprozessen,
- Ablauf- und Aufbauorganisation unter Berücksichtigung der handelnden Personen,
- Betriebstraditionen,
- der rahmengebenden Gesetzgebung und Organisationsvorschriften,
- Fachempfehlungen,
- Soft- und Hardware.

Die Analyse des Ist-Zustandes und seine Anpassung an die Regeln des RM bringt verschiedene Vorteile (nach DIN ISO 15489-1):

- RM gewährleistet Revisions- und Rechtssicherheit auf der Ebene der Geschäftsführung und der Prozessebene.
- RM ermöglicht eine gleichbleibende Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen.
- Gleichzeitig bleiben dabei Arbeitsprozesse und Unterlagen in ihrem Kontext transparent.
- Damit werden auch Entscheidungen der Führungsebene unterstützt bzw. erleichtert.
- Dadurch können Redundanzen verhindert und Zeit gespart werden – Effektivität.
- Durch ein funktionierendes RM und die Überlieferung aussagekräftiger Records bleibt die Entwicklung einer Organisation nachvollziehbar.

Records müssen dabei bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen, um die Vorteile des RM nutzen zu können:

- Records müssen authentisch, verlässlich und vollständig sein: d. h., Informationen zu Herkunft, Status, Version, Datum, Erstellungszeitpunkt, Prozess- und Aktenzugehörigkeit, Zeitgemäßheit, Sachverhalt, Geschäftskontext müssen jederzeit nachvollziehbar sein.
- Records müssen Integrität aufweisen, haltbar und nachvollziehbar rückverfolgbar sein: d. h., die Kontrolle über Inhalt, Kontext und Struktur der Records muss gewährleistet sein.
- Records müssen Sicherheits-, Gesetzes- und Ordnungsmäßigkeit entsprechen: d. h., sie müssen jederzeit verfügbar sein, Zugriffe auf die Records müssen protokolliert werden, Gesetzesvorgaben, Fachempfehlungen und Standards für Records müssen dabei angewendet werden.
- Für Records müssen Benutzbarkeit und Interpretierbarkeit gewährleistet sein, d. h., sie sind jederzeit auffindbar und darstellbar.

Diese Qualitätsmerkmale sind gleichzeitig auch die Ziele, die durch ein erfolgreiches RM erreicht werden sollen.

Die DIN ISO 15489-1 definiert zusätzlich noch die Anforderungen an ein elektronisches RM-System, das in seiner Konzeption die Qualität der Records und der entsprechenden Workflows/Geschäftsprozesse/Arbeitsabläufe unterstützen und gewährleisten muss. Das IT-System<sup>9</sup> muss die gleichen Qualitätsmerkmale aufweisen wie die Records:

- Vollständigkeit und Systematik,
- Vertrauenswürdigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- Wahrung der Integrität und
- Compliance (Regeltreue)

In weiterer Folge analysiert Markus Schmidgall die derzeitige Situation bezüglich RM in Verwaltungen, wobei vor allem Landesverwaltungen im engeren Blickfeld stehen. Er skizziert kurz die Auswirkungen, die sich durch Dezentralisierung der Registraturen in Verwaltungen/Organisationseinheiten und Nichteinhaltung bestehender Regularien wie Büroordnungen sowie durch fehlende Regularien für digitale Unterlagen auch für Archive ergeben.

Juliane Mikoletzky fasst zusammen, welche organisatorischen Voraussetzungen im Zuge der Einführung und Umsetzung eines RM geschaffen werden müssen, welche Grundsätze und Regeln dabei eingehalten werden sollen und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit das RM effektiv von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesetzt und mitgetragen wird. Ein regelmäßiges Monitoring des RM ist notwendig, damit Fehlentwicklungen verhindert oder nicht bewährte Workflows rechtzeitig abgeändert werden können.

Das Kapitel Stakeholder von Christine Gigler enthält eine Anleitung und Instrumente, um die Stakeholder der Archive festzustellen, diese zu analysieren und ein Stakeholderprofil zu erstellen. Die vorgestellten Methoden und Werkzeuge sind mit denjenigen des Projektmanagements vergleichbar. Ergänzt wird der Beitrag durch Tabellen, die einen Überblick über Analysekriterien und ein Formular für die Erstellung des Stakeholderprofils bieten.

Den Abschluss dieses Leitfadens bildet eine Bibliografie, zusammengestellt von Barbara Kerb. Hier findet man einerseits alle für das RM relevanten Standards und Normen, vorhandene, öffentlich zugängliche Büroordnungen in Österreich und dem benachbarten Ausland, andererseits einführende und vertiefende Literatur, gegliedert nach einzelnen Themenschwerpunkten. Die Bibliografie bietet einen guten Überblick über vorhandene Informationen zum RM, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

---

9 Vgl. dazu auch ISO 30300:2011-11 Information and documentation – Management systems for records – Fundamentals and vocabulary und ISO 30301:2011-11 Information and documentation – Management systems for records – Requirements.

## Status quo der Schriftgutverwaltung

### Zustand des Schriftguts und der erschließenden Metadaten

Die für Verwaltung(en)/Organisationseinheiten geltenden Regularien zur Aktenführung setzen keine hinreichenden qualitativen Mindeststandards, sie stammen zudem aus der Zeit einer rein analogen Aktenführung. Bis in die 1980er-Jahre ist das Material durch die damals übliche Form der Protokollierung (Einlaufprotokolle und Register) erschlossen und damit auch in der Regel benutzbar, sofern die Protokollbücher mit den Akten übergeben wurden, was nicht immer der Fall ist. Danach wurden bis zur Einführung von Dokumentenmanagementsystemen<sup>10</sup> (DMS) unterschiedliche Formen von Behelfen geführt, die wohl überwiegend verloren bzw. nicht mehr verwendbar sein dürften.

Es ist davon auszugehen, dass alle Organisationen der Landesverwaltungen über einen (z. B. in einem DMS verwalteten) Aktenplan verfügen. Über die Qualität der weiteren Metadaten (Eingang, Bearbeitung, Ausgang, Fristen, Wiedervorlagen, Querverweise etc.) liegen meist keine Informationen vor. Umfangreiche und sehr aufwändige Nachverzeichnungen durch die zuständigen Archive können somit nicht ausgeschlossen werden.

Anbietungen digitaler Materialien in nennenswertem Ausmaß sind bislang noch nicht erfolgt. Bei der Übernahme analog (oder vielleicht hybrid) geführter Akten – dem derzeitigen Regelfall – zeigen sich sehr unterschiedliche Qualitäten. Ob Akten vollständig sind, kann im Allgemeinen nicht geklärt werden. Insgesamt scheint der Grundsatz der Aktenrelevanz zunehmend in Vergessenheit zu geraten. Die Ausstattung der Unterlagen mit beglaubigenden und sonstigen Verantwortlichkeiten, Stufen der Entscheidungsfindung und dokumentierenden Metadaten sinkt in besorgniserregendem Maß. Ebenso problematisch ist die Rolle der E-Mails in der internen wie der externen Kommunikation.<sup>11</sup> Dem zuständigen Archiv ist meist unbekannt, in welcher Dichte DMS de facto verwendet und ob damit digitale, analoge oder hybride Originale verwaltet werden. Planungen in Hinblick auf künftigen Raum- und Personalbedarf sowie auf Speicherkapazitäten bei der digitalen Archivierung sind daher äußerst kritisch.

### Von der (Zentral-)Registratur zur Sachbearbeiterablage

Mit der Aufgabe von Zentral- oder Abteilungsregistraturen in der Verwaltung begann der Anfang vom Ende einer zentral gesteuerten und kontrollierten Verwaltung

10 Vgl. beispielsweise VOKIS – Vorarlberger Kommunikations- und Informationssystem auf Basis der eGov-Suite der Firma Fabasoft GmbH aus Linz. Es handelt sich hier um ein System für die elektronische Aktenführung. Akten und Vorgänge werden digital erstellt, bearbeitet, versendet und abgelegt sowie archiviert. Das Ziel einer derartigen Systemeinführung ist die vollständige Abbildung von bisher verwendeten analogen Vorgangsbearbeitungen bzw. Geschäftsprozessen.

11 Vgl. die betreffenden Anweisungen wie etwa „Registrierung“, „Protokollierung“, „Postzuteilung“ oder explizit „E-Mail“ o. Ä. in Archiv-, Kanzlei- oder Büroordnungen.

des Schriftguts innerhalb einer Verwaltungs- und/oder Organisationseinheit. An deren Stelle traten oftmals die unabhängig voneinander agierenden Sachbearbeiter, welche die Gesamtheit des Schriftguts Stück für Stück separierten bzw. dezentralisierten. Eine wirkliche Ordnung und Kontrolle findet – wenn überhaupt – nur noch zu Beginn des sogenannten „Life Cycle“ des Aktes oder bei der letztendlichen Entscheidungsfindung statt. Die Qualität der Dokumente ist direkt oder indirekt ausschlaggebend bei der Entscheidungsfindung. Im Lebenszyklus der Akten/Dokumente/Unterlagen entfallen somit nahezu sämtliche Kontrollinstanzen (unterschiedliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Belange des Sekretariats, Leitungsebene etc.).

### **Sachbearbeiterablage versus Sekretariat**

Eklatant sichtbar werden die fehlenden Strukturen bei der Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit ihren (eigenen) Ablagen und den Sekretariaten. Insbesondere die hohe Fluktuation innerhalb der Sekretariate führt zu einem immensen Wissensverlust. Parallele Einarbeitungsphasen (Vorgängerin/Vorgänger mit Nachfolgerin/Nachfolger) finden de facto nicht mehr statt. Systeme werden gesäubert und kommentarlos übergeben oder oftmals von Grund auf neu aufgebaut, was die Fehleranfälligkeit erhöht. Eine gleichzeitig stattfindende Ausbildung der Sekretariatsmitarbeitenden findet auch nicht mehr statt oder wenn, dann in einem weitaus kleineren Rahmen als dies früher der Fall war.

### **Zuständigkeiten**

Grundsätzlich sollten die Zuständigkeiten für ein funktionierendes RM innerhalb einer Verwaltungs- und/oder Organisationseinheit zentral geregelt sein. Diese finden sich zumeist in Regularien wie Kanzlei- oder Büroordnungen. Auch Archivordnungen oder Archivgesetze können etwaige Zuständigkeiten aufzeigen. Es muss aber festgestellt werden, dass im Zuge der Dezentralisierung von Verwaltungshierarchien klar formulierte Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich des RM an einzelne Verwaltungs- und/oder Organisationseinheiten ausgelagert wurden. Eine solche Dezentralisierung führt in der Regel zu einer Aufsplitterung des RM und erschwert dementsprechend die anschließende Archivierung. Die Sanktionierung von Fehlentwicklungen und die Exekution der Zuständigkeiten werden durch eine Aufsplitterung des RM ebenfalls behindert.

Somit beginnt die Archivierung von Unterlagen aus Verwaltungen oder Organisationseinheiten nicht erst mit der tatsächlichen Übergabe an das zuständige Archiv. Vielmehr muss die eigentliche Archivierung von Unterlagen bzw. Dokumenten bereits im Stadium der aktiven Aktenführung einsetzen. Daher ist RM heute nicht nur eine Führungsaufgabe innerhalb von Archiven, sondern auch in den Verwaltung(en)/Organisationseinheiten, in denen Schriftgut produziert wird. Diese Führungsaufgabe basiert

auf normativen Regularien.<sup>12</sup> Es bleibt festzuhalten, dass der überwiegende Teil der betreffenden Regularien terminologisch nach wie vor auf analoges Schriftgut abzielt. Gleichwohl sind hier genuin digitale Datensätze miteinzubeziehen.

### Übernahmestandards

Bezeichnenderweise wirken sich die skizzierten Entwicklungen auch auf den eigentlichen Übernahmeprozess der Dokumente und Unterlagen in das zuständige Archiv aus. Abhängig von der Qualität des Archivguts kann der Übernahmeprozess kurz, wie folgt, aufgezeigt werden:

1. Die Bewertung der Akten durch das Archiv erfolgt anhand der Aktenpläne; es müssen dazu ausreichend Metadaten vorhanden sein.
2. Akten, welche nur für eine befristete Aufbewahrung vorgesehen sind, verbleiben im „Hausarchiv“ der Behörde und werden nach Fristablauf vom Archiv bewertet, gegebenenfalls übernommen (Stichprobe, Sample) oder von der zuständigen Abteilung vernichtet. Sind die abzugebenden Akten vom Archiv als Archivgut bewertet worden, so sind diese von der Abteilung für die Übernahme in das Archiv vorzubereiten:
  - a) Erstellung einer vollständigen Übergabeliste (inkl. übergebende Stelle, Aktenzahl, Bezeichnung des Aktes etc.). Bei einer Funktion als Zwischenarchiv muss die vorgesehene Aufbewahrungsdauer eingefügt werden.
  - b) Die Akten sind fortlaufend nach ihrer Zahl und/oder jahrgangsweise zusammenzufassen. Diese fortlaufenden Zahlen dienen einerseits dem Archiv als Grundlage für die spätere Aufbewahrung im Magazin und andererseits der abgebenden Stelle als erster Hinweis auf den Verbleib der Akten.
  - c) Veränderungen am Aktenbestand dürfen nur mehr in Absprache mit dem Archiv vorgenommen werden.

12 Vgl. beispielsweise § 4 „Vorarchivische Dokumentenverwaltung“ im Archivgesetz des Landes Vorarlberg, LGBl. 1/2016: *(1) Alle Dokumente der in § 3 Abs. 1 lit. c Z. 1 bis 3 und lit. d Z. 1 und 2 genannten Behörden, Einrichtungen und Personen, die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, sind schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren; bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden. Aufbewahrungspflichtige Dokumente dürfen nur vernichtet werden, wenn die archivierungspflichtige Stelle die Dokumente nicht als Archivgut beurteilt hat (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich anderes festgelegt ist.*

## Einrichtung eines Records Managements

Die Frage der Einführung eines RM stellt sich in der Regel dort, wo keine traditionelle Aktenführung oder Schriftgutverwaltung (mehr) besteht und wo sich allmählich die Nachteile dieses Zustands zeigen: Wichtige Dokumente werden nicht mehr oder nur nach langer Suche aufgefunden (das betrifft durchaus auch elektronische Ablagen). Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Disposition über ältere, aktuell nicht mehr benötigte Unterlagen, insbesondere, wenn durch externe Einflüsse (Platzmangel, Personalwechsel, räumliche Veränderungen infolge von organisatorischen Umstrukturierungen oder Übersiedlungen) akuter Handlungsbedarf entsteht.

Falls vorhanden, wird in solchen Fällen gern das Archiv kontaktiert, das hier aber nur bedingt zuständig ist. Andererseits ist auch das Archiv überfordert, wenn in großem Umfang und ohne Vorwarnung große Mengen von ungeordneten und/oder schlecht strukturierten Unterlagen und Akten übernommen werden müssen. Die Herstellung einer qualitätsvollen aussagekräftigen Überlieferung durch entsprechende Bewertung der Unterlagen kann dann nur mit großem zeitlichen Aufwand geleistet werden.<sup>13</sup> Daher müssen die Archive ein institutionelles Interesse daran haben, dass in ihrer Organisation im Vorfeld des Archivs eine geordnete Verwaltung der Unterlagen herrscht. Sie gehören also zu den Stakeholdern (siehe dazu das nächste Kapitel), die auf jeden Fall einbezogen werden sollten, wenn ein RM geplant oder reorganisiert wird.

Für die Organisation/das Unternehmen ist es das Ziel von RM, eine Situation herzustellen, in der alle relevanten Informationen so organisiert sind, dass sie ihr Funktionieren auf möglichst effiziente Weise gewährleisten, und zwar

- durch Unterstützung des täglichen Geschäftsgangs,
- durch Unterstützung zukunftsgerichteter Planungsprozesse (z. B. Budgeterstellung),
- durch Nachweis von bereits früher getätigten Entscheidungen und Handlungen,
- durch Nachweis der Rechtsförmigkeit der bisherigen Aktivitäten (Einhaltung von Gesetzen, Standards, internen Regeln), und damit
- durch Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Verwaltungshandelns.<sup>14</sup>

Ein solcher Zustand stellt sich nicht von selbst ein – schon gar nicht in Zeiten verbreiteter (analoger wie digitaler) Sachbearbeiterablagen und der Verwendung elektronischer Fachverfahren, E-Mail und anderer digitaler Kommunikationsformen. Die Einführung und Aufrechterhaltung eines RM bedarf vielmehr der Planung und Organisation; da es sich dabei nicht um ein einmaliges „Projekt“, sondern um eine Daueraufgabe handelt,

13 Vgl. u. a. Robert Kretzschmar, Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft, in: *Archivar* 63/2 (2010), 144–150.

14 Vgl. Association of Records Managers and Administrators (ARMA): GARP Publications; ähnlich auch Lutz, Schriftgutverwaltung (wie Anm. 8), 10–12.

bedarf RM einer institutionellen Verankerung sowie der Bereitstellung entsprechender – auch personeller – Ressourcen.

Ein RM ist damit zunächst eine organisatorische Aufgabe. Es setzt in erster Linie eine Reihe von Regelungen voraus, die übrigens unabhängig davon, ob eine völlig analoge Aktenführung, eine hybride Aktenführung (z. B. elektronisches DMS plus analoge Aktenablage) oder eine elektronische Aktenführung (z. B. der ELAK in der Bundesverwaltung) besteht, notwendig sind.

Sie betreffen u. a. folgende Bereiche:

1. Gesamtorganisation
2. Organisation des Geschäftsgangs
3. Gegebenenfalls Gestaltung des/der verwendeten IT-Verfahren

Dabei sollten die folgenden Prinzipien gewahrt werden (Generally Accepted Record-keeping Principles – GARP<sup>15</sup>):

Accountability: Installierung einer verantwortlichen Leitung für das RM-System.

Integrity: Das RM-System soll so weit wie möglich Authentizität und Zuverlässigkeit der erzeugten oder verwalteten Information („Records“) garantieren.

Protection: Das RM-System soll die notwendige Vertraulichkeit und/oder die Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien gewährleisten.

Compliance: Das RM-System soll so ausgestaltet werden, dass alle gesetzlichen und organisationsinternen Vorschriften berücksichtigt werden.

Availability: Das RM-System soll die rasche, effiziente und präzise Auffindung benötigter Informationen gewährleisten.

Retention: Das RM-System soll die Aufbewahrung von Unterlagen entsprechend den gesetzlichen und anderen organisationsinternen Vorschriften sicherstellen.

Disposition: Das RM-System soll eine sichere und den gesetzlichen und/oder organisationsinternen Regelungen entsprechende Ausscheidung von nicht mehr benötigten Unterlagen gewährleisten (einschließlich einer geregelten Überführung von dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen in das Archiv!).

Transparency: Die dem RM-System zugrundeliegenden Regeln und Vorschriften sollen nachvollziehbar dokumentiert und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Interessentengruppen (vgl. Abschnitt „Stakeholder“) zugänglich sein.

1. Organisatorische Voraussetzungen für die Einführung und Umsetzung eines RM-Systems (Policy): Notwendig für die Installierung eines RM-Systems in einer Organisation sind u. a. folgende Schritte:

- Unterstützung durch die Leitung der Organisation (RM als Führungsaufgabe): Nur damit kann eine tatsächliche Durchführung garantiert werden.

<sup>15</sup> Siehe ARMA, GARP Publications (wie Anm. 14).

- Festlegung von Verantwortlichen (Einzelpersonen oder auch Gruppen der Stakeholder): Diese sorgen für die operative Umsetzung, sind Ansprechpartner für Rückfragen und treffen Entscheidungen bei auftretenden Problemen. Bei sehr großen Organisationen kann es hier auch mehrere Ebenen geben (z. B. RM-Verantwortliche für die Gesamtorganisation und für einzelne Abteilungen).
  - Zu den Stakeholdern, die bei der Planung und Weiterentwicklung eines RM-Systems unbedingt einzubeziehen sind, gehören jedenfalls Vertreterinnen und Vertreter von Kanzleien (Registratur), soweit vorhanden, gegebenenfalls auch Vertreterinnen und Vertreter der mit der Ablage von Unterlagen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sekretariate, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter), Vertreterinnen und Vertreter der IT-Abteilung sowie des Archivs (falls es eines gibt – wenn nicht, wäre dies eine gute Gelegenheit, eines zu schaffen).
2. Für die Umsetzung bedarf es eines entsprechenden Regelwerks, das den Geschäftsgang festlegt. Falls es dazu gesetzliche Vorgaben gibt, sind diese zu berücksichtigen. Dazu ist einerseits eine Reihe von Grundsatzentscheidungen zu treffen, so z. B.:
- ob es grundsätzlich eine organisationsweite zentrale oder eine dezentrale Ablage geben soll (etwa bei einzelnen größeren Abteilungen);
  - ob eine analoge, hybride oder vollständig elektronische Ablage durchgeführt werden soll (Letzteres könnte z. B. zur Folge haben, dass größere Mengen von analogen Altbeständen – z. B. bei Personalakten oder im Rechnungswesen – eingescannt werden müssen); dabei ist auch über den Verbleib der analogen Unterlagen zu disponieren;
  - Entscheidungen über die langfristige Archivierung;
  - Festlegung, wie die organisationseigenen Regeln des RM an die konkret damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommunizieren sind (z. B. durch Einschulungen), und wer dafür zuständig ist. Ein entsprechendes RM-Regelwerk (das den aus der traditionellen Schriftgutverwaltung bekannten Kanzlei- oder Büroordnungen entspricht) muss im Detail u. a. definieren:
    - die Behandlung von Postein- und -ausgang (z. B. zentrale Einlaufstelle, dezentraler Postein- und -ausgang),
    - die Bildung von Geschäftszeichen,
    - eine Definition von Ablagestrukturen (gegebenenfalls in Form eines Aktenplans),
    - Regeln/Abläufe für die Bearbeitung von Akten/Unterlagen,
    - eine Festlegung, welche Unterlagen im Rahmen des RM-Systems zu dokumentieren sind,
    - eine Festlegung, wer für die Ablage oder die Einpflegung in ein DMS verantwortlich ist und in welcher Form dies geschehen soll. In diesem Zusammenhang sollten auch Regeln für den Umgang mit E-Mails und mit Unterlagen aus Fachverfahren sowie anderen Informationsformen (z. B. Planmaterial in CAD) festgelegt werden.

- eine Festlegung, wer welche Unterlagen an welche Organisationseinheit abliefern muss,
  - eine Festlegung, wer Zugang zu welchen Unterlagen (Zugangssysteme, Rechte-management) haben soll,
  - Regelungen für den Umgang mit Sachbearbeiterablagen und Ablagen auf Shared Drives (Geregelt werden sollte hier auch der Umgang mit Unterlagen auf persönlichen PCs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei deren Ausscheiden aus der Organisation),
  - Regeln für die Aussonderung bzw. die dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen (Aufbewahrungsfristen, Skartierordnungen, Ablieferungs- bzw. Anbieterspflichten an das Archiv).
3. Falls eine vollelektronische Aktenführung geplant ist:
- Entscheidung für das anzuwendende IT-System
  - Entscheidung über zentrale oder dezentrale Bearbeitung
  - Definition von Zugriffsrechten
  - Entscheidung über die Integration/Schnittstelle zu bereits bestehenden IT-Fachanwendungen (z. B. SAP), eventuell auch zu E-Government-Schnittstellen
  - Definition zugelassener Dateiformate
  - eventuell elektronische Signatur
  - Entscheidung über Skartierung und digitale Archivierung. Bei der Auswahl bzw. Konfigurierung eines IT-Systems sollte unbedingt auf eine entsprechende Schnittstelle zum Archiv geachtet werden. Insbesondere für diesen Aspekt ist es unbedingt notwendig, dass das Archiv frühzeitig in Planungen eingebunden wird – das funktioniert leider in der Regel nicht von selbst und erfordert von Seiten des jeweiligen Archivs einen großen persönlichen Einsatz.

Grundlegende Anforderungen für die Einführung eines RM-Systems, unabhängig davon, wie es konkret ausgestaltet ist, sind die Unterstützung durch die Organisationsleitung und die Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen (Benennung von Verantwortlichen), die Erstellung eines für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Interessenten zugänglichen Dokuments, das die Grundzüge der jeweiligen RM-Policy enthält, sowie eine kontinuierliche Information und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem sollten das Funktionieren des RM-Systems und seine Akzeptanz durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig überprüft und Regeln, die sich nicht bewährt haben, eventuell auch abgeändert werden.

## Stakeholder-Übersicht

### Definition

Stakeholder sind Individuen oder Gruppen, die von einer Organisation und deren Aktivitäten oder von einem Projekt betroffen sind oder die berechtigten Interessen an einer Organisation oder an der Durchführung und/oder dem Ergebnis eines Projekts haben.<sup>16</sup>

### Einbeziehung von Stakeholdern

Die Umsetzung des RM innerhalb einer Verwaltung bedarf der strategischen Planung. Diese wiederum schließt ein gewisses Stakeholdermanagement oder zumindest eine namhafte Einbeziehung von Stakeholdern mit ein. Ein Grund dafür ist, dass Schriftgut generell dezentral erzeugt, bearbeitet, genutzt und verwahrt wird. Um auf Maßnahmen und Anforderungen des RM in einer Verwaltung aufmerksam machen zu können, mit deren übrigen Agenden das RM oft konkurrieren muss, und um das Profil des RM zu schärfen, sollte eine Organisation daher die für sie relevanten Stakeholder genau kennen. Ebenso sollte sie wissen, wie und warum Stakeholder ihre jeweiligen Interessen vertreten.

Das Zusammenwirken mit Stakeholdern trägt dazu bei, die Leistung einer Organisation/das Ergebnis eines Projekts zu verbessern. Im Gegensatz dazu kann es von Nachteil für eine Organisation, ihre Reputation und den Ausgang eines konkreten Projekts sein, wenn keine gute Beziehung zu den Stakeholdern unterhalten wird. Wird der Kontakt zu den Stakeholdern gepflegt, so trägt dies zur Vertrauensbildung und zu einem langfristigen, positiven Verhältnis bei.

### Stakeholderidentifizierung

Es gibt keine allgemein gültige Liste von Stakeholdern für alle Organisationen, denn die interessierten Parteien variieren je nach Art der Organisation und dem infrage stehenden Thema/Projekt. Die jeweiligen Stakeholder müssen daher zunächst identifiziert werden. Dabei gilt es, ihren Einfluss, ihre Interessen und Erwartungen zu analysieren, und sodann eine Priorisierung sowie Kategorisierung vorzunehmen. Die Erwartungen, Bedürfnisse und Interessen der Stakeholder müssen verstanden und in die Anforderungen und Zielsetzungen einer Organisation miteinbezogen werden. Für den angemessenen Umgang mit den Stakeholdern sind geeignete Strategien zu entwickeln.

---

<sup>16</sup> A Guide to the Project Management Body of Knowledge. Third Edition (PMBOK® guide). An American National Standard ANSI/PMI 99-001-2004, hg. von Project Management Institute, Newtown Square <sup>3</sup>2004, 24. „Relevant Stakeholders are those individuals, groups of individuals or organisations that affect and/or could be affected by an organisation's activities, projects or services.“ AA1000 Stakeholder Engagement Standard 2015, 17 ([https://www.accountability.org/wp-content/uploads/2016/10/AA1000SES\\_2015.pdf](https://www.accountability.org/wp-content/uploads/2016/10/AA1000SES_2015.pdf); zuletzt geprüft am 15. 5. 2018), siehe auch 34.

Es wird zwischen internen und externen Stakeholdern unterschieden. Mit RM-Angelegenheiten Befasste haben aufgrund verwaltungsinterner Anforderungen in der Regel mit internen Stakeholdern zu tun, weshalb im Folgenden auch stets nur diese gemeint sind und externe Stakeholder (z. B. andere Verwaltungen, Dienstleister, Nutzer, Öffentlichkeit, Medien, Historische Vereine) unberücksichtigt bleiben. Einige Beispiele für potentielle Stakeholder im Bereich RM finden sich in Tabelle 6 (siehe Anhang).

Eine Möglichkeit, Stakeholder zu identifizieren, besteht darin, sich an bestimmten Merkmalen von Stakeholdern zu orientieren. Folgende Kriterien können dafür in Betracht gezogen werden (siehe dazu auch Tabelle 1 „Stakeholderidentifizierung – Kriterien“ im Anhang):

- Einfluss: Stakeholder, die die Möglichkeiten einer Organisation zur Erreichung ihrer Zielsetzungen positiv oder negativ beeinflussen können. Die Form der Einflussnahme kann sowohl informell sein, als auch eine formale Entscheidungskompetenz umfassen.
- Autorität: Stakeholder, die die Träger einer Organisation sind, sie beauftragen und die Ressourcen für diese bereitstellen.
- Zuständigkeit: Stakeholder, für die eine Organisation aufgrund von Bestimmungen, Regelungen oder Policies in rechtlicher, finanzieller oder operativer Hinsicht zuständig ist.
- Abhängigkeit: Stakeholder, die von einer Organisation direkt oder indirekt abhängig sind.
- Unmittelbarkeit: Stakeholder, mit denen eine Organisation unmittelbar interagiert und auf welche sie ihrerseits zur Erledigung ihrer Aufgaben angewiesen ist.
- Repräsentation: Stakeholder, die berechtigten Anspruch darauf haben, aufgrund von Regelungen, Gewohnheiten oder Ansehen bestimmte Interessen zu vertreten.

Es gilt nicht nur, Stakeholdergruppen festzustellen, sondern auch einzelne Vertreter einer jeweiligen Stakeholdergruppe. Es sollen nicht nur jene Stakeholder erfasst werden, zu denen bereits ein gutes Einvernehmen besteht, sondern auch solche, mit denen bisher kein Kontakt hergestellt wurde oder bei denen man davon ausgeht, dass von ihrer Seite geringe Bereitschaft vorhanden ist, sich zu engagieren. Im Zusammenhang mit der Feststellung von Stakeholdern wird sich herausstellen, dass es bei diesen zu Überschneidungen kommen kann.

### **Stakeholderpriorisierung**

Nachdem die Stakeholder ermittelt wurden, sollte festgelegt werden, welche von diesen für eine Organisation/ein Projekt am wichtigsten sind. Die Priorisierung von Stakeholdern ergibt sich durch die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Stakeholder haben den größten Einfluss auf eine Organisation und das Erreichen ihrer Ziele?
- Welche Stakeholder werden am meisten durch die Aktivitäten einer Organisation – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst?
- Wie ausgeprägt sind Bereitschaft und Möglichkeiten der Stakeholder für eine Beteiligung?

Einflussreiche Stakeholder haben die Macht,

- Arbeitsaufträge zu erteilen, zu entziehen und zu steuern;
- den Zugang zu Ressourcen zu gewähren oder zu unterbinden;
- das Ansehen einer Organisation zu befördern oder zu beschädigen;
- zur Fähigkeit einer Organisation, zu Innovation und Entwicklung beizutragen.

Abhängige Stakeholder befinden sich in einer Lage, in der sie

- operativ oder administrativ abhängig sind;
- finanziell direkt oder indirekt auf eine Organisation und/oder deren Aktivitäten angewiesen sind;
- von einer Organisation und/oder deren Aktivitäten beeinträchtigt werden können.

Die Bereitschaft und Möglichkeit der Stakeholder für eine Beteiligung können charakterisiert werden als:

• feindselig	• formal
• unwissend	• konkurrierend
• uninformiert	• kooperativ

### **Stakeholderbeziehung und Stakeholderkommunikation**

Die Art der Beziehung zu Stakeholdern ist durch unterschiedliche Abstufungen gekennzeichnet. Es sollte analysiert werden, welchen Beziehungslevel eine Organisation zu ihren Stakeholdern gegenwärtig hat, um festlegen zu können, welche Stufe gegebenenfalls erreicht werden sollte. Tabelle 2 „Beziehungslevel“ (siehe Anhang) bietet eine Übersicht über die verschiedenen Abstufungen der Beziehungen zu Stakeholdern.

Die drei untersten Beziehungslevel Passivität, Beobachtung und Information stellen noch keine tatsächliche Form von Stakeholderkommunikation dar, denn eine solche ist interaktiv und gegenseitig. Dennoch sind sie als erste wichtige Schritte anzusehen, um mit Stakeholdern in Kontakt zu treten und diesen in der Folge weiter zu vertiefen. So ist Information generell ein wesentlicher Bestandteil eines höheren Beziehungslevels wie Konsultation oder Zusammenarbeit. Je grundlegender die gestellten oder zu erledigenden Aufgaben sind, desto wichtiger ist letztlich eine enge Kollaboration mit den Stakeholdern. Im Zuge der Kommunikation sollte der Fokus auf Nutzen und Gewinn für den Stakeholder durch ein gutes RM gelegt und weniger die damit verbundenen Vorteile für die mit dem RM Beauftragten betont werden.

Argumente für ein gutes RM gegenüber der IT-Leitung könnten z. B. sein:

- Besserer Überblick über alle Datenarten;
- Wissen, wann welche Daten gelöscht werden können/müssen;
- Planungssicherheit, wie lange definierte Datenbestände gespeichert bleiben können;
- Definition, wer auf Daten zugreifen kann (auch wenn es die erzeugende Abteilung nicht mehr gibt);
- Unterstützung bei der Definition von Workflows.

Für die Rechtsabteilung könnten wiederum folgende Argumente, die vor allem auf die Compliance abzielen, einleuchtend sein:

- bessere Nachvollziehbarkeit, wann und wie Dokumente erzeugt worden sind;
- Nachvollziehbarkeit, wie Dokumente gespeichert worden sind;
- Überblick, welche Dokumente wie lange gespeichert werden müssen;
- Überblick, wann welche Dokumente gelöscht werden können/müssen;
- Definition von Zugriffsrechten.

Wenn die Standpunkte der Stakeholder bekannt sind, können RM-Anliegen leichter in die Kommunikation eingebracht werden. Man muss sich bewusst sein, dass andere Stakeholder ihre eigenen Zielsetzungen verfolgen, die oftmals nicht mit den Anforderungen des RM übereinstimmen, um auf Konflikte vorbereitet zu sein und Kompromisse erzielen zu können. Von Vorteil ist es, mit besonders wichtigen Stakeholdern Allianzen einzugehen, damit sichergestellt werden kann, dass grundlegende RM-Anliegen in den allgemeinen Strategien, Prozessen und in der Praxis der Verwaltungen berücksichtigt werden. Informelle Gespräche können angesichts des Stellenwerts, der dem RM gemeinhin zugemessen wird, mitunter effektiver sein als formale Kommunikation. Zwanglose Gespräche können das gegenseitige Verständnis befördern, wirken vertrauensbildend und schaffen eine positive Atmosphäre für offene Diskussionen auf Augenhöhe. Zu den unterschiedlichen Kommunikationsmethoden siehe Tabelle 5 im Anhang.

Informationen, die von der Stakeholdergruppe Sachbearbeiter, Sachbearbeiterin/Referent, Referentin erfasst werden können, sind beispielsweise, welche Unterlagen/Records sie mit welchen Prozessen und in welchen Systemen erzeugen, ferner welche Formate sie dabei verwenden und wie umfangreich die entstandenen Unterlagen/Records sind. Im Gegenzug können diese Stakeholder darüber unterrichtet werden, dass und welche Standards es für die Schriftgutverwaltung gibt. Von den Entscheidungsträgern ist es wichtig zu erfahren, welche Ziele insgesamt verfolgt werden und welche Richtlinien dafür gelten. Wesentliche Informationen für Entscheidungsträger sind Angaben über erforderliche Ressourcen und über den Verlauf eines konkreten Projekts im Rahmen des RM (z. B. Aktenplanerstellung, Einführung eines DMS). Weitere Beispiele, welche Informationen von Stakeholdern eingeholt und welche an diese weitergegeben werden könnten, bietet Tabelle 3 „Stakeholderkommunikation“ (siehe Anhang).

## Informationen über Stakeholder

Es muss nicht nur ermittelt werden, wer die jeweiligen Stakeholder sind, sondern auch wie und warum diese gewillt sein können, mit der Organisation in Beziehung zu treten und zu kooperieren.

- Erwartungen: Stakeholder haben ihre eigene Sichtweise auf ein Thema, auf potentielle Probleme, deren Ursachen und Lösungen. Sie werden für die in ihr Engagement investierte Zeit eine Gegenleistung („return of investment“) erwarten. Deshalb muss geklärt werden, welche generelle Sicht auf einen Arbeitsbereich und welche Ansichten gegenüber der Organisation Stakeholder haben. Hierauf können die Erwartungen der Stakeholder mit den eigenen Zielen und Anforderungen abgeglichen werden.
- Wissen: Die Kenntnisse der Stakeholder bzw. deren Repräsentanten über eine Sachfrage sind in Betracht zu ziehen. Manche Stakeholder wissen gleich viel über ein Thema, andere sogar mehr; von Letzteren wird man vermutlich versuchen zu profitieren. Andere wiederum haben keinerlei Wissen über einen Sachverhalt und müssen erst informiert oder instruiert werden. Dies gilt vor allem für jene Stakeholder, die starken und/oder direkten Einfluss ausüben können.
- Berechtigung des Stakeholderrepräsentanten: Wodurch ist die Vertreterin/der Vertreter einer Stakeholdergruppe legitimiert, welche Vollmacht hat sie/er und wie steht es um ihre/seine Expertise?
- Bereitschaft zum Engagement: Für eine erfolgreiche Stakeholderbeziehung bedarf es der Bereitschaft und des guten Willens auf beiden Seiten. In manchen Fällen kann die Organisation die Umstände selbst kontrollieren oder beeinflussen.
- Einflussnahme: Die Organisation muss sich über die möglichen Einflussnahmen (positiv und negativ) der Stakeholder bzw. deren Repräsentanten auf ihre Aufgaben bzw. ein konkretes Projekt im Klaren sein. Es muss festgehalten werden, auf welche Weise Stakeholder oder deren Repräsentanten zur Erreichung eines Zieles beitragen oder aber dessen Umsetzung be- oder verhindern können. Sprache, soziale Interaktion, betriebliche Gepflogenheiten können hierbei eine Rolle spielen.
- Verhältnis der Stakeholder untereinander: Bei gleichzeitiger Einbeziehung mehrerer Stakeholder ist es wichtig zu wissen, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen. Spannungen zwischen den Stakeholdern können sich negativ auf die Stakeholderbeziehungen der Organisation auswirken.

## Stakeholderprofil

Abschließend kann ein Stakeholderprofil erstellt werden. Dieses enthält neben der Bezeichnung der Stakeholdergruppe den/die Repräsentanten mit den erforderlichen Kontaktdaten, ferner Art und Level der Beziehung, Themen und Interessen, Informationen über Art und Häufigkeit der Kommunikation, aktuelle und potentielle Einflüsse sowie Risiken durch Stakeholder.

Tabelle 4 im Anhang stellt einen Vorschlag für ein mögliches Stakeholderprofil dar. Wichtig ist dabei, dass eine solche Vorlage nicht von Beginn an vollständig auszufüllen ist. Sie ist vielmehr als ein „lebendes“ Dokument zu betrachten, das im Laufe der Zeit durch Erfahrung mit und Wissen über Stakeholder angereichert und ergänzt wird. Für jeden Stakeholder oder für jede Stakeholdergruppe werden die gesammelten Informationen in einem Blatt zusammengefasst.

## Anhang

Kriterium	Beschreibung	Beispiel aus dem Bereich RM
<b>Einfluss</b>	Stakeholder, die auf eine Organisation Einfluss nehmen	Stakeholder, deren Unterstützung für ein erfolgreiches RM erforderlich ist: z. B. IT-Leitung, Abteilungsleitung, Geschäftsleitung, Archivleitung
<b>Autorität</b>	Stakeholder, die die Ressourcen für eine Organisation bereit stellen	(Archiv-)Träger bzw. dessen oberste Repräsentanten/Entscheidungsträger, die benötigt werden, um RM zu unterstützen und die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen: z. B. Landesamtsdirektion, Magistratsdirektion, Bürgermeister, Rektorat, Unternehmensleitung, Ordinariat
<b>Abhängigkeit</b>	Stakeholder, die von einer Organisation direkt oder indirekt abhängig sind	Stakeholder, die RM benötigen, um ihre Arbeit durchführen zu können: z. B. Referenten, Sachbearbeiter, Kanzlei/Sekretariat/Registratur
<b>Unmittelbarkeit</b>	Stakeholder, mit denen eine Organisation unmittelbar zu tun hat	Stakeholder, auf die RM durch Informationsaustausch abzielt: z. B. Archivar, Referent, Sachbearbeiter, Kanzlei/Sekretariat/Registratur, IT, Rechtsabteilung
<b>Repräsentation</b>	Stakeholder, die die Interessen spezifischer Gruppen vertreten	Führungskräfte oder Vertreter spezifischer Gruppen der Organisation, mit deren Unterstützung RM-Maßnahmen verfochten werden können – z. B. Organisationsabteilung, Finanzabteilung, interne Revision
<b>Zuständigkeit</b>	Stakeholder, für die eine Organisation zuständig ist	Stakeholder, die RM-Aufgaben und Maßnahmen formal zu befolgen haben (Schriftgutproduzenten): z. B. Referenten, Sachbearbeiter, Kanzlei, Sekretariat

Tabelle 1: Stakeholderidentifizierung – Kriterien

<b>Level</b>	<b>Ziel</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>Art der Beziehung</b>	<b>Kommunikationstechnik</b>
<b>Passivität</b>	kein Ziel	keine aktive Kommunikation	keine Beziehung	keine Kontaktaufnahme geplant
<b>Beobachtung</b>	Meinung der Stakeholder wird beobachtet	Einseitig – von Stakeholdern zur Organisation	keine Beziehung	Internet, Intranet, Berichte anderer Stakeholder
<b>Information</b>	Stakeholder werden in Kenntnis gesetzt	Einseitig – von Organisation zu Stakeholdern; keine Einladung zur Stellungnahme	kurz- oder langfristige Beziehung	Briefe, E-Mails, Broschüren, Berichte, Handreichungen, Websites, Newsletter, Präsentationen, Tagungen
<b>Konsultation</b>	Informationen und Rückmeldungen von Stakeholdern werden eingeholt	Eingeschränkt gegenseitig – die Organisation stellt Fragen, die von Stakeholdern beantwortet werden	kurz- oder langfristige Beziehung	Gutachten, Meetings, Workshops
<b>Einbindung</b>	Arbeiten mit Stakeholdern	Gegenseitig – beide Seiten lernen voneinander, agieren aber unabhängig	langfristige Beziehung	Mitbestimmungsprozesse, gemeinsame Entscheidungsfindungsprozesse, Beratungsgremien
<b>Zusammenarbeit</b>	Entscheidungen werden gemeinsam mit Stakeholdern getroffen und Aktionen miteinander durchgeführt	Gegenseitig – beide Seiten agieren gemeinsam	langfristige Beziehung	Partnerschaft, Gemeinschaftsprojekte, Arbeitsgruppen
<b>Ermächtigung</b>	Entscheidungen über bestimmte Themen werden an Stakeholder übertragen	Neue Form von Verantwortlichkeit – Entscheidungen werden Stakeholdern überlassen	langfristige Beziehung	Integration der Stakeholder in die eigene Organisationsstruktur

Tabelle 2: Beziehungsebene

Stakeholder	Kommunikation	
	Informationen von Stakeholdern	Informationen für Stakeholder
<b>Sachbearbeiter/ Referent</b>	Welche Unterlagen/Records werden erzeugt? Mit welchen Prozessen und in welchen Systemen werden Unterlagen/Records erzeugt? Welche Formate werden verwendet? Wie umfangreich sind die erzeugten Unterlagen/Records? Gibt es dafür (interne) Vorschriften (Geschäftsordnung, Kanzleiordnung etc.)?	Standards für Schriftgutverwaltung, Kanzleiordnung, Handbücher
<b>Sekretariat/Kanzlei</b>	Welche Unterlagen/Records werden erzeugt? Mit welchen Prozessen und in welchen Systemen werden Unterlagen/Records erzeugt? Welche Formate werden verwendet? Wie umfangreich sind die erzeugten Unterlagen/Records? Gibt es dafür (interne) Vorschriften (Geschäftsordnung, Kanzleiordnung etc.)?	Standards für Schriftgutverwaltung, Kanzleiordnung, Handbücher
<b>IT</b>	Vorhandener/benötigter Speicherplatz? IT-Strategie? Welche technologischen Standards werden verwendet? Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur?	Standards für Schriftgutverwaltung
<b>Entscheidungs- träger</b>	Richtlinien, Finanzierung, Ziele	Erforderliche Ressourcen, Projektplan, Projektverlauf/ Meilensteine
<b>Archiv</b>	Welche Inhalte werden genutzt? In welchen Formaten und Systemen werden Unterlagen/Records genutzt? Häufigkeit der Nutzung?	Verfügbare Inhalte
<b>Nutzer</b>	Welche Inhalte werden genutzt? In welchen Formaten und Systemen werden Unterlagen/Records genutzt? Häufigkeit der Nutzung?	Verfügbare Inhalte

Tabelle 3: Stakeholderkommunikation

<b>Stakeholderprofil</b>	
<b>Stakeholder(-Gruppe)/StH(-Gr)</b>	
<b>Repräsentant/Repräsentantin</b>	
(Name, Position; Berechtigung)	
<b>Kontaktdaten</b>	
(E-Mail, Tel.-Nr., Postanschrift)	
<b>Beziehungslevel zu StH(-Gr)</b>	aktuell:
	angestrebt:
<b>Bereitschaft zu Engagement</b>	o hohe Bereitschaft/kooperativ
	o mäßig interessiert/formal/desinteressiert
	o uninformiert/feindselig
	Details:
<b>Aktuelle und/oder potentielle Einflüsse des/der StH(-Gr) bzw. Risiken</b>	Positive Einflüsse/Vorteile:
	Negative Einflüsse/Risiken:
<b>Ziel der StH(-Gr)- Kommunikation</b>	
<b>Hauptinteressen des/der StH(- Gr) an RM</b>	
<b>Kenntnisstand des/der StH(- Gr)</b>	o sehr gute Kenntnis
	o gute Kenntnis
	o ausreichende Kenntnis
	o mangelnde Kenntnis
	o keine Kenntnis
	Details:
<b>Beziehung/Konflikte zu anderen StH(-Gr)</b>	
<b>Art und Frequenz der Kommunikation</b>	
<b>Anstoß für Kommunikation ausgehend von ...</b>	
<b>Letzte Kommunikation</b> (Datum, Art, Thema, initiiert von, Aktivitäten, Ergebnisse)	Datum: Art: Thema: Initiator: Aktivität: Ergebnis:
<b>Anmerkungen</b>	
<b>Erstellt von .../Datum</b>	

Tabelle 4: Stakeholderprofil

<b>Methode</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Stakeholder(-Gruppe)</b>
<b>Ersuchen um schriftliche Stellungnahme/ Gutachten</b>	Formales Ersuchen per E-Mail oder Brief um schriftliche Kommentare zu einer bestimmten RM-Fragestellung; kann mittels Formularen/Fragebögen formalisiert werden	Leitungsebene/Führungsorgan, Sachbearbeiter/Referenten
<b>Sitzung</b>	Formalisiert durch Tagesordnung und Protokoll, wodurch sichergestellt ist, dass Rückmeldungen festgehalten werden	Sachbearbeiter/Referenten, Sekretariat/Kanzlei, Archivare, IT, Leitungsebene/Führungsorgan
<b>Arbeitsgruppe</b>	Bestehend aus (bevollmächtigten) Vertretern und/oder Experten der wichtigsten Stakeholder-(Gruppen) zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu bestimmten RM-Fragestellungen (Strategie, Policy, Produktankauf, Systemanforderungen)	Archivare, Referenten/Sachbearbeiter, Kanzlei/Sekretariat/Registratur, IT, Rechtsabteilung, Organisationsabteilung
<b>Workshop</b>	Zusammenkunft, um Stakeholder(-Gruppen) direkt in die Entwicklung einer RM-Maßnahme (Strategie, Policy, Systemanforderungen) einzubeziehen oder gemeinsam Themen zu identifizieren	IT, Archivare, Referenten/Sachbearbeiter, Kanzlei/Sekretariat/Registratur
<b>Bericht</b>	Mitteilung über Sachverhalte, Projektverläufe, Implementierungen, Strategien	(Archiv-)Träger, Entscheidungsträger
<b>Befragung</b>	Strukturierte Fragen, um gezielte Rückmeldungen über ein Service oder Produkt zu erhalten; Ergebnisse können in einem Bericht an Stakeholder zusammengefasst werden	Sachbearbeiter/Referenten, Sekretariat/Kanzlei, Archivare, IT

Tabelle 5: Kommunikationsmethoden

<b>Stakeholder(-Gruppe)</b>	<b>Zweck</b>
<b>Abteilungsleitung</b>	Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Berichterstattung über den Stand des RM (Strategie, Programme, Implementierungen, Risikomanagement). Strategische Ausrichtung des RM Umsetzung strategischer RM-Ziele in Betriebsplan
<b>Archivleitung</b>	Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Berichterstattung über den Stand des RM (Strategie, Programme, Implementierungen, Risikomanagement). Strategische Ausrichtung des RM Umsetzung strategischer RM-Ziele in Betriebsplan
<b>Controlling und Berichtswesen</b>	Strategische Anpassung an RM Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen Engagement als RM-Befürworter Prüfung der RM-Abläufe und -Methoden Berichterstattung darüber und ggf. Empfehlung von Korrekturmaßnahmen Durchführung von Qualitätsanalysen
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	Strategische Anpassung an RM Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Engagement als RM-Befürworter

<b>Stakeholder(-Gruppe)</b>	<b>Zweck</b>
<b>Datenschutzkommission</b>	<p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) Datenschutzbestimmungen entspricht</p> <p>Prüfung des RM-Programms</p> <p>Berichterstattung darüber und ggf. Empfehlung von Korrekturmaßnahmen</p> <p>Sicherstellung, dass RM transparent und nachvollziehbar umgesetzt wird</p>
<b>Finanzabteilung</b>	<p>Erhalt von Ressourcen für RM.</p> <p>Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Ermöglichung, Risiken für RM zu identifizieren</p>
<b>Führungsorgan/oberste Leitungsebene</b>	<p>Erhalt von Unterstützung für RM</p> <p>Berichterstattung über Stand des RM (Strategien, Programme Implementierungen)</p> <p>Sicherstellung von Übereinstimmung des RM mit Gesamtadministration</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Evaluierung der RM-Abläufe und -Methoden</p> <p>Ermöglichung, dass Risiken für RM identifiziert werden</p>
<b>Interne Revision</b>	<p>Strategische Anpassung an RM</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen</p> <p>Engagement als RM-Befürworter</p> <p>Prüfung der RM-Abläufe und -Methoden</p> <p>Berichterstattung darüber und ggf. Empfehlung von Korrekturmaßnahmen</p> <p>Durchführung von Qualitätsanalysen</p>

<b>Stakeholder(-Gruppe)</b>	<b>Zweck</b>
<b>IT-Leitung</b>	Strategische Anpassung an RM Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Abgleich von IT- und RM-Policies Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen Engagement als RM-Befürworter Besprechung von IT-Ausstattung und RM-Erfordernissen Besprechung von Produkten, Soft- und Hardware-Anforderungen
<b>Mitarbeiter der Organisation (Sachbearbeiter; Archivar)</b>	Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesen entsprochen wird (Compliance) Ermöglichung, Risiken für RM zu identifizieren Verständnis der Geschäftsabläufe und -tätigkeiten der Mitarbeiter (Sachbearbeiter)
<b>Organisationsabteilung</b>	Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Berichterstattung über den Stand des RM (Strategie, Programme, Implementierungen, Risikomanagement) Strategische Ausrichtung des RM
<b>Personalabteilung</b>	Sicherstellung der Anpassung von Policies Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance) Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen Sicherstellung, dass RM im Aus- und Weiterbildungsprogramm berücksichtigt ist Engagement als RM-Befürworter

<b>Stakeholder(-Gruppe)</b>	<b>Zweck</b>
<b>Rechtsabteilung</b>	<p>Sicherstellung der Anpassung von Policies</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Anforderungen in rechtlichen Dokumenten (Verträgen) berücksichtigt sind</p> <p>Identifizierung von und Verständnis für Geschäftsanforderungen</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Ermöglichung, Risiken für RM zu identifizieren</p>
<b>(Registatur)</b>	<p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Ermöglichung, Risiken für RM zu identifizieren</p> <p>Verständnis der Geschäftsabläufe und -tätigkeiten der Mitarbeiter (Sachbearbeiter)</p>
<b>Sekretariat/Kanzlei</b>	<p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Ermöglichung, dass Risiken für RM identifiziert werden.</p> <p>Verständnis der Geschäftsabläufe und -tätigkeiten der Sekretariate/Kanzleien</p> <p>Unterstützung für RM</p>
<b>(Archiv-)Träger/ Entscheidungsträger</b>	<p>Erhalt von Unterstützung und Ressourcen für RM</p> <p>Berichterstattung über Stand des RM (Strategien, Programme Implementierungen)</p> <p>Sicherstellung von Übereinstimmung des RM mit Gesamtadministration</p> <p>Sicherstellung, dass RM-Kompetenzen verstanden und akzeptiert werden</p> <p>Sicherstellung, dass RM (Policies, Verfahren, Systemanforderungen und Prozesse) verstanden und diesem entsprochen wird (Compliance)</p> <p>Ermöglichung, Risiken für RM zu identifizieren</p>

Tabelle 6: Mögliche Stakeholder(-Gruppen) für den Bereich RM

## Bibliografie

Diese Zusammenstellung von Büchern, Artikeln und Links war für die Diskussion und Arbeit der AG hilfreich. Die Bibliografie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll sie eine erste Orientierung und Anregung bieten. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass möglichst viel Literatur auch online verfügbar ist. Alle angegebenen Internetverknüpfungen wurden zuletzt am 6. August 2018 aufgerufen.

### Zur Einführung

Lutz, Alexandra (Hrsg.) u. a.: Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489-1. Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung. Berlin: Beuth 2012.

Toebak, Peter M.: Records Management. Gestaltung und Umsetzung. Baden: hier + jetzt 2010.

Treffelsen, Jürgen (Hrsg.): Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Müllheim. Stuttgart: Kohlhammer 2011. Online verfügbar unter <http://www.landesarchiv-bw.de/web/52600>.

United Nation Educational, Scientific and Cultural Organisation: Records Management Manual. Paris: UNESCO 2008. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0016/001610/161073e.pdf>.

### Gesetzliche Grundlagen

Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010143>.

Kärntner Archivgesetz, LGBL. Nr. 40/1997. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000219>.

Niederösterreichisches Archivgesetz, LGBL. 5400-0, Nr. 126/2011. Online verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblNO/LRNI\\_2011126/LRNI\\_2011126.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblNO/LRNI_2011126/LRNI_2011126.pdf).

Salzburger Archivgesetz, LGBL. Nr. 53/2008. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000576>.

Steirisches Archivgesetz, LGBL. Nr. 59/2013. Online verfügbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL\\_ST\\_20130612\\_59/LGBL\\_ST\\_20130612\\_59.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20130612_59/LGBL_ST_20130612_59.html).

Tiroler Archivgesetz, LGBL. Nr. 128/2017. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000697>.

Oberösterreichisches Archivgesetz, LGBL. Nr. 83/2003. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000258>.

- Vorarlberger Archivgesetz, LGBL. Nr. 1/2016. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000872>.
- Archivordnung des Vorarlberger Landesarchivs, Erlass der Vorarlberger Landesregierung auf Grund des § 11 Abs. 6 des Archivgesetzes, LGBL. Nr. 1/2016. Online verfügbar unter <https://www.vorarlberg.at/pdf/vlaarchivordnung2016.pdf>.
- Wiener Archivgesetz, LGBL. Nr. 55/2000. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Landesnormen&Dokumentnummer=LWI40003123>.

## Standards

- Schriftgutverwaltung: DIN-ISO 15489
- Erstellung/Erfassung/Kontrolle von Schriftgut: ISO 26122.
- Records Management Systeme: ISO 30300, ISO 16175, MoReq 2.
- Langzeitsicherung Elektronisches Schriftgut: ISO 18492
- Metadaten: ISO 23081, PREMIS, METS.
- Open Archival Information System (OAIS): ISO 14721.
- Akten- und Datenvernichtung: ÖNORM S 2109.
- Archivschule Marburg, Manual zur ISO 15489: <https://www.archivschule.de/DE/forschung/schriftgut/manual/>.
- Brübach, Nils: Internationale Normen für die Verwaltung von Unterlagen aus digitalen Systemen: Die ISO 15489 „Archives and Records Management“ und das MoReq-Projekt der Europäischen Union. 4. Tagung „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ 10.–11. 4. 2000, Mannheim. Online verfügbar unter [https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/04/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist\\_3/DownloadListPar/download\\_0.ocFile/Text%20Bruebach.pdf](https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/04/_jcr_content/Par/downloadlist_3/DownloadListPar/download_0.ocFile/Text%20Bruebach.pdf)
- Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 44: Baier Benninger, Pia: Model Requirements for the Management of Electronic Records (MoReq2) – Anleitung zur Umsetzung. Chur: 2011. Online verfügbar unter [http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI\\_44\\_Baier.pdf](http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI_44_Baier.pdf).
- Mummenthey, Irmgard; Lutz, Alexandra und Kemper, Joachim: Normen und Best Practices im Records Management. Arbeit und Ziele des Arbeitskreises Schriftgutverwaltung (Records Management) im Deutschen Institut für Normung e. V. In: Staatsarchiv St. Gallen (Hrsg.): Entwicklung in den Bereichen Records Management/Vorarchiv – Übernahme – Langzeitarchivierung. Dreizehnte Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ vom 27./28. April 2009, S. 7–10. Online verfügbar unter [http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/13/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist\\_3/DownloadListPar/download.ocFile/Publikation.pdf](http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/13/_jcr_content/Par/downloadlist_3/DownloadListPar/download.ocFile/Publikation.pdf).
- Kampffmeyer, Ulrich; Wasniewski, Agnieszka: Records Management: Prinzipien, Standards & Trends 2012: [http://www.project-consult.net/files/RM\\_Kff\\_20120130.pdf](http://www.project-consult.net/files/RM_Kff_20120130.pdf).

Nestor-Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland: <https://wiki.dnb.de/display/NESTOR/Records+Management+Standards>.

### **Allgemeine, überblicksmäßige Darstellungen und Handbücher**

Archiv des Erzbistums München und Freising: Dokumente zur Pfarrarchivpflege. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/Page067272.aspx>.

Becker, Irmgard: Digitale Registraturen – digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Marburg 2012.

Brübach, Nils: Records-Management – Die internationale Diskussion. In: Unger, Stefanie (Hrsg.): Archive und ihre Nutzer – Archive als moderne Dienstleister. Beiträge des 8. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg 2004, S. 191–209. Online verfügbar unter <http://d-nb.info/995389128/34>.

Information – Wissenschaft und Praxis 6–7/2009: Schwerpunkt Wissensorganisation und Records Management: <http://www.b-i-t-online.de/pdf/iwp/IWP2009-6-7.pdf>.

Kretzschmar, Robert: Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft. In: *Archivar* 2/2010, S. 144–150. Online verfügbar unter [http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe2/Archivar\\_2\\_10.pdf](http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe2/Archivar_2_10.pdf).

Petit, Anne Laure Barbara: Ordnungssysteme im Records Management. Fachhochschule Potsdam 2014. Online verfügbar über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).

Schmitt, Heiner; Gutzmann, Ulrike: Archive im digitalen Zeitalter: Überlieferung, Erschließung, Präsentation; 79. Deutscher Archivtag in Regensburg. VdA 2010.

Stumpe, Simone: DLM – Document-Lifecycle-Management im internationalen Vergleich. Fachhochschule Potsdam 2007. Online verfügbar über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).

Thomas, David; Fowler, Simon und Johnson, Valerie: *The Silence of the Archive*. London: Facet Publishing 2017.

Toebak, Peter M.: *Records Management. Ein Handbuch*. Baden: hier + jetzt 2007.

United Nation Educational, Scientific and Cultural Organisation: *Records Management Trainings Manual*. Paris: UNESCO 2005. Online verfügbar unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001430/143010e.pdf>.

Walburg, Ernst: *Finden statt suchen. Modernes Dokumentenmanagement – vom Papier zur elektronischen Ablage*. Wien: Ueberreuter 1999.

### **Aktenführung und Aktenkunde**

Berwinkel, Holger; Kretzschmar, Robert und Uhde, Karsten (Hrsg.): *Moderne Aktenkunde*. Marburg: 2016.

Rösler, Harald: Bürokunde und ein Blick ins Archiv. Duisburg 2015.

Staatsarchiv Basel-Landschaft: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/staatsarchiv/aktenfuhrung>.

Staatsarchiv Graubünden: Records Management (Aktenführung) in der Verwaltung: [http://vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/07/StAGR\\_Richtlinie\\_Records\\_Management.pdf](http://vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/07/StAGR_Richtlinie_Records_Management.pdf).

Staatsarchiv Hamburg: <http://www.hamburg.de/contentblob/4248908/data/handreichung-fuek.pdf>.

Uhde, Karsten: Archivwissenschaftliches Kolloquium 12: Quellenarbeit und Schriftgutverwaltung. Historische Hilfswissenschaften im Kontext archivischer Aufgaben. Marburg 2007.

## **Aktenplan**

Österreich

Bundeskanzleramt, Büroordnung 2004: <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=33038>

Land Salzburg, Kanzleiskriptum 2014: [https://www.salzburg.gv.at/bildung\\_/Documents/572-kanzleiskriptum\\_2014\\_oberrauch.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bildung_/Documents/572-kanzleiskriptum_2014_oberrauch.pdf).

Land Steiermark, Kanzleiordnung 2005: [http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11768178\\_90860121/06f857f7/KUGO.pdf](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11768178_90860121/06f857f7/KUGO.pdf).

Bundespolizei, Kanzleiordnung 2008: <http://www.polizei-aktuell.at/downloads/Kanzleiordnung.pdf>.

Landesarchiv Oberösterreich – Empfehlungen für die Aufbewahrung archivwürdigen Schriftgutes der Gemeinden: <http://www.landesarchiv-ooe.at/Mediendateien/Skarterierungsregeln.pdf>

## **Aktenplan – zur Vertiefung**

Deutschland

Informationen betreffend Aktenpläne: <http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Anbieten/Behoerden/schriftgutverwaltung.html>.

Steinbrecher, Wolf: Prozessorientierte Ablage. Dokumentenmanagement-Projekte zum Erfolg führen. Praktischer Leitfaden für die Gestaltung einer modernen Ablagestruktur. Wiesbaden: Gabler 2014.

## **Aufbewahrungsfrist**

Datenschutzrecht in Österreich: <https://www.dsb.gv.at/gesetze-in-osterreich>.

De Brauw, Blackstone, Westbroek: European document retention guide. A comparative view across 16 countries to help you better understand legal requirements and records management best practice. October 2014 Edition: <http://www.aramis-law.com/IM-EU-Full-Retention-Guide-FR.pdf>.

Voice of Information (VOI): Legal Requirements for Document Management in Europe. May 2011: [http://www.scint.it/document/1\\_Legal%20Requirements%20for%20Document%20Management.pdf](http://www.scint.it/document/1_Legal%20Requirements%20for%20Document%20Management.pdf).

### **Behördenberatung – Öffentlicher Sektor (mit Relevanz für andere Bereiche)**

Österreich (E-Government)

Bundeskanzleramt Österreich – Grundlagen: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at>

Bundeskanzleramt Österreich – Gesetze und Verordnungen:

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/gesetze>.

Bundeskanzleramt Österreich – Referenz-Server der Arbeits- und Projektgruppe BLSG (wird regelmäßig aktualisiert):

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/blsg-kommunikationsplattform>.

Bundeskanzleramt Österreich – Handy-Signatur:

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/handy-signatur>.

Bundeskanzleramt Österreich – Sicherheit: <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at>.

Bundeskanzleramt Österreich – Amtssignatur:

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Bundeskanzleramt Österreich – ELAK:

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronischer-akt-elak->

Tauber, Hannes: Der elektronische Akt im Wiener Magistrat und seine Auswirkungen auf Registratur und Archiv. Universität Wien: Masterarbeit 2012.

### **Behördenberatung – zur Vertiefung**

Deutschland (E-Government)

Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit (Nachfolger DOMEA-Konzept): [http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E\\_Government/orgkonzept\\_everwaltung/orgkonzept\\_everwaltung\\_artikel.html](http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html).

Duwe, Marcel: Erarbeitung von Vorgehensmodellen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Schriftgutverwaltung in öffentlichen Institutionen. Fachhochschule Potsdam 2012. Online verfügbar über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).

Kluttig, Thekla: Behördliche Schriftgutverwaltung – obskures Objekt der Beratung. In: Unger, Stefanie (Hrsg.): Archive und ihre Nutzer – Archive als moderne Dienstleister. Beiträge des 8. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg 2004, S. 211–223. Online verfügbar unter <http://d-nb.info/995389128/34>.

Staatliche Archive Bayerns: Elektronische Publikationen zur Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung und des Einheitsaktenplan <http://www.gda.bayern.de/publikationen/elektronische-publikationen>.

Staatsarchiv Hamburg: Records Management <http://www.hamburg.de/kulturbehoerde/service-verwaltung/290012/recordsmanagement-start>.

Wirt, Julia: Neue Anforderungen an die behördliche Schriftgutverwaltung durch den Einsatz von Web-2.0-Anwendungen für die E-Zusammenarbeit. Fachhochschule Potsdam 2013. Online abrufbar über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).

Schweiz (Geschäftsverwaltung GEVER)

eCH E-Government Standards, Fachgruppe Records Management: [https://www.ech.ch/vechweb/page?p=page&site=/Gremien/Fachgruppen/Records Management](https://www.ech.ch/vechweb/page?p=page&site=/Gremien/Fachgruppen/Records%20Management).

Kanton Basel-Landschaft – Artikel zum Thema Aktenführung: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/staatsarchiv/aktenfuehrung/infoheft>.

Staatsarchiv Wallis: Handbuch „Records Management“ für die Kantonsverwaltung <https://www.vs.ch/de/web/culture/guide-de-gestion-des-documents-et-des-archives-pour-l-administration-cantonale>.

Staatsarchiv Kanton Zug, GEVER Leitfäden: <https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/staatsarchiv/gever-die-elektronische-geschaeftsverwaltung/gever?searchterm=gever%20leitf%C3%A4den#index>.

Staatsarchiv des Kantons Zürich: Informationsverwaltung – digital und auf Papier [http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/sta/de/verwaltung/aktenfuehrung.html](http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz_inneres/sta/de/verwaltung/aktenfuehrung.html).

## **E-Mail**

AG IT-gestützte Verwaltungsarbeit: Grundsatzpapier „E-Mails in elektronischen Akten“: [http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/sgv-grundl-grund-satzpapier-mails-in-elektronischen-akten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/sgv-grundl-grund-satzpapier-mails-in-elektronischen-akten.pdf?__blob=publicationFile).

Boudrez, Filip: Filing and archiving e-mail, 2006: [http://www.expertisecentrumdavid.be/docs/filingArchiving\\_email.pdf](http://www.expertisecentrumdavid.be/docs/filingArchiving_email.pdf).

Sturm, Patrick: Elektronische Post in der Behörde. E-Mails im Spannungsfeld von Schriftgutverwaltung und archivfachlichen Anforderungen. Transferarbeit Archivschule Marburg 2015. Online verfügbar unter [http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/59290/Transferarbeit2015\\_Sturm.pdf](http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/59290/Transferarbeit2015_Sturm.pdf).

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 32: Triponez, Tristian: E-Mail Records Management. Die Aufbewahrung von E-Mails in Schweizer Organisationen als technische, rechtliche und organisatorische Herausforderung. Chur: 2009. Online verfügbar unter [http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI\\_32\\_Triponez.pdf](http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI_32_Triponez.pdf).

## **Leitfäden für Records Management**

Hoffmann, Heinz: Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden. München: Oldenbourg 2. Auflage 2000.

Lutz, Alexandra (Hrsg.) u. a.: Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489-1. Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung. Berlin: Beuth 2012.

- Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft. Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20. Marburg 2. überarbeitete Auflage 1999.
- Toebak, Peter M.: Records Management. Gestaltung und Umsetzung. Baden: hier + jetzt 2010.
- Project Management Institute (Hrsg.): A Guide to the Project Management Body of Knowledge. Third Edition (PMBOK® guide). An American National Standard ANSI/PMI 99-001-2004, Newtown Square, Pa.: Project Management Institute 3. Auflage 2004.
- AA1000 Stakeholder Engagement Standard 2015, Online verfügbar unter [https://www.accountability.org/wp-content/uploads/2016/10/AA1000SES\\_2015.pdf](https://www.accountability.org/wp-content/uploads/2016/10/AA1000SES_2015.pdf).
- Krick, Thomas; Forstater, Maya; Monaghan, Philip und Sillanpää, Maria, The Stakeholder Engagement Manual, Vol. 2: The practitioner's handbook on stakeholder engagement, 2005. Online verfügbar unter <http://www.unep.fr/shared/publications/pdf/WEBx0115xPA-SEhandbookEN.pdf>.
- Public Record Office Victoria, Guideline 7: Stakeholder Engagement V 2.0, Melbourne 2015. Online verfügbar unter <https://www.prov.vic.gov.au/sites/default/files/2016-05/PROS%201010%20G7%20v2.0.pdf>.
- ICA Section of Professional Associations (SPA) brochure on Advocacy [https://www.ica.org/sites/default/files/SPA\\_Brochure\\_Advocacy-EN.pdf](https://www.ica.org/sites/default/files/SPA_Brochure_Advocacy-EN.pdf).

### **Praxisberichte**

- Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 2: Ausschuss eArchiv des VSA und dem Fachbereich Informationswissenschaft der HTW Chur (Hrsg.): Records Management Survey Schweiz in ausgewählten Sektoren der Privatwirtschaft (2005/2006) Synthesebericht. Chur: 2006. Online verfügbar unter [http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI\\_2\\_RM\\_Survey.pdf](http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI_2_RM_Survey.pdf).
- Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 11: Ciullo, Luigi: Der Stand von Records Management in der chemisch-pharmazeutischen Branche. Chur: 2006. Online verfügbar unter [http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI\\_11\\_Ciullo.pdf](http://www.htwchur.ch/uploads/media/CSI_11_Ciullo.pdf).
- Baibl, Lorenz: Blick zurück nach vorn. 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus archivischer Perspektive. Transferarbeit Archivschule Marburg 2014. Online verfügbar unter [https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57877/Transferarbeit\\_Lorenz%20Baibl.pdf](https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57877/Transferarbeit_Lorenz%20Baibl.pdf).
- Brosin, Anne: Dokumentenmanagement als archivische Aufgabe. Erfahrungen von Archiven mit der Einführung von DMS/VBS. Fachhochschule Potsdam 2008. Online verfügbar unter dem Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).
- Ganglbauer, Stephan: Abgabe nach Plan – Records Management für die Volkshochschulen. Der Dokumentenabgabeplan der Wiener Volkshochschulen GmbH. In: Verband

- Österreichischer Volkshochschulen (Hrsg.): Die Österreichische Volkshochschule. Magazin für Erwachsenenbildung Nr. 252. Wien 2014, S. 28.
- International Council on archives (ICA): Establishing a records management program – guidelines for professional associations 2009: [http://www.ica.org/sites/default/files/SPA\\_2009\\_Guidelines\\_Developing-a-records-management-programme\\_EN.pdf](http://www.ica.org/sites/default/files/SPA_2009_Guidelines_Developing-a-records-management-programme_EN.pdf).
- Fröhlich, Susanne: Digitale Archivierung im Österreichischen Staatsarchiv – Ein Statusbericht. In: Archive in Bayern, Hrsg. Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Band 6, München 2010, S. 33–47.
- Fröhlich, Susanne: Schriftgutverwaltung und digitale Archivierung: Sinn und Zweck. In: Forum Public Management 2/2012, Hrsg. KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien 2012, S. 27–29. Online verfügbar unter <http://www.kdz.or.at/en/node/2517>.
- Lutz, Alexandra: Zwischen analog und digital – Schriftgutverwaltung als Herausforderung für Archive. Beiträge zum 13. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Marburg 2009. Online verfügbar unter [http://archivschule.de/uploads/Publikation/VOE49/Voe49\\_Endprodukt\\_mit\\_Lesezeichen.pdf](http://archivschule.de/uploads/Publikation/VOE49/Voe49_Endprodukt_mit_Lesezeichen.pdf).
- Stahlberg, Ilka: Die Einführung des DMS/VBS EL.DOK (Prodea) in der Ministerialverwaltung Brandenburg und die Konzipierung eines digitalen Zwischenarchivs unter Mitwirkung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs (BLHA). In: Staatsarchiv St. Gallen (Hrsg.): Entwicklung in den Bereichen Records Management/Vorarchiv – Übernahme – Langzeitarchivierung. Dreizehnte Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ vom 27./28. April 2009, S. 11–17. Online verfügbar unter [http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/13/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist\\_3/DownloadListPar/download.ocFile/Publikation.pdf](http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/13/_jcr_content/Par/downloadlist_3/DownloadListPar/download.ocFile/Publikation.pdf).
- Volpert, Michael: Aussonderung aus einem Dokumentenmanagementsystem. Erarbeitung eines Metadatenkonzepts für das DMS Domea® im Erzbischöflichen Ordinariat München. Fachhochschule Potsdam 2012. Online abrufbar über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam (siehe Weiterführende Literatur).

### **Records Management – Softwareanforderungen**

- Projektberichte von Mitgliedern der ICA Projektgruppe „Functional Records Management Requirements for Software Projects“ im Rahmen der 12. Tagung des Arbeitskreises „AUdS“ 2008: <http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/12.html>.
- Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST): Minimalanforderungen an Records-Management-Systeme aus archivischer Sicht. Online verfügbar unter: <http://kost-ceco.ch/cms/index.php?id=134,200,0,0,1,0>.

**Records Management – Websites und Linkempfehlungen**

AUS: <http://www.naa.gov.au/information-management>.

AUS: <http://www.records.nsw.gov.au/recordkeeping/recordkeeping>.

AUS: <http://prov.vic.gov.au/government/vers>.

CAN: <http://www.interpares.org>.

CHE: <http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/21.html>.

Tagungsunterlagen des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“.

CHE: <http://vsa-aas.ch/arbeitsgruppen/ag-records-management-und-digitale-archivierung/>

Der Verband Schweizer Archivare bietet einen Records Management Baukasten, mit Hilfsmittel zu den unterschiedlichen Prozessphasen (Analyse-, Design- und Realisierungsphase und Regelungsebenen (Technik, Policy, Organisation, Gesetz etc.).

GER: [https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E\\_Government/orgkonzept\\_everwaltung/orgkonzept\\_everwaltung\\_artikel.html](https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html).

Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit. Im Baukastensystem gibt es Informationen und Leitfäden unter anderem zur E-Akte, E-Vorgangsbearbeitung, E-Langzeitspeicherung.

GBR: <http://www.irmt.org>.

USA: <http://www2.archivists.org/groups/records-management-roundtable>.

USA: <http://www.arma.org>.

USA: <http://www.archives.gov/records-mgmt>.

United Nations (UNO): <https://archives.un.org/content/understanding-records-management>

**Weiterführende Literatur**

Archivschule Marburg – Bibliographie mit einführenden Werken:

<http://archivschule.de/DE/forschung/schriftgut/faqsv/1-einfuehrungswerke.html>.

Association of Records Managers and Administrators (ARMA):

<https://www.arma.org/store/ListProducts.aspx?catid=636275>.

Bibliografie zur Schriftgutverwaltung (Titelstichwort):

<https://www.online.uni-marburg.de/archivschule/rs.html>.

Records Management Journal: <http://www.emeraldinsight.com/journal/rmj>.

Über den Publikationsserver der Fachhochschule Potsdam lassen sich aktuelle Abschlussarbeiten aus dem Fachbereich Informationswissenschaften abrufen.

<https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/home>.



---

# Tagungsberichte

## „Cultural heritage materials – University, research and folklore archives in the 21st century“. Bericht über die Tagung der Section on University and Research Institution Archives des International Council on Archives (ICA-SUV)

Riga, 22.-24. August 2017

Die Sektion der Universitäts- und Wissenschaftsarchive des Internationalen Archivrates hielt ihre jährliche Fachtagung 2017 im lettischen Riga ab.<sup>1</sup> Konferenzort war die 2014 errichtete lettische Nationalbibliothek, die als neues Wahrzeichen Rigas gilt und in der sich das für das kulturelle Gedächtnis Lettlands bedeutende lettische Folklorearchiv befindet, in dem mit dem „Kabinett der Dainas“<sup>2</sup> die wichtigste Sammlung traditioneller lettischer Volkslieder verwahrt wird. Angesichts der großen Bedeutung, die der mündlich überlieferten Volkskultur für die Tradierung der lettischen Kultur und Mythen zukommt, was sich u. a. in den jährlich stattfindenden Sängerfesten zeigt, waren Konferenzort und -thema passend aufeinander abgestimmt.



Abb.: Lettische Nationalbibliothek in Riga (Foto: T. Kefer)

- 1 Organisiert wurde die Tagung vom Lettischen Nationalarchiv und dem Institute of Literature, Folklore, and Art of the University of Latvia (<http://icarus-2017-conference.mozello.lv>) (zuletzt geprüft am 24. 1. 2018).
- 2 Das „Kabinett der Dainas“ wurde in das UNESCO-Weltdokumentenerbe aufgenommen, <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/memory-of-the-world/register/full-list-of-registered-heritage/registered-heritage-page-2/dainu-skapis-cabinet-of-folksongs> (zuletzt geprüft am 24. 1. 2018).

Das erklärte Ziel der Tagung war es, fachlichen Austausch zwischen Folklorearchivare:innen und -archivaren und jenen aus Archiven anderer wissenschaftlicher Institutionen anzustoßen und dabei zugleich methodologische Entwicklungen im Archivwesen generell in den Blick zu nehmen. Das Organisationskomitee hatte Beiträge zu den Themenbereichen kulturelles Erbe, Überlieferungsbildung und archivische Erschließung akzeptiert.

Das erste Panel „Cultural heritage materials. Foundations and definitions“ wurde mit einer Keynote von Anita Vaivade vom Lettischen Folklorearchiv eröffnet, die in ihrem Vortrag die juristische Konzeptualisierung des immateriellen Kulturerbes erörterte, ein Begriff, der für Folklorearchive von besonderer Relevanz ist. Des Weiteren wurde zu Beginn der Tagung das Thema „Dokumentenerbe“ anhand der in den UNESCO-Richtlinien niedergelegten Definitionen diskutiert („Memory of the World General Guidelines“, „Memory of the World Register Companion“ etc.). Festgehalten wurde dabei, dass zwischen dem Begriff „Dokument“ und der Wertzuschreibung „Erbe“ klar zu unterscheiden sei.

Folklorearchive haben sich weitgehend parallel zur übrigen Archivwelt entwickelt, einige führen zum Teil noch heute eine eher randständige Existenz oder sind als Spezialsammlungen häufig in enger Verbindung zu Bibliotheken und Museen anzutreffen, wie die kanadische Folklorearchivarin Maryna Chernyavska ausführte. Da ihre Hauptaufgabe darin besteht, traditionelles Wissen, mündliche Kultur und Brauchtum zu überliefern, haben sie dafür teilweise eigene Methoden entwickelt, die sich jedoch angesichts der Digitalisierung immer mehr an die archivischen Fachstandards annähern.

Im zweiten Tagungspanel wurden anhand mehrerer Fallstudien neue Trends in der Überlieferungsbildung erörtert, denen gemeinsam ist, dass sie unter dem Einfluss des kanadischen „total-archives“-Konzepts entstanden sind. So stellte Bryan Giemza (University of North Carolina) die vor einiger Zeit neu aufgekommene Methode des „community archiving“ vor, die darin besteht, mittels direkter Beteiligung der Angehörigen einer „creator community“ und aktiver Dokumentation gezielt Unterlagen von Minderheiten und marginalisierten Gruppen zu überliefern. Beim Konzept dieser „community-driven archives“ gibt es zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem Modell der „participatory archives“<sup>3</sup>, bei dem ebenfalls ethische und praktische Fragen diskutiert werden, denen sich Archive gegenüber sehen, die als professionelle Partner diejenigen, die selbst nicht über die Mittel dazu verfügen, dabei unterstützen wollen, ihre Unterlagen zu bewahren. Ein Beispiel für ein solches Archiv, das mehrere „community-archive“-Projekte begleitet, ist die „Southern Historical Collection“<sup>4</sup> an der University of North Carolina.

---

3 Anne J. Gilliland und Sue McKemish, *The Role of Participatory Archives in Furthering Human Rights, Reconciliation and Recovery*, in: *Atlanti. Review for Modern Archival Theory and Practice* 24 (2014), 78–88 (<http://www.iias-trieste-maribor.eu/fileadmin/atti/2014/Gilliland.pdf>; zuletzt geprüft am 24. 1. 2018).

4 <http://library.unc.edu/wilson/shc> (zuletzt geprüft am 24. 1. 2018).

Beim Thema Bewertung wurde auf der Tagung mehrfach für neue Ansätze plädiert: Es wurde hinterfragt, ob der vielzitierte Forschungswert noch das höchste Ziel sein könne, an dem sich Bewertung orientieren solle, oder ob darüber hinaus nicht auch andere Bewertungskategorien zu berücksichtigen seien, etwa im Rahmen des auf der Tagung erörterten „participatory-appraisal“-Ansatzes. Daraus folgte auch ein Paradigmenwechsel, infolgedessen Bewertung nicht mehr vorrangig auf den Bestand als Produkt archiverischer Arbeit ausgerichtet ist. An dieser Stelle wurden etwa von Brian Giemza u. a. folgende mögliche Bewertungskategorien, die sich aus seinen bisherigen Erfahrungen mit „community archives“ ergeben, dargelegt: „existential value“ („I was here“), „cathartic value“, „accountability value“, „reconciliatory value“ und „communal value“. Dabei wurde immer wieder die große symbolische Bedeutung betont, die die Repräsentation in einem Archiv für eine Minderheit hat, und darauf hingewiesen, wie Archive einen Raum schaffen können, der der Aufarbeitung komplexer historischer Prozesse dient (vgl. „cathartic value“, „accountability value“). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die potentielle Funktion von Archiven als eine Art „Gegen-Erinnerung“ im Sinne der Gedächtnistheorie von Jan und Aleida Assmann hier in den Blickpunkt gerückt wurde. Sichtbar wurden außerdem Bezüge zu Dokumentationsstrategien und der Überlieferungsbildungsstrategie, die von Terry Cook – auf den die Referierenden auch mehrfach Bezug nahmen – unter der Bezeichnung „macro appraisal“ in die Bewertungstheorie eingebracht worden ist und derzufolge amtliche Unterlagen durch solche privater Provenienz komplementär ergänzt werden. Cook legt dabei besonderen Wert auf Unterlagen von Minoritäten, die er gleichwertig neben Regierungsunterlagen betrachtet wissen will.

In Kanada, dessen Bevölkerung eine große Diversität aufweist, legen Archive seit längerem spezielles Augenmerk darauf, ethnische Minderheiten und Einwanderer bei der Überlieferungsbildung adäquat zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Oral-History-Projekt betreffend eine Gruppe von Asiaten, die 1972 vor Idi Amin aus Uganda nach Kanada geflüchtet war, wurde von Patty Harper mit der Ugandan Asian Archives Collection der Carleton University (Calgary) vorgestellt. Einmal mehr wurde von ihr für einen proaktiven Zugang zur Überlieferungsbildung plädiert („outreach“), um historische Ereignisse zu dokumentieren, von denen ansonsten keine Spuren bleiben würden, ist doch das Entstehen solcher Sammlungen stark von der Partizipation der Community abhängig. Damit wurde wieder an ein übergeordnetes Tagungsthema angeknüpft: partizipative Bewertung und die Frage, wie Privatpersonen und gesellschaftliche Gruppen dazu motiviert werden können, Unterlagen an ein Archiv abzugeben.

Es folgten Überlegungen von Chris Trainor (Carleton University) zur Einbindung von Bestandsbildnern in die Entscheidungen bei der Bewertung und Übernahme sowie zur Reflexion der Rolle von Archivarinnen und Archivaren im Bewertungsprozess mithilfe epistemologischer Methoden aus der Soziologie und der feministischen Theorie („holistic reflexivity“).

Die Erinnerung an gegenüber indigener Bevölkerung begangenes Unrecht spielt in der vom Postkolonialismus geprägten englischsprachigen archivwissenschaftlichen Diskussion eine wichtige Rolle. Nicola Laurent stellte anhand des aus dem Museumsbereich stammenden Projekts „Return, Reconcile, Renew“, bei dem es um die Suche nach menschlichen Überresten von australischen Ureinwohnern mit dem Ziel einer angemessenen Bestattung in Australien geht, und anhand von „Find & Connect“ bezüglich Waisenhäuser und Kinderheime den Umgang mit (kulturell) sensiblen Metadaten in derzeit ausschließlich für Betroffene zugänglichen Datenbanken vor.

Der Typus des „activist archivist“, der eine gesellschaftliche Wirkung entfalten möchte, wurde von Caroline Brown von der University of Dundee am Beispiel eines weiteren Oral-History-Projekts betreffend eine ehemalige psychiatrische Klinik in Schottland (Strathmartine Asylum) vorgestellt. Bei diesem wurden neben der Überlieferung aus der Klinikleitung auch Aussagen ehemaliger PatientInnen und des Klinikpersonals aufgezeichnet. Das bereits im Universitätsarchiv vorhandene Archivgut diente dabei als Ausgangspunkt, um ehemalige PatientInnen anzusprechen, eine Personengruppe, die traditionell wenig Berührung mit Archiven hat. Beabsichtigt war es, ehemalige Betreuende und Betreute zusammenzubringen und dadurch individuelle Erinnerungen in der Geschichte zu verorten. Begleitet von Berichten im Lokalfernsehen und einer eigenen Projektzeitung wurden Geschichten von Betroffenen aufgezeichnet und somit nicht zuletzt auch für medizinisches Personal und Sozialarbeiter eine Informationsressource geschaffen.

Die weißrussischen Volkskundlerinnen Yanina Hrynevich und Iryna Vasilyeva sprachen über von ihnen betreute Folkloresammlungen, die jeweils unterschiedlichen Sammlungsstrategien und -technologien entstammen. Angesichts einer heterogenen Entstehungsgeschichte und der daraus resultierenden Materialvielfalt berichteten sie über mit diesem Sammlungsgut verbundene Bestandserhaltungsfragen und weitere Herausforderungen, die sich angesichts des Plans stellen, dieses digital im Internet zu präsentieren.

Der letzte Konferenztag war ganz dem Thema neue Entwicklungen in der archivischen Erschließung und der Nutzbarkeit von Erschließungsinformationen gewidmet. Er begann mit einer Einführung in den bisherigen Stand von „Records in Contexts (RiC)“ durch Stefano Vitali von der Experts Group on Archival Description (EGAD) des ICA. RiC soll als konzeptuelles Modell die vier existierenden Erschließungsstandards zusammenführen und dazu beitragen, dass neben ISAD(G) verstärkt auch die anderen Standards in der ursprünglich intendierten Form zum Einsatz kommen. Dass dies noch nicht der Fall ist, liegt Vitali zufolge daran, dass bislang ein konzeptueller Rahmen gefehlt habe, der verdeutlicht, wie die Standards zusammenwirken können. Kritisiert wurde von ihm, dass derzeit meist die typische Struktur von Findmitteln aus dem Papierzeitalter mittels EAD lediglich in eine digitale Form übertragen werde und damit die Möglichkeiten, die sich aus der technologischen Entwicklung ergeben, nicht ausgeschöpft

würden. Diese erlaubten es, neue archivtheoretische Positionen umzusetzen, die auf die Darstellung der oft vielschichtigen Zusammenhänge zwischen Archivgut und Bestandsbildnern abzielen („multiple provenance“) sowie weitere, an Übermittlung und Nutzung von Unterlagen beteiligte Akteure zu erfassen. Darüber hinaus legt RiC großes Augenmerk auf die Interoperabilität von Verzeichnungsdaten. In der anschließenden Diskussion wurde bemängelt, dass RiC weit über ein rein konzeptuelles Modell hinausgehe und bereits eine tief auf die Ebene der einzelnen Verzeichnungselemente und deren Attribute hinuntergehende Implementation darstelle. Aus der Sicht der Folklorearchive<sup>5</sup> wurde der erweiterte Kontextbegriff von RiC hingegen von Lauri Harvilahti begrüßt, denn der in der Ethnologie verwendete Kontextbegriff betreffe vorrangig den Kontext der Tradition, der einer kulturellen Äußerung entspringe. Der archivische Provenienzbe- griff sei demgegenüber bei volkskundlichen Aufnahmen weniger relevant.

Es folgte eine methodologische Reflexion der Fachaufgabe Erschließung durch Karsten Kühnel (Bundesarchiv, Lastenausgleichsarchiv) anhand der Frage nach der Authentizität von Erschließungsinformationen und der Überlegung, ob dieser Frage in der Fachwelt überhaupt Bedeutung zugemessen werde. Das Prädikat „authentisch“ werde meist gleichgesetzt mit dem Einhalten des Provenienzprinzips, so dass darüber hinaus kein Bedarf an weiteren Informationen zum Kontext archivischer Erschließung zu bestehen scheine. Anknüpfend an Überlegungen zu Findmitteln als Genre wurde dargelegt, dass neben dem Entstehungszweck von Archivgut, der traditionell im Fokus archivischer Verzeichnung stehe, beispielsweise auch ein spezielles institutionelles Mandat eines Archivs Einfluss auf die Ziele und Inhalte der Erschließung haben könne. Authentizität hänge in diesem Fall davon ab, inwiefern dieses Mandat in den Erschließungsinformationen deutlich gemacht werde. In einem „Entity-Relationship“-Modell wie RiC wären Kühnel zufolge Archivarinnen und Archivare ebenfalls als Akteure (agents) zu begreifen, was eine Möglichkeit sei, die RiC grundsätzlich biete.

Pekka Henttonen (Universität Tampere) verglich RiC und den finnischen Standard AHAA, der parallel zu RiC entwickelt wurde und wie RiC die konzeptuellen Strukturen, die den Erschließungsstandards zugrundeliegen, deutlich machen soll. AHAA sollte RiC auch als Studienmaterial dienen. Während RiC es unternehme, retrospektiv erstellte archivische Erschließungsinformationen zu integrieren, beziehe der finnische Standard auch Beschreibungsinformationen ein, die aus Records-Management- und Archivmanagement-Prozessen generiert würden, so Henttonen.

Abschließend demonstrierte Rona Razon anhand der Neuerschließung des Nachlasses des Byzantinisten Thomas Whittemore am Collège de France, wie sich durch vertiefte Kontextinformationen die Nutzbarkeit eines Bestandes verbessern lässt. Der Wert einer detaillierten Erforschung der Bestandsgeschichte wurde erläutert, die im

---

5 Angesichts des Bedarfs an interoperablen Erschließungsstandards im 21. Jahrhundert hat die International Society of Ethnology and Folklore Archives Network (SIEF) eine ICA-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Archivfragen befasst.

vorgestellten Fall dazu beitrug, Zusammenhänge zwischen einzelnen Teilbeständen aufzuzeigen. Darüber hinaus wurde dafür plädiert, dass – wo dies angezeigt ist – auch auf Verzeichnungsstufen unterhalb des Bestands Kontextinformationen gegeben werden.

Inwiefern das, was vor allem im Rahmen einer bestimmten institutionellen Sammelstrategie verortet ist, das Potential hat, spartenübergreifend Gültigkeit zu erlangen, müsse ein Archiv jeweils vor dem Hintergrund seines Mandats klären, wie der ICA-SUV-Fachgruppenvorsitzende William J. Maher in seiner Konferenzzusammenfassung ausführte. Dazu gehöre etwa die Frage, ob und wie ein Ansatz wie das „community archiving“ neue Impulse dazu geben kann, eine stärkere Partizipation anbieterpflichtiger Stellen zu erreichen oder wie die auf der Tagung vorgestellten innovativen Ansätze generell in eine bestehende Archivierungspraxis integriert werden können. Angesichts der Diversität der Wissenschaftsarchive und nicht zuletzt auch angesichts gestiegener Nutzererwartungen sei allerdings kein Methodenzwang angezeigt, vielmehr gelte es, eklektisch zu sein, was die Methodologie betrifft. Bei alledem sei nicht zu vergessen, dass auch Spezialarchive auf den allgemein gültigen archivwissenschaftlichen Prinzipien basieren. Abschließend konstatierte Maher den proteischen Charakter, den eine Archivwissenschaft annehmen müsse, die den Herausforderungen ihrer Zeit gerecht werden will. Sie müsse dies tun, ohne dabei beliebig Moden zu verfallen und ohne bewährte fachliche Konzepte aufzugeben, sondern indem diese Konzepte ohne revolutionären Impetus weiterentwickelt werden, wo es sich als notwendig erweist.

Multiperspektivisch vorzugehen, nicht nur was Kernaufgaben wie Überlieferungsbildung und Erschließung betrifft, sondern auch, was die Reflexion der eigenen Tätigkeit angeht, so könnte ein Fazit der Konferenz lauten, auf der in den einzelnen Beiträgen durchwegs ein breiter Bogen ausgehend von grundlegenden archivtheoretischen Überlegungen bis hin zur Nutzung und Auswertung von Produkten der archivischen Arbeit gespannt wurde.

*Tamara Kefer*

## 87. Deutscher Archivtag Wolfsburg, 27.–30. September 2017

Der Deutsche Archivtag 2017 stand unter dem Generalthema „Massenakten, Massendaten – Rationalisierung und Automatisierung im Archiv“ und wurde zum 87. Mal – diesmal in der „Autostadt“ Wolfsburg – ausgerichtet. Zeitgleich mit dem Archivtag wurde traditionsgemäß die „Archivistica“, die größte archivistische Fachausstellung im deutschsprachigen Raum mit über 40 Ausstellern, abgehalten.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung am Mittwochvormittag mit den ersten Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Urheberrecht, Bestandserhaltungsmanagement, Benutzungsrechte sowie Ausschreibungen und Bewerbungen. Es folgten das Forum Ausbildung und Berufsbild mit anschließender Gesprächsrunde, der Workshop für Fachangestellte/Fachwirte für Medien und Informationsdienste im Archiv (FAMI) und die Veranstaltung des Arbeitskreises Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit. Gleichzeitig fanden am Nachmittag der traditionelle internationale Austausch zu archivfachlichen und archivpolitischen Themen sowie die Begrüßung der neuen VdA-Mitglieder und Archivtagsteilnehmer statt.

Den Abend prägte die offizielle Eröffnungsveranstaltung mit nachfolgendem Empfang der Volkswagen-AG, welche als Hauptsponsor und Ausrichter dieses Archivtages genannt werden muss. Als launiger Festredner war im Zuge dessen der CDO (Chief Digital Officer) von Volkswagen, Johann „JJ“ Jungwirth, geladen, der einen Einblick in die Fortbewegungsmöglichkeiten der Zukunft gab. Der direkte Bezug zum Archivwesen konnte seinem Vortrag zwar nicht entnommen werden, die Visionen vom selbstfahrenden Automobil waren aber durchaus unterhaltsam. Das gesellige Beisammensein und der fachliche Austausch im Kreis der fast 700 anwesenden Archivkolleginnen und Archivkollegen rundeten den Abend ab.

Der nächste Tag stand ganz im Zeichen der archivwissenschaftlichen Vorträge, welche in vier Sektionen geteilt waren und sich thematisch von Strategien und Prozessen bei der Übernahme von Massenakten (analog wie digital) bis hin zu deren Bewertung, Erschließung und Erhaltung zogen. Katharina Tiemann und Peter Worm (beide aus Münster) berichteten über erste Erfahrungswerte bei der Bewertung und Übernahme von E-Akten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Aussonderung der archivwürdigen Unterlagen durch das Archiv unabhängig von der Dienststelle angestoßen werden und inhaltlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. zuerst Hauptakt, dann erst nacherfasster Content) erfolgen kann. Die Metadaten werden mittels passender Schnittstellen zeitgleich in das Archivinformationssystem übernommen, so dass es als Folge kaum mehr unerschlossene Akten und keine redundanten Übernahmen mehr gibt.

Die Beurteilung und Aussonderung archivwürdiger Daten aus großen Dateisammlungen oder Fileablagen wurden von Annekathrin Miegel (Wiesbaden) und Eva Rödel (Darmstadt) kritisch hinterfragt. Die prospektive Bewertung scheint in solchen Fällen kaum mehr ressourcenschonend durchführbar, da sowohl komplexe Ablagestrukturen, die Fülle an vorhandenen Formaten und Datensätzen als auch „nicht-sprechende“ Dateinamen sie zunehmend erschweren. Die Bewertungskriterien sind daher neu zu überdenken, je nachdem, ob man die gesamte Ablage, verschiedene Ordner oder einzelne Dokumente archivieren möchte. Zur Realisierung dieser Aufgaben wird die Anwendung entsprechender Software-Tools zum Öffnen, Sortieren, Lesen und Bearbeiten der Datenmengen empfohlen, ebenso die vorrangige Sicherstellung der Datenintegrität und Vollständigkeit.

Der dritte Beitrag der gemeinsamen Arbeitssitzung erweckte besonderes Interesse, da die auch in Österreich in den letzten Jahren intensiv diskutierte Aussonderung von Justizschriftgut behandelt wurde. Elke Koch und Kai Naumann (beide Ludwigsburg) stellen eine Lösung des Landesarchivs Baden-Württemberg zur rationellen Archivierung von Justizakten vor. Eine eigens geschaffene Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der analogen Schriftguthaltung bei den Staatsanwaltschaften, deren gleichförmige Massenakten an das Archiv zu übergeben waren, und entwickelte dafür in einem analog-digitalen Übernahmeprozess eine Software (SELESTA)<sup>1</sup> zur Handhabung der Materialien. Anhand vordefinierter Selektoren können die Unterlagen nach unterschiedlichen Kriterien primär bewertet und ausgesondert werden, kleinere Ungereimtheiten oder Redundanzen werden einer menschlichen Qualitätskontrolle unterzogen. Die browserbasierte Anwendung erlaubt eine durchgehende Dokumentation der Abläufe, die Ausgabe der Ergebnislisten erfolgt in allgemein interpretierbaren Excel-Dateien.

Die erste Sektionssitzung beschäftigte sich im Anschluss daran mit der Erschließung von „Altlasten“, welche ungeordnet, unstrukturiert und in größeren Mengen in den Archiven lagern. Stephanie Haberer (Hannover) stellte diesbezüglich die Entwicklung eines internen Erschließungsstandards vor, der mit Hilfe des verwendeten Archivinformationssystemes Niedersachsens „Arcinsys“<sup>2</sup> eine rasche, qualitative und korrekte Aufbereitung der Unterlagen möglich machte. Es wurden genaue Vorgaben zu einzelnen Beständen ausgearbeitet und neben der Erfassung von wenigen Standardfeldern zwischen einfacher, erweiterter und analytischer Erschließung unterschieden. Binnen kürzester Zeit konnten dadurch Rückstände abgearbeitet und Bestände zugänglich gemacht werden.

Maria von Loewenich (Berlin) berichtete über die Aufbereitung des Schriftgutes der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, besser bekannt als „Treuhand“.

---

1 Siehe hierzu den Beitrag „Bewertungsautomat statt Autopsie: Sind jetzt zehntausend Akten in zehn Sekunden bewertet?“, in: *Archivar* 70/2 (2017), 173–177, [http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2017/Ausgabe-2/Archivar-2\\_2017.pdf](http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2017/Ausgabe-2/Archivar-2_2017.pdf) (zuletzt geprüft am 26. 2. 2018).

2 <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action?oldNodeid> (zuletzt geprüft am 26. 2. 2018).

Aus über 45 Laufkilometern ungeordneter und größtenteils redundanter Unterlagen musste das archivwürdige Material unter Zeitdruck und fast ohne Hilfe von Aktenplänen, Geschäftseinteilungen und dergleichen ausgesondert werden. Lediglich anhand der Organisationsstruktur der Treuhand konnte ein Softwaretool zur Analyse und Bewertung der Materialien entwickelt werden, das schlussendlich zu einer Art Datenbank zur Schriftgutverwaltung führte, aber (noch) keine klassische archivistische Erschließung darstellt. Derzeit arbeiten vier MitarbeiterInnen des Bundesarchivs ständig an diesem auf acht Jahre angesetzten Projekt. Mit einem endgültigen Übernahmeanteil von rund 20–25 Prozent oder anders ausgedrückt ca. 170.000 aufbereiteten Archivalieneinheiten wird gerechnet.

Des Weiteren formulierte Jürgen Treffeisen (Karlsruhe) Überlegungen zum Einsatz von nicht ständigen Mitarbeitenden zur Erschließung großer Archivbestände. Aus seiner Sicht stellt dies eine Win-Win-Situation dar, da für das Archiv rasche Ergebnisse erzielt werden und die MitarbeiterInnen die gewonnenen Praxiskenntnisse auch anderweitig einsetzen können. Thematisch ähnlich waren die Beiträge der zweiten Sektionssitzung. Hier berichteten Judith Matzke (Chemnitz), Annette Karnatz (Radebeul), Sabine Eibl (Duisburg) und Jens Heckl (Münster) über unterschiedliche Ansätze der Bewertung und Überlieferungsbildung von Massenakten und Massendaten.

Der zweite Teil des Tages wurde durch die Veranstaltungen der einzelnen Fachgruppen eingeleitet, neben kurzen Berichten aus dem eigenen Archivbereich standen insbesondere die Neuwahlen des Vorstandes des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare sowie der Fachgruppenvertreter auf dem Programm. Für die Fachgruppe 1 (Staatliche Archive) stellte unter anderem Wolfgang Krauth (Stuttgart) ein selbst entwickeltes Tool zum effizienteren Import von Digitalisaten in ein AIS vor, Barbara Limberg (Koblenz) wiederum berichtete über die Erfahrungen des Bundesarchivs mit der Fotografierlaubnis im Benutzersaal. Die daran anknüpfende Diskussion zeigte, dass für die Selbstreproduktion von Archivalien im Zuge der Benutzung in den Archiven noch einiges an technischem wie organisatorischem Nachholbedarf besteht.

In der abschließenden Sektion des zweiten Konferenztages wurde als weiteres Projekt des Landesarchivs Baden-Württemberg das neu geschaffene Grundbuchzentralarchiv<sup>3</sup> von Michael Aumüller und Ulrike Kühnle (beide aus Kornwestheim) vorgestellt. Auch hierfür wurde eine neue Fachanwendung programmiert, welche die Datenhaltung, Aussonderung und Nutzung der Grundbuchsdaten rasch und dauerhaft gewährleisten soll. Durch die Verwendung von Barcodes und Handscannern wird die durchgehende Prüfung der ordnungsgemäßen Aktenübergabe vom Aktenproduzenten bis in das Archiv logistisch und archivfachlich erleichtert. Die direkte Einspeisung der gescannten Daten in das hauseigene AIS (scopeArchiv), in dessen Modulen die physische Lagerung

---

3 <http://www.grundbuchzentralarchiv.de/pb/,Lde/Startseite> (zuletzt geprüft am 26. 2. 2018).

ebenso wie die Erschließung und Benutzung der Unterlagen abgewickelt wird, rundet den Prozess ab. Die Fehlerkontrolle und der Datenschutz werden durch eine restriktive Rechteverwaltung, interne Teamregeln, das Vier-Augen-Prinzip und Zugriffsprotokolle gewährleistet.

Günther Mühlberger (Innsbruck) und Thomas Beckers (Köln) präsentierten Möglichkeiten der automatisierten Texterkennung und des Audiominings von Archivgut als Chancen für effektivere Erschließungsmethoden in den Archiven. Parallel dazu wurde in der vierten Sektion über neue Ansätze zum Bestandserhaltungsmanagement diskutiert.

Der letzte Tag der Veranstaltung war geprägt von der Mitgliederversammlung des VdA, der Abstimmung über die einschlägigen Vorstandsgremien sowie der Vorstellung aktueller archivspartenübergreifender Projekte (z. B. Archivportal-D und neues Bundesarchivgesetz) im Rahmen einer allgemeinen Informationsstunde. Am Nachmittag fanden die letzten Fortbildungsangebote zur Digitalen Archivierung, der Erschließung mit Hilfe von Normdaten sowie der Rolle der Archive im Kontext der Welterbevermittlung statt. Die Podiumsdiskussion „Big Data und die Archive: Das Wechselverhältnis von technologischen Innovationen, Massенbearbeitungen und archivischen Arbeitsprozessen“ bildete unter reger Beteiligung der Teilnehmenden den Abschluss der Tagung.

Zusammenfassend kann durchwegs positiv konstatiert werden, dass sich der 87. Deutsche Archivtag mit den dargebotenen Beiträgen, den Fortbildungen und dem üppigen Rahmenprogramm erneut als qualitativ hochwertige Fachveranstaltung präsentierte, welche den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zahlreiche Gelegenheiten zum persönlichen Gespräch, zu regem Informationsaustausch und zur intensiven Weiterbildung bot.

*Susanne Fröhlich*

## „Informationsfreiheit“ – 39. Österreichischer Archivtag Bregenz, 11.-12. Oktober 2017

In Kooperation mit dem Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) richtete das Vorarlberger Landesarchiv (VLA) am 11. und 12. Oktober 2017 den 39. Österreichischen Archivtag aus. Das Team des Vorarlberger Landesarchivs konnte hierbei rund hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Ungarn, Tschechien und Slowenien in Bregenz begrüßen. Als primärer Tagungsort diente das vorarlberg museum, in dessen Foyer alle Teilnehmenden das Tagungsbüro als zentrale Anlaufstelle aufsuchen konnten. Neben dem vorarlberg museum, dem ehemaligen Landesmuseum im Zentrum von Bregenz, dienten das Landesarchiv und ein Hotel als weitere Tagungsorte, wo Workshops und verbandsinterne Sitzungen des VÖA abgehalten wurden.

In Vorbereitung des Archivtages folgte der Vorstand des VÖA dem Vorschlag des Vorarlberger Landesarchivs, den Archivtag dem Rahmenthema „Informationsfreiheit“ zu widmen. Einen Anknüpfungspunkt bot die Regierungsvorlage über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die damit verbundene Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen. Das im November 2015 verabschiedete und im Juli 2016 in Kraft getretene Vorarlberger Archivgesetz orientiert sich an dieser Vorlage, die bekanntermaßen im Juni 2017 in den parlamentarischen Verhandlungen scheiterte. Trotz oder gerade wegen dieses Scheiterns stieß das anvisierte Tagungsthema „Informationsfreiheit“ auf großes Interesse.

Neben dem Rahmenthema hatten sich bereits beim vergangenen 38. Österreichischen Archivtag im Jahr 2015 in Graz Workshops als Weiter- und Fortbildungsangebote bewährt. Auch für den Bregenzer Archivtag konnten namhafte Referenten gefunden werden, die vertiefende Seminare zum Rahmenthema zur Verfügung stellten. So referierten Josef Pauser (Verfassungsgerichtshof) zum Urheberrecht, Heinrich Berg (Wiener Stadt- und Landesarchiv) zum aktuellen Stand des Archivrechts und Thomas Planinger (Wirtschaftsuniversität Wien) zum Onlinelexikon Wikipedia. Das Programm wurde mit einer Führung von Stadtarchivar Thomas Klagian durch das historische Bregenz abgerundet. Am Nachmittag folgten Sitzungen des Arbeitskreises der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare, der Fachgruppe der Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und der Fachgruppe der Archivarinnen und Archivare von Universitäten und Forschungseinrichtungen. Im Vorfeld der offiziellen Abendveranstaltung fand im Vortragsraum des Landesarchivs die Generalversammlung des VÖA statt, die aufgrund der Beendigung der vierjährigen Funktionsdauer auch einen neuen Vorstand zu wählen hatte. Mit der Wahl einer neuen Präsidentin konnte der scheidende

VÖA-Präsident Willibald Rosner (Niederösterreichisches Landesarchiv) die Amtsgeschäfte an seine Nachfolgerin Karin Sperl (Burgenländisches Landesarchiv) übergeben.

Die offizielle Eröffnung des Archivtages am Abend des ersten Sitzungstages im Vortragssaal des vorarlberg museums bot hierfür den festlichen Rahmen. In ihrem Grußwort erinnerte Landesrätin Bernadette Mennel<sup>1</sup> an den letzten Österreichischen Archivtag in Bregenz im Jahr 1994, der dem Thema „Die österreichischen Archive und Europa“ gewidmet war. Schon damals betonte der vormalige VÖA-Präsident Gerhard Pferschy die starke demokratiepolitische Rolle der öffentlichen Archive. István Kenyeres (Stadtarchiv Budapest) unterstrich als Vertreter der befreundeten Verbände die Bedeutung der Informationsfreiheit. Den Höhepunkt des Abends bildete ein anschaulicher Festvortrag des Bundesministers a. D. Jürgen Weiss zum Thema „Kulturwandel in der staatlichen Verwaltung“.<sup>2</sup> Abschließend bat Landesarchivar Alois Niederstätter zu einem Empfang der Landesregierung in das Foyer des vorarlberg museums.

Am Donnerstagvormittag folgten in zwei Panels die vier Fachvorträge von Ewald Wiederin (Universität Wien), Ulrich Nachbaur (Vorarlberger Landesarchiv), Josef Pauser (Verfassungsgerichtshof) und Christine Axer (Staatsarchiv Hamburg) mit anschließender Diskussion.

## Tagungsprogramm

Mittwoch, 11. 10. 2017

10.00 bis 12.00 Uhr:

Workshop „Archivrecht“: Heinrich Berg (Rathaus; 20 Teilnehmende)

Workshop „Urheberrecht“: Josef Pauser (Hotel Messmer; 30 Teilnehmende)

Workshop „Wikipedian in Residence“: Thomas Planinger (Vorarlberger Landesarchiv; 13 Teilnehmende).

13:30 bis 14:30 Uhr: Stadtführung – Thomas Klagian (45 Teilnehmende).

15.00 bis 16.00 Uhr:

Sitzung Arbeitskreis der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare (Rathaus)

Sitzung Fachgruppe der Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (Vorarlberger Landesarchiv)

Sitzung Fachgruppe der Archivarinnen und Archivare von Universitäten und Forschungseinrichtungen (Vorarlberger Landesarchiv).

17.00 bis 18.00 Uhr:

---

1 Bernadette Mennel, Österreichischer Archivtag 2017 in Bregenz, in: Verba volant 90 (2017), <http://www.vorarlberg.at/pdf/vv90bmoesterreichischerar.pdf> (zuletzt geprüft am 19. 3. 2018).

2 Jürgen Weiss, Kulturwandel in der staatlichen Verwaltung, 60–66 im vorliegenden Band; online in: Verba volant 91 (2017), <http://www.vorarlberg.at/pdf/vv91jwkkulturwandel.pdf> (zuletzt geprüft am 19. 3. 2018).

Generalversammlung Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare  
(Vorarlberger Landesarchiv).

19.00 bis 22.00 Uhr, Abendveranstaltung:

Begrüßung: Willibald Rosner, VÖA-Präsident

Grußworte: Landesrätin Bernadette Mennel und István Kenyeres  
(Ungarischer Archivarsverband)

Festvortrag: Bundesminister a. D. Jürgen Weiss

Dankesworte: Landesarchivar Alois Niederstätter

Empfang der Landesregierung.

Ort: vorarlberg museum, Vortragssaal und Foyer (insgesamt 110 Teilnehmende).

Donnerstag, 12. 10. 2017

9.00 bis 13.00 Uhr:

Fachvorträge mit Diskussionen:

Einführung: Landesarchivar Alois Niederstätter

Panel 1 – Moderation Alois Niederstätter

Ewald Wiederin: Was bringt die Informationsfreiheit?

Ulrich Nachbaur: Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit

Panel 2 – Moderation Heinrich Berg

Josef Pauser: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Christine Axer: Das Hamburgische Transparenzportal. Eine Bilanz

Tagungsresümee: Karin Sperl, VÖA-Präsidentin

Ort: vorarlberg museum, Vortragssaal (insgesamt 106 Teilnehmende).

Projektmanagement: Ulrich Nachbaur

Tagungsbüro: Lisa Niederacher.

*Markus Schmidgall*

## Bericht über den 27. Internationalen Archivtag des IIAS in Triest

Der 27. Internationale Archivtag des Instituts für Archivwissenschaften Triest und Maribor (IIAS) am 16. und 17. Oktober 2017 in Triest widmete sich auch in diesem Jahr zwei Schwerpunktthemen, die ein Jahr zuvor von den Mitgliedern des Instituts beschlossen worden waren, nämlich der digitalen Archivierung und der Archivarsausbildung im 21. Jahrhundert. Die Beiträge wurden in zwei Bänden des Publikationsorgans „Atlanti“ veröffentlicht, die – wie üblich – bereits auf dieser Tagung vorlagen. In den Bänden finden sich auch jene Artikel, die am Internationalen Archivtag nicht vorgetragen werden konnten.

Eine Einführung in beide Themenblöcke lieferte der Direktor des Instituts Peter Pavel Klasinc (Slowenien), indem er den Wandel der Datenträger mit der Notwendigkeit der Anpassung der Archivarsausbildung verknüpfte.

Das Thema der digitalen Archivierung wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet. Mit der Einführung des elektronischen Aktes in der Verwaltung und den standardisierten Workflows an den Universitäten Udine und Venedig beschäftigten sich Stefano Allegrezza (Udine, Italien) und Monica Martignon (Venedig, Italien), wobei die Fragen der Archivierung der digitalen Daten noch als ungelöstes Problem beschrieben wurden. Über den Stand der digitalen Verwaltung in Weißrussland berichtete Andrei Rybakou (Weißrussland). Für die Archivierung der dabei erzeugten elektronischen Daten ist eine Cloud-Lösung angedacht, allerdings müssen zuvor die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geklärt werden. Die derzeit noch unzulänglichen Lösungsversuche der Archivierung digitaler Daten an der University of Home Affairs in Hanoi und die Notwendigkeit der Einführung effizienter Maßnahmen beschrieben Linh Nguyen und Thuy Tran (Vietnam). Tatjana Hajtnik (Slowenien) vom Archiv der Republik Slowenien fasste die Problemstellungen einer digitalen Archivierung zusammen und wies auf die wichtigsten internationalen Standards hin, die von den Archivarinnen und Archivaren bei der Umsetzung heranzuziehen sind.

Strategien und Überlegungen russischer Kolleginnen und Kollegen zur Archivierung digitaler Daten beschrieb Mikhail Larin (Russland). Zdenka Semlič Rajh (Slowenien) untersuchte digital zur Verfügung gestelltes Archivgut verschiedener Datenbanken auf die Qualität ihrer Erschließungsdaten. Einem ähnlichen Thema, nämlich der Archivierung digitaler Unterlagen im slowenischen Televisionsarchiv mit dem Schwerpunkt der Verzeichnung dieses Archivgutes, widmete sich Aleksander Lavrenčič (Slowenien), wobei er Schwachstellen aufzeigte, die zukünftig zu vermeiden sind. Auf eine unbefriedigende Lösung bei der Archivierung von digitalen Volkszählungsdaten in Rumänien wies Bogdan Popovici (Rumänien) hin. So erhielt das Nationalarchiv keinen Zugriff auf die ursprünglichen Erhebungsdaten – diese wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen



Abb.: 27. Internationaler Archivtag des IIAS in Triest (Foto: E. Schöggel-Ernst)

teilweise gelöscht –, sondern wie jeder andere Bürger lediglich auf die anonymisierten Daten. Ein Vergleich der beiden letzten Volkszählungsergebnisse ist aufgrund der Anonymisierung und der verschiedenen Erhebungsmodi nicht mehr möglich. Christian Kruse (Deutschland) hingegen sprach über die Synergieeffekte bei der digitalen Archivierung, die sich aus der Zusammenarbeit der staatlichen Archivverwaltungen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ergeben, der sich nun auch das Digitale Archiv Nord mit mehreren norddeutschen Bundesländern angeschlossen hat. Diese Bundesländer verwenden die zwischen 2005 und 2009 vom Landesarchiv Baden-Württemberg entwickelte Software DIMAG.

Eine Überleitung zum zweiten Thema lieferte Aida Škoro Babić (Slowenien), die sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Studienplänen bei der Ausbildung der Archivarinnen und Archivare vor dem Hintergrund der digitalen Archivierung auseinandersetzte und dabei den Studienplan der Privatuniversität Alma Mater Europaea als besonders innovativ präsentierte.

Die Ausbildung der Archivarinnen und Archivare hat sich in den letzten Jahren verändert. Digitales Archivgut bildet eine neue Quellengattung, an die man mit anderen

Methoden herangehen muss. Die Archivarbeit insgesamt wurde um verschiedene Aspekte rechtlicher, fachlicher und technischer Art erweitert. Die Lehrpläne waren und sind daher den neuen Herausforderungen anzupassen, um den jungen Kolleginnen und Kollegen das nötige Rüstzeug für ihre Arbeit zu vermitteln. Gut ausgebildetes Archivpersonal einsetzen zu können, ist in Zeiten von Sparprogrammen enorm wichtig geworden.

Grazia Tatò (Italien) stellte einen Vergleich zwischen vier italienischen Handbüchern zur Archivwissenschaft an, die – so unterschiedliche Ansätze sie auch liefern – doch den hohen Standard der Archivwissenschaft in Italien dokumentieren. Darüber hinaus unterstrich sie die Bedeutung des IIAS als Podium für eine internationale Diskussion archivwissenschaftlicher Themen.

Eine kurze Geschichte der ungarischen Archivarsausbildung präsentierte Tibor Csaba Reisz (Ungarn). Er wies dabei auf die Schwierigkeiten in der universitären Ausbildung durch die Einführung des Bologna-Systems hin, in dem die Lehrinhalte, die zuvor in sechs bis zehn Semestern vermittelt wurden, nun auf vier Semester komprimiert werden müssen.

Marie Ryantová (Tschechische Republik) beschrieb den Ausbildungsbogen für Archivarinnen und Archivare, der sich in den letzten Jahren wesentlich erweiterte. Neben der Aneignung von Wissen auf dem Gebiet der historischen Hilfswissenschaften und der Verwaltungsgeschichte sind spezifische Qualifikationen in Informationswissenschaften, historischer Informatik und Digital Humanities hinzugekommen. Sie vertrat die Meinung, dass die universitäre Ausbildung vor dem Hintergrund des raschen Wandels dieser neuen Disziplinen nicht mehr ausreichend sein wird, sondern weitere Fortbildungsmöglichkeiten für ein lebenslanges Lernen geschaffen werden müssen. Magdalena Marosz (Polen) unterstrich ebenfalls die Notwendigkeit der Anpassung von Lehrplänen an den sich rasch wandelnden technologischen Fortschritt. Sie verglich dazu die Lehrpläne für Archivwissenschaften an den Universitäten Krakau und Lublin sowie des postgradualen Studiums an der Universität Krakau und trat für ein neues Ausbildungsmodell ein, das auf kreativen Problemlösungen basiert. Ähnlich argumentierte Maryna Palienko (Ukraine), die die Trends in der Archivarsausbildung in der Ukraine am Beispiel der Abteilung für Archivwissenschaft der Taras Shevchenko National University in Kiew untersuchte. Sie plädierte für einen Lehrplan, der eine Balance zwischen historischen Hilfswissenschaften, Archivtheorien, Methoden und Informationstechnologien schafft. Einen ebensolchen Ausgleich zwischen der Vermittlung von theoretischem Wissen und der praktischen Anwendung von Methoden für Archivarinnen und Archivare sowie Records Managerinnen/Manager wünschten sich Flavio Carbone und Francesca Nimore (beide Italien), die den Lehrplan der Schule für Archivare und Bibliothekare mit jenem des Kurses der Historischen Abteilung des Generalkommandos für Carabinieri in Italien verglichen. Sie kamen zu dem Schluss, dass spezielle Workshops effizienter sind als die Vermittlung theoretischen Wissens. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam Pétria De Vaal-Senekal (Südafrika), die einen großen Bedarf an praxisbezogenen Workshops

zu unterschiedlichen Themen des Archivalltags ortete und über ihre Erfahrungen dazu berichtete. Željka Dmitrus (Kroatien) beschäftigte sich mit den Anforderungen an ein modernes archivwissenschaftliches Studium und stellte den Lehrplan eines solchen an der philosophischen Fakultät in Zagreb vor.

Einen Überblick über die variierenden Lehrpläne spanischer Universitäten für das Masterstudium Archivwissenschaft gab Yolanda Cagigas Ocejo (Spanien). Sie untersuchte im Speziellen den Anteil der Fächer, die der Archivwissenschaft und dem Records Management zuzuzählen sind. Abdulmoshin Said Al Hinai (Oman) hingegen unterstrich die Bedeutung des Records Managements und beschäftigte sich mit den archivwissenschaftlichen Ausbildungskursen, die aus einer Zusammenarbeit mit der National Records and Archive Authority und dem IIAS entstanden sind. Die Lücke, die zwischen den gesetzlichen Vorgaben für die Archivarsausbildung und den gesellschaftlichen sowie technischen Entwicklungen klafft, beschrieb Ana-Felicia Diaconu (Rumänien). Auch Alizata Kouda (Burkina Faso) forderte die Anpassung der Lehrpläne ihres Landes vor dem Hintergrund des Wandels von analogem zu digitalem Archivgut. Mateja Jeraj (Slowenien) präsentierte den mit Jelka Melik verfassten Beitrag über den Weg der Anerkennung eines unabhängigen archivwissenschaftlichen Studiums, das mit der Wertschätzung der Arbeit von Archivarinnen und Archivaren in der Gesellschaft einhergehen sollte. Mit dem archivischen Ausbildungsprogramm von Bosnien und Herzegowina beschäftigten sich Izet Šabotić und Omer Zulić. Die Situation in Serbien und deren rechtliche Grundlagen schilderten Branka Doknić und Jovan P. Popović.

Elena Romanova (Russland) stellte Aus- und vor allem Weiterbildungskurse vor, die das russische Wissenschafts- und Forschungsinstitut für Dokumentation und Archiv (VNIIDAD) anbietet und betonte die Bedeutung der Fortbildung. Über die außeruniversitäre Wissensvermittlung für Archivpersonal, nämlich die Lehre für den Archivassistentendienst sowie den einwöchigen Grundkurs des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare, sprach Elisabeth Schöggel-Ernst (Österreich). Cristina Bianchi (Schweiz), die wenige Tage nach der Konferenz unerwartet und viel zu früh verstarb, stellte das archivische Kompetenzmodell vor, das 2012 vom Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare veröffentlicht worden war.

Auch auf die Ausbildung der Restauratorinnen und Restauratoren wurde in einigen Beiträgen Bezug genommen. Marija Grabnar berichtete in ihren gemeinsam mit Jedert Vodopivec Tomažič (beide Slowenien) verfassten Beitrag über Weiterbildungsworkshops, die das Zentrum für Buch- und Papierrestaurierung am Nationalarchiv der Republik Slowenien anbietet. Mit der spezifischen Ausbildung für die Konservierung und Restaurierung von Archivgut in Serbien beschäftigte sich Svetlana Perović Ivović (Serbien), bemängelte aber eine fehlende umfassende Ausbildung auf modernstem Stand. Den Wandel des Lehrplanes für Konservierung und Restaurierung im Masterstudium Archives and Records Management am University College London, der bedingt ist durch naturwissenschaftliche Erfindungen, aber auch durch die Anwendung

verschiedener Methoden wie die der Digitalisierung (preservation planning), beschrieb Jonathan Rhys-Lewis (Großbritannien).

Die Ausführungen der Kolleginnen und Kollegen wiesen bei beiden Themen auf ähnliche Probleme hin, wenn auch die Umsetzung der digitalen Archivierung unterschiedlich weit gediehen ist. Über die Notwendigkeit einer praxisnahen und umfassenderen Ausbildung des Archivpersonals war man sich einig, vor allem vor dem Hintergrund schwindender Personalressourcen. Wie diese ihren Niederschlag in den Lehrplänen fand, wurde von Vertretern verschiedener Nationen geschildert. Neben fachlichen Anregungen punktete die Veranstaltung wie jedes Jahr durch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der internationalen Kollegenschaft.

*Elisabeth Schöggel-Ernst*

## Bericht über die 22. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ (AUdS) Marburg, 7.–8. März 2018

Die Tagungen des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ gehören zweifelsohne zu den maßgeblichsten Veranstaltungen zum Thema digitale Archivierung im deutschsprachigen Raum. An jährlich wechselnden Orten werden dabei theoretische Fragestellungen diskutiert und praktische Umsetzungen vorgestellt. Die 22. Tagung des Arbeitskreises wurde in diesem Jahr vom Hessischen Landesarchiv veranstaltet und fand vom 7. bis 8. März 2018 in Marburg statt. Rund 150 Gäste aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Tschechien und Ungarn besuchten die insgesamt dreizehn Vorträge, die in vier thematische Blöcke gegliedert waren, nämlich in: „Theorie und Grundlagen“, „Strukturelle Rahmenbedingungen“, „Praxiserfahrungen im Ingest“ sowie „Access“. Im Rahmen der Tagung wurde mit dem AUdS-Camp erstmals auch ein neues Format ausprobiert, das im Anschluss an die Vorträge des ersten Tages stattfand. Dabei konnten – ausgehend von kurzen Impulsen durch die jeweiligen Diskussionsleiterinnen und -leiter – konkrete Themen aus dem Bereich der digitalen Archivierung



Abb.: Blick in den Vortragssaal (Foto: Barbara Krippner, Hessisches Landesarchiv)

vorge stellt und in Kleingruppen diskutiert werden. Die rege Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie angeregte Diskussionen zeigten, dass dieses Format durchaus Anklang fand.

Die Tagung wurde von Andreas Hedwig, Präsident des Hessischen Landesarchivs und Gründungsmitglied des Arbeitskreises AUdS, eröffnet, der in seinen Grußworten die Geschichte dieses Forums kurz skizzierte. Den Reigen der Vorträge eröffnete Georg Büchler (KOST). In seinem pointiert vorgetragenen Beitrag plädierte er angesichts digitaler Unterlagen, die sich im Prozess der Archivierung laufend verändern, für mehr „archivische Demut“. Unterlagen würden bei der aktenproduzierenden Stelle, bei Datenmigrationen oder schließlich bei Maßnahmen im Rahmen der Bestandserhaltung ständig umgewandelt. Auch wenn Standards und Tools Hilfe versprechen, so gebe es doch keine „richtigen“ Lösungen für dieses Problem. Viele Ansprüche der Archivwelt an die digitale Archivierung, wie etwa die Authentizität von digitalen Unterlagen, seien unter den jetzigen Voraussetzungen nur bedingt oder schwer aufrechtzuerhalten, doch sprach sich Büchler angesichts mangelnder Alternativen für ein „schweren Herzens weiter so“ aus.

Speziellen technischen wie auch rechtlichen Fragestellungen ging der Vortrag von Ulrike Korte (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) und Steffen Schwalm (Fraunhofer FOKUS) nach. Den Ausgangspunkt ihrer Beschäftigung bildete die Implementierung der eIDAS Verordnung zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für vertrauenswürdige digitale Transaktionen in Behörden und Unternehmen. Im Mittelpunkt des Vortrags stand der Vergleich dreier Lösungsoptionen bezüglich selbsttragender Archivinformationspakete (AIPs) – XFDU/XAIP, ASiC und PDF/A-3 – insbesondere im Hinblick auf die Informations- und Beweiserhaltung.

Den thematischen Block „Strukturelle Rahmenbedingungen“ leitete der Vortrag Michael Volperts (Archiv des Erzbistums München und Freising) ein. Er schilderte den Prozess der Einführung eines digitalen Archivs im Erzbistum von seinen Anfängen im Jahr 2007 bis in die Gegenwart, ein Projekt, das in enger Rückkoppelung mit dem erzbischöflichen Ordinariat in München abgewickelt worden war. Wesentliche Ziele der Einführung waren, unter Nutzung von Archivmanagementwerkzeugen (prospektiv) Planungsgrundlagen für die Archivarbeit zu bekommen sowie die Arbeit im Archiv auch gegenüber den Entscheidungsträgern transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Annekathrin Miegel (Hessisches Landesarchiv) stellte den Aufbau eines Bewertungs- und Übernahmemanagements für Fachverfahren am Hessischen Landesarchiv vor. Als wesentliches Instrument dafür dient das IT-Portfolio des Landes Hessen, ein Verzeichnis, das sämtliche Fachverfahren des Landes in 40 vordefinierten Attributen (etwa Kurzbeschreibung, Status, Betrieb, Betreiber etc.) erfasst. Ein eigens entwickelter archivinterner Workflow ermöglicht dem Archiv die strukturierte und effiziente Bewertung und Übernahme dieser Fachverfahren. Im Rahmen des mehrstufigen Bewertungsverfahrens wurden auf diese Weise von gut 600 erfassten Fachverfahren zehn Prozent als potentiell archivwürdig bewertet.

Simone Ruffer (Landesarchiv Baden-Württemberg) präsentierte den Aufbau von Supportstrukturen im Landesarchiv Baden-Württemberg bei der digitalen Archivierung mittels DIMAG. Die seit Ende 2017 auch personell besetzte Supportstelle „Kommunales DIMAG“ bietet den bislang 28 teilnehmenden Anwenderarchiven (Stadt-, Kreis- und Gemeindearchive) des Landes Unterstützung in Form individueller Beratung via E-Mail oder Telefon bis hin zum Aufbau eines gemeinsamen DIMAG-Wikis. Besondere Bedeutung wird in diesem Modell dem Community Support, also der Hilfe von Anwendern für Anwender, beigemessen.

Jonas Arnold und Sonja Vogelsang stellten den am Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich entwickelten Workflow zur Archivierung von Unterlagen aus privaten Systemen (A-UpSI) vor. Das Archiv sichert private Nachlässe und institutionelle Archive mit Schrift-, Ton- und Bildquellen zur Geschichte der Schweiz vom späten 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Spezielle Herausforderungen ergeben sich dabei besonders durch die medientypische Heterogenität der zu übernehmenden Bestände wie auch die fehlende Möglichkeit der vorarchivischen Beratung und Betreuung bei Privatprovenienzen.

Die Vorträge zur Sektion „Praxiserfahrungen im Ingest“ begann Paul Flamme (Staatsarchiv Hamburg) mit seinem Bericht über automatisierte Ingestprozesse in das Transparenzportal Hamburg. Auf der Grundlage des 2012 in Kraft getretenen Hamburgischen Transparenzgesetzes können dort sämtliche Stellen der Kernverwaltung und rund 50 Beteiligungsunternehmen ihrer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht nachkommen. Ein fertiges Produkt, das das durch die Rechtsnorm vorgegebene Aufgabenspektrum übernehmen hätte können, existierte nicht, weswegen eine eigene Lösung entwickelt wurde, die auf zahlreiche kleinere Softwareprogramme zurückgriff. Entscheidende Kriterien bei deren Auswahl waren, dass sie entweder Open Source waren oder aber anderswo in der Stadt bereits eingesetzt wurden. Der Vielzahl an abgebenden Stellen und Fachverfahren geschuldet, mussten bezüglich des Ingests auch unterschiedliche Lösungsmodelle definiert werden, die vom Hochladen mittels kontrollierter Zugänge bis hin zu regelmäßigem Harvesting reichen.

Michael Puchta (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) stellte in seinem Vortrag zunächst Einsatz und Nutzung des Fachverfahrens TIZIAN kurz vor. Bei diesem handelt es sich um eine landesspezifische Anpassung eines in Deutschland bundesweit eingesetzten Fachverfahrens für Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung. Im zweiten Teil des Referats zeigte Puchta Möglichkeiten der Aussonderung aus TIZIAN mittels XDOMEA auf, einem zum Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten entwickelten Standard auf der Basis von XML. Eine Besonderheit bei Bewertung und Übernahme bringt die Tatsache mit sich, dass sowohl staatliche und als auch kommunale Stellen mit dem System arbeiten und eine Provenienztrennung deshalb unmöglich ist. Aus diesem Grund trafen die staatliche Archivverwaltung Bayerns und das Stadtarchiv München eine gemeinsame Bewertungsentscheidung und vereinbarten gemeinsam ein Aussonderungskonzept, das dieser Besonderheit Rechnung trägt.

Einer vergleichbaren Fragestellung widmete sich auch Katharina Ernst (Stadtarchiv Stuttgart). Am Beispiel des Fachverfahrens dvv.Gewerbe, das zur Führung des Gewerberegisters bei den baden-württembergischen Gemeinden eingesetzt wird, konnte sie anschaulich die Probleme und Tücken der Übernahme von Daten aus solchen Verfahren schildern. Als besonders aufwendig in der Nachbearbeitung erwiesen sich Unstimmigkeiten im Design des Fachverfahrens – etwa bei Auswahlmöglichkeiten in Dropdown-Listen – und diverse Workarounds der Anwender. Obwohl die Bewertung des Verfahrens bereits 2009 erfolgt war, konnte aus organisatorischen und finanziellen Gründen die produktive Testphase erst 2017 beginnen. Dies zeigt nicht zuletzt den gesteigerten Aufwand, den die Bewertung und Übernahme von Fachverfahren für die Archive mit sich bringen kann.

Christoph Jobs (ArchivInForm) stellte mit Panoptes ein Pre-Ingest-Tool für die Qualitätssicherung bei größeren Digitalisierungsprojekten vor. Die Software ist an der Schnittstelle zwischen der Herstellung der Digitalisate (Produzent) und der Übernahme durch den Auftraggeber (z. B. Archive) angesiedelt. Das Tool prüft und dokumentiert beispielsweise automatisch die übergebenen Daten auf Vollständigkeit und Validität, bildet Zufallsstichproben für die intellektuelle Prüfung (Sichtprüfung) und erzeugt am Ende des Prozesses Submission Information Packages für den eigentlichen Ingest.

Eine Do-it-yourself-Lösung zur automatisierten Aufbereitung und Bewertung von (unstrukturierten) Fileablagen am Beispiel einer digitalen Fotosammlung bot Stephan Lenartz. Im Zuge der Bewertung des digitalen Vorlasses eines Amateurfotografen im Staatsarchiv Sigmaringen entwickelte Lenartz mittels der Programmiersprache Python ein Tool, das ihn bei der systematischen Bewertung nach archivfachlichen Standards unterstützte. Dieses bestand aus 16 einzelnen Skripten, die etwa beim Aussortieren unscharfer Bilder oder bei der Bildung von Zufallssamples halfen. Das Ziel der Reduzierung des Bestandes um 90 Prozent konnte nach Durchlaufen des gesamten Workflows annähernd erreicht werden, zugleich wurde die Fileablage für den Ingest aufbereitet.

Die letzte Sektion der Tagung widmete sich dem Thema Access. Zoltán Lux (Ungarisches Nationalarchiv) stellte Aufgaben und Ziele der derzeit laufenden Weiterentwicklung des Ungarischen Elektronischen Archivs vor. Ziel des Projekts ist die Verbesserung des Zugriffs auf zentrale Dokumente der Verwaltung, die von Bürgern im Zuge des Verwaltungshandelns (z. B. Arbeitsbescheinigungen) benötigt werden. Über ein Data-Warehouse und eine zentrale Abfragemaske sollen auf diese Weise verstreut in den Archiven vorhandene Unterlagen gefunden und der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die komplexe interne Kommunikation zwischen den einzelnen Komponenten wird dabei von externen Workflow Management Systemen gestaltet und laufend kontrolliert.

Beate Dorfey und Marc Straßenburg (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz) stellten ein in Planung befindliches Projekt vor, bei dem Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Zugang zu wesentlichen Teilen des kulturellen Erbes des Landes erhalten

sollen. Über einen zentralen Einstieg soll künftig in sämtlichen Archivbeständen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz recherchiert werden können. Benutzerinnen und Benutzer dürfen anschließend alle sie interessierenden und urheberrechtlich nicht geschützten Archivalien unter Beachtung der Prinzipien des Open Access in hochauflösender Form und kostenfrei verwenden. Bis zur Realisierung müssen aber nicht nur technische, sondern auch finanzielle und rechtliche Fragen (z. B. Datenschutz) geklärt werden.

Die Vorträge der 22. Jahrestagung wiesen insgesamt einen starken Praxisbezug auf, was deutlich belegt, dass die digitale Archivierung nicht mehr nur graue Theorie ist, sondern bereits im archivischen Alltag angekommen ist. In mehreren Referaten wurde deutlich, dass besonders die Fachverfahren mit ihrer Heterogenität und in ihrer schieren Menge noch eine gewaltige Aufgabe für die Archivwelt bereithalten. Die Übernahme nur eines Fachverfahrens kann bedeuten – um ein Bonmot Katharina Ernsts in diesem Zusammenhang zu gebrauchen –, dass man „nicht nur dicke Bretter bohren, sondern ganze Wälder kleinraspeln“ muss. Die Folien der Vorträge sind wie gewohnt auf der Homepage des Staatsarchivs St. Gallen (<https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds.html>) zu finden. Möglichst zeitnah soll in bewährter Form ein Tagungsband mit den ausformulierten Beiträgen erscheinen. Im Rahmen der diesjährigen Veranstaltung wurde auch schon der Veranstalter und der Veranstaltungsort der nächstjährigen Tagung des Arbeitskreises verkündet: Diese wird vom Tschechischen Nationalarchiv veranstaltet werden und im Frühjahr 2019 in Prag stattfinden.

*Günter Katzler*

## Tagung des Arbeitskreises der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare im Rahmen des Österreichischen Städtebundes Linz, 13.-14. April 2018

In diesem Jahr kehrte der Arbeitskreis wieder einmal an die Wurzeln seiner Entstehung zurück und tagte auf Einladung der Stadt im Linzer Rathaus. Das von Walter Schuster und seinem Team vom Archiv der Stadt Linz organisierte Programm unter dem Titel „Analog – Digital – Egal? Kommt nach dem papierlosen Büro auch das papierlose Archiv?“ bot geballte Information in zwei Halbtagen für über 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Nach der Begrüßung und Eröffnung durch Vizebürgermeisterin Karin Hörzing und Doris Lang-Mayerhofer, Stadträtin für Kultur, Tourismus und Kreativwirtschaft, konnten sich die Archivarinnen und Archivare sowohl bei einem Besuch im Deep Space von einer wirklich gelungenen Kooperation des Archivs mit dem Ars Electronica Center Linz überzeugen, als auch das Archiv der Stadt besichtigen – immer eine gute Gelegenheit für den wichtigen informellen Austausch vor Ort.

Der erste Vortragsblock beschäftigte sich mit dem für Kommunalarchivarinnen und -archivare oft noch ungewohnten vorarchivischen Aufgabenbereich in der Verwaltung. Leopold Kammerhofer (Archiv der Internationalen Atomenergiebehörde) erläuterte die Bedeutung von Records Management, die Herausforderungen von digitalen Unterlagen und die neue Rolle, die Archivarinnen und Archivare dabei zu übernehmen haben. Dem schloss sich Wolfram Dornik (Stadtarchiv Graz) an und konkretisierte anhand



Abb.: Die Tagungsteilnehmenden (Foto: Otto Hochreiter)

von digitalen und retrodigitalisierten Verwaltungsunterlagen die Konsequenzen für die Archivierung. Besonders interessant waren hierbei seine für Graz aufgestellten Kostenvergleiche von digitaler und konventioneller Speicherung in Papierform. Zum Stand der Archivierung elektronischer Akten referierten Maria Altricher und Cornelia Daurer (Archiv der Stadt Linz), die den dahinterstehenden Prozess in seiner Komplexität präsentierte und dankenswerterweise auch Hindernisse und Erfahrungen aufzeigten. Der intensive Abend wurde mit einem Empfang des Bürgermeisters abgeschlossen.

Die zweite Session am folgenden Morgen begann mit einem Bericht von Michaela Laichmann (Wiener Stadt- und Landesarchiv) über Retrodigitalisierung von Archivbeständen, Erfolge und Misserfolge bei derartigen Unternehmungen und die daraus entstandene Strategie zum Umgang mit solchen Projekten. Peter Zauner (Oberösterreichisches Landesarchiv) stellte das aufwendige Projekt des Landesarchivs zur Digitalisierung von Mikrofilmen vor. Deren Inhalt musste, da die Filme die Originalakten bereits im Zwischenarchiv ersetzen, aufgrund eines bevorstehenden Zersetzungsprozesses in großem Umfang gesichert werden. Als Nebeneffekt konnte das Archiv großes Know-how und Erfahrung in diesem Bereich aufbauen. Anschließend präsentierte Brigitte Rigele (Wiener Stadt- und Landesarchiv) die Ergebnisse einer vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung und dem Städtebund bei den Gemeinden Österreichs durchgeführten Umfrage zum Stand der kommunalen elektronischen Aktenverwaltung und zum Umgang mit digitalen Unterlagen.

Nach einer kurzen Pause erläuterte Jakob Wührer (Oberösterreichisches Landesarchiv) ganz aktuell die Datenschutz-Grundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Kommunalarchive. Den Abschluss der Tagung übernahm Martin Krenn (Archiv der Stadt Linz), der die umfangreichen Aktivitäten des Archivs im Gedenkjahr 2018 vorstellte.

Alle zur Verfügung gestellten Powerpoint-Präsentationen finden sich zum Nachlesen auf <https://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kommunalarchive/tagungen/tagungen-details/artikel/arbeitskreis-der-kommunalarchivarinnen-am-13-und-14-april-2018-in-linz>.

*Brigitte Rigele*

## Archive und Geschichtspolitik an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen

Frühjahrstagung der Fachgruppe der Archivarinnen und Archivare an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, Salzburg, 26.-27. April 2018

Nachdem 2017, einem Vierjahresrhythmus gehorchend, die Frühjahrstagung gemeinsam mit den Schwesterfachgruppen aus Deutschland und Tschechien ausgerichtet worden war, blieben die österreichischen Archive 2018 wieder unter sich.<sup>1</sup> Als Gastgeber fungierte das Archiv der Universität Mozarteum („Kunst-ARCHIV-Raum“), welches der Tagung bestens geeignete Räume im malerischen Schloss Frohnburg zur Verfügung stellen konnte.

Als Thema hatte sich die Fachgruppe die Bedeutung von geschichtspolitischen Aktivitäten für Archive gewählt. Geschichtspolitik, Erinnerungspolitik und Gedenkkultur, häufig im Rahmen von Jubiläen praktiziert, spielen an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen seit Längerem eine immer größere Rolle. Institutionelle Selbstvergewisserung, aber auch Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit stehen damit in enger Verbindung. Insbesondere die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und die daran anknüpfende Gedenkkultur erregen mitunter mediale Aufmerksamkeit, wenn nicht sogar Kontroversen. Für die Tagung war vor allem die Frage relevant, auf welche Weise die an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen angesiedelten Archive von dieser Entwicklung betroffen sind oder diese sogar selbst anstoßen und gestalten können.

Die Begrüßung und Eröffnung durch Mario Kostal, Vizerektor für Lehre am Mozarteum, die Leiterin des Kunst-ARCHIV-Raums Susanne Prucher und den Sprecher der Fachgruppe Thomas Maisel wurde, dem Veranstaltungsort angemessen, mit musikalischen Einlagen aufgelockert, welche von zwei Studentinnen des Mozarteums (Gitarre und Gesang) dargeboten wurden.

Gleich danach ging es in medias res: Johannes Koll, Leiter des Archivs der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien, berichtete im Rahmen seines Themas „Gedenkprojekt – Provenienzforschung – Universitätsarchiv“ über die Forschungen zur NS-Zeit an seiner Hochschule, an welchen er selbst führend beteiligt ist. Das Projekt eines Onlinegedenkbuches<sup>2</sup> für die Opfer des Nationalsozialismus an der Hochschule für Welthandel erforderte gründliche Archivrecherchen, was zur Folge hatte, dass die Universitätsleitung die Notwendigkeit zur Einrichtung eines professionell geführten Archivs erkannte und den

1 Vgl. Juliane Mikoletzky, Gemeinsame Frühjahrstagung der österreichischen, tschechischen und deutschen Universitäts- und Wissenschaftsarchive, in: *Scrinium* 71 (2017), 168–172.

2 <https://gedenkbuch.wu.ac.at> (abgerufen am 19. 5. 2018).

Referenten mit der Umsetzung beauftragte. Die vom Archivleiter initiierten und aus dem Onlinegedenkbuch entwickelten Projekte fanden die Unterstützung des Rektorats und der Öffentlichkeitsarbeit, weil der kritische Blick auf die eigene Vergangenheit für die Third-Mission-Strategie der WU nutzbar war.

Zwar nicht der Fachgruppe angehörend, jedoch eine Einrichtung vertretend, welche im Bereich der Erinnerungspolitik zu den aktivsten in Österreich zählt, waren die nächsten ReferentInnen: Peter Kramml und Sabine Veits-Falk vom Stadtarchiv Salzburg entwickelten ein eindrucksvolles Panorama an gedenkpolitischen Aktivitäten in ihrem Beitrag „Die ‚HistorikerarchivarInnen‘ des Stadtarchivs/Haus der Stadtgeschichte Salzburg und ihre Projekte zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, zur Erinnerungskultur und Öffentlichkeitsarbeit – ein Rückblick und Erfahrungsbericht“. Darunter fällt auch das erste von einem kommunalen Archiv in Kooperation mit der Universität Salzburg betriebene „Migrationsarchiv“, welches Sammlungsbestände unterschiedlicher Provenienz und archivalische Quellen aus dem Stadtarchiv thematisch bündelt und online abrufbar macht.

Einen Kontrapunkt setzte die frühere Leiterin des Archivs der Technischen Universität (TU) Wien, Juliane Mikoletzky, mit der nüchternen Feststellung, dass es an der TU Wien keine Erinnerungskultur gebe, die diesen Namen verdiene, und sie begründete dies mit der gesamtuniversitär praktizierten Zukunfts- und Fortschrittsorientierung. Traditionspflege spiele demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Gemeinsam mit dem derzeitigen Archivleiter Paulus Ebner und Alexandra Wieser (ebenfalls vom TU-Archiv) erläuterte sie die „Geschichtspolitik an einem Haus ohne ‚Geschichte‘. Forschungsleistungen eines Universitätsarchivs zwischen Auftrag und Eigeninitiative“. Erfreulicherweise ist die erinnerungspolitische Lage der TU Wien nicht ganz so trübe, wie das einleitende Statement nahelegen könnte, was jedoch vor allem an den hartnäckigen Bemühungen des TU-Archivs selbst liegt, die kritische Auseinandersetzung mit der jüngeren Vergangenheit voranzutreiben. Alexandra Wieser präsentierte unter anderem das jüngste Projekt in dieser Hinsicht, nämlich das vom TU-Archiv geplante Onlinegedenkportal zu den Opfern des Nationalsozialismus an der Technischen Hochschule. Paulus Ebner betonte die besondere Funktion des Archivs als historisches „Kompetenzzentrum“ einer Universität, an der die Geschichtswissenschaften im Lehrangebot nicht vertreten sind.

Katharina Kniefacz (KZ-Gedenkstätte Mauthausen und Archiv der Universität Wien) referierte zu „650 Jahre Universität Wien – ein kritischer Rückblick auf das Jubiläum“. Während bei den vorangegangenen Jubiläen 1965 und 1990 das Archiv der Universität Wien den Part der historischen Darstellung in Form von Publikationen und Ausstellungen beinahe allein zu bewältigen hatte, wurde die Gestaltung des Erinnerns an die NS-Zeit und deren Folgen 2015 vom „Forum Zeitgeschichte der Universität Wien“<sup>3</sup> am Institut für Zeitgeschichte maßgeblich mitgestaltet. Für diese vom Historiker Friedrich

3 <https://forum-zeitgeschichte.univie.ac.at> (abgerufen am 22. 5. 2018).

Stadler initiierte und an österreichischen Universitäten einzigartige Einrichtung war die Referentin zur Vorbereitung des Jubiläums selbst tätig gewesen. Der Universität ging es im Jubiläumsjahr jedoch nicht allein um eine kritische Aufarbeitung ihrer Vergangenheit, sondern auch um die marketingtechnische Verwertbarkeit einer „großen“ Tradition, was mitunter Friktionen und wenig geglückte Slogans („Open since 1365“) zur Folge hatte. Unter der Ägide des Forum Zeitgeschichte wurde unter anderem eine mehrbändige Geschichte der Universität Wien von 1848 bis zur jüngsten Vergangenheit als Jubiläumsschrift publiziert.<sup>4</sup> Ein zugleich geplantes „Schönbuch“ mutierte jedoch zu einer Onlineplattform, welche vom Universitätsarchiv gemeinsam mit dem Forum Zeitgeschichte gestaltet wurde. Diese ist als Work in progress unter dem Titel „650plus – Geschichte der Universität Wien“ über das Jubiläumsjahr hinaus verfügbar und will mit einer nicht linearen Darstellungsform die historische Entwicklung der Alma Mater Rudolphina fassbar machen.<sup>5</sup>

Den ersten Tag beschlossen Severin Matiasovits und Erwin Strouhal vom Archiv der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) mit ihrem Beitrag „Eine Universität feiert sich selbst – eine Rückschau auf 200 Jahre mdw aus Sicht des Archivs“. Der Vortrag schilderte die Geschichte eines Vorhabens, das seinen ursprünglichen Zweck als wesentlicher Beitrag zum Universitätsjubiläum allerdings nicht erreichen konnte. Vom Archiv der mdw war ein Videointerviewprojekt gestartet worden, in dem Gespräche mit Zeitzeugen der jüngeren Hochschulgeschichte aufgezeichnet und digital ausgewertet wurden. Die Ergebnisse sollten im Rahmen des Jubiläums 2017 in einer Ausstellung präsentiert werden, für die Archivalien und die Bildersammlung des Archivs der historischen Darstellung zugrunde gelegt werden sollten. Die anfängliche Begeisterung der Universitätsleitung für diesen Plan verebbte jedoch nach personellen Wechseln und wegen der Sorge, dass in den Interviews Sichtweisen zum Ausdruck gelangen würden, welche mit einer marketingtauglichen Präsentation der mdw nicht in Einklang stünden. Das ernüchternde Resümee der Referenten lautete: Historisch-kritische Darstellungen dienen offenbar nicht der Öffentlichkeitsarbeit. Letztlich wurde doch eine sogenannte Pop-Up-Ausstellung („Changing mdw“) mit Paneelen und Videostationen realisiert, die im Jubiläumsjahr jedoch nur einen einzigen Tag lang zugänglich war! Eine weitere Präsentation war für die Lange Nacht der Forschung 2018 vorgesehen. Immerhin war die Arbeit nicht vergeblich und wird vom Archiv fortgesetzt. Die gespeicherten Videoaufzeichnungen der Interviews sollen in Zukunft vor Ort auf Arbeitsstationen zugänglich gemacht werden.

Die zu Beginn des folgenden Tages geplante Präsentation des Archivs der Paris-Lodron-Universität Salzburg musste wegen Erkrankung des Archivars Christoph

4 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert, 4 Bde., hg. von Friedrich Stadler, Katharina Kniefacz und Herbert Posch, Göttingen, 2015.

5 <http://geschichte.univie.ac.at> (abgerufen am 22. 5. 2018).

Brandhuber leider entfallen. Der erste Redebeitrag stammte daher von Wolfgang Madl, der die ebenfalls erkrankte Susanne Kogler vertrat, und Markus Helmut Lenhart vom Archiv der Kunstuniversität Graz zum Thema „Universitätsarchive als Gedächtnisorte. Institutionelle Erinnerungspolitik, Gedenkkultur und Personendokumentation“. Die Referenten präsentierten eine Form der Erinnerungspolitik, die bereits bei der Auswahl und Akquirierung historischer Quellen ansetzt. Im Zentrum stand eine umfassende Personendokumentation, welcher nicht nur die Übernahme administrativer Unterlagen wie Personalakten und Studierendenakten dient, sondern auch die aktive Sammeltätigkeit. Diese umfasst Fotos, Zeitungsausschnitte, audiovisuelle Medien, Vor- und Nachlässe, Plakate sowie Veranstaltungsprogramme. Die Präsentation bot auch einen Überblick über eine beeindruckende Zahl an Projekten unter Beteiligung und/oder Leitung des Archivs, welche der Darstellung und Dokumentation der Kunstuniversität Graz dienen.<sup>6</sup> Die historisch-wissenschaftliche Forschung und damit verbundene Kooperationen werden von diesem Archiv als zentrale Aufgaben begriffen.

Einen wesentlichen Aspekt von Erinnerungspolitik bildet die Provenienzforschung zu NS-Raubgut. Susanne Hehenberger vom Archiv des Kunsthistorischen Museums (KHM) thematisierte dies in ihrem Beitrag „Die Online-Edition der Karteien zum sogenannten Zentraldepot für beschlagnahmte Sammlungen in Wien. Ein Projektbericht“. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Kooperation der österreichischen Kommission für Provenienzforschung mit dem Archiv des KHM, dessen Ziel die Digitalisierung und Erschließung der Karteien des Zentraldepots geraubter („arisierter“) Kunstgegenstände im KHM und im Archiv des Bundesdenkmalamtes bildet. Durch die digitale Aufbereitung und Erschließung in einer gemeinsamen Datenbank werden miteinander eng verzahnte Archivbestände, die jedoch in zwei Institutionen getrennt überliefert wurden, virtuell zusammengeführt und zugänglich gemacht.<sup>7</sup>

Auch der letzte Vortrag der Tagung stammte aus einem Museumsarchiv: Edith Leisch-Prost und Bettina Jernej vom Archiv des Technischen Museums in Wien (TMW) beschäftigten sich in ihrem Beitrag „Archiv und Museum – quergeblickt. Museumsarchiv und Eisenbahnarchiv im Rückblick und im Ausblick“ unter anderem mit der Frage der Einbindung in die Jubiläumsaktivitäten ihrer Trägerinstitution. Dabei fiel dem Archiv meist die Rolle des Zuarbeiters zu, der jedoch durchaus inhaltlichen Einfluss nehmen konnte. Der Beitrag des Archivs zur Gestaltung von Jubiläumsaktivitäten (z. B. „Quergeblickt“ 2009) sowie die Aufnahme des Archivbestands „Semmeringbahn“ in das Weltokumentenerbe der UNESCO hatten durchwegs positive Auswirkungen auf den Stellenwert des Archivs innerhalb des TMW.

6 Siehe dazu <https://archiv.kug.ac.at/index.php?id=16210&L=0> (abgerufen am 22. 5. 2018).

7 <https://www.zdk-online.org> (abgerufen am 23. 5. 2018).

Die Tagung bot insgesamt nicht nur eine Leistungsschau geschichtspolitischer Aktivitäten, sondern auch deren kritische Bewertung aus archivischer Perspektive. Während die Position und Wahrnehmbarkeit von Archiven durch institutionelle Erinnerungspolitik meist gestärkt werden, sind Selbstbehauptung und Eigeninitiative vor allem dann gefordert, wenn die historisch-kritische Darstellung in Konflikt mit Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gerät.

*Thomas Maisel*



---

# Buchbesprechungen

Manfred Matzka

## Die Staatskanzlei. 300 Jahre Macht und Intrige am Ballhausplatz

Wien 2016. 288 S., 70 Abb., ISBN 978-3-7106-0143-9.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien residierten die Habsburger in der Hofburg und regierten von hier aus ihr aufstrebendes Reich. Als die Hofburg mit ihren unzähligen Anbauten, Ämtern, Verwaltungen, Registraturen und auch Archiven zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu klein wurde, entstand schräg gegenüber ein Palais, welches den Gegenstand des hier zu besprechenden Buches darstellt. Das Gebäude selbst hatte zwischenzeitlich viele Namen und Bezeichnungen: Geheime Hof- und Staatskanzlei, Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Äußeren, Kanzleramt, Bundeskanzleramt – oder schlicht „am Ballhausplatz“. Der imposante Barockbau mit der Adresse 1. Wiener Gemeindebezirk, Innere Stadt, am Ballhausplatz 2 war und ist zweifelsohne ein Ort der Macht – und damit wohl auch der Intrige. Im Angesicht seiner nunmehr 300-jährigen Geschichte drängte sich dieser Untertitel für das von Manfred Matzka zusammengestellte Buch geradezu auf. Der langjährige Leiter der Sektion I (Präsidialsektion) des Bundeskanzleramtes nimmt aber damit auch die Zielrichtung des Buches gleich vorweg. Schon mit dem Vorwort wird deutlich, dass Matzka neben architekturgeschichtlichen Darstellungen die im Palais regierenden und arbeitenden Menschen ins Blickfeld der Öffentlichkeit rücken möchte.

Der Aufbau des Buches ist demnach chronologisch von den ersten Überlegungen (bis 1717) bezüglich eines Neubaus „am Ottakringer Bach“ über den Bau und die Einrichtung der „Geheimen Hof- und Staatskanzlei“ (1717–1753) aufgebaut. Einen ersten Höhepunkt erfährt der Leser im Abschnitt über „den ersten großen Staatskanzler“ (1753–1792) im Palais: Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg. Gekonnt werden hier die eingeleiteten und exekutierten Reformen mit dem Bau als dezidiertes Regierungs- und Verwaltungsgebäude verwoben. Demgegenüber spielen die folgenden Abschnitte über die „Konservative Wende am Ballhausplatz“ (1792–1809) und deren bekanntestem Protagonisten Klemens Wenzel von Metternich in „Metternich und der Wiener Kongress“ (1809–1815) eine scheinbar untergeordnete Rolle. Nicht etwa politisch-historische Fakten und Hintergründe werden in diesem Passus betrachtet, sondern vielmehr die Legenden und Skandale rund um den Kongress, der ja sprichwörtlich tanzte. Matzka kann an dieser Stelle naturgemäß aus dem vollen Erfahrungsschatz seiner langjährigen Tätigkeit berichten, wenn er etwa die bekannten Abhörlöcher in den Decken und Wänden des Palais und deren Verwendung während des Kongresses näher ausleuchtet.

Nach einem eher zusammenfassenden Kapitel zum „Vormärz“ (1815–1848) widmet sich der Autor eingehend den Veränderungen im Zuge der Revolution von 1848/49. Diese machten sich insbesondere in der Verwendung des Palais bemerkbar. Mit dem

„Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Äußeren“ (1848–1912) stellt der Autor somit die Weichen für den „Weg zum und aus dem Ersten Weltkrieg“ (1912–1918). Gegenüber den teils recht langatmigen Ausführungen zur Epoche unter Kaiser Franz Joseph wirken die beschriebenen Abläufe im Ersten Weltkrieg wie aus einer anderen Zeit. Zu einem völligen Bruch kommt es dann schließlich auch für Matzka mit der dem Krieg folgenden „Ersten Republik“ (1918–1934). Wiederum wie in den Zeiten des Wiener Kongresses kann er hier aber mithilfe von Akten aus dem angrenzenden Haus-, Hof- und Staatsarchiv die baulichen Veränderungen im inneren wie äußeren Erscheinungsbild des Palais eindrucksvoll darlegen. Gerade anhand alltäglicher Abläufe, Gewohnheiten oder auch nur Modifikationen im Interieur wird der republikanische Wandel im Kanzleramt für den Leser verständlich und nachvollziehbar.

Im folgenden Kapitel über den „Mord am Ballhausplatz“ (1934–1938) wendet sich Matzka überwiegend der Aufzählung ereignisgeschichtlicher Eckdaten wie etwa der detailreichen Abfolge der Ermordung des Bundeskanzlers Engelbert Dollfuß und der Besetzung des Kanzleramtes durch Nationalsozialisten zu. Ab diesem Ereignis spannt der Verfasser aber einen Handlungsbogen, der immer wieder in die folgenden Kapitel eingestreut wird. Er betrifft das durchweg parteipolitisch geprägte Totengedenken an den ermordeten Kanzler. So erfahren die Lesenden, dass je nach politischer „Hausführung“ einmal die Totenmesse für Dollfuß anberaumt und besucht wurde oder eben nicht. Ebenso mutet der Umgang mit allerlei Devotionalien im Bundeskanzleramt recht skurril an. In der „dunklen Zeit“ des Nationalsozialismus (1938–1945) wird der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich symbolisch mit der fehlenden Funktion des Hauses am Ballhausplatz verschmolzen. In gleicher Weise versucht der Autor dann auch die Wiederauferstehung Österreichs nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Zweiten Weltkrieges mit dem Wiederaufbau des teilweise völlig zerstörten Kanzleramtes zu verbinden. Diese „Konsolidierung der Republik“ (1945–1953) ist umso eindrucksvoller, als sie mit Fotos aus den ersten Monaten und Jahren der Zweiten Republik angereichert wird. Die Lesenden sehen etwa Sitzungen, bei denen die anwesenden Minister aufgrund fehlender Wände und Heizungsanlagen in dicken Mänteln am Kabinetttisch Platz nahmen (S. 213).

Nach dem Wiederaufbau Österreichs und des Hauses widmet Matzka der „Großen Koalition am Ballhausplatz“ (1953–1966) wieder ein eher kurz gehaltenes Kapitel mit den Kanzlern Raab, Gorbach und Klaus. Für ihn eröffnet Josef Klaus mit der ÖVP-Alleinregierung im Jahr 1966 die so bezeichnete „Kanzlerdemokratie“ (1966–1999). Auf Klaus folgte der von Matzka „bewunderte“ Bruno Kreisky, der vom Bundeskanzleramt aus rund 13 Jahre regieren sollte. Manfred Matzka selbst begann seine Tätigkeit im Palais am Ballhausplatz im Jahr 1980 und diente somit sieben Bundeskanzlern – von Kreisky bis Faymann. Einen deutlichen Unterschied macht er, wenn er im letzten Kapitel „Das neue Jahrtausend“ (ab 2000) von den Geschehnissen rund um die Angelobung der Regierung Schüssel I im Februar 2000 mit Hilfe des berühmt gewordenen

unterirdischen Ganges zwischen dem Ballhausplatz und der Hofburg berichtet. Hier werden die parteipolitischen Präferenzen des Autors einmal mehr deutlich.

Das vorliegende Werk ist insgesamt gut zu lesen und liefert der geneigten Leserin/dem geneigten Leser neben der Hausgeschichte und -architektur aus erster Hand viele teils unbekannte Hintergrundinformationen. Ebenso werden Ereignisse abseits des politischen Alltags näher betrachtet, wie etwa der Empfang von Karl Schranz auf dem Balkon des Kanzleramtes im Februar 1972. Gerade die Verbindung mit Fotos „von hinten“ oder der einzig erhaltenen Fotografie des Fürsten Metternich (S. 118) bereichert die Geschichte und die Geschichten rund um die Staatskanzlei. Der positive Gesamteindruck wird auch nicht von kleineren Lapsus wie falsch datierten Untertiteln (S. 275) getrübt.

*Markus Schmidgall*

Eva Schumann (Hg.)

**Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur,  
gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik.  
Festgabe für Wolfgang Sellert zum 80. Geburtstag**

(Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 44),  
Berlin/Boston 2017. X, 194 S., ISBN 978-3-1105-3039-1.

Am 5. November 2015 fand in Göttingen zu Ehren des 80. Geburtstages von Professor Dr. Wolfgang Sellert, der von 1977 bis zu seiner Emeritierung 2002 ordentlicher Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Göttingen war, eine Festveranstaltung statt. Am nächsten Tag folgte ein Symposium, welches die Hauptarbeitsgebiete des Jubilars absteckte. Die Beiträge dieser Veranstaltungen wurden nun im Sammelband „Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit. Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis und bildliche Symbolik“ abgedruckt.

Wieso dies in einer Zeitschrift der österreichischen Archivarinnen und Archivare erwähnenswert ist? Ganz einfach: Wolfgang Sellert hat wie kein anderer Anteil an einem enorm wichtigen und nicht nur rechtshistorisch bedeutsamen Langzeitprojekt, der „Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“. Es wird unter seiner Leitung von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv durchgeführt. Nach der Erstellung einiger Vorstudien ab 1999 entschied die Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaft 2006, das Projekt 18 Jahre lang zu fördern.

Wolfgang Sellert ist geradezu prädestiniert für dieses Projekt. Er beschäftigte sich als Rechtshistoriker immer wieder mit Fragen der Höchstgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. 1964 promovierte er mit einer Arbeit „Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht“. 1970 erfolgte die Habilitation mit der Studie „Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens“. Er edierte die „Ordnungen des Reichshofrats 1550–1766“ in zwei Bänden (1980–1990) und schrieb eine Vielzahl an Beiträgen zu Einzelfragen der Höchstgerichtsbarkeit. Daneben ist er noch (Mit-)Herausgeber der für das Thema relevantesten wissenschaftlichen Reihe: „Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“. In der Festgabe geht deshalb auch Heiner Lück Sellerts Weg der Erforschung von Gerichtsbarkeit und Verfahrensrecht minutiös nach („Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“ Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert“, S. 1–18).

Der Reichshofrat hatte und hat es Sellert besonders angetan. Dieser war wenig erforscht, obwohl sein Archiv in Wien verblieb und nicht in alle Himmelsrichtungen zerstreut wurde, wie dasjenige des Reichskammergerichts. Dessen ca. 70.000 Akten waren 1842–1852 auf die Gliedstaaten des Deutschen Bundes sowie auf Belgien nach Maßgabe des Wohnsitzes des Beklagten aufgeteilt worden. Für die RKG-Akten gab es deshalb schon lange das erfolgreiche DFG-Projekt „Inventarisierung der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts“. Die Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) waren dagegen nicht adäquat erschlossen. Nur alte zeitgenössische Repertorien und Findmittel waren vorhanden. Deshalb hatte Sellert schon lange den Plan, auch die Reichshofratsakten in einem Großprojekt erschließen zu lassen. Die lange Geschichte dieses Projekts sei an dieser Stelle nicht nacherzählt. Sie hat eine ausgezeichnete und profunde Darstellung von HR Professor Dr. Leopold Auer, dem ehemaligen Leiter des HHStA, gefunden („Wolfgang Sellert und das Projekt zur Erschließung der Prozessakten des Reichshofrats“, S. 21–30). Den aktuellen Forschungsstand im Erschließungsprojekt schildert hierauf Tobias Schenk, ein Mitarbeiter des Projekts („Das Projekt zur Erschließung der Reichshofratsakten. Eine Zwischenbilanz nach acht Jahren“, S. 31–51). Der gesamte Aktenbestand des Reichshofrats dürfte 100.000 Akten auf rund 1,3 Regalkilometern umfassen. Im Erschließungsprojekt versucht man vorerst, einen Teilbereich („Alte Prager Akten“, „Antiqua“) mit rund 20.000 Verzeichnungseinheiten zu bearbeiten. Einige Bände des Projekts sind bereits erschienen (fünf Bände „Alte Prager Akten“, bislang vier Bände „Antiqua“), die Inhalte werden nach und nach in das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs eingespielt. Schenk geht auch auf bereits erfolgte Forschungsimpulse ein.

Neben den genannten Beiträgen um die Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats finden sich noch zwei Beiträge, die sich der gerichtlichen Praxis im Reich und in den Territorien widmen. Anja Amend-Traut beschäftigt sich mit

Handelsrechtsgeschichte und schildert frühe wettbewerbs- und markenrechtliche Fälle („Sich der Concurrrenz erwehren ...‘ Kaufmännischer Wettbewerb unter höchstgerichtlicher Kontrolle [16.–18. Jahrhundert]“, S. 55–82). Zum Oberappellationsgericht Celle äußert sich Thomas Krause („Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts“, S. 83–97). Gemeinsamkeiten des heimischen wie römisch-gemeinen Zivilverfahrens sucht Karin Nehlsen-von Stryk in einem lesenswerten Beitrag auszumachen („Zur Typologie spätmittelalterlicher Zivilverfahren. Tradition und gelehrtes Recht“, S. 101–116).

Schließlich bringt der Band noch drei Beiträge zu rechtsikonografischen Fragestellungen wie insbesondere der bildlichen Symbolik der Justiz. Alain Wijffels bespricht kenntnisreich die Danziger Rathausgemälde des späten 16. Jahrhunderts („Justiz und Gutes Regiment. Die Gemälde von Hans Vredeman de Vries für das Rathaus von Danzig [1593–1596]“, S. 119–132). „Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit“ vom Rottweiler Hofgericht bis zum Reichskammergericht und zum Reichshofrat bringt Andreas Deutsch („Inszenierte Macht?“, S. 133–184). Die vorgestellten Buchillustrationen vermögen die Zeitlosigkeit der Gerichtsinszenierung zu verdeutlichen, wobei die Inszenierung in heutiger Zeit abnimmt. „Erhöhte Richtersitze, Wappen und ähnliche Herrschaftsinsignien (Adler) lassen sich in modernen Gerichtssälen ebenso finden wie Justizsymbole (Waage, Schwert) sowie gelegentliche religiöse Bezugnahmen [...]“ (S. 172) Am Schluss schildert der Grazer Rechtshistoriker Gernot Kocher noch an einigen Beispielen rechtsikonografische Elemente der „Rechtswahrung auf höchster Ebene“ und bestätigt den Eindruck von Deutsch („Rechtswahrung auf höchster Ebene. Ein rechtsikonographischer Exkurs vom Hochmittelalter bis zum Reichshofrat, S. 185–194).

Nach meiner Lektüreerfahrung liest sich die Festgabe als hochinteressanter Band, der nicht nur das wissenschaftliche Œuvre des Geehrten durch die Beiträge umreißt und würdigt, sondern auch mit der Geschichte der Erforschung der Akten des Kaiserlichen Hofrats einen zentralen Quellenbestand des HHStA im Blick hat. Dem nicht nur für die Reichs- und Rechtsgeschichte bedeutsamen und wichtigen Erschließungsprojekt kann weiterhin nur Erfolg gewünscht werden!

*Josef Pauser*

## Original! Pracht und Vielfalt aus den Staatlichen Archiven Bayerns

Eine Ausstellung der Staatlichen Archive Bayerns im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München, 11. Oktober bis 5. Dezember 2017 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 59), München 2017. 397 S., Abb., ISBN 978-3-9388-3180-9.

Dieser aufwendig gestaltete Katalog zur Ausstellung der Staatlichen Archive Bayerns, die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München vom 11. Oktober bis 5. Dezember 2017 zu sehen war, zeugt schon in seinem geschmackvollen Erscheinungsbild vom besonderen Stellenwert, den man dem Thema beimaß. Die Schrift- und Ausstellungsleitung lag bei Archividirektor Christian Kruse, der mit dieser Ausstellung einen besonderen Weg einschlagen wollte. Er wählte kein historisches Thema, sondern legte den Fokus auf bemerkenswertes Archivgut aus allen staatlichen Archiven Bayerns, nämlich dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und den Staatsarchiven Amberg, Augsburg, Bamberg, Coburg, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg.

Die Auswahl von 126 Exponaten aus dem Zeitraum von 777 bis zur Gegenwart mag als subjektiv betrachtet werden, doch handelt es sich bei diesem Archivgut um Quellen ersten Ranges. Die Gliederung der Ausstellung und auch des Bandes folgt den Archivalientypen, von Urkunden über Amtsbücher, Akten, Karten und Plänen bis hin zu Plakaten und Flugblättern, Fotografien, audiovisuellen Medien und digitalem Schriftgut, das in Behörden, herrschaftlichen Verwaltungen und in privaten Händen entstanden ist.

In der Einleitung des Bandes streicht Generaldirektorin Margit Ksoll-Marcon die Authentizität von Archivgut hervor, die wiederum verantwortlich ist für die Vertrauenswürdigkeit, die man den Archiven zuschreibt. In Hinblick auf die immer breiter werdenden Aufgabenbereiche der Archive ist es ihr ein Anliegen, das Archivgut nicht nur zu präsentieren, sondern die vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten dieser Quellen aufzuzeigen.

In einem weiteren einleitenden Kapitel untersucht Bernhard Grau den Wert des Originals und der historischen Authentizität. Dabei relativiert er den hohen Stellenwert des Originals unter anderem am Beispiel der Fotografie, deren Abzüge grundsätzlich Kopien darstellen. Dies trifft aber auch auf Digitalisate und Mikrofilme zu. In der Digitalisierung sieht er nach den Worten Dirk von Gehlens „die Befreiung der Information vom Datenträger“. Bei originär digitalen Daten wird die Frage des Originals obsolet. Archive haben jedoch Methoden und Techniken entwickelt, um die Integrität des Archivguts zu sichern. Daten aus Archiven gelten daher als besonders vertrauenswürdig. Im Umfeld der digitalen Daten werden die Integritäts- und Authentizitätsprüfungen umso wichtiger, um die Verlässlichkeit der Daten zu gewährleisten. Archivische Methoden gilt es nun, auf die digitale Welt umzulegen.

Den einleitenden Kapiteln folgen acht Abschnitte mit Archivalientypen, die jeweils von eigenen Bearbeitenden vorgestellt werden. Den Urkunden wird das erste Kapitel

gewidmet. Einem einführenden Text über die Diplomatik und ihre rechtlichen Aspekte schließt sich ein Abschnitt über Siegel an. Als Beispiel dient die Urkunde Kaiser Karls des Großen aus dem Jahr 807 über einen Gütertausch, der von diesem bestätigt wurde. Eines der Highlights stellt dabei die sogenannte Goldene Bulle dar, und zwar das für den Pfalzgrafen Ruprecht I. bei Rhein ausgefertigte Exemplar. Der Bogen dieser Quellengattung spannt sich bis hin zur bayerischen Verfassung von 1946, deren Original allerdings verschollen ist. Insgesamt bietet dieses Kapitel 29 Beispiele aus dem Urkundenwesen.

Der zweite Quellenabschnitt stellt Amtsbücher in den Mittelpunkt. Nach einem einleitenden Text zu dieser Quellengattung reicht das Spektrum von der Freisinger Handschrift des Cozroh aus dem Jahr 824 über die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 bis zum Verzeichnis über die im Gefängnis von München-Stadelheim zwischen 1934 und 1945 hingerichteten Personen. Anhand von 19 Amtsbüchern wird die Vielfalt und auch Schönheit dieser Quellengattung dargestellt.

Dem einleitenden Abschnitt über das Aktenwesen folgen 23 Beispiele. Darunter befindet sich ein Brief Martin Luthers an den Markgrafen von Brandenburg, aber auch die Fahndung nach dem Mörder des Findelkinds Kaspar Hauser. Die Abdankungserklärung König Ludwigs I. wegen seiner Beziehung zur Tänzerin Lola Montez zählt ebenso zu den Besonderheiten wie die Auswanderungsbewilligung für die jüdische Familie Kissinger aus Fürth, darunter Sohn Alfred Heinz, der sich in den USA Henry nannte und Außen- und Sicherheitsberater von Präsident Nixon wurde.

Besonders prächtig ist das Kapitel über Karten und Pläne gestaltet. Hier finden sich ausklappbare Faksimiles von historischen Straßenkarten. Die Beispiele zeigen die Liebe zu den Details, wie die Wäsche waschenden Frauen am Rhein in der Ansicht von Bingen oder die Wildschweinjagd in der kolorierten Karte des collenbergischen Jagdbezirks aus dem Jahr 1612. Insgesamt wurde für diesen Teil eine Auswahl von 22 herausragenden Stücken getroffen.

14 Plakate und Flugblätter sowie die Beschreibung ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit finden ihren Platz in diesem Band, die gefolgt werden von zwölf Beispielen aus dem Bereich der audiovisuellen Medien. Präsentiert werden unter anderem Fotos der Coburger Fürstenhochzeit, auf denen die britische Königin Viktoria dargestellt ist. Als Gegenpart dazu werden Fotos aus der ländlichen Arbeitswelt gezeigt. Tondokumente abbilden zu wollen, gestaltet sich naturgemäß in einem gedruckten Werk als schwierig, dennoch gelingt dies in Bild und Wort.

Im vorletzten Kapitel wird digitales Archivgut in den Mittelpunkt gerückt und anhand zweier Beispiele – der Darstellung der Jahrhundertflut von 2013 sowohl in der Presse als auch in einer Landratsamtsverordnung sowie einer digitalen Flurkarte bei Passau aus dem Jahr 2015 – demonstriert.

Der letzte Abschnitt behandelt privates Schriftgut in Nachlässen und Sammlungen. Als bemerkenswertes Beispiel dient die Chronik des niederbayerischen Bauern Joseph

Nothaft, die den Zeitraum von 1790 bis 1836 umfasst. Unter den insgesamt fünf Objekten befindet sich auch ein Abschiedsbrief Willi Grafs, eines Mitglieds der Widerstandsbewegung „Weiße Rose“, vom Tag seiner Hinrichtung, dem 12. Oktober 1943, aus dem Gefängnis München-Stadelheim.

Mit der Auswahl der Dokumente ist es dem Team um Christian Kruse gelungen, die Vielfalt der Archivalien, die in den Staatlichen Archiven Bayerns lagern, darzustellen. Der Band macht aber ebenso der Pracht alle Ehre – und dies nicht nur in der Auswahl der Quellen, sondern auch in deren edler und geschmackvoller Präsentation. Damit vermittelt die Publikation den Reiz, die Kraft und die Schönheit, die vom Original ausgeht. Das Rufzeichen im Titel steht zu Recht.

*Elisabeth Schöggel-Ernst*

Frank Michael Bischoff, Christoph Nonn und Martina Wiech (Hgg.),  
eingeleitet und bearbeitet von Martin Schlemmer

### **Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1980 (Achte Wahlperiode)**

(Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 62), Duisburg 2016. 1.584 S.  
(in zwei Bänden), 55 S/W- und Farb-Abb., ISBN 978-3-8772-0700-3.

Mit der in zwei Teilen erschienenen Edition der Kabinettsprotokolle der Landesregierung Nordrhein-Westfalens für die Jahre von 1975 bis 1980 legt das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen den achten Band dieser Reihe vor. Jeder Band bereitet die Kabinettsprotokolle einer Wahlperiode (Gesetzgebungsperiode) editorisch auf, in diesem Fall der achten Wahlperiode der oben genannten Jahre. Die Reihe, die insgesamt mit den Protokollen des Jahres 1946 einsetzt, wurde – wie deren Herausgeber in ihrem Vorwort darlegen – im Jahr 1986 zum 40-jährigen Jubiläum des Landes NRW von der Landesregierung in Auftrag gegeben und seither von der Abteilung Rheinland (vormals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf) des Landesarchivs NRW erarbeitet und herausgegeben. Für die Bearbeitung des vorliegenden Bandes lag die Hauptverantwortung bei Martin Schlemmer.

Zum Aufbau der Edition: Dem erwähnten Vorwort der Herausgeber geht ein Geleitwort von Hannelore Kraft voraus, der ehemaligen Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, was als Zeichen einer zumindest „formalen“ Wahrnehmung der Arbeit des Archivs durch die höchste Vertreterin des Archivträgers gedeutet werden kann. Auf die „Präliminarien“ folgt die eigentliche, 80 Seiten umfassende Einleitung der Edition, verfasst von Martin Schlemmer. Diese beginnt mit Informationen zur Edition

an sich. Als Rechtfertigung der vorliegenden Publikation erscheint das Eingangsstatement, dass dem Editionsweisen trotz regelmäßig geäußerter Zweifel nach wie vor aus vielen Richtungen – das Archivwesen eingeschlossen – Aufmerksamkeit entgegengebracht werde. Diese Äußerung wird aber nicht nur sorgfältig belegt, sondern kehrt auch die lobenswerten Bemühungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen um die Auslotung der Synergien von Archiv- und Editionsweisen hervor. Sehr kurz fällt im Anschluss daran die quellenkundliche Einordnung des Editionsgegenstands, der Quellengattung „Kabinettsprotokolle“, aus, doch kann der Autor auf etliche von – auch eigenen – Beiträgen zu diesem Thema verweisen. Wichtig ist seine Einschätzung des in Abgleich mit der „Landesgeschichte“ des abgebildeten Zeitraums eingeschränkten Aussagewerts der edierten Quelle. Als „Substrat der Landespolitik“ böten sie aber einen guten Einstieg für einen Überblick über zentrale Themen. Um eine bessere historische Kontextualisierung zu gewährleisten, ist für den Editor die Ergänzung der edierten Kabinettsprotokolle mit den sie begleitenden Quellen (Kabinettsvorlagen, Stellungnahmen der Staatskanzlei) gerechtfertigt.

Kurz geht Schlemmer auf die „Konzeption der Editionsreihe“ ein, um dabei vor allem auf die „zweigleisige“ Publikationsweise der Edition hinzuweisen. Schon seit dem sechsten Band der Reihe wird der Text auch online zugänglich gemacht. Mittlerweile können alle acht Bände, also auch der gegenständliche Band, online auf der Homepage des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen benutzt werden: <http://www.archive.nrw.de/lav/publikationen/Editionen/Kabinettsprotokolle/index.php>. Gedrucktes und digitales Angebot sind nicht gleichartig: Im Fall der digitalen Edition – nun bezogen auf den gedruckt vorliegenden achten Band – wird die Ausstattung des Editionstextes mit Anmerkungen und den für eine digitale Edition so vorteilhaften Vernetzungen und Verlinkungen erst nach und nach ausgebaut, was für die ersten sieben Bände schon geschehen ist. Wurden die 443 Editionseinheiten (187 Kabinettsprotokolle, 80 Kabinettsvorlagen, 176 ergänzende Unterlagen) in der gedruckten Edition streng der Chronologie folgend abgedruckt, so wählte man für die digitale Ausgabe zuerst eine systematische Anordnung nach Textsorten, innerhalb dieser Typen dann eine chronologische.

Benutzende ausschließlich des achten Bandes – also „Quereinsteiger“ – müssen sich mit einer sehr knappen editionstechnischen Information begnügen. Man wird hier auf einen ausführlicheren Abdruck im sechsten Band der Editionsreihe verwiesen. Leider stehen diese Informationen online nicht zur Verfügung. In punkto „Einrichtung der Edition“ fällt nochmals ein Unterschied zur digitalen Edition auf. Für die gedruckte Edition wird ausgeführt, dass die Tagesordnungspunkte der Kabinettsprotokolle zu „Bundesangelegenheiten“ und „Personalien“ nicht in den Editionstext aufgenommen wurden. Unerwähnt bleibt, dass in der digitalen Edition diese Tagesordnungspunkte sehr wohl berücksichtigt wurden – so zumindest der Befund im Vergleich der zufällig ausgewählten Editionseinheiten „1264. Kabinettsitzung“ (1975) und „1425. Kabinettsitzung“ (1980). Innerhalb der also für diesen Band sehr knapp gehaltenen editionstechnischen

Hinweise seien wenige Punkte hervorgehoben: Als Editionsgrundlage der Kabinettsprotokolle dienten die Ausfertigungen derselben. Eine exemplarische Abbildung wäre an dieser Stelle geboten gewesen, so dass die Vorlage für den Benutzer/die Benutzerin in ihrer materiellen Erscheinung besser gefasst werden hätte können. Die neben den Kabinettsprotokollen ebenfalls edierten Kabinettsvorlagen und weitere Aktenstücke sollen zur Kommentierung derselben dienen. Personennamen wurden mitunter – Kriterien dafür sind schutzwürdige Belange und begrenzte öffentliche Exponiertheit – anonymisiert. Der mit dem Editionstext korrespondierende Anmerkungsapparat sollte „schlank“ gehalten werden. Die thematische Einleitung, die vielfach in den Editionsteil verweist, sollte diesem Zweck ebenfalls dienen.

Deren Umfang von 73 Seiten ist gerade für Neueinsteiger in die Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalens eine gewinnbringende Lektüre und entpuppt sich als thematischer Kompass für die Navigation durch den eigentlichen Editionsteil. Martin Schlemmer gibt einen Überblick über Veränderungen betreffend die Zusammensetzung des Kabinetts und präsentiert die inhaltlichen Schwerpunkte der achten Wahlperiode. Die Aktualität – zwar unter anderen Vorzeichen – mancher „Topthemen“ der Jahre von 1975 bis 1980 wie Strukturwandel, Energie, Bildung, Migration und Integration, Datenschutz, neue Technologien etc. mag den Leser erstaunen, kehrt aber den besonderen Nutzen derartiger Editionsprojekte hervor: Diese im Archiv vorhandenen Informationen werden sachgerecht aufbereitet und leicht zugänglich zur Verfügung gestellt – sei es zur Gedächtnisauffrischung, sei es als Einstieg in weitergehende Forschungen.

Auf die Einleitung folgen das Quellen- und Literaturverzeichnis, ein 55 Bilder umfassender Bildteil inklusive Abbildungsverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Verzeichnis der edierten Dokumente, das dem eigentlichen Editionsteil unmittelbar vorausgeht. Der großzügige Abbildungsteil (S. 101–139) wird separat ausführlich erschlossen (S. 141–145), hätte mitunter aber durch Abbildungsverweise in der Einleitung und im Editionsteil besser mit diesen Texten verwoben werden können. Das Abkürzungsverzeichnis (S. 146–155) ist ausführlich, wobei das Schwergewicht auf die nützliche Auflösung der zahlreichen Gesetzesabkürzungen gelegt wurde. Auf die Auflösung so manch „technischer“ Kürzung (beispielsweise Archivsignaturen) wurde hingegen verzichtet.

Kann die thematische Einleitung als „Kopf“ der vorliegenden Edition gesehen werden, so ist der eigentliche, umfangreiche Editionsteil natürlich das Herzstück derselben. In typografisch gleichförmiger Wiedergabe werden – wie oben beschrieben – in chronologischer Folge die 443 Editionseinheiten dargeboten. Die Orientierung im Editionsteil hätte durch eine konsequente Nummerierung der Editionseinheiten erleichtert werden können. Eine solche, nämlich jene der jeweiligen Kabinettsitzung, weisen nur die edierten Kabinettsprotokolle auf, nicht aber die zusätzlichen Texte. Angesichts einer alternativen Anordnung der Editionseinheiten in der Onlineausgabe der Edition hätte ein konsequentes Durchnummerieren den Zweck, die Zusammenschau zwischen

der digitalen und gedruckten Ausgabe zu erleichtern, verfehlt, doch hätte vielleicht die Kombination aus einer Art „Stammzahl“ – die Nummer der Kabinettsitzung – ergänzt um eine „Subzahl“ für die ja immer einem Kabinettsprotokoll zugeordneten Ergänzungstexte, eine Lösung sein können, um allen Editionseinheiten eine eindeutige „Signatur“ zuzuweisen. Wie schon vom Editor in der Einleitung erläutert, sind die Anmerkungen zum Editionstext knapp gehalten und leisten vor allem die Vernetzung der Editionseinheiten untereinander und mit der Einleitung.

Dem Editionsteil folgend schließen kurze biografische Notizen („Biogramme“) zu Regierungsmitgliedern und Spitzenbeamten, ein Personenregister sowie ein Sach- und Ortsregister die Edition ab. Dies sind natürlich gerade für eine derartig umfangreiche Edition höchst nützliche „Erschließungsinstrumente“, doch muss vor allem das Sach- und Ortsregister hervorgehoben werden, zumal die Anfertigung eines Sachregisters hinsichtlich der Auswahl der Registereinträge immer eine Herausforderung darstellt. Die Erläuterung zu den Registern (S. 16) hätte noch um eine Erklärung der Auswahlkriterien für die Registereinträge des Sachregisters ergänzt werden können. Dieses scheint grundsätzlich ein reines Stichwortverzeichnis mit vereinzelt ordnenden Oberbegriffen in Schlagwortfunktion zu sein. Diese Erschließungsinstrumente – inklusive Bildteil und Verzeichnisse – bleiben der gedruckten Edition vorbehalten. Die digitale Edition kann dafür mit einer auf den gesamten Text bezogenen Suchfunktion aufwarten.

Insgesamt – gedacht sei an die gesamte Editionsreihe und nicht „nur“ den umfangreichen achten Band – beeindruckt das konsequente Vorantreiben des Editionsvorhabens durch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Natürlich ist dem eingangs erwähnten politischen Auftrag Folge zu leisten, doch ist es vor allem die Art und Weise, wie das Projekt voranschreitet, die Beachtung verdient: Man zieht sich nicht auf ein „technisches“ Abarbeiten des „Editionsauftrags“ zurück, sondern forciert das Vorhaben unter Beachtung sowie Rezeption editionswissenschaftlicher Entwicklungen und bietet diesbezüglicher Auseinandersetzung dabei eine Bühne. In dieser Hinsicht darf man deshalb gespannt sein, in welche Richtung sich die momentane Parallelführung von gedruckter und digitaler Edition entwickeln wird. Wird eine gedruckte Variante zumindest als „Backup“ zur digitalen Ausführung weiterhin eine Daseinsberechtigung haben, wie Martin Schlemmer in seiner Einleitung selbst anklingen lässt (S. 14)? Die digitale Edition sollte jedenfalls in ihrer Funktionalität weiter ausgebaut werden. Eine Integration in das oder zumindest die Vernetzung mit einem Archivinformationssystem wäre gerade für ein Archiv einer der weiteren möglichen Schritte. Mit Blick auf die von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien herausgegebenen Editionsreihe der Ministerratsprotokolle der Ersten und Zweiten Republik – die Gesellschaft hat ihren Sitz im Österreichischen Staatsarchiv – kann die vorliegende Edition somit auch Vorbildwirkung beanspruchen.

Erwin Frauenknecht, Gerald Maier und Peter Rückert (Hgg.)  
**Das Wasserzeichen-Informationssystem (WZIS) – Bilanz und Perspektiven**  
Stuttgart 2017. 218 S., zahlr. Abb., Grafiken, ISBN 978-3-1703-1538-9.

Der hier anzuzeigende Band dokumentiert die internationale Tagung „Das Wasserzeichen-Informationssystem (WZIS) – Bilanz und Perspektiven“, die vom 17. bis zum 18. September 2015 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart stattfand. Die Publikation ergänzt in gewisser Hinsicht den ein Jahr zuvor erschienenen Tagungsband des Wissenschaftlichen Kolloquiums „Schreiber- und Wasserzeichenforschung im digitalen Zeitalter: Zwischen wissenschaftlicher Spezialdisziplin und Catalog enrichment“, das zwischen dem 6. und 8. Oktober 2014 auf Initiative der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz in deren Räumlichkeiten getagt hatte.<sup>1</sup>

Im Vorwort (S. 5 f.) verweist der (damalige) Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg, Robert Kretzschmar, auf den Stellenwert des Forschungsfeldes „Wasserzeichen“ und stellt die Tagung des Jahres 2015 in eine Kontinuitätslinie mit Veranstaltungen zum selben Themenkreis im November 2004 und im Juli 2009. Sodann widmen sich Gerald Maier und Peter Rückert der „Wasserzeichenerschließung im Landesarchiv Baden-Württemberg“ (S. 7–26), verknüpfen die Wasserzeichenforschung mit den „Digital Humanities“, stellen das Informationssystem Piccard-Online vor, das auf der Wasserzeichensammlung Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart basiert, skizzieren mit wenigen Strichen den Aufbau des Wasserzeichen-Informationssystems (WZIS), handeln von der Wasserzeichenerschließung im digitalen Zeitalter und loten zuletzt Forschungsstand und Perspektiven aus.

In der ersten inhaltlichen Sektion „WZIS und seine Partner – Formen, Funktionen und Ergebnisse“ (S. 27–111) sind insgesamt sieben Beiträge zusammengefasst, deren thematische Bandbreite vom WZIS-Projektmanagement (Kerstin Losert, S. 27–30) bis hin zur Wasserzeichensammlung des Deutschen Buch- und Schriftmuseums der Deutschen Nationalbibliothek im WZIS (Frieder Schmidt, S. 106–111) reicht. Hervorzuheben ist hier der Beitrag von Christoph Mackert und Corinna Meinel „Vom Verschwinden weißer Flecken“ (S. 87–105), der den wissenschaftlichen Mehrwert des Wasserzeichen-Informationssystems hervorhebt, und zwar für die wissenschaftliche Arbeit mit Altbeständen. Während in einigen Fällen die Datierung präzisiert werden konnte, dienten in anderen Fällen Negativbefunde als Lokalisierungshilfen, der räumlichen Verortung eines Druckers etwa.

---

1 Vgl. Wasserzeichen – Schreiber – Provenienzen. Neue Methoden der Erforschung und Erschließung von Kulturgut im digitalen Zeitalter: Zwischen wissenschaftlicher Spezialdisziplin und „catalog enrichment“, hg. von Wolfgang Eckhardt, Julia Neumann, Tobias Schwinger und Alexander Staub (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderband 118), Frankfurt am Main 2016.

Der zweite thematische Block vereint unter dem Motto „WZIS – Nutzung und Perspektiven im Forschungsverbund“ (S. 112–215) ebenfalls sieben Aufsätze. Namentlich die Beiträge von Martin Kluge (Verborgene Botschaften. Zum Informationsgehalt von Wasserzeichen, S. 140–150), Irene Brückle (Papier als Kulturgut systematisch betrachtet, S. 158–174) und Mark Mersiowsky (Papyrus, Pergament, Papier. Zur Materialität mittelalterlicher Briefe, S. 175–215) sind überaus erhellend, zeigen sie doch auf, welche Auswertungsmöglichkeiten sich der Geschichtswissenschaft hier bieten: die Datierung spätmittelalterlicher Papierhandschriften, Bestandserforschung, Aussagen zum Fernhandel mit Papier, zur Identifikation eines Papierherstellers, zur politischen Dimension von Wasserzeichenimitationen (etwa eines niederländischen Wasserzeichens in Russland), Bereicherung der papiergeschichtlichen Forschung, Aufschluss über die Entwicklung vom Papyrus- zum Pergamentbrief und deren hilfswissenschaftliche wie gesamthistorische Einordnung, Aussagen zur Bedeutung der Wahl des Beschreibstoffes und deren Auswirkungen auf die Überlieferungschance und etliches mehr.

Ein aus Abkürzungsverzeichnis und Überblick über Autorinnen und Autoren bestehender Anhang (S. 216–218) rundet die Publikation ab. Irritierend ist lediglich die Tatsache, dass die Kapiteleinteilung respektive die Kapitelbenennung ausschließlich im Inhaltsverzeichnis vermerkt ist – im Band selbst, also zwischen den Beiträgen und Kapiteln, fehlt diese Gliederung hingegen völlig.

Der reichhaltig und in guter Qualität bebilderte Tagungsband kann über den engeren Kreis der Wasserzeichenspezialisten hinaus zur eingehenden Lektüre empfohlen werden – zumal diese Erkenntnisse verspricht, die man von diesem Forschungsthema vermutlich zunächst einmal nicht erwarten dürfte.

*Martin Schlemmer*

Martin Schlemmer (Hg.)  
**Digitales Edieren im 21. Jahrhundert**

(Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 67), Essen 2017.  
184 S., 25 Farb-Abb., ISBN 978-3-8375-1868-9.

Anfang November 2015 wurden die nordrhein-westfälischen Kabinettsprotokolle des Zeitraums 1946 bis 1980 online veröffentlicht. Aus diesem Anlass veranstaltete das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen eine Tagung, die online, aber auch in der vorliegenden gedruckten Form dokumentiert ist.

Positiv erscheint dem Rezensenten – neben der interessanten Quelle im Mittelpunkt des Bandes, den digital aufbereiteten Kabinettsprotokollen (<http://protokolle.archive.nrw.de/>), – die digitale Vor- und Nachbereitung des Diskussionsprozesses. So wurde

die Tagung in einer geschlossenen Facebook-Gruppe vorbereitet und drei Onlinediskussionen gingen aufbereitet in den Band ein. Die Tagungsergebnisse sind auch online abrufbar ([http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/rheinland/TagungDigitalesEdierenim21\\_Jahrhundert/index.php](http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/rheinland/TagungDigitalesEdierenim21_Jahrhundert/index.php)).

Kritisch sieht der Rezensent hingegen den thematischen Anspruch des Bandes sowie seine Einlösung. Es ist angebracht und notwendig, dass sich Archivarinnen und Archivare Gedanken über die digitale Verfügbarmachung von Archivalien machen. Es ist naheliegend, dass die Lösungsansätze je nach Beschaffenheit der jeweiligen Quellen, den Ressourcen des jeweiligen Archivs und dem antizipierten Publikum unterschiedlich ausfallen werden. Es ist fraglos wichtig, zu unterscheiden zwischen archivischer Erschließung, der digitalen Verfügbarmachung von Scans, jener von Transkriptionen und der Erarbeitung von Editionen mit Apparat und Registern. Und es ist notwendig zu fragen, wie hier die Arbeitsaufteilung zwischen Archiven, Akademien und Universitäten aussehen kann.

Wenn bei diesen Diskussionen die Rede auf das „Digitale“ kommt, so sind damit meist Fragen der Vorläufigkeit, potentiellen Unvollständigkeit und Erweiterbarkeit angesprochen, die in Auseinandersetzung mit dem „echten“, analogen Edieren konturiert werden. Nur fallweise verlässt die Diskussion diese Ebene und berührt die praktischen Aspekte der Umsetzung. Dies ist vor allem im zweiten Teil der Fall, in welchem konkrete Beispiele aus archivalischen Quellen generierter digitaler Editionen besprochen werden, so das auf eine Hybridedition abzielende CMS der Konrad-Adenauer-Stiftung oder die Edition der Pacelli-Nuntiaturreports sowie der Faulhaber-Tagebücher. Vor allem der letzte Beitrag dokumentiert recht konkret die digitalen Bearbeitungsschritte und diskutiert die Normdatenanreicherung sowie die Verwendung von TEI als Quasistandard. Das, was es auf einer Metaebene zu digitalem Edieren zu sagen gibt, fasst Patrick Sahle am Ende des Bandes gut strukturiert zusammen.

Wesentliche verbleibende Teile der Publikation (einschließlich mehrerer Politikerreden anlässlich der Freishaltung) bestehen hingegen aus dem Gegeneinander-Abwägen von Argumenten für und wider digitale Editionen und andere digitale Präsentationsformen: Reichweite, Dissemination, Probleme in puncto Ressourcen, Erschließungstiefe, Qualitätssicherung, Standards und digitaler Langzeitarchivierung. Den naheliegenden Befund, dass in all diesen Bereichen ein jeweils angemessenes Maß anzustreben ist, muss sich der Rezensent selbst erschließen, und zwar aus Texten, die nicht selten von polemischer Rhetorik und Sarkasmus mehr geprägt sind als von kohärenter Gedankenführung. Der umfassende Beitrag von Jakob Wührer, eine kompendiöse „tour d’horizon“ der Editionswissenschaften, ist verdienstvoll, berührt aber Digitales höchstens am Rande.

Nun entwickelt sich das Feld der digitalen Editionen fraglos rasant, doch fehlen dem Band wesentliche Ansätze weiterführender und anschlussfähiger Überlegungen. Er beinhaltet keine systematische Einordnung des Themas in das breitere Themenfeld (Praxis digitaler Editionen in historischen und philologischen Fächern); keine

Auseinandersetzung mit der konzeptionellen Trennung von archivischer Erschließungsarbeit (und den zugehörigen digitalen Standards wie EAD) und wissenschaftlicher Editionsarbeit; lediglich eine einzige Befassung mit Hybrideditionen; keine Überlegungen zur Nachnutzung von Daten und Analyseszenarien; keine ernsthafte Diskussion oder Anwendungsbeispiele der unterschiedlichen in Frage kommenden TEI-Formate. Auch ein Index hätte die Benutzbarkeit erhöht.

Das eigentliche Thema des Bandes ist die Frage, ob Editionen im Allgemeinen und digitale Editionen im Besonderen ein Teil des Tätigkeitsprofils von ArchivarInnen sind. Die Antworten sind vielfältig und nicht selten polemisch, kommen jedoch zumeist aus der defensiven Perspektive der eigenen Hauspraxis; Konsensbildung ist kein wahrnehmbares Anliegen. Das Buch bietet aber auch keinen substantiellen Beitrag zur Diskussion über das Thema „digitale Edition“, wie sie sich etwa in den Journalen RIDE (gegründet 2014, <https://ride.i-d-e.de/about/editorial>), in diversen DH-Handbüchern<sup>1</sup> und in der Forschungspraxis widerspiegelt. Diese hat sich schon lange auf eine wesentlich sachbezogenere Ebene begeben.

*Thomas Wallnig*

Frans Smit, Arnoud Glaudemans und Rienk Jonker (Hgg.)

### **Archives in Liquid Times**

(Jaarboek 17), 's-Gravenhage 2017. 326 S., Grafiken, ISBN EAN 978-9-0712-5145-0.

Dass die Digitalisierung für die Archivwissenschaft eine Herausforderung darstellt und in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einer Vielzahl von Publikationen, Arbeitsgruppen und Fortbildungen geführt hat, ist bekannt. Häufig standen dabei praktische Fragen und Probleme im Vordergrund. Die vorliegende Publikation hebt sich hiervon bewusst ab, indem sie den Schwerpunkt auf die archivwissenschaftliche Theorie legt. Die Herausgeber konstatieren dementsprechend, dass aufgrund der drängenden praktischen Herausforderungen die notwendigen Adaptionen auf theoretischer Ebene, welche nicht nur für ein zukünftiges gezieltes Agieren, sondern auch für den Erhalt der Informationsqualität notwendig sind, zu wenig bedacht werden. Die mit der Digitalisierung verbundenen, auch in anderen Wissenschaften aufkommenden, grundlegenden konzeptionellen wie ethischen Fragen seien nur auf diese Weise zu lösen. Ausgehend von ihrer eigenen Suche nach neuen Ansätzen entschieden sie sich nach intensiven

---

1 Z. B. A New Companion to Digital Humanities, hg. von Susan Schreibman, Raymond Siemens und John Unsworth, Chichester 2016.

Auseinandersetzungen mit den Arbeiten des Philosophen Luciano Floridi zu einer Publikation über Archive und Informationsphilosophie.

Eine Verdrängung der Archivwissenschaft und des Archivs bei aktuellen Fragen der Datensicherung, -erhaltung und -integrität zu verhindern, ist ebenso Ziel der Publikation wie einen gegenseitig befruchtenden Austausch mit anderen Wissenschaften zu erreichen. Folglich befassen sich die Autorinnen und Autoren der einzelnen Beiträge mit der Anwendbarkeit von theoretischen Konzepten aus den Informationswissenschaften, aus Philosophie, Ethik sowie verwandten Fächern auf die archivische Praxis und Theorie. Nur so könne die Bedeutung von Archiven für die Dokumentation gesellschaftlichen wie staatlichen Handelns in der aktuell sich wandelnden Welt erhalten bleiben. Ein gegenseitiger inhaltlicher Austausch sei trotz des allgemeinen Interesses, das Archive in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Bereichen erhalten, noch nicht gegeben.

Im Folgenden soll ein kursorischer Überblick über die dreizehn Aufsätze und zwei Interviews gegeben werden. Den Einstieg stellen zwei umfangreiche und inhaltlich miteinander verbundene Aufsätze Geert-Jan van Bussels zu den philosophischen Fundamenten von Archivtheorien sowie zum Enterprise Information Management als einem neuen theoretischen Ansatz für Archive innerhalb von Organisationen dar. Eingefügt zwischen moderner Diplomatik und der Theorie des Records-Continuum-Modells legt dieser Ansatz einen Schwerpunkt auf Informationswert und Kriterien zur Qualitätssicherung bei Schriftgut. Die nächsten drei Beiträge von Rienk Jonker, Geoffrey Yeo sowie Arnoud Glaudemans und Jacco Verburgt untersuchen Verbindungen zwischen der Archivtheorie und verschiedenen philosophischen Ansätzen. Rienk Jonker erkundet hierbei auf der Basis seiner eigenen Erfahrungen mit Records Management und digitaler Archivierung Konzepte Luciano Floridis, um hieraus ein neues Informationsmodell und eine neue Definition von Informationsobjekten mit Einbindungen in verschiedene Anwendungsbereiche zu bilden. Geoffrey Yeo stellt einleitend mehrere theoretische Ansätze vor, um sich anschließend auf die Sprechakttheorie, welche die Wirkweise sprachlichen Handelns untersucht, zu konzentrieren. Hiervon ausgehend durchleuchtet er den Einfluss von kontextgebundener Information auf die Entstehung sowie Erhaltung von Schriftgut und Beständen. Mit seiner theoretischen Grundlage zeigt er die soziale wie informationelle Bedeutung von Archivgut auf und weist deren Verbindung zu unterschiedlich motivierten Handlungen bei der Entstehung nach. Arnoud Glaudemans und Jacco Verburgt analysieren die aktuellen Veränderungen vom analogen zum digitalen Archiv in Beziehung zu den Theorien Jaques Derridas und Vilém Flussers, um abschließend sowohl theoretische wie praktische Forderungen an Archive und ihre zukünftige Entwicklung zu stellen. Dabei führen die Autoren Überlegungen aus, ob im Archiv nicht eine auf Algorithmen basierte Erschließung digitaler Daten angebrachter wäre als die bisherige funktionell auf Beständegliederungen zielende. Zudem ziehen sie Schlussfolgerungen über mögliche Anwendungsansätze archivarischer Konzepte in der Informationswissenschaft und der zukünftigen Rolle von Archiven hinsichtlich der

Transparenz staatlichen Handelns sowie in der Kulturkritik. Wolfgang Ernst setzt sich im Anschluss daran in zwei Beiträgen mit Medienarchäologie, einem fächerübergreifenden Zugang, auseinander, um Fragen nach der Materialität des Digitalen und seiner zeitlichen Komponente sowie deren Zugänglichkeit zu erörtern. Dabei verweist er darauf, dass neben dem Inhalt der Medien ihre materielle sowie die mit dem Abspielen verbundene zeitliche Komponente für zukünftige Forschungen beibehalten werden müssen.

Inhaltlich lassen sich die nachfolgenden Beiträge durch ihre Reflexionen über archivwissenschaftliche Grundbegriffe zusammenfassen. Mit der Frage, ob und wie Kontext im Hinblick auf digitale Daten eine neue Definition sowie Bedeutung erhält, befassen sich Fiorella Foscarini und Juan Ilerbaig. Auf der Grundlage der Rhetorical Genre Studies nach Natalia Artemeva und Aviva Freedman entwickeln sie eine dynamischere Text-Kontext-Beziehung, die das soziale Entstehungs- und Nutzungsumfeld der Daten wie der Archivbestände abbildet. Welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die „klassische“ Schriftgutverwaltung hinsichtlich Zuordenbarkeit und Transparenz mit sich bringt, analysiert Charles Jeurgens. Dabei spricht er sich für eine stärker praxisbezogene Orientierung auf die Verbindung von Daten und verarbeitenden Einheiten (wie beispielsweise Algorithmen) aus. Ebenfalls mit einer der archivischen Grundlagen setzt sich Anne Gilliland in ihrem Beitrag zu Metadaten auseinander. Ausgehend von der historischen Entwicklung des Begriffs befasst sie sich mit dem Verhältnis von Metadaten und Beständen sowie Akten. Daraus folgert sie grundlegende Fragen an den aktuellen Standard und die Herangehensweise an Metadaten sowie die damit verbundenen ethischen Belange. Zugleich verweist sie darauf, dass Metadaten nicht nur in Archiven eine wichtige Rolle einnehmen, sondern dass ein intensiver Austausch über den Umgang mit Metadaten in anderen Fachbereichen zukünftig notwendig sei. Die Frage nach der Bedeutung moralischen Verhaltens und dessen Definition findet sich in der Untersuchung Giovanni Michettis zur Definition von Provenienz im digitalen Zeitalter, sowie in Frans Smits Aufsatz zu Authentizität und Martijn van Otterlos Beitrag über einen möglicherweise zukünftigen Einsatz von Algorithmen bei archivischen Aufgaben. Während Michetti aufgrund der veränderten, netzwerkartigen Strukturen neue, auf der PROV Ontologie des World Wide Web Consortium basierende Möglichkeiten fordert, mit denen die Provenienz und damit die Vertrauenswürdigkeit digitaler Objekte geprüft werden können, gibt Smits klare, zukünftig anwendbare Definitionen für die Überprüfung von Authentizität auf verschiedenen Ebenen vor. Diese werde hinkünftig aufgrund der rasch zunehmenden Größe der Datensysteme vermutlich technikbasiert erfolgen. Hierbei nimmt er Bezug auf die Hyperobjekttheorie des Philosophen Timothy Morton, um die Folgen der zunehmend digitalisierten Gesellschaft für Daten zu beschreiben. Am stärksten in die Zukunft weist van Otterlo mit seinen Überlegungen, welche Auswirkungen ein Einsatz von Algorithmen für archivische Aufgaben wie Bewertung, Erschließung und Zugänglichmachung haben könnte. Um ein auch von

ethischen Gesichtspunkten geleitetes Handeln zu garantieren, fordert er einen entsprechenden Code of Conduct, welcher der Programmierung von Algorithmen zu Grunde gelegt werden müsse.

Abschließend folgen Interviews mit Eric Ketelaar und Luciano Floridi, die nicht nur den Inhalt einzelner Beiträge aufgreifen und kritisch diskutieren, sondern noch einmal die tiefgreifenden Veränderungen durch die Digitalisierung im Bereich der Schriftgutverwaltung, (arbeits-)ethische Fragen und das notwendigerweise adaptierte Handeln verschiedener Berufsfelder behandeln.

Allgemein führen die theoretischen Überlegungen der Autorinnen und Autoren zu interessanten und anregenden Erkenntnissen. Jedoch hätte sich die Rezensentin bei einigen Beiträgen eine stärkere Beachtung rechtlicher Komponenten gewünscht, da die damit bedingten Einschränkungen auch Auswirkungen auf die präsentierten Überlegungen haben könnten. Weiter ist ein vereinzelt vielleicht zu großer Optimismus gegenüber den Chancen vernetzter Daten zu bemerken, was auch an der reinen Erkundung der theoretischen Möglichkeiten liegen mag. Dies wird durch deutlich kritischere Herangehensweisen anderer Autorinnen und Autoren ausgeglichen. Auch von Seiten Eric Ketelaars kommen entsprechende Einwände bei seinen Ausführungen zu allen Beiträgen.

Leider sind das Layout und das in einigen Artikeln teils nicht sonderlich gründliche Lektorat anzumerken. Wegen der recht kleinen Schrift und des engen Zeilenabstands fordert der Text eine konzentrierte Lektüre, was stellenweise zu Lasten des Inhalts geht. Ebenso sind in einigen Beiträgen durch nicht vollständig gesetzte Anführungszeichen Zitate nicht immer vom Fließtext abgrenzbar. Dies alles schmälert nicht den Wert der Publikation, stört aber gelegentlich den Lesefluss.

Dem Band gelingt es gut, vielfältige neue Verbindungen zwischen Archivtheorie und anderen Konzepten aufzuzeigen sowie Synthesen zu schaffen. Das ist vor allem dem Können der Autorinnen und Autoren, ihre theoretischen Grundlagen konzise darzulegen, geschuldet. Aufgrund der vielfältigen Ansätze stellt „Archives in Liquid Times“ keinen in sich geschlossenen Sammelband dar, vielmehr können Widersprüche zwischen einzelnen Beiträgen festgestellt werden. Im abschließenden Interview mit Eric Ketelaar werden denn auch die oben genannten Annahmen der Herausgeber zur aktuellen Situation der Archive und die einzelnen Beiträge des Bandes kontroversiell diskutiert. Es ist zusammen mit dem Interview Luciano Floridis als Anstoß zu weiteren theoretischen Auseinandersetzungen zu sehen. Dem inhaltlich dichten und anregenden Sammelband ist dies zu wünschen.

*Cathrin Hermann*

Marcus Stumpf und Katharina Tiemann (Hgg.)  
**Fotos und Filme im Archiv – von analog bis digital.**

Beiträge des 25. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Erfurt vom 23.–25. November 2016 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 33), Münster 2017. 148 S., Abb., ISBN 978-3-9362-5827-1.

Dieser Tagungsband behandelt mit Fotos und Filmen Archivgut, das immer mehr an Bedeutung gewinnt und dem Bereich der Sammlungen zuzuordnen ist. Der thematische Bogen spannt sich von der kritischen Quellenbetrachtung, Erschließung, Konservierung und Digitalisierung bis hin zu rechtlichen Fragen.

Im ersten Beitrag „Mehr als Illustration? Geschichtswissenschaft und Bildquellen“ zeigt Jens Jäger eine Methode der quellenkritischen Betrachtung von Fotos auf. Um diese zu veranschaulichen, wählt er das Bild „Schatten eines verglühten Menschen in Hiroshima“ eines zunächst unbekanntes Fotografen. Als Informationshilfe können dabei Bilddatenbanken herangezogen werden. Die Recherchen brachten eine japanische Quelle zu Tage, die verriet, dass das Foto von dem Fotografen Eiichi Matsumoto stammte und in Nagasaki aufgenommen wurde. In einem weiteren theoretisch orientierten Teil seines Textes gibt der Autor Tipps, wie Fotos nach Aspekten wie Zweck und Aussage, Genre sowie Konvolutzusammenhang zu befragen sind und wie Informationen über Fotografen eingeholt werden können. Nicht zu vergessen sei die Fotorückseite, auf der sich wichtige Informationen verbergen können.

Im Artikel „Herausforderung und Chance – Fotografien im Kommunalarchiv“ von Christine Feld wird zunächst auf die Veränderung des Stellenwerts der Fotosammlungen in den Archiven und anderen sammelnden Institutionen eingegangen. Ab den 1990er-Jahren stand die Sicherung (Lagerung) und Konservierung (z. B. von Glasplattennegativen, Fotoabzügen, Diapositiven) im Mittelpunkt, da die Fotobestände nur als „schmückendes Beiwerk“ in Archiven betrachtet wurden. Die Frage nach der Provenienz wurde dagegen nachrangig behandelt. Ein Umdenken erfolgte erst, als man erkannte, dass dieses Sammlungsgut einen wichtigen Beitrag zur Alltagsgeschichte liefern kann. Die Erschließungs- und Bewertungskriterien von Fotos folgen etwas anderen Mustern als die Erschließung von Behördenschriftgut. Dieses Spannungsfeld wird von der Autorin präzise dargestellt. Sie plädiert dafür, dass das Thema Fotografie vermehrt in der Archivausbildung behandelt werden solle, da das Foto als Quelle in den Geschichtswissenschaften ein fester und wichtiger Bestandteil geworden sei.

Ruth Bach-Damaskinos gibt in ihrem Text „Über den Wert von Fotografien. Archivische Überlieferungsbildung und Sammlungstätigkeit im Stadtarchiv Nürnberg“ einen ausführlichen Überblick über die Entstehung dieser Sammlung und deren Schwerpunkte. Ihren Kern bilden die Bildbestände des Hochbauamtes, welches 1993 aufgelöst wurde. Daneben wurden auch Fotonachlässe, Pressefotos einer Lokalzeitung

und Schenkungen übernommen. Herausgehoben werden von der Autorin die Glasplattenbestände der Fotografen Georg und Ferdinand Schmidt sowie August Nagl, welche eine grundlegende Quelle für die Rekonstruktion Nürnbergs nach 1945 waren. Sehr genau wird die Tektonik der Fotosammlung wiedergegeben, so dass man eine gute Vorstellung davon bekommt, wie eine solche aufgebaut werden könnte.

Stefan Watzlawzik beschäftigt sich in seinem Artikel „Lokalzeitung schenkt Archiv 200.000 Fotonegative – was nun? Erschließungsstrategien am Beispiel zweier Journalistennachlässe“ mit dem Thema Massenerschließung. Da eine solche sehr arbeitsintensiv ist, sollten manche Arbeitsschritte, die vorher genau festgelegt wurden, an externe Dienstleister ausgelagert werden. Anhand eines Schemas veranschaulicht der Autor sowohl die Schritte der Erschließung der Zeitungsartikel als auch den Arbeitsvorgang bei der Erschließung und Digitalisierung der Fotos. Wechselseitig erfolgt dabei eine quellenkritische Betrachtung der Fotos und Zeitungsartikel, was bei der Datierung und (wo möglich) bei der Verortung nützlich ist. Mit Datenbankabfragen und Zeitzeugenbefragungen wurden die Erschließungsdaten ergänzt. Ausdrücklich weist der Autor darauf hin, dass Massenübernahmen einen hohen Ressourcenaufwand verursachen und eine konservatorische Verpflichtung beinhalten. Auch die rechtlichen Aspekte (Nutzungsvertrag, Urheberrecht) müssten beachtet werden, bevor Fotobestände öffentlich zugänglich gemacht werden könnten.

Im Beitrag „Anforderungen an die Erschließung von audiovisuellen Medien“ geht Stefan Gööck der Frage nach, wie man Probleme der Erschließung bewältigen kann. Zu den von ihm besprochenen Medien zählen Produkte der Kinematografie, Audiografie und Videografie, welche unterschiedliche Vorgangsweisen der (digitalen) Erschließung verlangen. Neben der inhaltlichen Erschließung wird auch das Thema der Bestandserhaltung besprochen. Es fehlt nicht der Hinweis, dass der digitale Platzbedarf audiovisueller Medien von den Aufzeichnungsparametern abhängt, nach welchen diese digitalisiert wurden. Eine Auswahl weiterführender Literatur rundet diesen Artikel ab.

Kerstin Jahn erörtert in ihrem Beitrag „Ein alter Umzugskarton chaotisch gefüllt mit losen Fotos und Filmen – Zur archivtauglichen Lagerung von Foto- und Filmmaterial“, wie eine solche Lagerung am besten zu bewerkstelligen sei. Man sieht sich dabei verschiedenen Materialien (Papier, Glasplatten usw. mit diversen Trägersubstanzen) gegenüber, die, um chemische Reaktionen zu verlangsamen, unterschiedlich gelagert werden müssen. Daher sollte bei der Übernahme von Bildträgern ein Bestandserhaltungskonzept erstellt werden. Des Weiteren werden die einzelnen Erscheinungsformen der Bildträger vom Fotoabzug bis zum fotografischen Druckverfahren besprochen. Die Autorin geht auf verschiedene Schadensbilder und deren Behebung ein. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass manche Schäden nicht rückgängig gemacht werden könnten oder dies nur mit großem finanziellem Aufwand möglich sei. Daher sei Prävention und sachgerechte Lagerung von Bildträgern unabdinglich.

Ralf Springer versucht im Beitrag „Digitalisierung von Fotos und Filmen: ‚Hilfe, ich verstehe meinen Dienstleister nicht‘. – Basiswissen für Archive“ betreffend die Digitalisierung von Archivmaterial zu vermitteln. Der Autor listet die wesentlichen Aspekte auf, die dabei zu beachten sind. Die Fragen, von wem (intern oder extern) eine Digitalisierung durchgeführt werden und ob ein Digitalisat ein Original ersetzen oder nur als Dokumentation „zur Ansicht“ dienen sollte, werden hier abgehandelt. Ebenso wird auf die dabei erforderliche Qualität (dpi) und Höhe der Auflösung (Pixel) sowie die Datenspeicherungsformate (z. B. TIFF, JPEG) eingegangen. Am Rande werden Verfahren der Digitalisierung von Filmen besprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass diese erheblich mehr Speicherplatz benötigen als Fotografien. Schlussendlich wird kurz auch das Thema Langzeitarchivierung angeschnitten. Der Autor weist dabei auf die Notwendigkeit von zukunftssicheren Speicherformaten hin. Er empfiehlt, externe Dienstleister heranzuziehen.

Im Artikel „Digitalisierung von Fotobeständen: Kooperative Ansätze bei der Planung und Realisierung am Beispiel der Digitalisierung von Glasplattennegativen“ setzt sich Ulf Preuß die Klärung folgender Fragen zum Ziel: Was soll digitalisiert werden (d. h. welche Objekte)? Wer ist das Zielpublikum? Welche IT-Infrastruktur ist dabei notwendig? Am Beispiel des Projekts „Glasplatten – Organisation durch den Museumsverband des Landes Brandenburg“ wird der Weg der Umsetzung beschrieben. Wo rechtliche Unklarheiten bestehen, sollen die Bildträger nicht digitalisiert und ins Netz gestellt werden, um etwaige Rechtsansprüche Dritter auszuschließen. Für kostenintensive Digitalisierungsprojekte bestehen in Deutschland Förderungsprogramme von Staat oder Bundesland.

Gerald Kronberger zieht in seinem Arbeitsbericht „Reutlinger Filme in der Landesfilmsammlung Baden-Württemberg – ein Depositum des Stadtarchivs im Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart“ eine Bilanz, die sehr positiv ausfällt. Zunächst wird ein Überblick über den Foto- und Filmbestand des Reutlinger Stadtarchivs gegeben. Demnach wurde dieser ungesichtet an das Haus des Dokumentarfilms abgegeben und dort konservatorisch gesichert, erschlossen und digitalisiert. Bis dahin stellte die Betreuung von Filmen im Stadtarchiv nur eine Randaufgabe dar. Durch diese Kooperation ergebe sich sowohl für die Landesfilmsammlung als auch für das Stadtarchiv eine Win-Win-Situation, da Synergien (lokales Fachwissen, bessere Konservierung, Aufbau einer Landesfilmsammlung) genutzt werden könnten.

Im Artikel „Was nichts kostet, ist nichts wert?‘ Wie viel Marktorientierung vertragen unsere Bild- und Filmbestände?“ stellt Ulrich Nieß die Frage, ob reproduzierte Bildträger als Digitalisate online vergibt werden sollen oder nicht, und nennt dabei das Für und Wider. Daneben werden rechtliche Fragen (z. B. Urheber- und Nutzungsrechte) zu diesem Thema abgehandelt. Zuerst wird das Problem aufgezeigt, dass viele historische Fotos aus Archiven im Internet existieren, bei denen die Provenienzzangabe fehlt, da sie aus irgendwelchen Publikationen gescannt wurden. Dem wird gegenübergestellt, dass

viele Archive Fotos ihrer Bestände online veröffentlichen, um auf sich aufmerksam zu machen. Dabei werden viele Digitalisate in minderer Auflösung nur zur Ansicht bereitgestellt. Der Autor plädiert dafür, bei Reproduktionen der eigenen Archivbestände Gebühren zu verlangen, um zu verdeutlichen, dass Wissensmanagement eine Dienstleistung sei, die etwas kostet, und dass Archivgut wertvoll sei. Als Nebeneffekt, so Nieß, lösten Gebühren, die bestimmt nicht die gemachten Aufwendungen komplett abdecken, bei Nutzenden einen Denkprozess aus, ob die Anfrage an das Archiv überhaupt nötig sei.

Johannes Rosenplänter befasst sich in seinem Beitrag „Menschenleere Strände. Das Fotoarchiv Online des Stadtarchivs Kiel und das Recht am eigenen Bild“ mit ebendieser Rechtsmaterie. Der Fotobestand wurde 2009 digitalisiert mit dem Ziel, die Digitalisate im Internet präsentieren zu können. Im Gegensatz zu Ulrich Nieß ist man in Kiel der Meinung, dass diese Nutzung im Sinne des Open-Access-Prinzips unentgeltlich erfolgen sollte. Für die Internetpräsentation müssen vorher Rechtsfragen wie Urheberrecht, Nutzungsrecht und Recht am eigenen Bild geklärt werden. Letzteres wird besonders ausführlich behandelt. Auf jeden Fall müsse jedes Bild einzeln überprüft werden. Dies gelte ebenso für Fotos, bei denen der Fotograf unbekannt sei. Im Lesesaal des Archivs sehe die Praxis der Zugänglichmachung von Fotos, die aus Rechtsgründen nicht online veröffentlicht werden könnten, anders aus. Im Stadtarchiv Kiel würden die Fotos den Benutzern zugänglich gemacht, die jedoch weder die Bildträger reproduzieren noch veröffentlichen dürften. Der Artikel bezieht sich zwar auf die deutsche Rechtssituation, die aber analog auf die Rechtslage in Österreich übertragen werden kann, da diese in Grundzügen ähnlich ist (vgl. das OGH-Erkenntnis vom 27. 2. 2013, GZ 6 Ob 256/12h).<sup>1</sup>

Andrea Rönz stellt in ihren Artikel „Präsentation von Bildbeständen bei Online-Diensten“ vier verschiedene Dienstleisterportale (Instagram, Pinterest, Google Arts & Culture und Flickr) vor und bespricht die Vor- und Nachteile der einzelnen Portale. Intensiver beschäftigt sich die Autorin mit dem Bildportal „Flickr“, da in diesem die Bildbestände des Stadtarchivs Linz am Rhein liegen. Sie streift dabei auch die Frage der nicht gemeinfreien Bilder und deren Nutzung sowie das Thema „Videoplattform“. Dieser Beitrag ist kompakt abgefasst, sehr informativ und bietet dem Leser einen guten Überblick zu diesem Thema.

Die abschließenden Ausführungen von Bernhard Post „Advocacy – brauchen Archive Lobby-Arbeit?“ fällt im Vergleich zu den übrigen Beiträgen etwas aus dem Rahmen. Der Autor beschäftigt sich mit dem Berufs-„Bild“ des Archivars, welches für viele Außenstehende oft nebulos erscheint. Er nennt mehrere Beispiele, wie Archivarinnen und Archivare in der Öffentlichkeit dargestellt werden, und gibt eine Empfehlung ab, was diese bei ihrer Selbstdarstellung vermeiden sollten, um die negativen Elemente im gegebenen Klischee-„Bild“ nicht auch noch zu bestätigen oder zu verfestigen.

1 [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20130227\\_OGH0002\\_00600B00256\\_12H0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130227_OGH0002_00600B00256_12H0000_000) (zuletzt geprüft am 18. 12. 2017).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dieser Tagungsband in vielen Bereichen als kleiner, feiner Ratgeber für jene Archivarinnen und Archivare, welche Foto- und Filmsammlungen betreuen, empfohlen werden kann.

*Johannes Kubalek*

Kai Naumann und Michael Puchta (Hgg.)  
**Kreative digitale Ablagen und die Archive. Ergebnisse eines Workshops  
des KLA-Ausschusses Digitale Archive am 22./23. November 2016  
in der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns**

(Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 13), München 2017.  
104 S., zahlreiche Farb-Abb., ISBN 978-3-9388-3181-6.

Der zu besprechende Band, herausgegeben von Kai Naumann (Landesarchiv Baden-Württemberg und Vorsitzender im KLA-Ausschuss „Digitale Archive“) und Michael Puchta (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), geht auf einen Workshop zurück, der für die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), Ausschuss „Digitale Archive“, von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im November 2016 veranstaltet wurde und den archivischen Umgang mit kreativen digitalen Unterlagen zum Thema hatte. Die versammelten Beiträge gehen einerseits auf Vorträge und Präsentationen/Demonstrationen am Workshop zurück, andererseits wurden abgeleitet von behandelten Themen ergänzend weitere Beiträge verfasst.

Die Archivierung schwach strukturierter digitaler Daten – E-Mails, Intranetseiten, Dateiablagen etc. – ist für viele Archive ein erster Berührungspunkt auf dem Feld der digitalen Archivierung. Im Vorwort machen die Herausgeber auf die strukturelle Bedingtheit für die Relevanz dieser digitalen Unterlagen aufmerksam: Immer dann, wenn bei den abgebenden Stellen keine geordnete elektronische Schriftgutverwaltung auf der Basis eines Dokumentenmanagementsystems bestünde, könne das Archiv nicht auf Daten in „kreativen digitalen Ablagen“ zur Dokumentation des Verwaltungshandelns der abgebenden Stelle verzichten.

Die Beiträge des Sammelbandes lassen sich wie folgt kategorisieren: Neben Grundsatz- und Überblicksdarstellungen zum Thema gibt es solche, die sich mit speziellen Anwendungsfällen auseinandersetzen sowie Beiträge, die konkrete Instrumente zur Aufgabenbewältigung vorstellen.

Grundsätzliches zum Thema erarbeiten Annekathrin Miegel, Sigrid Schieber und Christoph Schmidt in ihrem Beitrag zum richtigen Umgang mit kreativen digitalen

Ablagen. Sie werfen Grundfragen in diesem Zusammenhang auf: Von quellenkundlicher Bedeutung ist dabei die Differenzierung zwischen strukturierten und unstrukturierten Daten und der strukturellen Bedingtheit hinsichtlich ihrer Entstehung. Vorrangig von archivwissenschaftlicher Bedeutung ist die Thematisierung der „archivrelevanten“ versus „rechtsrelevanten“ Form digitaler Unterlagen – eine essentielle Fragestellung genau bezogen auf schwach strukturierte Daten – und die begriffliche Unterscheidung von Archivwürdigkeit versus Archivfähigkeit. In weiterer Folge werden alle Schritte des Archivierungsworkflows abgehandelt: Erfassung, Bewertung, Paketbildung, Erschließung, Zurverfügungstellung.

In den vier folgenden Beiträgen werden drei Anwendungsfälle behandelt: Susanne Belovari und Kai Naumann beschäftigen sich mit der Archivierung von Unterlagen einer Schule, die in Form einer Dateisammlung dem Archiv angeboten worden waren. Schritt für Schritt werden Fragestellungen und Instrumente erörtert, wobei sich Belovari hinsichtlich ihrer Herangehensweise an dem archivischen Managementansatz „more product less process (MPLP)“ von Mark Greene und Dennis Meissner orientierte. Niklas Konzen erörtert den Umgang mit digitalen Unterlagen aus Dokumentenmanagementsystemen, deren Strukturierungsgrad aufgrund „ungenügender“ Umsetzungen von Standards zur elektronischen Schriftgutverwaltung jenem von File-ablagen ähnelt. Kristina Starkloff setzt sich schließlich noch mit der Archivierung von E-Mail-Konten auseinander. Dabei stellt sie einerseits quellenkritische Überlegungen an, andererseits beschreibt sie die ersten Schritte hin zur Entwicklung eines Werkzeugs zur E-Mail-Archivierung mithilfe eines agilen Projektmanagements, konkret im Rahmen eines Scrum-Projekts, einem Projektmanagement-Vorgehensmodell, das gerade dann zum Einsatz kommt, wenn Anforderungen und Lösungsansätze am Projektstart noch nicht im Detail gefasst werden können und im Projektablauf mit Modifikationen gerechnet werden muss.

Ein umfangreicher Beitrag des Mitherausgebers Kai Naumann schließt diese Sequenz von Aufsätzen einerseits zusammenfassend ab und leitet andererseits die folgende ein. Naumann stellt Schritt für Schritt und kleinstrukturiert die archivische Bearbeitung einer Dateisammlung dar und dabei Softwaretools vor, die für dieses Unterfangen zu Hilfe genommen werden können. In einer Übersichtstabelle werden schließlich „Querschnittswerkzeuge“ hinsichtlich ihres Leistungsumfangs und ihrer Einsatzmöglichkeit präsentiert. Verglichen werden die Werkzeuge DIMAG Ingest Tool, IngestList, PreIngest Toolset, ByteBarn, docuteam packer, startext COMO sowie Package Handler, wobei letztere Vier in einem der sechs abschließenden Beiträge bezüglich ihrer Funktionsweise nochmals separat porträtiert werden. Zwei weitere Beiträge widmen sich in diesem letzten Abschnitt noch den Dateiverwaltungs- und Dateiaufbereitungsprogrammen TreeSize Professional und Total Commander sowie dem für eine Insellösung zur digitalen Archivierung der Stadt Braunschweig entwickelten Ingestwerkzeug DILA Import Preparation Tool.

Eine stimmige Klammer grundsätzlicher Natur stellt zum Abschluss eine wiederum sehr hilfreiche – da kommentierte – Übersicht über Literatur und Werkzeuge zum gegenständlichen Thema dar, die von Kai Naumann ausgearbeitet wurde.

Insgesamt ist der vorliegende Band für jedes Archiv, das sich mit der Archivierung schwach strukturierter Datensammlungen beschäftigen muss, ein äußerst willkommenes Hilfsmittel. Hilfsmittel ist deswegen ein treffender Begriff, da die Praxisanwendung hier eindeutig in den Vordergrund gerückt wurde: „Hands on“ ist das, was die Beiträge den Lesenden vermitteln! Der Ankauf für die archivische Handbibliothek ist also ausnahmslos zu empfehlen. Der Band kann direkt bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bezogen werden, doch steht er – und dies entspricht wiederum ganz seiner Ausrichtung – auf deren Website sowie auf den Internetseiten der KLA kostenlos als Download zur Verfügung: [https://www.gda.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/Kreative-Ablagen-Heft12oM.pdf](https://www.gda.bayern.de/fileadmin/user_upload/Kreative-Ablagen-Heft12oM.pdf) sowie [http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/tagungsdokumentation-kreative-digitale-ablagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/tagungsdokumentation-kreative-digitale-ablagen.pdf?__blob=publicationFile).

*Jakob Wührer*

Gerald Maier und Clemens Rehm (Hgg.)

**Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturerbe – Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretzschmar**

(Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A/26), Stuttgart 2018. 500 Seiten, ISBN 978-3-1703-4606-2.

Robert Kretzschmar, dem der Band zum 65. Geburtstag gewidmet ist, hat das Archivwesen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten maßgeblich mitgeprägt. Nach seiner Tätigkeit in verschiedenen Archiven Baden-Württembergs wurde er 1998 Leiter des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und 2006 Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg. Neben seinen Aktivitäten in zahlreichen Gremien und Fachausschüssen sowie seiner universitären Lehre ist vor allem sein Vorsitz des Verbandes Deutscher Archivarinnen und Archivare in den Jahren 2005–2009 hervorzuheben.

Die Festschrift mit 34 Beiträgen widmet sich in drei Abschnitten den Themenkreisen Archivgut, Kulturerbe und Wissenschaft. Die überwiegend archivwissenschaftlichen Themen behandeln aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen an die Archive im 21. Jahrhundert. Diese wurden in jüngerer Zeit zunehmend differenzierter und umfassender – nicht zuletzt, weil „das Archivwesen in Deutschland öffentlich stärker wahrgenommen [wird] als je zuvor“, wie die Herausgeber des Buches, Gerald Maier und Clemens Rehm, in ihrer Einleitung betonen. Neben den archivspezifischen Themen

ergänzen einige quellenkundliche und historische Studien sowie Aspekte anderer Kulturinstitutionen zu Überlieferung und Erhaltung den umfangreichen Band.

Der erste Teil – „Aspekte archivischer Fachaufgaben – Überlieferungsbildung, Erschließung, Vermittlung und Management“ – behandelt vor allem ein Kernthema des Jubilars, die Überlieferungsbildung. Margit Ksoll-Marcon gibt einen kurzen Überblick über die theoretischen Ansätze zur Überlieferungsbildung und die Positionierung Robert Kretzschmars dazu. Er betont die Überlieferungsbildung als zentralen Bereich der Archivwissenschaft, die nur durch wissenschaftliche Analysemethoden und nachvollziehbare Entscheidungen sinnvoll gestaltet werden kann. Auch Irmgard Becker widmet ihren Beitrag diesem Thema und beleuchtet besonders die Termini „Überrest“ und „Tradition“ bei der Charakterisierung archivalischer Quellen. Sie greift damit eine in jüngster Zeit entwickelte Debatte auf, betont aber die Irrelevanz dieser Terminologie für die Überlieferungsbildung. Albrecht Ernst sieht die Bestandsbildung aus einem anderen Blickwinkel und plädiert für mehr Sammlungstätigkeit in den Archiven. Vor allem aus privaten Nachlässen sollte der Anteil an illustrierten, ästhetisch ansprechenden Quellen erhöht werden.

Heterogener in ihren Themen, jedoch alle von den aktuellen, teilweise neuen Aufgaben der Archive geprägt, sind fünf weitere Aufsätze des ersten Abschnitts. Kurt Hochstuhl stellt die virtuelle Zusammenführung zweier Archivbestände gleicher Genese aus Colmar und Freiburg anhand der Entnazifizierungsakten für den südbadischen Raum vor. Das Projekt wurde durch die Umsiedlung des Archives de l'occupation von Colmar nach Paris bedingt und soll für eine leichtere Zugänglichkeit der regional interessierenden Akten sorgen. Andreas Neuberger behandelt einen wesentlichen Hinderungsgrund der flächendeckenden Digitalisierung von Archivgut und des virtuellen Lesesaals, nämlich die Erschließungsrückstände in den Archiven, die er am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg darlegt. Er sieht die mangelnden Erschließungsdaten als Herausforderung für die digitale Nutzung. Einem alten Problem unter neuem Begriff widmet sich Udo Herkert zum Thema Risikomanagement. Er stellt die Entwicklung der Risikoanalyse für Archive heute, ebenfalls am Beispiel des baden-württembergischen Landesarchivs, vor. Als Kernkompetenz der öffentlichen Archive betont Frank M. Bischoff die Beratung bei der Aktenführung und somit eine Beteiligung bei der Einführung der elektronischen Verwaltung. Die Anforderungen an Archive im E-Government bedingt Kompetenz im Records Management, wobei er die bereits vorhandenen Kenntnisse historischer Schriftgutverwaltung als wichtige Basis dafür sieht. Andreas Hedwig schließlich fordert mehr Mut und Willen zur Ressourcensteuerung der Archive. Über Leitbilder und das Bewusstsein, wirtschaftlich zu kalkulieren, hinaus, sieht er betriebswirtschaftliche Instrumente als wichtige Grundlage für die zielorientierte Steuerung der Institutionen.

Dem ebenfalls in den beiden folgenden Abschnitten des Bandes immer wieder behandelten Thema der Positionierung der Archive folgt auch Clemens Rehm in seinem

Beitrag zum Archiv als Lernort. Er stellt einige archivpädagogische Initiativen vor und sieht die zukünftige Bedeutung des Archivs unter anderem in der Bewahrung des authentischen Originals, das gerade in der „postfaktischen“ Zeit an Bedeutung gewinnen kann. Wie ein Stadtarchiv sich im digitalen Zeitalter entwickelt und von elektronischen Hilfsmitteln, historischer Bildungsarbeit online bis zur digitalen Archivierung Schritte setzt, zeigt Ernst Otto Bräunche am Beispiel Karlsruhe. Christine van den Heuvel beleuchtet die Etablierung des jungen, erst 2005 gegründeten Niedersächsischen Landesarchivs, das aus einem Zusammenschluss von sieben zuvor selbstständigen Staatsarchiven gebildet wurde. Zur Standortbestimmung öffentlicher Archive generell stellt Andreas Kellerhals schließlich alle Eckpunkte und Aufgaben vor, die sich dem/r Archivar/in in der heute aktuellen Situation darbieten, und greift die Frage auf, ob über die im Titel der Festschrift genannten drei Säulen Archivgut, Kulturerbe und Wissenschaft hinaus weitere Orientierungspunkte gefunden werden müssten.

Der zweite Abschnitt des Buches – „Erhalten und Bereitstellen des kulturellen Erbes – Archive im Verbund mit Bibliotheken, Museen und informationstechnischer Infrastruktur“ – befasst sich mit verschiedenen Kulturinstitutionen und ihrem interdisziplinären Konnex zu Archiven im Bereich Nutzung und Bereitstellung. Ursula Bernhardt präsentiert die „Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg“, die 2016 ihr 30-jähriges Bestehen feierte und der Robert Kretzschmar lange Zeit als Stiftungsrat angehörte. Die Aufgaben der Stiftung liegen in der Unterstützung von Bibliotheken und Archiven, deren Erwerbung, Erschließung, Erhaltung und nun auch Digitalisierung finanziell gefördert werden. Ebenfalls der Erhaltung, speziell schriftlicher Originale, widmet sich die vor über fünfzehn Jahren gegründete „Allianz Schriftliches Kulturgut Erhalten“, die diese Förderung als gesamtstaatliche Aufgabe sieht. Barbara Schneider-Kempf und Ursula Hartweg beschreiben die Entstehung dieser Allianz, eines Zusammenschlusses von insgesamt zwölf Archiven und Bibliotheken in Deutschland. Als dritten Beitrag zu diesem Themenkreis der Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes zeigt Konrad Elmshäuser die Aufgaben des UNESCO-Programms „Memory of the World“, einem Register des Weltdokumentenerbes, und die Einbindung der deutschen Archive bei der Auswahl der in das Register aufzunehmenden Dokumente auf.

Die Rolle der Archive in der Informationsinfrastruktur wird mehrfach thematisiert: Sabine Brünger-Weilandt wiederholt in einem kurzen Überblick die den ArchivarInnen bereits hinlänglich bekannten Herausforderungen und Aufgaben der Archive im „digitalen Zeitalter“ und weist auf die Bedeutung der Deutschen Digitalen Bibliothek als Portal für die digitalen Angebote von Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen hin. Wolfgang Krauth spricht detailliert Aufgaben und Bedeutung der archivischen Informationstechnologie an und betont die Notwendigkeit nicht nur der IT-Infrastruktur in den Archiven, sondern auch die der Zusammenarbeit von ArchivarInnen und IT-Profis – auch wenn beide „gelegentlich sehr unterschiedliche Sprachen“ sprechen. Die Sicherung und Nutzbarmachung digitaler unkörperlicher Medienwerke wie Netzpublikationen

ist die Aufgabe der Deutschen Nationalbibliothek, die bei der Bereitstellung digitalen Kulturerbes über nestor mit anderen Institutionen vernetzt ist (Elisabeth Niggemann). Eine Sicherung anderer Form ist die Aufgabe der Sicherungsverfilmung des Kulturgüterschutzes. Das seit über 55 Jahren bestehende Projekt sichert nach bestimmten Kriterien ausgewähltes Archivgut auf Mikrofilm. Uwe Schaper wirft dabei die Frage nach der Zukunft des Trägermaterials Mikrofilm auf. Christina Wolf schließlich stellt die Digitale Agenda Schwedens und das engagierte Projekt mit dem Ziel, eines Tages das gesamte kulturelle Erbe des Landes digital verfügbar zu machen, vor.

Und wie geht es nach der Digitalisierung der Archive weiter? Einen Blick in die Zukunft wagt Wolfgang Zimmermann. 2032 wird kein Lesesaal im ursprünglichen Sinn mehr benötigt, die Benutzerinnen und Benutzer bestellen online Datenpakete mit den gewünschten Unterlagen. Für das Archiv sieht Zimmermann die Zukunft als Ort des kulturellen Austausches und Lernens – ein „Forum Geschichte“ – und die ArchivarInnen als ihre Vermittler. Einen zeitlichen Schritt davor setzen Gerald Maier und Thomas Fricke und zeigen reale Überlegungen zu Bestellung und Lieferung von digitalen Reproduktionen über das Internet. Hier sind sowohl die technisch funktionale Realisierung als auch rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu klären. Ein Konzept für die Onlinebestellung und -lieferung ist 2018 im Landesarchiv Baden-Württemberg bereits in Planung. Peter Müller schließlich zeigt die Möglichkeiten zur Gewinnung neuer Nutzer durch Onlineangebote, Suchmaschinen, Portale und Social Media auf. Aus Sicht der Museen stellen Günter Schauerte und Monika Hagedorn-Saupe die internationalen Standards für Sammlungskonzeption und Sammlungsdokumentation sowie für das Bewahren von Beständen in Museen vor.

Der dritte Abschnitt des Bandes umfasst den Themenbereich „Archive als Partner der Geschichtswissenschaften. Zeitgeschichte, Landeskunde, historische Grundwissenschaften und Archivgeschichte“, wobei bei den Partnerinstitutionen die Frage der Digitalisierung zumeist im Vordergrund steht. Rainer Hering betont die enge Verbindung zwischen Archiven und Universitäten. Er stellt vor allem das Wirken Robert Kretzschmars in der universitären Lehre dar und zeigt dessen Plädoyer für die Archivwissenschaft als Historische Grundwissenschaft. Ergänzt wird der Beitrag mit einem Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des Jubilars von 1999 bis 2017. Konkrete Beispiele der Vernetzung von Archiv und Universität stellt Peter Rückert vor. Von Studierenden werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen archivalische Quellen bearbeitet und in virtuellen Ausstellungen publiziert, die wiederum vom Landesarchiv Baden-Württemberg als Plattform unterstützt werden. Der Beitrag von Nicole Bickhoff stellt den 1843 gegründeten traditionsreichen Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein vor, der auf eine europaweit vergleichbare Vereinsgeschichte mit dem Auftrag, der Bevölkerung die Geschichte des eigenen Landes näher zu bringen, zurückblicken kann.

Einen gänzlich anderen Bereich betrifft Michael Hollmanns Beitrag zur deutschen Geschichte im Film am Beispiel der Filmsatire „Doktor Murkes gesammelte Nachlässe“

von Dieter Hildebrandt und Rolf Hädrich als Quelle der Zeitgeschichte und wichtiges Dokument der Adenauerzeit. Volker Trugenberger widmet sich der wirtschaftlichen Versorgung auf der Burg Wildenstein im ausgehenden 15. Jahrhundert. Sein Beitrag behandelt ebenso wie jener von Sabine Holtz über die Förderung der lutherischen Lesekultur an Hand serieller Quellen aus dem Herzogtum Württemberg geschichtswissenschaftliche Fragestellungen. Einem quellenkundlichen Thema widmet sich Udo Schäfers Untersuchung der „Acta Processualia“ in der Strukturform des Amtsbuches. Christian Keitel zeigt in seinem Beitrag „Digitale Hühnerbücher“ die Verknüpfung historischer Aspekte mit der Frage nach archivischen Überlieferungszufällen und absichtlichen Bewertungsentscheidungen und gibt damit ein Beispiel für die (bestehende) Aufgabe der Archive, bei der Überlieferungsbildung den Aspekt der vergleichbaren Quellen im Auge zu behalten. Der Unterstützung und dem Schutz privater Archive, besonders der Adelsarchive, widmen sich die beiden letzten Beiträge und weisen dabei auf wichtige Aspekte der Archivgeschichte in Deutschland hin: Die Archivberatungsstelle der Preußischen Provinz Sachsen im Zweiten Weltkrieg (Ulrike Höroldt) und die Bemühungen und Maßnahmen zum Archivgutschutz nach 1945 (Monika Schaupp). Abgeschlossen wird die Festschrift mit dem umfangreichen Publikationsverzeichnis Robert Kretzschmars, das sein vielfältiges Wirken veranschaulicht.

Insgesamt bieten die Beiträge einen guten und breit gefächerten Überblick über aktuelle Herausforderungen für Archive im 21. Jahrhundert. Neben den klassischen archivwissenschaftlichen Fragestellungen nach Überlieferungsbildung und Bewertungsentscheidungen werden von der Digitalisierung bis zur betriebswirtschaftlichen Orientierung, vom Risikomanagement bis zur Onlinebenutzung die verschiedensten Themen behandelt sowie die Verbindung und Wechselwirkung der Archive mit anderen Kulturinstitutionen dargestellt.

*Susanne Fritsch-Rübsamen*

---

# Chronik des VÖA

## Alfred Lechner (1926–2017)

Am 27. Juni 2017 verstarb Architekt Dipl. Ing. Dr. techn. Alfred Lechner im 92. Lebensjahr. Sein gesamtes Leben war er eng mit der Technischen Universität (TU) Wien verbunden. Als Sohn des Maschinenbauprofessors an der Technischen Hochschule (TH) in Wien, Alfred Lechner (1884–1944), bewegte er sich von klein auf in Technikerkreisen, so zum Beispiel bei Urlauben auf dem Landgut des „Onkels Viki“. Hinter diesem Kosenamen verbarg sich niemand geringerer als Viktor Kaplan, mit dem Professor Lechner nicht nur zusammenarbeitete, sondern auch befreundet war. Immer wieder besuchte der Schüler Alfred Lechner den Arbeitsplatz seines Vaters an der TH.

In Studium und Berufsleben blieb Alfred Lechner unserer Universität verbunden. 1944 inskribierte er an der TH zunächst Elektrotechnik, aber es wurde für ihn ein schreckliches Jahr: Einige Tage nach der Inskription wurde er zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, wenige Tage später starb sein Vater und im November geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst Ende 1945 entlassen wurde. Nach seiner Rückkehr nach Wien inskribierte er wieder an der TH, jetzt allerdings Architektur. 1953 legte er die zweite Staatsprüfung mit sehr gutem Erfolg ab, 1967 folgte seine Dissertation „Sphärische Bauten – Räume und Gebäude“, die 1971 auch im Druck erschien. Bereits neben dem Studium war Alfred Lechner in den Ateliers zweier prominenter (ehemaliger) Professoren der TH tätig, nämlich bei Siegfried Theiss (1948/49) und bei Karl Holey (1951–1954). Ab 1958 arbeitete er als selbstständiger Architekt.

Er blieb aber nach wie vor aktiver Mitarbeiter der TH/TU Wien: 1954 wurde Alfred Lechner Assistent am Institut für Innenraumgestaltung bei Hans Pfann, ab 1976 wirkte er als Beamter des wissenschaftlichen Dienstes am II. Institut für Hochbau für Architekten bei Ernst Hiesmayr. Am Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur betreute er die Agenden der zweiten Staatsprüfungs- bzw. der zweiten Diplomprüfungskommission, später wurde er zum Mitglied der beiden Kommissionen berufen. Daneben hielt er über Jahrzehnte selbstständig Lehrveranstaltungen zu Themen wie „Humanökologie“ und „Neuzeitliche Werkstoffkunde“ ab.

Sein bleibendes Vermächtnis ist die Gründung des Universitätsarchivs der TU Wien. Alfred Lechner war, nicht zuletzt durch den Einfluss seines Vaters, zeit seines Lebens höchst interessiert an der Universitätsgeschichte. Ab 1975 – das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 ermöglichte die Errichtung von „besonderen Dienststellen“ – bemühte er sich intensiv um die Schaffung einer Einrichtung, die die Überlieferung der TU Wien und ihrer Vorgängerinstitutionen bewahren, erschließen und zugänglich machen sollte. 1979 wurde das Universitätsarchiv schließlich geschaffen. Mit tatkräftiger Unterstützung Rektor Wilfried Nöbauers erhielt Alfred Lechner den Auftrag zum inhaltlichen und räumlichen Aufbau des Archivs. Es gelang ihm, die Bestände der zentralen Verwaltung,

später auch die der Fakultäten, zu lokalisieren und zu sichern. Die Übergabe der ehemaligen Räumlichkeiten der Bibliothek im alten Hauptgebäude am Karlsplatz 13 an das Archiv bedeutete 1988 einen Meilenstein, und zwar sowohl was die Unterbringung als auch was die Zugänglichkeit der Archivalien betraf.

Mit 1. Jänner 1992 ging Alfred Lechner als Leiter des Archivs der TU Wien in den Ruhestand, den er jedoch nicht als solchen sah, kam er doch nach wie vor fast täglich an seinen Arbeitsplatz im Archiv. Hier widmete er sich vor allem der Betreuung von Architektennachlässen, die er in den Jahrzehnten davor erwerben und sehr oft damit retten konnte. Am 24. November 1995 verlieh die TU Wien Dr. Alfred Lechner für seine Verdienste den akademischen Titel eines Ehrensensors. Erst in den letzten Jahren wurden die Besuche in seiner zweiten Heimat, dem Universitätsarchiv, gesundheitsbedingt immer seltener.

Das Universitätsarchiv und die gesamte TU verlieren mit Alfred Lechner einen tatkräftigen Organisator mit enzyklopädischem Wissen über die Geschichte unserer Universität und einen mit feinem, manchmal auch durchaus sarkastischem Humor ausgezeichneten Sammler und Archivar. Das Begräbnis fand am 8. August 2017 am Hietzinger Friedhof statt. Wir trauern mit seiner Witwe und seiner Tochter.

*Paulus Ebner*

## Hans Peter Zelfel

(1944–2017)

Am Samstag, dem 22. Juli 2017, verstarb im 74. Lebensjahr der langjährige Archivar der Diözese Eisenstadt im Burgenland Prof. Dr. Hans Peter Zelfel. Hans Peter Zelfel stammte aus Mödling bei Wien und promovierte 1974 an der Universität Wien über das Thema „Ableben und Begräbnis Friedrichs III.“ Von 1971 bis 2009 pendelte er zur Arbeit nach Eisenstadt, wo er nicht nur das Diözesanarchiv der röm.-kath. Kirche, sondern auch das Diözesanmuseum und die Diözesanbibliothek leitete. Er gehörte der Generation von Archivaren und Museumsdirektoren an, die maßgeblich zum Aufbau einer „Österreich-Identität“ des 1921 entstandenen Burgenlandes beigetragen haben. Das Gebiet der 1960 gegründeten Diözese Eisenstadt – fast ident mit den Landesgrenzen – gehörte bis 1921 zu den ungarischen Diözesen Győr und Szombathely. Hans Peter Zelfel schuf in seiner Zeit als Diözesanarchivar die wissenschaftlichen Grundlagen eines ländlich geprägten Bistums. In zahlreichen Veröffentlichungen – stets in freundschaftlicher Verbundenheit mit allen Kulturinstitutionen des Landes – bleibt seine Arbeit der Grundstock interkonfessioneller Kirchengeschichte im pannonischen Raum. Die Mehrsprachigkeit dieser Region Österreichs (Deutsch, Kroatisch, Ungarisch und Roman) stellt bis heute für die einzelnen Archive eine besondere Herausforderung dar. Die unterschiedlichsten Mentalitäten und Ansätze in der Wissenschaft brachte Hans Peter Zelfel einzigartig auf einen Nenner.

Einen wesentlichen Beitrag über die Landes- und Diözesangrenzen hinaus verdanken ihm die Diözesanarchive Österreichs: Er war maßgeblich an der Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Diözesanarchive Österreichs beteiligt. Als Gründungsmitglied referierte er als Zeitzeuge anlässlich der 40. Jahrestagung der ARGE im Archiv der Erzdiözese Salzburg 2016 über die Entstehung dieser Gemeinschaft. Hans Peter Zelfel war aber auch gemeinsam mit dem ersten Bischof der Diözese Eisenstadt DDr. Stefan László im Jahr 1980 der Gründer des Diözesanmuseums. Anlass dazu war das 20-jährige Bestandsjubiläum der Diözese Eisenstadt. Die Landeshauptstadt Eisenstadt verdankt Hans Peter Zelfel dabei unter anderem eine fachkundige Aufarbeitung der hier beheimateten Komponisten Joseph Haydn (Ausstellungen 1982 und 2009) und Franz Liszt (Ausstellung 1986). Dem Bibliothekar Zelfel verdankt die Diözese Eisenstadt den Aufbau einer akribisch geführten Diözesanbibliothek mit einem Schwerpunkt auf die Grenzregion des Burgenlandes und europäischem Weitblick. Nicht unerwähnt soll sein Engagement bei den Tagungen der VertreterInnen der Kunstsammlungen und Schatzkammern im deutschsprachigen Raum bleiben, an denen Hans Peter Zelfel nicht nur regelmäßig teilnahm, sondern sich auch mit Leidenschaft einbrachte. Zwei Monate vor seinem Tod stand er noch in aktivem Kontakt mit dem Diözesanarchiv Eisenstadt und verfolgte mit Interesse alle kunst- und kulturwissenschaftlichen Arbeiten über die Landesgrenzen

hinaus. Allen drei Diözesanbischöfen von Eisenstadt, Stefan László, Paul Iby und Ägidius Zsifkovics, leistete Hans Peter Zelfel wertvolle Dienste. Dafür wurde er 1991 mit dem St.-Martins-Orden in Silber ausgezeichnet. Er erhielt überdies folgende päpstliche Auszeichnungen: Ritter vom Orden des hl. Papstes Silvester (1991) und Komtur vom Orden des hl. Papstes Silvester (2008). Von Seiten der Burgenländischen Landesregierung erhielt er 1989 das Ehrenzeichen des Landes. Den Berufstitel Professor führte er seit 1999. Persönlich danke ich Hans Peter für die kompetente und freundschaftliche Begleitung, die ich bei meiner Arbeit jederzeit in Anspruch nehmen durfte.

Hans Peter hinterlässt seine Frau Margarete und seine Tochter Eva mit Schwiegersohn Walter.

*Bernhard Weinhäusel*

## P. Rainer Schraml OCist

(1943–2017)

In Anklang an ein antikes Motiv fordern zahlreiche frühneuzeitliche Grabdenkmäler den vorüberziehenden *Viator* auf, innezuhalten und des ihn von der anderen Seite des Lebens anrufenden Verstorbenen zu gedenken. Wandernd in der Gesellschaft seiner Brüder war P. Rainer Schraml wie so oft unterwegs gewesen, als er auf einem Sonntagsspaziergang auf dem Wilheringer Weg in Bad Leonfelden am 26. November 2017 völlig unerwartet verstarb. In der Totenkapelle des Stifts Wilhering aufgebahrt, verblieb sein Leichnam noch einmal für einige Stunden in jenem eindrucksvollen Lapidarium und inschriftlichen Panoptikum der Wilheringer Hausgeschichte, das er zu Lebzeiten als Epigraphiker oft forschend aufgesucht hatte.

Rainer Schraml wurde einen Tag nach Mariä Lichtmess 1943 in eine Bäckerfamilie aus Zwettl an der Rodl geboren und auf den Namen Ferdinand getauft. Als Jugendlicher besuchte er das Stiftsgymnasium Wilhering und genoss eine seinen weiteren Lebensweg prägende Schulbildung. 1961 trat er in den dortigen Konvent ein und studierte Theologie in Innsbruck, zum Priester wurde er 1967 geweiht. Die Wahl seines auf das Lehramt am Stiftsgymnasium hin ausgerichteten zweiten Studiums in Wien war ihm keineswegs völlig freigestellt, wie er mir einmal erzählte, sondern vom Abt vorgegeben gewesen. Ganz offensichtlich war aber die Germanistik – daneben auch Geschichte – die richtige Entscheidung für ihn gewesen, zu seinen einflussreichen universitären Lehrern gehörte etwa Werner Welzig. P. Rainer, der bis 2005 im aktiven Schuldienst stand, war seinen Schülerinnen und Schülern ein guter und begeisternder Lehrer und vielen auch Wegbegleiter in einem umfassenderen Sinn. Unter den Trauergästen in der vollbesetzten Wilheringer Stiftskirche befanden sich darum auch viele Absolventinnen und Absolventen des Stiftsgymnasiums, die ihre Anteilnahme am Tod Rainers persönlich ausdrücken wollten.

Zum Schuldienst und der seelsorglichen Tätigkeit traten weitere Ämter im Konvent: Neben und nach langjähriger Tätigkeit als Stiftsbibliothekar (1973–1985) wurde ihm die Leitung des Stiftsarchivs (ab 1983) übertragen. Vorbereitend hatte er bereits von 1980 bis 1983 den „Kurs“ am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien besucht und absolviert, dem und dessen Mitgliedern er sich auch später noch verbunden fühlte und zeigte. „Sein“ Archiv hatte P. Rainer, wie mir noch zuletzt ein oberösterreichischer Archivdirektor am Rande der Trauerfeier anerkennend bestätigte, „im Griff“. Seiner umfassenden Kenntnis der von ihm völlig neu geordneten und 2004 auch in eine neue Regalanlage umgelegten Bestände verdankt eine ganze Reihe an universitären Qualifikationsarbeiten und wissenschaftlichen Publikationen zu einer Vielzahl an oberösterreichischen Themen ihr Entstehen und Rainers Hilfsbereitschaft und Offenheit ihre Förderung.

Höchste Gewissenhaftigkeit in der seelsorglichen, schulischen, archivarischen und wissenschaftlichen Tätigkeit und unanfechtbare fachliche Kompetenz in all diesen Bereichen verbanden sich bei ihm mit einer persönlichen Bescheidenheit und Zurückgenommenheit des Urteils, die als seltene Tugend wenigstens im wissenschaftlichen Umfeld auffällig war. Mit entsprechenden Skrupeln publizierte Rainer neben seinen vielfältigen Pflichten im Konvent auch als Historiker und Epigrafiker. Präzise erfassend und knapp formulierend verfasste er nicht viele, aber ausnahmslos wichtige Beiträge zur nachantiken Epigrafik Österreichs und besonders Oberösterreichs und des Mühlviertels. Von diesen seien ausschnitthaft die jeweils grundlegenden Aufsätze zu Stift Wilhering als mittelalterlicher Begräbnisstätte (1973) – dazu schon seine Hausarbeit im Lehramtsstudium –, zu den Grabdenkmälern der Steyrer Stadtpfarrkirche (1993), zu einer von Kaspar Bruschius verfassten Inschrift eines Wilheringer Abtes (1996), zur Gotischen Majuskel in oberösterreichischen Inschriften (1997) und zum gemalten Anniversar im Wilheringer Kreuzgang (2008 bzw. 2012) genannt. Seine sprachlich nüchtern und pointiert abgefassten Arbeiten haben fachliches Gewicht, zusätzliches wollte er ihnen durch seines Erachtens unnötige Weitschweifigkeit und Redseligkeit nicht verleihen. Als Mitgestalter der 2003 u. a. im Oberösterreichischen Landesarchiv gezeigten Ausstellung zur oberösterreichischen Inschriftenforschung engagierte er sich sehr, machte aber um seinen Beitrag wenig Aufhebens. Noch mehr nahm sich Rainer als gleichsam anonymen Redakteur des im selben Jahr erschienenen Dehio-Handbuchs Mühlviertel zurück.

Als ich Rainer bei einem der Treffen der Mitarbeiter der Wiener Reihe der „Deutschen Inschriften“ zu Ende der 1990er-Jahre kennenlernen durfte, bestätigte sich der durch die Lektüre seiner Arbeiten gewonnene Eindruck: Er hörte anderen stets mit echtem Interesse und Wertschätzung zu und stellte sein eigenes Licht gern – gegen das Wort der Schrift – unter den Scheffel. Er besaß selbst eine gehörige Portion Humor (den er auf eine zurückhaltende, aber menschlich warmherzige Art auch zeigte), verstand aber keinen Spaß bei nach seinem Empfinden verfehlten Äußerungen und Haltungen: Halb- und Lauheiten, Unaufrichtigkeit und jedwede gespielte Attitüde, jedes „Theater“ – und damit viele Züge des modernen Wissenschaftsbetriebs – waren ihm verhasst. In seiner tiefsitzenden Abneigung gegen solche Verstellung konnte die Fundiertheit seines Urteils auch zu ganz klarer und geharnischter Kritik und Ablehnung führen – Angehörige des Wilheringer Konvents sollen solche Philippiken bisweilen zu hören bekommen haben.

An der Begründung einer österreichischen Arbeitsstelle des 1934 erstmals angedachten interakademischen Editionsunternehmens „Die Deutschen Inschriften“ hatte ein oberösterreichischer Historiker, Archivar und Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ignaz Zibermayr, entscheidenden Anteil gehabt, da er seinen Freund Hans Hirsch, damals Direktor des genannten Wiener Instituts, von der Fruchtbarkeit epigraphischer Forschung – damals freilich unter den paradigmatischen Aspekten der Volkstumsforschung – überzeugte. Während des „Kurses“ am Institut für

Österreichische Geschichtsforschung wurde umgekehrt viel später erstmals P. Rainers Interesse für die epigraphische Forschung durch Walter Koch in einer einschlägigen Lehrveranstaltung geweckt. Mit dem von Rainer als (Teil-)Summe seiner 1987 offiziell für die Österreichische Akademie der Wissenschaften aufgenommenen intensiven Sammlungs- und Forschungstätigkeit weitgehend vollendet hinterlassenen Manuskript zu den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften der Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung wird sich endlich ein in die Frühzeit der „Deutschen Inschriften“ zurückführender Kreis schließen. Dass er selbst die Früchte seiner Arbeit nicht mehr erleben würde, war eine von Rainer immer wieder geäußerte Sorge, die sich letztlich tragischerweise als berechtigt erwies. Dem mit der Schlussredaktion des Manuskripts beauftragten Verfasser dieser Zeilen ist dieses Vermächtnis Verpflichtung und Freundschaftsdienst *ex altera parte vitae*.

*Andreas Zajic*

## Karl Rehberger CanReg (1934–2018)

Karl Rehberger wurde am 5. Dezember 1934 in Linz als ältestes von drei Kindern geboren und wuchs in Feldkirchen an der Donau auf. Er besuchte das Stiftsgymnasium der Zisterzienser in Wilhering und trat 1955 in das Augustiner Chorherrenstift St. Florian bei Linz ein, wo er am 28. August 1959 die Feierliche Profess ablegte. Am 29. Juni 1961 wurde Karl Rehberger von Bischof Franz Salesius Zauner zum Priester geweiht.

Rehberger absolvierte das Studium der Philosophie in Salzburg und jenes der Theologie an der Hauslehranstalt in St. Florian; ab 1962 kam das Studium der Geschichtswissenschaft in Wien hinzu. 1965 legte er die Staatsprüfung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung mit Auszeichnung ab, 1964 promovierte er in Salzburg zum Doktor der Theologie und 1968 in Wien zum Doktor der Philosophie. An der Hauslehranstalt des Stiftes St. Florian lehrte er von 1965–1969 die Fächer Kirchenrecht, Patrologie, Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft. Zugleich wurde ihm ab 1965 die Aufgabe des Stiftsarchivars übertragen; 1968 wurde er zusätzlich Bibliothekar und Kustos der Stiftssammlungen. Von 1971 bis zur Emeritierung im Jahr 2000 wirkte er als überaus beliebter Professor für Kirchengeschichte an der damaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule in Linz (jetzt Katholische Universität). Ab 1973 übernahm er zusätzlich eine Professur an der Pädagogischen Akademie der Diözese Linz. Infolgedessen war er Mitglied der ARGE der Professoren für Kirchengeschichte an den katholisch-theologischen Fakultäten und Hochschulen Österreichs, der ARGE der Kirchenhistoriker des deutschen Sprachgebietes und der Subkommission der Internationalen Kommission für vergleichende Kirchengeschichte und der Europäischen Gesellschaft für katholische Theologie.

Neben zahlreichen Lehrtätigkeiten, auch in Passau, wurde er bei diversen Landesausstellungen (z. B. in St. Florian 1965, 1986 und 1996, Reichersberg 1984, Garsten 1985, Weinberg 1988) als wissenschaftlicher Berater beigezogen. Ebenso wurde er zur Beratung und Mitwirkung an zahlreichen Radio-, Film- und Fernsehaufnahmen auch außerhalb Österreichs eingeladen. Er war außerdem ein beehrter Referent bei verschiedensten Anlässen und beliebter Reiseleiter.

Professor DDr. Karl Rehberger war Mitglied in mehr als 30 internationalen und regionalen Vereinigungen, u. a. war er Vorstandsmitglied des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare, bei dem er 32 Jahre lang (1973–2005) die Anliegen der Ordensarchive vertrat. Er war Mitglied der Internationalen Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters (*Medium aevum quotidianum*), langjähriges Präsidiumsmitglied des Oberösterreichischen Musealvereines (Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege), Mitglied des Landeskulturbeirates des Landes Oberösterreich, des Diözesankunstvereins und Diözesankunstrates, des Österreichischen

Brucknerbunds, des Vereins für Ostbairische Grenzmarken und viele Jahre lang Mitglied des Rotary Clubs Traun. Das vielseitige Engagement von Konsistorialrat Karl Rehberger wurde durch zahlreiche Ehrungen – wie z. B. der Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens und der Kulturmedaille des Landes Oberösterreich sowie 2014 des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse der Republik Österreich – gewürdigt.

Im Stift war Rehberger langjähriges Mitglied des Kapitelrates und ein unermüdlicher Vertreter der Belange der Bibliothek und der Kunst, was er in seinen zahlreichen Publikationen und Beiträgen zur Ordensgeschichte, über den heiligen Florian und zur Stifts- und Pfarrgeschichte der inkorporierten Pfarren zum Ausdruck brachte. In den letzten Jahren veröffentlichte er zusammen mit Christiane Wunschheim die Bücher „Topographia Florianensis“ (eine aus dem Jahr 1743 stammende Handschrift – ergänzt mit transkribierten und übersetzten Texten), „Series Praelatorum“ (Faksimiledruck der Reihe der Prälaten) und „Stift St. Florian im Österreichischen Erbfolgekrieg“ (tagebuchartige Aufzeichnungen des Propstes Johann Georg Wiesmayr). Rehberger engagierte sich auch für die Erstellung der Oberösterreichischen Bibliografie. 2016 erschien im Oberösterreichischen Landesarchiv die mit Christiane Wunschheim erstellte Bibliografie zur Geschichte des Stiftes St. Florian 2011–2015.

Dem Verein „Freunde der Florianer Kunst“ gehörte er von Beginn an als Vorstandsmitglied an. Im Zuge des umfangreichen Stiftsprojektes „Bewahren für die Zukunft“ setzte sich Rehberger noch im Jahr 2017 mit ganzer Kraft für die Restaurierung der berühmten Stiftsbibliothek ein, die nicht nur mit dem Bestand von rund 160.000 Büchern, sondern vor allem auch mit dem prunkvollen Hauptsaal beeindruckt. Ein hohes und kostspieliges Ziel, dem Rehberger viel Öffentlichkeitsarbeit widmete. Landeshauptmann a. D. Dr. Josef Pühringer beschrieb Professor Rehberger in einer Ansprache einmal sehr treffend: „Der Herr über rund 150.000 Bände der Stiftsbibliothek und 800 Handschriften des Archives ist ein sehr bescheidener und liebenswürdiger Mensch, den wir alle seit vielen Jahren schätzen.“ Für die Menschen, die ihn immer wieder kontaktierten und seine Hilfe benötigten, hatte Rehberger stets ein offenes Ohr und stand ihnen als umfassend bewandeter Experte in wissenschaftlichen oder fachlichen Fragen gerne und freundlich zur Verfügung und blieb dabei stets bescheiden. Er wird uns als liebenswürdiger und freundlicher Kollege und Freund in bester Erinnerung bleiben.

Die letzten Monate seines Lebens waren von seiner Krebserkrankung geprägt, die er mit großer Geduld ertrug. Karl Rehberger verstarb am Mittwoch, dem 31. Jänner 2018, im 84. Lebensjahr und wurde am 5. Februar am Priesterfriedhof des Stiftes St. Florian begraben.

*Monika Würthinger*

## Bericht über die Generalversammlung des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare am 11. Oktober 2017 in Bregenz

Die jährliche Generalversammlung des VÖA fand im Rahmen des 39. Österreichischen Archivtages im Sitzungssaal des Vorarlberger Landesarchivs unter der Leitung des Verbandspräsidenten Willibald Rosner statt. Gleich zu Beginn sprach er dem Vorarlberger Landesarchiv und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seinen herzlichen Dank für die Ausrichtung des Archivtages aus. Es folgte das Gedenken an die seit der letzten Generalversammlung verstorbenen Verbandsmitglieder Johann Christoph Allmayer-Beck, P. Bernhard Demel OT, Franz Heinz Hye, Alfred Lechner und Hans Peter Zelfel.

### Bericht des Vorstands

Nach den Erläuterungen zu den Veränderungen im Mitgliederstand, welcher wiederum zunahm (419, was einen Nettozuwachs von zwanzig Mitgliedern bedeutet), berichtete Rosner über die Kontakte des VÖA zu den befreundeten Nachbarverbänden in Deutschland, Tschechien, Ungarn und in der Schweiz. Danach folgte eine kurze Vorschau auf die Feier zum fünfzigjährigen Verbandsjubiläum am 25. Oktober 2017 im Haus der Industrie in Wien, welche von Vorstandsmitglied und Kassier Paul Rachler organisiert wurde. Zum Berichtszeitpunkt lagen bereits über hundert Anmeldungen vor.

Als scheidender Präsident des VÖA bot Rosner eine kurze Reminiszenz seiner Amtszeit seit 2013 und bedankte sich bei den Mitgliedern des Vorstandes für die Unterstützung, welche ihm zuteil geworden war. Obwohl er sich in der Nachfolge von Josef Riegler als „Übergangspräsident“ betrachtete und daher seinen eigenen Beitrag eher bescheiden bewertete, wies Rosner auf die während seiner Amtszeit intensiviertere Verbandsarbeit hin, so etwa auf die erstmalige Abhaltung einer ganztägigen „Vorstandsklausur“ (2015) zwecks strategischer Planung zukünftiger Aktivitäten. Seine Abschiedsworte wurden mit anhaltendem Applaus quittiert.

Die Redakteurin der Verbandszeitschrift „Scrinium“, Christine Gigler, konnte eine wesentliche Neuerung vorstellen: Diese wird seit 2017 in vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit mit dem Verlag Anton Pustet herausgebracht. Dafür wurde ein neues Layout gestaltet. Die Zeitschrift verfügt nunmehr auch erstmals über eine ISBN.

Kassier Paul Rachler präsentierte den Jahresabschluss für 2016, der ein Defizit von ungefähr 1.000,- Euro aufwies, welches den Ausgaben für den Grundkurs geschuldet ist. Aufgrund der Sparrücklagen stellt dies jedoch kein großes Problem dar. Der schriftlich vorliegende Bericht der Rechnungsprüfer wies keine Beanstandungen auf und beinhaltete den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, was von der Generalversammlung ohne Gegenstimme (bei Stimmenthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder) angenommen wurde.

## Berichte der Fachgruppen

Für den Arbeitskreis der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare im Österreichischen Städtebund berichtete Brigitte Rigele über dessen Tagung in Graz zum Thema Überlieferungsbildung zur Bau- und Architekturgeschichte.<sup>1</sup> Die Jahrestagung 2018 werde in Linz zum Thema Archivierung digitaler Akten und Unterlagen stattfinden.<sup>2</sup>

Thomas Maisel berichtete zur Fachgruppe der Archivarinnen und Archivare an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, dass 2017 in Wien eine gemeinsame Tagung mit den Schwesterfachgruppen aus Deutschland und Tschechien stattgefunden hatte, welche sehr gut frequentiert gewesen sei.<sup>3</sup> Bei der in diesem Rahmen abgehaltenen Fachgruppensitzung sei Maisel als Nachfolger von Juliane Mikoletzky zum neuen Fachgruppensprecher gewählt worden. Maisel dankte Mikoletzky für die Initiative zur Begründung dieser Fachgruppe im Rahmen des VÖA sowie deren jahrelange erfolgreiche Leitung und Gestaltung.

Christine Gigler berichtete für die Fachgruppe der Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, dass 2017 in Salzburg ein Studientag zu „Best Practices in Archiven“ abgehalten worden sei. Im Rahmen dieser Fachgruppe wurde eine eigene Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung einer Handreichung für digitale Archivierung eingerichtet. Der nächste Studientag solle wiederum in Salzburg zum Thema Überlieferungsbildung und Bewertung von Wirtschaftsunterlagen stattfinden. Gigler teilte jedoch auch mit, dass sie inzwischen die Leitung der Fachgruppe zurückgelegt habe und zum Berichtszeitpunkt noch keine Nachfolge gefunden sei.

## Berichte der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe zur Archivierung von Schriftgut der Justizbehörden wurde von Susanne Fröhlich repräsentiert, welche deren Aktivitäten zum Thema Verfahrensautomation im Justizsektor behandelte. Um die gemeinsamen Arbeitsergebnisse in Form von Richtlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen in die entsprechenden Entscheidungsgremien zur weiteren Veranlassung und Umsetzung einbringen zu können, war in der letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung beschlossen worden, die Arbeitsgruppe im Rahmen des VÖA aufzulösen und organisatorisch neu zu verankern. Sie wird fortan als Expertengruppe der ArchivdirektorInnenkonferenz fortgeführt werden.

Elisabeth Loinig referierte zur Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung über den letzten Grundkurs. Sie selbst hatte zehn Monate zuvor die Leitung der Arbeitsgruppe von Helga Penz übernommen. Auch 2018 solle der Grundkurs im Österreichischen

---

1 Ein ausführlicher Bericht von Brigitte Rigele dazu findet sich in: *Scrinium* 71 (2017), 165–167.

2 Siehe den Bericht von Brigitte Rigele im vorliegenden Band, 215–216.

3 Siehe dazu die Berichte von Juliane Mikoletzky, ebd., 168–172, und von Christian George in: *ABI Technik. Zeitschrift für Automation, Bau und Technik im Archiv-, Bibliotheks- und Informationswesen* 37/3 (2017), 218–220.

Staatsarchiv abgehalten werden. Nach dem Ausscheiden von Michaela Follner aus dem Vorstand werde Pia Wallnig Unterstützung vor Ort gewähren. Das Grundkurssekretariat wurde von Irene Rabl (Stiftsarchiv Lilienfeld) übernommen. Geplant sind neben dem Grundkurs eigene Workshops zu Restaurierung und Bestandserhaltung (Alexander Aichinger) sowie zu Rechtsfragen in kleineren Archiven. Loinig dankte Penz und Juliane Mikoletzky, welche beide aus der Arbeitsgruppe ausgeschieden sind, für ihre Tätigkeit.

Für die Arbeitsgruppe Standards und Normen verwies Karin Sperl darauf, dass 2017 ein Workshop für die Mitglieder des Arbeitskreises der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare abgehalten wurde. Darüber hinaus gab es jedoch keine weiteren Aktivitäten.

Markus Schmidgall berichtete für die Arbeitsgruppe Records Management, dass der Arbeitsauftrag, einen Leitfaden zum Thema Records Management für Archive in Österreich zu erstellen, vor kurzem erfüllt worden sei. Der Leitfaden ist auf der VÖA-Website zum Download verfügbar und in dieser Scrinium-Ausgabe abgedruckt.<sup>4</sup>

Abschließend stellte Rosner fest, dass die beiden Arbeitsgruppen Archivnutzung und Gebühren sowie Archivische Kompetenzen im Berichtszeitraum keine Aktivitäten entfaltet haben.

### **Neuwahl des/der Präsidenten/in und des Vorstandes**

Wichtigster Tagesordnungspunkt der Generalversammlung war die Neuwahl des Vorstandes nach dem Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode. In Vorbereitung der Generalversammlung hatte der Vorstand einen Wahlvorschlag erstellt, welcher allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen war. Alternative Wahlvorschläge lagen nicht vor. Gemäß dem Wahlvorschlag wurden folgende Personen ohne Gegenstimme (bei jeweiliger Enthaltung der zur Wahl stehenden Person) in ihre Funktionen gewählt: Präsidentin: Karin Sperl (Burgenländisches Landesarchiv); Vizepräsidenten: Heinrich Berg (Wiener Stadt- und Landesarchiv) und Markus Schmidgall (Vorarlberger Landesarchiv); Sekretärin: Elisabeth Schöggel-Ernst (Steiermärkisches Landesarchiv); stellvertretende Sekretärin: Susanne Fröhlich (Österreichisches Staatsarchiv); Kassier: Paul Rachler (Künstlerhausarchiv und Archiv der Industriellenvereinigung); stellvertretender Kassier: Maximilian A. Trofaiar (Archiv des Schottenstiftes); weitere Mitglieder des Vorstandes: Christine Gigler (Archiv der Erzdiözese Salzburg), Christoph Haidacher (Tiroler Landesarchiv), Elisabeth Loinig (Niederösterreichisches Landesarchiv), Thomas Maisel (Archiv der Universität Wien), Brigitte Rigele (Wiener Stadt- und Landesarchiv), Wilhelm Wadl (Kärntner Landesarchiv), Pia Wallnig (Österreichisches Staatsarchiv) und Peter Zauner (Oberösterreichisches Landesarchiv).

---

4 Siehe 155-190 im vorliegenden Band.

Als Rechnungsprüfer wurden Rita Tezzele (Archiv der Wirtschaftskammer Österreich) und Karl Fischer (im Ruhestand, vormals Wiener Stadt- und Landesarchiv) in ihrer Funktion bestätigt.

Zum Abschluss der Versammlung dankte Präsident Rosner nochmals dem Vorarlberger Landesarchiv für die Ausrichtung des Archivtages und für die Gastfreundschaft.

*Thomas Maisel*

## Autorinnen und Autoren

### **Dr. Christine Axer**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Kultur und Medien – Staatsarchiv  
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg  
christine.axer@bkm.hamburg.de

### **Dr. Paulus Ebner**

Leiter, Universitätsarchiv, Technische Universität Wien  
TU-Hauptgebäude, Karlsplatz 13/3/1, 1040 Wien  
paulus.ebner@tuwien.ac.at

### **Magdalena Egger, MA MA**

Diözesanarchiv Linz  
Harrachstraße 7, 4020 Linz  
magdalena.egger@dioezese-linz.at

### **Mag. Dr. Susanne Fritsch-Rübsamen, MAS**

Wiener Stadt- und Landesarchiv  
Guglgasse 14 (Gasometer D), 1110 Wien  
susanne.fritsch-ruebsamen@wien.gv.at

### **Mag. Susanne Fröhlich**

Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Archiv der Republik  
Nottendorfer Gasse 2, 1030 Wien  
susanne.froehlich@oesta.gv.at

### **Mag. Christine Gigler, MAS M.A.**

Archiv der Erzdiözese Salzburg  
Kapitelplatz 3, 5020 Salzburg  
christine.gigler@archiv.kirchen.net

### **Dr. Egyd Gstättner**

Waidmannsdorferstraße 3, 9020 Klagenfurt  
egy.d.gstaettner@aon.at

### **Dr. Cathrin Hermann**

Institut für Zeitgeschichte – Archiv  
Leonrodstraße 46b, 80636 München  
Hermann@ifz-muenchen.de

**Mag. Dr. Thomas Huber-Frischeis**

Österreichische Nationalbibliothek, Abt. Bildarchiv und Grafiksammlung  
Josefsplatz 1, 1015 Wien  
thomas.huber@onb.ac.at

**MMag. Günter Katzler**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Niederösterreichisches Landesarchiv  
Landhausplatz 1, Kulturbezirk 4, 3100 St. Pölten  
Guenter.Katzler@noel.gv.at

**Dipl.-Archivarin (FH) Mag. Tamara Kefer**

Stadtarchiv Graz  
Schiffgasse 4, 8020 Graz  
tamara.kefer@stadt.graz.at

**Mag. Barbara Kerb**

Österreichischer Rundfunk – ORF  
Multimediales Archiv, FZ2 – Archivbestand  
Würzburggasse 30, 1136 Wien  
barbara.kerb@orf.at

**Mag. Johannes Kubalek**

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Fotosammlung  
Guglgasse 14 (Gasometer D), 1110 Wien  
johannes.kubalek@wien.gv.at

**HR Mag. Thomas Maisel, MAS**

Leiter, Archiv der Universität Wien  
Alte Universität, Postgasse 9, 1010 Wien  
thomas.maisel@univie.ac.at

**Mag. Dr. Juliane Mikoletzky**

Universitätsarchiv, Technische Universität Wien  
TU-Hauptgebäude, Karlsplatz 13/3/1, 1040 Wien  
juliane.mikoletzky@tuwien.ac.at

**Dr. Ulrich Nachbaur**

Vorarlberger Landesarchiv  
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz  
ulrich.nachbaur@vorarlberg.at

**Mag. Silvia Panzl-Schmoller**

Stadt Salzburg, Stadtarchiv und Statistik  
Glockengasse 8, 5020 Salzburg  
silvia.panzl-schmoller@stadt-salzburg.at

**MR Mag. Dr. Josef Pauser, MSc**

Leiter, Bibliothek und Kommunikation, Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8, 1010 Wien  
j.pauser@vfgg.gv.at

**Mag. Dr. Brigitte Rigele, MAS**

Direktorin, Wiener Stadt- und Landesarchiv  
Guglgasse 14 (Gasometer D), 1110 Wien  
brigitte.rigele@wien.gv.at

**Dr. Martin Schlemmer**

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Grundsätze  
Schifferstraße 30, 47059 Duisburg  
martin.schlemmer@lav.nrw.de

**Dr. Markus Schmidgall**

Vorarlberger Landesarchiv  
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz  
markus.schmidgall@vorarlberg.at

**Mag. Dr. Elisabeth Schöggel-Ernst, MAS**

Steiermärkisches Landesarchiv  
Karmeliterplatz 3, 8010 Graz  
elisabeth.schoeggel-ernst@stmk.gv.at

**Mag. Karin Sperl, MAS**

Burgenländisches Landesarchiv  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
karin.sperl@bgl.gv.at

**Mag. Dr. Sabine Veits-Falk**

Stadt Salzburg, Stadtarchiv und Statistik  
Glockengasse 8, 5020 Salzburg  
sabine.veits-falk@stadt-salzburg.at

**PD Dr. Thomas Wallnig, MAS**

Institut für Geschichte der Universität Wien  
Universitätsring 1, 1010 Wien  
thomas.wallnig@univie.ac.at

**Mag. Bernhard Weinhäusel**

Leiter, Diözesanarchiv Eisenstadt  
St.-Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt  
bernhard.weinhaeusel@martinus.at

**Jürgen Weiss, Bundesminister a. D.**

Präsident des Bundesrates und Bundesminister  
für Föderalismus und Verwaltungsreform i. R.  
Froschauerstraße 4/88, 6900 Bregenz  
jweiss@vol.at

**Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin**

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
Schottenbastei 10–16 (Juridicum), 1010 Wien  
ewald.wiederin@univie.ac.at

**MMag. Dr. Jakob Wührer**

Oberösterreichisches Landesarchiv  
Anzengruberstraße 19, 4020 Linz  
jakob.wuehrer@ooe.gv.at

**Dr. Monika Würthinger**

Direktorin i. R., Diözesanarchiv Linz  
Harrachstraße 7, 4020 Linz  
monika.wuerthinger@dioezese-linz.at

**PD Dr. Andreas Zajic, MAS**

Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Institut für Mittelalterforschung  
Abteilungsleiter, Editionsunternehmen und Quellenforschung – MIR  
Hollandstraße 11–13, 1020 Wien  
andreas.zajic@oeaw.ac.at

# AUGIAS-Archiv 9.2

Zeit für ein Update.



**AUGIAS®-DATA**  


Archiv Museum Bibliothek

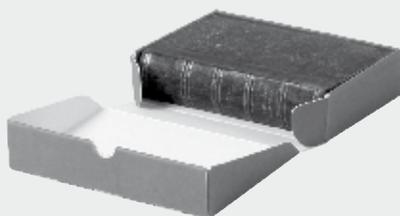
# Komplexe Verpackungslösungen für Archive, Museen und Bibliotheken

**BESKID** 

Archivschachteln aus Vollpappe  
aus reinem Zellstoff

Maßgefertigte individuelle  
Verpackungen dank OMNI-BOX  
System

Höchste Qualität: ISO 16245,  
ISO 9706, P.A.T.



Deutschsprachiger Ansprechpartner: +48 602 670 120

[de.beskidplus.com](http://de.beskidplus.com)

[info@omni-box.eu](mailto:info@omni-box.eu)

PHU BESKID PLUS sp.j. Roman Tyrna, Janusz Cybuch, Bartosz Tyrna

Towarowa 3, 43-400 Cieszyn, Polen



DR. GRAZER + CO.  
Büroorganisation

**DR. GRAZER + CO.**  
Schlossgasse 3, 3824 Großau  
Wienerstraße 31, 3830 Waidhofen/Thaya  
**M: office@grazer.co.at**  
**W: www.grazer.co.at**

Die dauerhafte Verwahrung, Sicherung und Erhaltung von Archivgut ist nicht nur von größtem kulturellen und historischen Interesse, sondern eine durch die Archivgesetze vorgegebene Verpflichtung.



Unsere Produkte werden ausschließlich aus **alterungsbeständigen Materialien (DIN ISO 16245 und P.A.T. Test)** hergestellt, die sowohl den Anforderungen der gesetzlichen Aufbewahrung, als auch der historischen Archivierung entsprechen.



„Nichts vergeht,  
das bewahrt wird.“

  
**REGIS**  
schafft Spielraum



Die Firma Emba produziert Vollpappen, aus denen wir verschiedene Schachteln für Kurz- und Langzeitarchivierungen herstellen.

Wir können für die Archivierung folgende Materiale anbieten:



Archivpapier  
Norm ISO 9706



Photoarchivpapier  
Norm ISO 18902 und PAT ISO 18916



Archivpappe Prolux



Archivpappe Laurent  
Norm ISO 18902 und PAT ISO 18916

Wir helfen Ihnen gerne und finden für Ihre Dokumente und Archivalien eine passende Schachtel.

EMBA, spol. s r. o.  
CZ-512 47 Paseky nad Jizerou  
Tschechische Republik



Telefon: +420 481 553 111  
E-mail: [prodej@emba.cz](mailto:prodej@emba.cz)  
<http://www.emba.cz>



## Qualität

*Garantiert und geprüft in unserem Q-Lab*

Das Zeichen »Qualität für die Zukunft« garantiert, dass alle unsere Produkte die fünf Herstellungskriterien für alterungsbeständige Papierwerkstoffe nach DIN EN ISO 9706 erfüllen. Sie entsprechen den technologischen Grundlagen einschlägiger Normen und Bestimmungen inklusive der DIN ISO 16254, Typ A.

Mehr zu unserem Q-Lab unter:  
[www.klug-conservation.de/q-lab](http://www.klug-conservation.de/q-lab)





scope

# KLASSISCH. DIGITAL. HYBRID!

Die Erwartungen an ein modernes Archiv sind hoch. Verzeichnen, bewahren und vermitteln Sie analoge wie digitale Bestände. Zukunftsweisend, authentisch und integral.

[www.scope.ch](http://www.scope.ch)

scope solutions ag  
Falknerstrasse 4  
CH-4001 Basel

+41 61 690 97 50  
[info@scope.ch](mailto:info@scope.ch)  
[www.scope.ch](http://www.scope.ch)

Informatiklösungen für das  
Archivmanagement. Beratung  
im Records Management.

# VERLAG ANTON PUSTET

*Lesen Sie uns kennen.*



**Architektur & Stadtraum**

**Belletristik**

**Wandern & Freizeit**

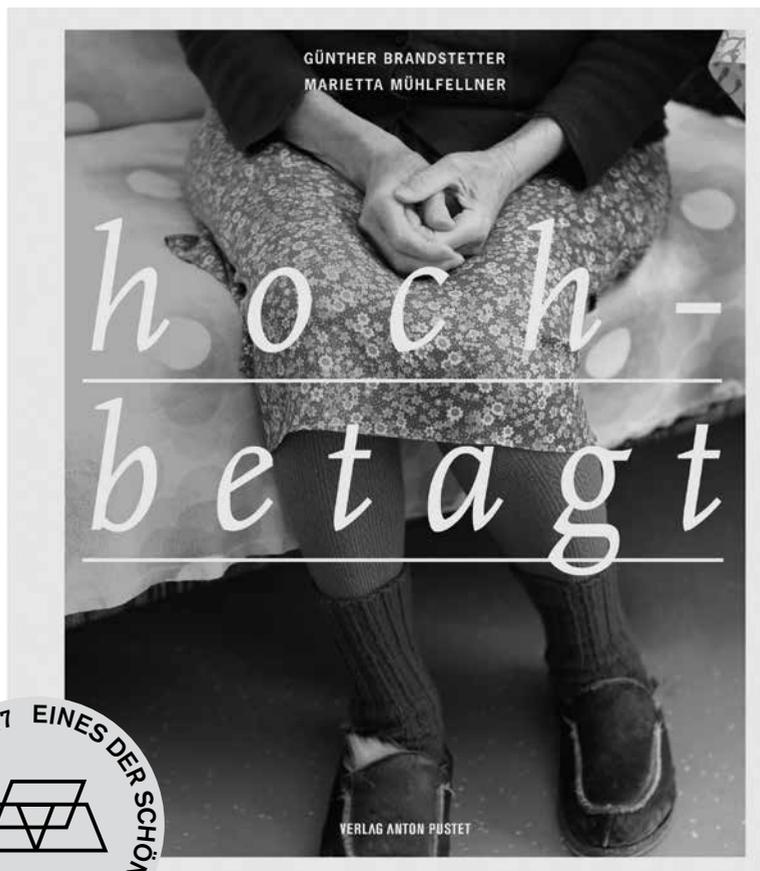
**Kunst & Kultur**

**Geschichte, Musik**

**Essen & Trinken**

**Weite Welt, Land & Leute**

**Religion, Philosophie, Recht**



Günther Brandstetter, Marietta Mühlfellner

## hochbetagt

240 Seiten, durchgehend bebildert

21 x 24 cm, Hardcover

ISBN 978-3-7025-0879-1

€ 29,-

**VERLAG ANTON PUSTET**



Siegfried Hetz

# Mit Macht und Pracht

Burgen, Schlösser und Klöster im fürsterzbischöflichen Salzburg

304 Seiten, durchgehend farbig bebildert  
24,5 x 30,5 cm, Hardcover mit Schutzumschlag, Lesebändchen  
ISBN 978-3-7025-0797-8

€ 45,-

[www.pustet.at](http://www.pustet.at)

